KIS

KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG
im Internet: http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/

Wolfgang Heinz:

Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick

Stand: Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017

Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2017
<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die in diesem Text enthaltenen Tabellen und **Schaubilder** werden auf Anfrage vom Verfasser gern zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an Wolfgang Heinz (wolfgang.heinz@uni-konstanz.de)

Datenquellen für die Angaben im Text, die **Schaubilder** und Tabellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

Zitierhinweis:
Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015
Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung
<www.ki.uni-konstanz.de/kis/>
Version 1/2017

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, **Schaubilder** und Tabellen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben werden. **Links** auf den hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite <www.ki.uni-konstanz.de/kis>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.

Konstanz 2017

Dieser Text ist unter **Creative Commons-Lizenz** lizenziert: Unveränderte Weiterverwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.
Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung.
Nutzung von Tabellen und **Schaubild**ern für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar gestattet.

Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck: Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der verwendeten **Schaubild**er bitte die Nummer des **Schaubildes** ("**Schaubild 40**") angeben.

Vorwort

Mit "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle" wurde eine Lücke im "Konstanzer Inventar" geschlossen. Ziel war es, im Rahmen einer Sekundäranalyse der verfügbaren Dunkelfeldstudien sowie der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowohl Stand und Entwicklung von Kriminalität als auch die Reaktionen der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle darzustellen.

"Kriminalität und Kriminalitätskontrolle" ist auf dem Berichtsstand des Jahres 2013. Inzwischen liegen die Daten für das Berichtsjahr 2015 vor. Nach zwei Jahren ist eine Aktualisierung angezeigt. Sie wird sich allerdings auf einen Überblick und auf eine Aktualisierung der Ergebnisse der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken beschränken können. Denn neuere Dunkelfeldstudien sind seitdem nicht mehr hinzugekommen. Nicht aktualisiert werden ferner die Befunde zu „punitiven Tendenzen“, die im Wesentlichen unverändert gültig sind; eine Aktualisierung des damaligen Kapitels V.5 würde keinen Erkenntnisgewinn bringen. Ebenfalls nicht aktualisiert wird die Darstellung der regionalen Divergenzen (Kapitel IX). Eine Angleichung der Diskrepanzen ist in keinem der damals geprüften Bereich erkennbar; die Fortschreibung würde nur bestätigen, was hinlänglich bekannt ist und (gelegentlich) beklagt wird, insgesamt aber weder für Gesetzgeber, Verwaltung oder Justiz Anlass für eine Änderung zu sein scheint. Seismographisch ist für den Zustand der Gesellschaft bemerkenswert, dass Steuerungleichheit in Deutschland weitaus intensiver diskutiert wird als Strafungleichheit.

Ziel des Überblicks ist es deshalb lediglich, die auf amtliche Daten gestützten Befunde zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle bis zum Berichtsjahr 2015 zu aktualisieren. Dass die Ergebnisse der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken wegen der Unterschiede in den Grundgesamtheiten, der Erfassungs- und Aufbereitungsgrundsätze nur eingeschränkt miteinander vergleichbar sind, wurde im einführenden Kapitel von "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle" ausführlich dargelegt. Hieran hat sich zwischenzeitlich nichts geändert, weshalb darauf verwiesen werden kann. Die Absichtserklärung der jetzigen Regierungskoalition in ihrem Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 (S. 147: "Die Kriminal- und Rechtspflegestatistiken machen wir aussagekräftiger") wurde nicht umgesetzt und ist in der jetzigen Legislaturperiode auch nicht mehr zu erwarten.

Die Aktualisierung beschränkt sich auf die wichtigsten Befunde. Auf viele Differenzierungen, die in "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle" enthalten sind, wurde verzichtet. Insoweit wird auf die damaligen Ausführungen verwiesen. Dasselbe gilt für den Nachweis von wissenschaftlichen Untersuchungen und weiterführender Literatur. Im Unterschied zu den damaligen Schaubildern werden für den Zeitraum ab 2007 nicht mehr die Ergebnisse für die früheren Länder der Bundesrepublik und für Gesamtdeutschland getrennt dargestellt. Erstmals wird zu sämtlichen Schaubildern jeweils ein Auszug aus dem Datenblatt mit den Eckdaten in 5-Jahres-Abständen beigefügt. Transparenz und Nachprüfbarkeit werden auf diese Weise erhöht.

Das Strafverfahren ist ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung. Die hierzu im ersten Kapitel exemplarisch dargestellten Befunde zu deliktsspezifischen Trichtermodellen verdeutlichen nicht nur die Notwendigkeit einer Verlaufsstatistik, sondern zeigen vor allem, dass sich im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle die Sichtweisen der Entscheidungsträger ändern (können), dass es hinsichtlich ein und desselben Sachverhalts mehrere Realitätsdefinitionen der verschiedenen Akteure geben kann. Für eine optimale Analyse genügt deshalb nicht eine einzige Datenquelle, wie die – derzeit zumeist vorrangig betrachtete - Polizeiliche Kriminalstatistik. Erforderlich sind vielmehr

(1) Dunkelfelduntersuchungen, und zwar sowohl als
- „Victimization Surveys" als auch als
- „Selbstbericht-Studien“.

(2) Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, die über die Tätigkeit der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle Auskunft geben, also optimal
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS),
- Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft,
- Strafverfolgungsstatistik (StrafVerfStat),
- Vollstreckungs- und Vollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik und
- Rückfallstatistik.

(3) Statistische Datenbanken, in denen alle relevanten justiziellen Entscheidungen mit pseudonymisierten Personendaten eingetragen und miteinander verknüpft werden können, so dass rückfall- und verlaufsstatistische Analysen möglich sind.

Diese optimale statistische Analyse ist in Deutschland (immer noch) nicht möglich. Es gibt keine bundesweite, statistikergänzende, kontinuierlich durchgeführte Dunkelfelduntersuchungen, das System der Strafrechtspflegestatistiken weist empfindliche Lücken im Bereich sowohl der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungstätigkeit als auch der Vollstreckung und des Vollzugs auf. Eine Rückfallstatistik gibt es derzeit nur als Forschungsprojekt, nicht aber als amtliche Statistik. Eine Verlaufsstatistik ist ferne Zukunftsmusik. Statt einer Optimierung hat sich das bestehende kriminalstatistische System in den letzten Jahren sogar verschlechtert. Als Folge einer immer noch nicht gewährleisteten flächendeckenden Führung hat das Statistische Bundesamt (StatBA) die Veröffentlichung aktueller Ergebnisse der Bewährungshilfe- (seit Berichtsjahr 2011) und der Maßregelvollzugsstatistik (seit dem Zeitraum 2013/2014) eingestellt.

Konstanz, März 2017 Wolfgang Heinz

Inhaltsverzeichnis

I. Das Strafverfahren als Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung im Spiegel der amtlichen Statistik 1

1. Übersicht über die verfügbaren amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland 1
2. "Konstruktionen von sozialer Wirklichkeit" im Strafverfahren 5

II. Ertrag von Dunkelfelduntersuchungen 19

III. Polizeilich registrierte Kriminalität – die Situation des Verdachts 21

1. Umfang und Struktur der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität 21
   - 1.1 Die Polizei in ihrer Bedeutung als Einleitungsbehörde für Ermittlungsverfahren 21
   - 1.2 Polizeilich registrierte Kriminalität (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) 21
     - 1.2.1 Struktur der registrierter Kriminalität 21
     - 1.2.2 Entwicklung der registrierter Kriminalität 23
2. Umfang, Struktur und Entwicklung der Tatverdächtigen 28
   - 2.1 Messung und Messbarkeit der Tatverdächtigenbelastung 28
   - 2.2 Kriminalitätsbelastung nach Alter und Geschlecht 34
     - 2.2.1 Altersstruktur der Tatverdächtigen insgesamt 34
     - 2.2.2 Umfang und Struktur der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht 43
   - 2.3 Tatverdächtige mit Migrationshintergrund 45
3. Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen 47
4. Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht 55
5. Zusammenfassung 57

IV. Die Staatsanwaltschaft - Richter vor dem Richter 60

1. Verfahrensbeendende Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft 60
2. Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige) 63
   - 2.1 Verfahrensbezogene Analyse 63
   - 2.2 Personenbezogene Analyse 66
     - 2.2.1 Erledigungsarten nach Sachgebietsgruppen 66
     - 2.2.2 Die Erledigung von Ermittlungsverfahren im zeitlichen Längsschnitt 70
   - 2.3 Sonderentwicklungen im Zusammenhang mit Migrationsströmen der letzten Jahre 75
3. Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft durch zunehmend erfolgte Übertragung und Nutzung von Selektions- und Sanktionskompetenz 81
4. Zusammenfassung 82

V. Informelle und formelle Sanktionierung - Umfang, Strukturen und Entwicklung 84

1. informelle Sanktionierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht 84
   - 1.1 Zunehmender Gebrauch informeller Sanktionen 84
   - 1.2 Informelle Sanktionen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht 88

2. Zusammenfassung 98
VI. Überblick über die Sanktionierungspraxis im langfristigen Vergleich 100
VII. Sanktionierungspraxis der deutschen Gerichte 103
1. Verurteilungen, Freisprüche, sonstige Entscheidungen 103
2. Der Regelfall der Verurteilung (Strafbefehl) und der Ausnahmefall (nach mündlicher Hauptverhandlung) - eine quantitative Annäherung an ein statistisches Graufeld 107
3. Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht 111
3.1 Geldstrafe 111
3.2 Freiheitsstrafe 115
3.2.1 Insgesamt verhängte Freiheitsstrafe 115
3.2.2 Strafaussetzung zur Bewährung 118
3.2.3 Unbedingt verhängte Freiheitsstrafen nach der Dauer 120
4. Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht 123
4.1 Durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche und Heranwachsende 123
4.2 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht 125
4.3 Verbindung mehrerer Sanktionen im Jugendstrafrecht - „Sanktionencocktail“ 128
4.4 Schwerste verhängte Sanktionen nach Jugendstrafrecht 130
4.4.1 Überblick über die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis 130
4.4.2 Erziehungsmaßregeln 132
4.4.3 Zuchtmittel 133
4.4.4 Jugendstrafe 134
4.4.4.1 Jugendstrafe insgesamt 134
4.4.4.2 Strafaussetzung zur Bewährung 136
4.4.4.3 Unbedingt verhängte Jugendstrafen nach ihrer Dauer 138
5. Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Fahrverbot 141
5.1 Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung 141
5.2 Ambulante Maßregeln der Besserung und Sicherung 148
6. Zusammenfassung 149
VIII. Untersuchungshaft 151
1. Entwicklung der Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft 151
2. Sanktionierung von Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft 153
3. Zusammenfassung 155
IX. Gefangene und Sicherungsverwahrte 156
1. Strafgefangene in Deutschland 156
1.1 Entwicklung der Gefangenenraten 156
1.2 Strafgefangene nach Deliktsgruppen und Geschlecht 159
2. Untersuchungsgefangene in Deutschland 160
3. Gefangenenraten in Deutschland im europäischen Vergleich 161
4. Zusammenfassung 163
X. Legalbewährung nach strafrechtlichen Rechtsfolgen 164

1. Rückfall - eine begriffliche Klärung 164
2. Ergebnisse bisheriger Legalbewährungsstudien 165
2.1 Legalbewährung nach Sanktionsarten im Überblick 165
2.2 Deliktsspezifische Rückfallraten sowie einschlägiger Rückfall 169
3. Zusammenfassung 171
Literatur: 173

Inhaltsverzeichnis Schaubilder

Schaubild 1: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015 6

Schaubild 2: Wegen Mordes (§ 211 StGB) - polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015 8

Schaubild 3: Wegen Raubes, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015 9

Schaubild 4: Wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB) polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015....10

Schaubild 5: Trichtermodelle für ausgewählte Deliktsgruppen. Relationen zu jeweils 100 strafmündigen Tatverdächtigen desselben Jahres. Deutschland 2015....12

Schaubild 6: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten 14

Schaubild 7: Absolute Zahlen polizeilich bekannt gewordener Fälle (Auswahl) und Aufklärungsquoten. Deutschland 2015....16

Schaubild 8: Polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin 17

Schaubild 9: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland. en sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler....20

Schaubild 10: Struktur der polizeilich registrierten Straftaten (Verbrechen und Vergehen, ohne Staatsschutz- und ohne Verkehrsdelikte). Deutschland 2015 22

Schaubild 11: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 24

Schaubild 12: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität nach Einzeldelikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland....27

Schaubild 13: Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt) nach Altersgruppen für nichtdeutsche Tatverdächtige - mit ohne Straftaten gegen ausländerrechtliche Vorschriften. Deutschland 2015 31

Schaubild 14: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 33

Schaubild 15: Alterszusammensetzung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen. Deutschland 2015....35

Schaubild 16: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Ausgewählte Jahre. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland 36

Schaubild 17: Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl. Deutsches Reich, früheres Bundesgebiet, 2015 Deutschland 37

Schaubild 18: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen. Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2015 39

Schaubild 19: Deutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 und 2015 Deutschland 40

Schaubild 20: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und ausgewählten Deliktsgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2015.....41

Schaubild 21: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl im Vergleich. Deutschland 2015 44

Schaubild 22: Tatverdächtige (deutsch, nichtdeutsch) nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 47

Schaubild 23: Tatverdächtige (deutsch, nichtdeutsch) nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte), seit 2005 ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU. Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 49

Schaubild 24: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 51

Schaubild 25: Tatverdächtige nach Altersgruppen. Gewaltkriminalität). Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 52

Schaubild 26: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Gewaltkriminalität. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 53

Schaubild 27: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Gewaltkriminalität (nur vorsätzliche Tötungsdelikte, Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, gefährliche/schwere Körperverletzung). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 55

Schaubild 28 : Wegen Gewaltdelikten (nur vorsätzliche einfache sowie gefährliche/schwere Körperverletzung, Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) registrierte Tatverdächtige nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin ab 2000 mit Gesamtberlin.....57

Schaubild 29: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2015.....64

Schaubild 30: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren aus Opportunitätsgründen i.e.S., durch Verweis auf den Privatklageweg

bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Deutschland 2015 68

Schaubild 31: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist. Deutschland 2015 70

Schaubild 32: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Jeweiliges Gebiet 71

Schaubild 33: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein 72

Schaubild 34: Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein 74

Schaubild 35: Beschuldigte mit erledigten Ermittlungsverfahren i.e.S. nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland 75

Schaubild 36: Beschuldigte mit Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland 77

Schaubild 37: Anklagefähige Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Sachgebiet 56: Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern 78

Schaubild 38: Opportunitätseinstellungen i.e.S. Sachgebiete insgesamt. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern 80

Schaubild 39: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 85

Schaubild 40: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 87

Schaubild 41: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht - informelle und formelle Sanktionen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 89

Schaubild 42: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht - informelle und formelle Sanktionen. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 90

Schaubild 43: Entwicklung der informellen* und formellen Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 91

Schaubild 44: Entwicklung der informellen* und formellen Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 92

Schaubild 45 Diversionsraten (StA und Gericht) im JGG und im Allgemeinen Strafrecht . Früheres Bundesgebiet 93

Schaubild 46: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015 94

Schaubild 47: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in nach JGG oder StPO-Normen duch Anklage i.w.S. erledigten Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015 95

Schaubild 48: Entwicklung der Deliktsstruktur der Verurteilten. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2015 Deutschland. 97

Schaubild 49: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte.....100

Schaubild 50: Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 104

Schaubild 51: Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 105

Schaubild 52: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2015.....107

Schaubild 53: Deliktspezifische Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl - Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2015.....109

Schaubild 54: Informell und formell Sanktionierte – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Vergleich 110

Schaubild 55: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 111

Schaubild 56: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 113

Schaubild 57: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe bis 360 Tagessätzen Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland.....114

Schaubild 58: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 116

Schaubild 59: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 118

Schaubild 60: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 119

Schaubild 61: Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland.....121

Schaubild 62: Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 123

Schaubild 63: Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 124

Schaubild 64: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 125

Schaubild 65: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktsgruppen. Deutschland 2015 127

Schaubild 66: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2015 129

Schaubild 67: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 131

Schaubild 68: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest Verurteilte. Absolute Zahlen sowie in % der Verurteilten bzw. der nach JGG (informell und formell) Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 133

Schaubild 69: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 135

Schaubild 70: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 136

Schaubild 71: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 137

Schaubild 72: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 139

Schaubild 73: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 141

Schaubild 74: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Häufigkeitszahl pro 1.000 der Abgeurteilten bzw. Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 142

Schaubild 75: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt sowie in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin 144

Schaubild 76: Straf- und Untersuchungsgefangene sowie in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebrachte Personen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. (Untersuchungsgefangene am 31.12, seit 2003 am 30.11.). Gefangenenrate (pro 100.000 strafmündige Einwohner). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin 145

Schaubild 77: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger) Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe) sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit

1992 (Freiheitsstrafenvollzug) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin....147

Schaubild 78: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....151

Schaubild 79: Wegen schwerer Delikte Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin....153

Schaubild 80: Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der Sanktion. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....154

Schaubild 81: Gefangenen- (Freiheits- und Jugendstrafe) und Untersuchungshaftrate pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. bzw. 31.12./31.11 (Untersuchungshaft). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland....157

Schaubild 82: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Bis 1990 früheres Bundesgebiet, danach Deutschland....159

Schaubild 83: Gefangene (einschl. Untersuchungsgefangene) in ausgewählten europäischen Staaten – Stand: 01.09.2015. Gefangenenraten pro 100.000 der Wohnbevölkerung....161

Schaubild 84: Gefangene in westeuropäischen Staaten – Zugangszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) - 2015....162

Schaubild 85: Gefangene in westeuropäischen Staaten – Indikator der durchschnittlichen Inhaftierungsdauer 2015....162

Schaubild 86: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre....166

Schaubild 87: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre und 9 Jahre....168

Schaubild 88: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 9 Jahre....170

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland 2

Tabelle 2: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht erledigte Ermittlungsverfahren nach Sachgebietsgruppen. Deutschland 2015....21

Tabelle 3: Deutsche und Nichtdeutsche im System der Kriminalitätskontrolle. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2015....29

Tabelle 4: Frauen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Mord/Totschlag, Raub und Leistungserschleichung. Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Deutschland 2015 43

Tabelle 5: Übersicht über das Erkenntnisverfahren 61

Tabelle 6: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S.. Deutschland 2015 66

Tabelle 7: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Personen nach Art der Verfahrenserledigung. Deutschland 2015 67

Tabelle 8: Einstellungen gem. § 153a StPO nach Art der Auflage. Deutschland 2015....88

I. Das Strafverfahren als Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung im Spiegel der amtlichen Statistik

1. Übersicht über die verfügbaren amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland

Kriminalität als soziales Phänomen meint - in einem naiven Sinn - Zahl und Art der Ereignisse, die einen Straftatbestand erfüllen. Hierbei handelt es sich freilich um keinen naturalistisch gegebenen Sachverhalt, der, wie z.B. Temperatur, objektiv gemessen werden könnte. Es handelt sich vielmehr um das Ergebnis von Prozessen der Wahrnehmung, Interpretation und Bewertung von Sachverhalten. Eine von mehreren möglichen Bewertungen ist diejenige der jeweiligen Entscheider in den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle. Diese Bewertungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie durchgesetzt, aktenkundig gemacht und rechtskräftig „festgeschrieben“ werden können. Das Ergebnis dieser Bewertungen findet seinen Niederschlag in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken.

Als (kriminal-)statistische Erkenntnismittel für "registrierte" Kriminalität und soziale Kontrolle stehen in der Bundesrepublik Deutschland die vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik und sechs, vom Statistischen Bundesamt (StatBA) herausgegebene Strafrechtspflegestatistiken (Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte, Strafverfolgungsstatistik, Bewährungshilfestatistik, Strafvollzugsstatistik und Maßregelvollzugsstatistik) zur Verfügung (**Schaubild 1**). Jüngst ist die noch als Forschungsprojekt geführte „Rückfallstatistik“ hinzugekommen, mit der Deutschland wieder Anschluss an zahlreiche andere europäische Länder zu gewinnen versucht, die schon seit längerer Zeit und regelmäßig Erhebungen der Rückfälle nach strafrechtlichen Sanktionen durchführen. Diese Statistiken dienen eigenständigen Erkenntnisinteressen. Sie weisen deshalb Unterschiede auf in den Erhebungsgegenständen, in den Erfassungsgrundsätzen sowie in den Zähl- und Aufbereitungsweisen. Sie werden isoliert und unverbunden geführt.

(1) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): In der vom BKA veröffentlichten PKS werden die "von der (Kriminal-) Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche … und die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst“.[1] Nicht erfasst werden die im Ausland von Deutschen oder gegen Deutsche verübten Straftaten,[2] ferner werde nicht erfasst Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- (seit 1959) und Verkehrsdelikte (seit 1963) sowie die Vorgänge, die von der Staatsanwaltschaft (bedeutsam vor allem im Bereich der Wirtschaftsstraftaten), von den Finanzämtern (Steuervergehen) und den Zollbehörden (soweit es sich nicht um Rauschgiftdelikte handelt, die allerdings nur unvollständig in die PKS einbezogen sind) unmittelbar und abschließend bearbeitet werden, ebenfalls nicht erfasst werden schließlich die Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbstständig durchführt. Unter diesen Einschränkungen werden bekannt gewordene bzw. aufgeklärte Fälle sowie die ermittelten Tatverdächtigen mit jeweils weiteren Merkmalen nachgewiesen.
Die PKS wird seit 1953 für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin-West, seit 1957 mit dem Saarland, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 flächendeckend für Deutschland veröffentlicht.

---

1 PKS 2015, S. 2.

2 Die StVerfStat erfasst dagegen die von deutschen Gerichten erfolgten Aburteilungen/Verurteilungen, und zwar unabhängig vom in- oder ausländischen Tatort.

Tabelle 1: Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland

Verfahrensabschnitt (Erhebungseinheit)	**Datensammlung** (veröffentlichende Stelle auf Bundesebene)
Ermittlungsverfahren	
Polizeiliche Ermittlungen (Tatverdacht: Fall, Tatverdächtige, Opfer)	**Polizeiliche Kriminalstatistik** (Bundeskriminalamt) (seit 1953)
Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen (Geschäftsanfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren; seit 1998 auch auf Personen)	**Staatsanwaltschaftsstatistik** (Statistisches Bundesamt) (seit 1981)
Hauptverfahren	
Strafgerichtliche Tätigkeit (Geschäftsanfall und Form der Erledigung, bezogen auf Verfahren)	**Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen** (Statistisches Bundesamt) (seit 1959)
Strafgerichtliche Entscheidungen (Aburteilungen, Verurteilung, bezogen auf Personen)	**Strafverfolgungsstatistik** (Statistisches Bundesamt) (seit 1950)
Strafvollstreckung/Strafvollzug	
Strafaussetzung zur Bewährung (mit Unterstellung unter hauptamtlichen Bewährungshelfer) (Erlass/Widerruf der Strafaussetzung, bezogen auf Probanden)	**Bewährungshilfestatistik** (Statistisches Bundesamt) (seit 1963)
Vollzug einer Freiheitsstrafe (Zahl und Art der Justizvollzugsanstalten, Belegung, Belegungsfähigkeit, demografische Merkmale der Gefangenen)	**Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug** (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	
Sicherungsverwahrung	**Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug** (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Psychiatrisches Krankenhaus / Entziehungsanstalt	**Maßregelvollzugsstatistik** (Statistisches Bundesamt) (seit 1962)
Erneute Sanktionierung	
Rückfallstatistik	derzeit noch keine Statistik, sondern Forschungsprojekt ("Legalbewährungsstudie")

(2) Staatsanwaltschaftsstatistik („Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften“ - StA-Statistik): Die vom StatBA veröffentlichte StA-Statistik weist die

Geschäftserledigung der Staats- und Amtsanwaltschaften beim Landgericht (LG) und Oberlandesgericht (OLG) nach. Während Anzeigen gegen unbekannte Täter lediglich der Summe nach mitgeteilt werden, werden hinsichtlich der Verfahren gegen bekannte Täter (Js-Register) die Art der Erledigung, die Verfahrensdauer und die Art der Einleitungsbehörde nachgewiesen.

Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Verfahrensstatistik, d.h. erfasst werden Verfahren (nur) mit den jeweils schwersten Erledigungsarten, und zwar unabhängig von der Zahl der betroffenen Beschuldigten.[3] Bis 1998 enthielt die StA-Statistik keine Angaben zu den Beschuldigten und, von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen, auch keine Angaben zum Delikt. Seit dem Berichtsjahr 1998 wird die Zahl der von der jeweiligen Erledigungsart betroffenen Beschuldigten erfasst. Seit dem Berichtsjahr 2004 wird das Verfahrensaufkommen bei den Staatsanwaltschaften nach einem Sachgebietskatalog der verletzten Strafvorschriften differenziert, der derzeit 30 Positionen umfasst. In der veröffentlichten StA-Statistik wird die Erledigungsstruktur derzeit allerdings nur für insgesamt sechs Sachgebiete detailliert ausgewiesen.
Die StA-Statistik wurde in den Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt. 1981 konnten vom Statistischen Bundesamt die Ergebnisse für Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und für das Saarland veröffentlicht werden, 1985 folgten Berlin-West, 1988 Hessen, 1989 Schleswig-Holstein. Seit 1991 liegen Ergebnisse für Gesamt-Berlin vor, seit 1993 auch die Ergebnisse von Sachsen und Sachsen-Anhalt, seit 1994 von Brandenburg und Thüringen, seit 1995 von Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Über die Tätigkeit der Strafgerichte informieren die Strafverfolgungsstatistik und die Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen.

(3.1) Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat): In der vom StatBA herausgegebenen StVerfStat werden alle Angeklagten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.[4] Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten, ferner Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens sowie Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils.
Die StVerfStat wird seit 1950 vom Statistischen Bundesamt für die alten Bundesländer (seit 1961 mit Saarland und einschließlich Berlin-West), seit 1995 einschließlich Gesamtberlin veröffentlicht. Sie wurde in den neuen Bundesländern zeitversetzt eingeführt, in Sachsen 1992, in Brandenburg 1994, in Thüringen 1997, in Mecklenburg-Vorpommern 2001, in Sachsen-Anhalt 2007. Seit 2007 liegen erstmals flächendeckende Angaben für Deutschland vor.

(3.2) „Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen“ (Justizgeschäftsstatistik): In dieser seit 1958 auf Bundesebene vom StatBA veröffentlichten Statistik werden der Geschäftsanfall und die Erledigung von Strafsachen bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten nachgewiesen.[5]
Die Justizgeschäftsstatistik wird mit dem jetzigen Inhalt seit 1970 bzw. - nach inhaltlicher Erweiterung - seit 1989 für die alten Bundesländer einschließlich Berlin-West, seit 1991 einschließlich Gesamtberlin, seit 1995 auch einschließlich sämtlicher

---

3 Wird z.B. in einem Verfahren mit drei Beschuldigten gegen A Anklage erhoben, gegen B aus Opportunitätsgründen und gegen C mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, dann wird nur die Anklageerhebung ausgewiesen.

4 Ausnahmsweise werden jedoch Entscheidungen gemäß § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt), §§ 27, 45 Abs. 1 (alt bzw. Abs. 3 neu) JGG (Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, Absehen von der Verfolgung) erfasst.

5 Darin werden nachrichtlich auch die Ergebnisse der Geschäftsstatistik des BGH mitgeteilt.

neuer Bundesländer veröffentlicht. Wie die StA-Statistik ist auch die Strafgerichtsstatistik eine Verfahrensstatistik.[6]

(4) Bewährungshilfestatistik (BewH-Statistik): Aus dem großen Bereich der Strafvollstreckung wird lediglich ein Teilausschnitt statistisch erfasst, nämlich jener der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer. In der seit 1963 auf Bundesebene vom StatBA veröffentlichten BewH-Statistik werden - neben den Zahlen der hauptamtlichen Bewährungshelfer - vor allem die Zahlen der diesen zur Betreuung unterstellten Probanden der Bewährungshilfe nachgewiesen.
Die BewH-Statistik wird derzeit lediglich in zwei der fünf neuen Länder - Brandenburg (1993) und Mecklenburg-Vorpommern (1995) - geführt. Im früheren Bundesgebiet hat Hamburg die Führung seit 1992 ausgesetzt, Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2002 bis 2005. Da eine flächendeckende Führung nicht möglich ist, wurde die BewH-Statistik vom StatBA zuletzt für das Berichtsjahr 2011 veröffentlicht; eine aktuellere Ausgabe ist nicht in Planung.

(5) Strafvollzugsstatistik (StVollzStatistik): In der auf Bundesebene vom StatBA veröffentlichten StVollzStatistik werden zum Stichtag - jeweils zum 31.3. eines Berichtsjahres - demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen sowie der Sicherungsverwahrten nachgewiesen. In ihr werden alle Personen nachgewiesen, an denen zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe vollzogen wird oder die sich in Sicherungsverwahrung befinden. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob die Gefangenen Erhebungszeitpunkt anwesend oder nur vorübergehend abwesend sind.
Die StVollzStatistik wird seit 1961 geführt, seit 1992 wird sie flächendeckend in den neuen Ländern sowie in Gesamtberlin geführt.
Parallel zur Stichtagserhebung wird bei den Justizvollzugsanstalten für Verwaltungszwecke monatlich der Bestand und die Bewegung der Gefangenen und Verwahrten erhoben. Im Gegensatz zur Stichtagserhebung im Strafvollzug, für die das sog. Gefangenenbuch ausgewertet wird, werden in dieser Geschäftsstatistik nur die jeweils physisch anwesenden Gefangenen gezählt; vorübergehend abwesende Personen, wie z.B. Hafturlauber oder flüchtige Gefangene, werden nicht erfasst. Die Personenzählung weist deshalb zum selben Stichtag in der "Geschäftsstatistik Justizvollzug" leicht geringere Werte auf als die StVollzStat. Diese Geschäftsstatistik wurde zunächst mit Jahresergebnissen veröffentlicht, seit 2003 erhebt das Statistische Bundesamt die Geschäftszahlen nur noch für drei Stichtage (zum 31.3., 31.8. und 30.11. eines jeden Jahres) bei den zuständigen Landesjustizverwaltungen; nachgewiesen werden sie in der Veröffentlichung "Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres“. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen wurde zunächst zum 31.12., seit 2003 wird sie zum 30.11. nachgewiesen.
Zur Unterscheidung dieser beiden Statistiken wird im Folgenden die Stichtagszählung der Gefangenen mit ihren demografischen und kriminologischen Merkmalen als "Strafvollzugsstatistik" (StVollzStat) bezeichnet, die Geschäftsstatistik über den Bestand und die Bewegung der Gefangenen als "Geschäftsstatistik Justizvollzug".

(6) Die Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat) enthält die Nachweise über die Zu- und Abgänge sowie den Bestand der aufgrund strafrichterlicher Anordnung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten untergebrachten Personen.
Die MaßrVollzStat wird seit 1992 in den alten Ländern, seit 1996 auch in Mecklenburg-Vorpommern geführt. Seit dem Berichtsjahr 2009 liegen aus Rheinland-Pfalz keine aktuellen Ergebnisse mehr vor. Da eine flächendeckende Darstellung selbst für die früheren Länder

6 Seit 2004 werden die erledigten Strafverfahren nach Sachgebieten kategorisiert. Im Unterschied zur StA-Statistik erfolgt aber der Nachweis der Zahl der von den Verfahren betroffenen Beschuldigten nicht nach Sachgebietsgruppen.

nicht möglich ist, wurde die MaßrVollzStat vom StatBA zuletzt für den Zeitraum 2013/2014 veröffentlicht; eine aktuellere Ausgabe ist nicht in Planung.

(7) Neu ist die „Rückfallstatistik“ auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters, die zunächst als Machbarkeitsstudie erstellt[7] und seitdem als Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (BMJV) und des Bundesamtes für Justiz (BfJ) geführt worden ist. Die "Rückfallstatistik" für das Bezugsjahr 2004 ist so konzipiert, dass an sie weitere Ziehungen angeschlossen werden konnten, so dass eine – aufgrund kryptographischer Verschlüsselung mögliche – personenbezogene, aber in pseudonymisierter Form erfolgende Zuordnung und damit eine Verlängerung des Rückfallzeitraums möglich war.[8] Bislang sind drei Wellen gezogen, die die Zeiträume 2004-2007, 2007-2010, 2010-2013 sowie 2004-2013 abdecken. Weitere Zuordnungswellen wird es im Rahmen eines von der DFG geförderten Forschungsprojektes geben.

2. "Konstruktionen von sozialer Wirklichkeit" im Strafverfahren

Dass das Strafverfahren ein Prozess der Ausfilterung ist, gehört zum Alltagswissen. Jedermann weiß, dass

- nicht jeder strafrechtlich relevante Vorfall auch entdeckt und als Straftat bewertet,
- nicht jeder anzeigbare Sachverhalt auch tatsächlich angezeigt,
- nicht jeder angezeigte Fall auch aufgeklärt wird,
- nicht jeder Tatverdächtige auch angeklagt und
- nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird.

Das derzeitige kriminalstatistische System, das aus isoliert erhobenen und nach je eigenen Zähl- und Erfassungsregeln aufbereiteten Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken besteht, erlaubt keine Abbildung des Verlaufs von Strafverfolgung und Sanktionierung. Es gibt keinen Input-Output-Verbund der Einzelstatistiken. Lediglich die ungefähren Größenordnungen der im weiteren Verfahren erfolgenden „Ausfilterung“ können ermittelt werden durch Gegenüberstellung der Gesamtmenge der von der Polizei wegen Verbrechen/Vergehen (ohne Straßenverkehrsdelikte und ohne Staatsschutzdelikte) ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen mit den Verurteilten. Danach kamen 2015 auf 100 Tatverdächtige insgesamt 26 Verurteilte (vgl. **Schaubild 1**). Selbst unter Berücksichtigung der bei dieser Gegenüberstellung bestehenden Ungenauigkeiten,[9] insbesondere zeitversetzte Erfassung, unterschiedliche Zählweisen und unterschiedliche Gesamtmengen, ist davon auszugehen, dass zwei Drittel der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen nicht verurteilt werden. Keine der derzeit verfügbaren Statistiken lässt genau erkennen, was der Grund für diesen „Schwund“ ist.

7 Jehle et al. 2003.

8 Jehle et al. 2010, S. 10 f.; Jehle et al. 2013, S. 12 ff.; Jehle et al. 2016.

9 Ausführlich Heinz 2017.

Schaubild 1: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015

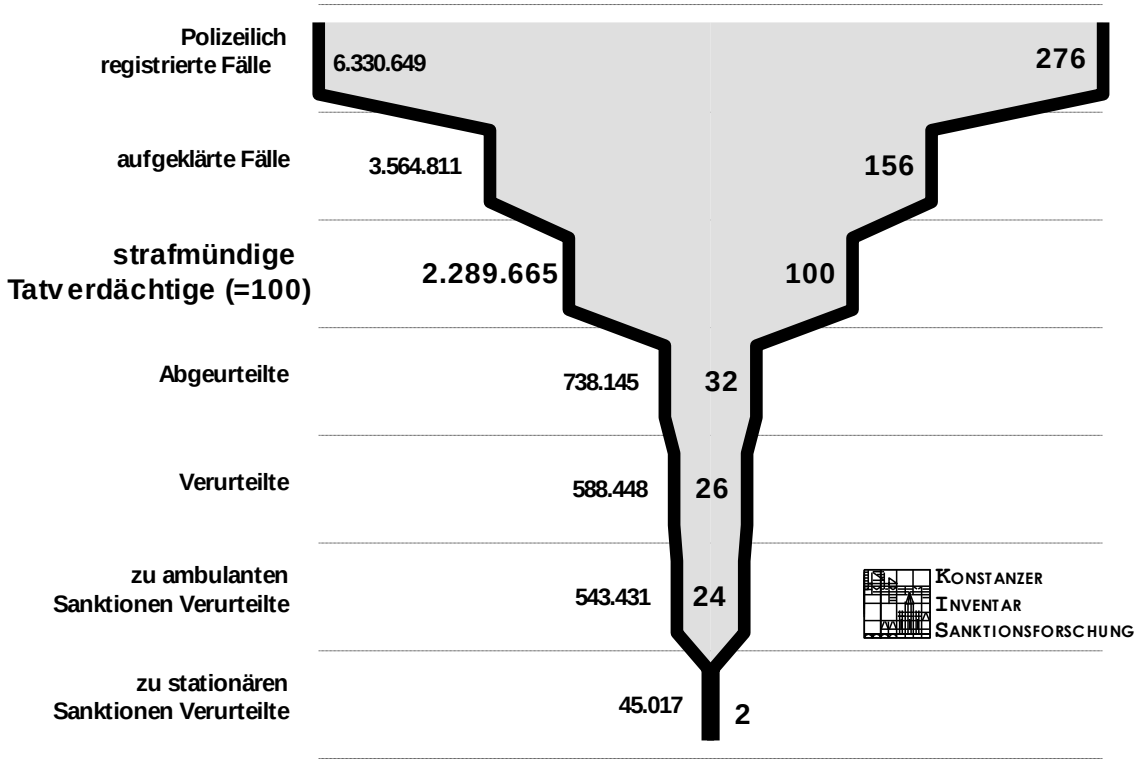

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:

2015	Polizeilich registrierte Fälle/Tatverdächtige (ohne Staatsschutz- und Straßen-verkehrsdelikte)	Abgeurteilte und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr)	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	6.330.649		
Aufgeklärte Fälle	3.564.811		
Strafmündige Tatverdächtige	2.289.665		100
Abgeurteilte		738.145	32,2
Verurteilte		588.448	25,7
ambulante Sanktionen, darunter		543.431	23,7
Geldstrafe		429.849	18,8
bedingte Jugend-/ Freiheitsstrafe		74.824	3,3
stationäre Sanktionen, darunter		45.017	2,0
Jugendarrest		10.999	0,5
unbedingte Jugendstrafe		4.095	0,2
unbedingte Freiheitsstrafe		29.892	1,3

Legende:

Polizeilich registrierte Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

(Polizeilich) aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger festgestellt worden ist, „von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z.B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind".

(Polizeilich ermittelte) strafmündige Tatverdächtige: Personen, die zum Zeitpunkt der Tat mindestens 14 Jahr alt sind und nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Hierzu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

Abgeurteilte: Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen worden sind.
Da in der PKS Verkehrsdelikte nicht registriert werden, wurden hier nur Abgeurteilte ohne Vergehen im Straßenverkehr berücksichtigt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach Allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.
Wegen des Vergleichs mit der PKS bleiben Verurteilungen wegen Vergehen im Straßenverkehr unberücksichtigt.

Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafarrest; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisungen), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Zu stationären Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafarrest. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

Die Gegenüberstellung der Daten von PKS und StVerfStat zeigt lediglich die ungefähren Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses. Denn es handelt sich bei den Daten der PKS über bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle sowie um strafmündige Tatverdächtige nicht um Untermengen. Die Verurteilten sind wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume und Erfassungsgrundsätze keine Untermenge der Tatverdächtigen desselben Jahres.

Die Abgrenzung der Ausweise über Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) ist nicht völlig identisch.

Die als Bezugsgröße dienende Zahl der Tatverdächtigen ist etwas zu niedrig. Wie aus der StA-Statistik hervorgeht, werden nur rd. 80 % der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Polizei eingeleitet. In der PKS sind insbesondere nicht berücksichtigt die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge, die von den Finanzämtern (Steuervergehen) und von den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) durchermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Vorgänge.

Da es sich nicht um Untermengen handelt, können auch keine Anteile berechnet werden. Die Angaben an der rechten Seite des "Trichters" sind dementsprechend nicht als Prozentsätze zu verstehen, sie dienen lediglich dazu, die Größenordnungen zu veranschaulichen.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Das Strafverfahren ist aber nicht nur ein Prozess der Ausfilterung, sondern auch ein Prozess der Bewertungsänderung, zumeist in Richtung auf „Herabdefinieren" als Folge einer "Überschätzungstendenz" bei der polizeilichen Bewertung. Der Prozess der Bewertungsänderung ist im gegenwärtigen statistischen System mangels verlaufsstatistischer Daten prinzipiell nicht erkenn- und messbar. Die sich bei deliktsspezifischer Gegenüberstellung von Tatverdächtigen und Verurteilten ergebenden Relationen der „Ausfilterung" sind deshalb nicht gleichbedeutend mit "Nicht-Verurteilung". Sie bedeuten nur "jedenfalls keine Verurteilung entsprechend der polizeilichen Bewertung bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft". Es gibt keine Möglichkeit, mit den Daten der gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken festzustellen, wie die Verfahren der Tatverdächtigen, die nicht wegen der ihnen polizeilicherseits zur Last gelegten Delikte verurteilt worden sind, erledigt wurden.

Niemand weiß, wie die Verfahren gegen die 71 %[10] wegen Mordes ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen erledigt werden, die nicht wegen dieses Delikts verurteilt werden (**Schaubild 2**), geschieht. Hat die Polizei "überbewertet", die Kriminalitätslage also "dramatisiert" und haben die Gerichte diese polizeiliche Überbewertung durch Verurteilung wegen eines minder schweren Delikts "korrigiert", haben sich Tatverdächtige dem Verfahren durch Flucht, Selbstmord usw. "entzogen", kam es zu einem Freispruch, haben die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen geringer Schuld eingestellt usw.?

Vergleichbare Größenordnungen bestehen aber nicht nur bei Mord bzw. vorsätzlichen Tötungsdelikten, sondern auch bei anderen Delikten, wie Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (**Schaubild 3**), bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung i.S. der PKS (**Schaubild 4**) usw.

Schaubild 2: Wegen Mordes (§ 211 StGB) - polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015

10 Hier der Kürze und Anschaulichkeit wegen als % formuliert. Genau genommen sind es aber, wie ausgeführt, keine Untermengen, sondern nur ungefähre Relationen.

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 2:

2015	Polizeilich registrierte Fälle/Tatverdächtige	Abgeurteilte und Verurteilte	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	649		
Aufgeklärte Fälle	615		
Strafmündige Tatverdächtige	728		100
Abgeurteilte		251	34,5
Verurteilte		209	28,7
ambulante Sanktionen, darunter		4	0,5
Geldstrafe		0	0,0
bedingte Jugend-/ Freiheitsstrafe		4	0,5
stationäre Sanktionen, darunter		205	28,2
Jugendarrest		0	0,0
unbedingte Jugendstrafe		15	2,1
unbedingte Freiheitsstrafe		190	26,1
(lebenslange Freiheitsstrafe)		89	12,2

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 1)

Schaubild 3: Wegen Raubes, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015

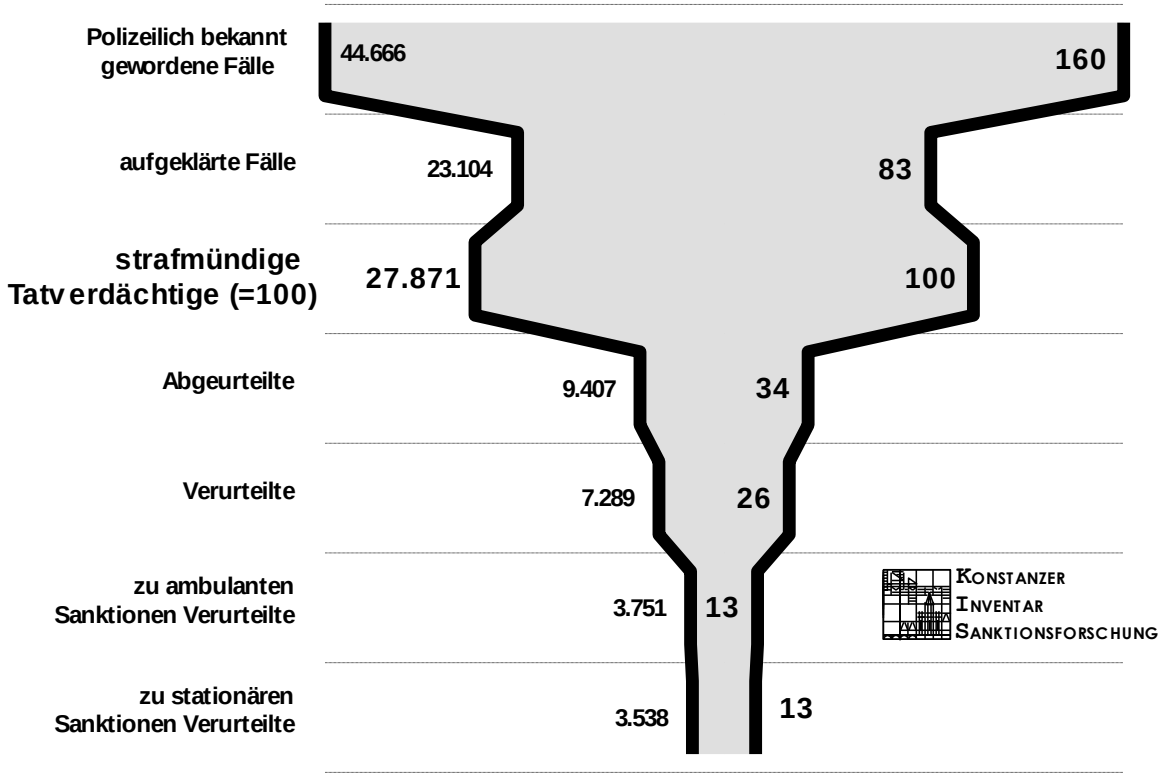

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 3:

2015	Polizeilich registrierte Fälle/Tatverdächtige	Abgeurteilte und Verurteilte	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	44.666		
Aufgeklärte Fälle	23.104		
Strafmündige Tatverdächtige	27.871		100
Abgeurteilte		9.407	33,8
Verurteilte		7.289	26,2
ambulante Sanktionen, darunter		3.751	13,5
Geldstrafe		91	0,3
bedingte Jugend-/ Freiheitsstrafe		2.972	10,7
stationäre Sanktionen, darunter		3.538	12,7
Jugendarrest		603	2,2
unbedingte Jugendstrafe		870	3,1
unbedingte Freiheitsstrafe		2.061	7,4

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 1)

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 4: Wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB) polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015

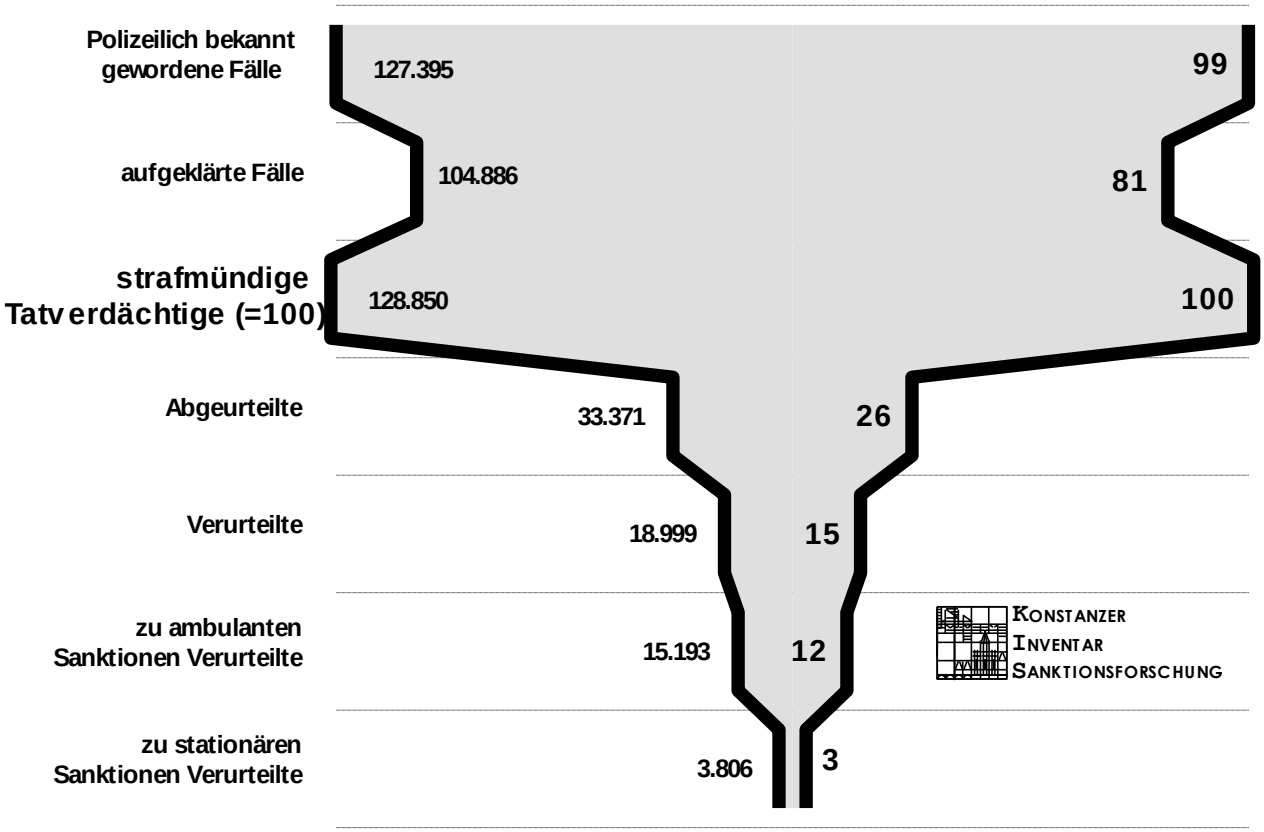

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:

2015	Polizeilich registrierte Fälle/Tatverdächtige	Abgeurteilte und Verurteilte	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	127.395		
Aufgeklärte Fälle	104.886		
Strafmündige Tatverdächtige	128.850		100
Abgeurteilte		33.371	25,9
Verurteilte		18.999	14,7
ambulante Sanktionen, darunter		15.193	11,8
Geldstrafe		3.620	2,8
bedingte Jugend-/ Freiheitsstrafe		8.814	6,8
stationäre Sanktionen, darunter		3.806	3,0
Jugendarrest		1.562	1,2
unbedingte Jugendstrafe		558	0,4
unbedingte Freiheitsstrafe		1.684	1,3

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 1)

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Je weniger schwer die Delikte sind, desto stärker wird allerdings die Ausfilterung überschätzt. Dies ist methodisch durch die unterschiedlichen Zählweisen von PKS und StVerfStat bedingt. Denn in der PKS, die die Bandbreite der Straftaten erfassen will, wird der Tatverdächtigen, dem mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, in jeder Straftatenuntergruppe ausgewiesen. Die StVerfStat folgt dagegen dem Prinzip der Einheit der Person und weist den Abgeurteilten/Verurteilten nur bei dem schwersten Straftatbestand aus mit der Folge, dass die Angaben umso unzuverlässiger werden, je minder schwer der Straftatbestand ist. Dies ist z.B. zu beachten, wenn die zusammenfassende Übersicht (**Schaubild 5**) bei Sachbeschädigung einen „Schwund“ von 90 % ausweist.

Schaubild 5: Trichtermodelle für ausgewählte Deliktsgruppen. Relationen zu jeweils 100 strafmündigen Tatverdächtigen desselben Jahres. Deutschland 2015

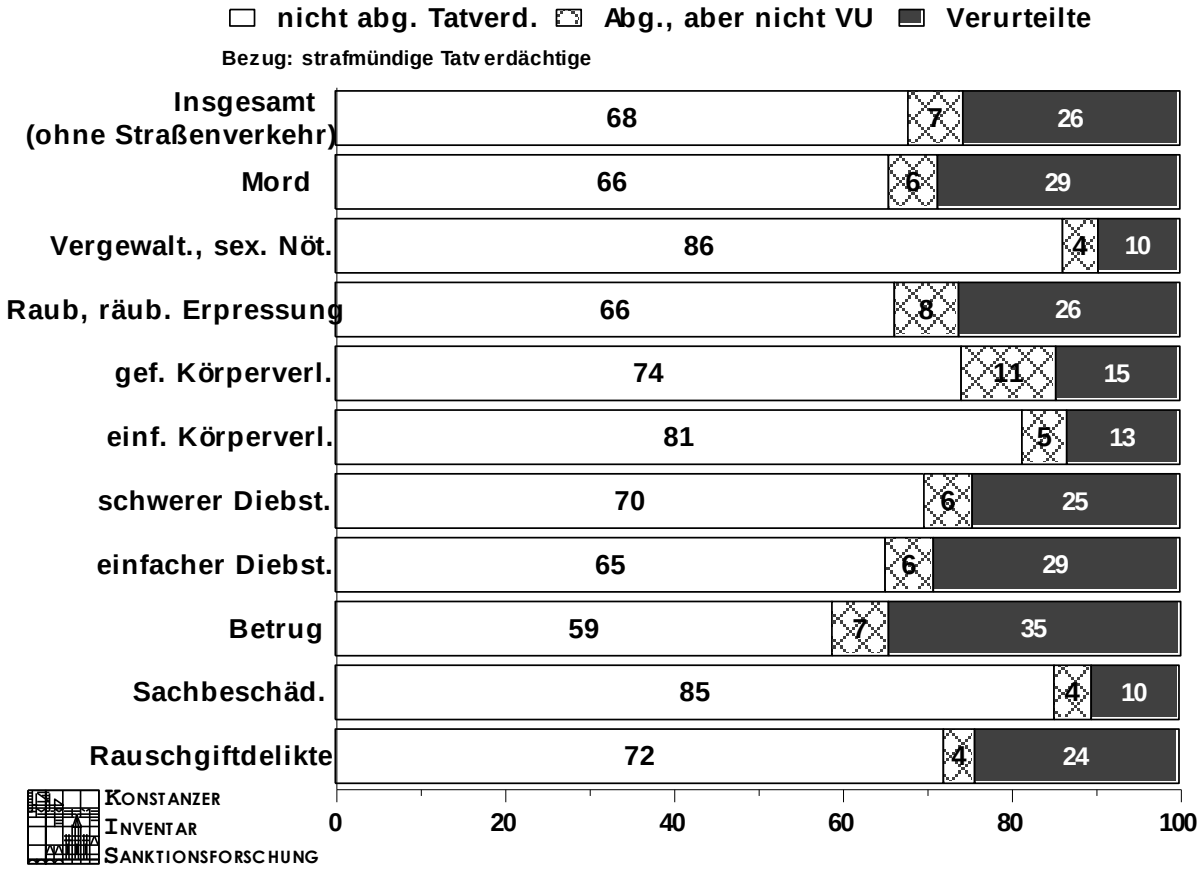

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

2015	Strafmündige Tatverdächtige	Verurteilte	„Schwund“
Insgesamt (ohne Straßenverkehr)	2.289.665	588.448	74,3
Mord (§ 211 StGB)	728	209	71,3
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3, 4, 178 StGB)	5.833	568	90,3
Raub, räuberische Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	27.871	7.289	73,8
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien(§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)	128.850	18.999	85,3
Vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	306.729	41.210	86,6
Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	96.583	23.730	75,4
Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	375.275	109.588	70,8
Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	468.531	161.978	65,4
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	118.454	12.375	89,6
Rauschgiftdelikte	230.597	55.863	75,8

Legende:
nicht abg. Tatverd.: Relation nicht Abgeurteilte zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen.
Abg., aber nicht VU: Relation Abgeurteilte zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen.
Verurteilte: Relation Verurteilte zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Wie dieser "Schwund" "erledigt" wird, ist lediglich aus einigen wenigen, zeitlich und regional beschränkten, also nicht repräsentativen Aktenanalysen bekannt.[11] Steitz[12] stellte z.B. bei einer Auswertung von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten fest, dass es in seinem Untersuchungsgut in 34 % zu einer entsprechenden Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte kam (vgl. **Schaubild 6**). Ein Großteil dieser Abweichungen von der polizeilichen Bewertung beruhte darauf, dass zum einen das Verfahren – aus den verschiedensten Gründen, vor allem aber wegen Todes des Beschuldigten - eingestellt werden musste, dass zum anderen aber vielfach wegen anderer, minder schwerer Delikte verurteilt wurde.

Das Maß, in dem eine Verurteilung wegen eines anderen Delikts erfolgt, ist freilich deliktsspezifisch unterschiedlich hoch. Bei schweren Sexualdelikten kommt es offenbar weitaus seltener zu einer Umdefinition als z.B. bei vorsätzlichen Tötungsdelikten. Geodelt stellte in ihrer Aktenanalyse von 234 Verfahren, die 2002 bei den Staatsanwaltschaften in Göttingen und Braunschweig wegen des Vorwurfs der (versuchten oder vollendeten) sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) anhängig waren, eine Verurteilungsrate wegen eines Sexualdelikts[13] von nur 16,2 % fest. Die Staatsanwaltschaft stellte 71,8 % der Verfahren ein, darunter in 68,8 % gem. § 170 Abs. 2 StPO. In 3,8 % der Verfahren wurde von der StA, in weiteren 3,0 % vom Gericht "umdefiniert". 3,4 % der Hauptverhandlungen endeten mit Freispruch oder Einstellung.[14]

11 Weitere Untersuchungen werden nachgewiesen bei Heinz (Anm. 9).

12 Steitz 1993.

13 In 3 Fällen (1,3 %) konnte nach Anklage die Hauptverhandlung bis zum Abschluss der Untersuchung noch nicht durchgeführt werden (Goedelt 2010, S. 176).

14 Goedelt 2010, S. 117 ff.

Schaubild 6: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten

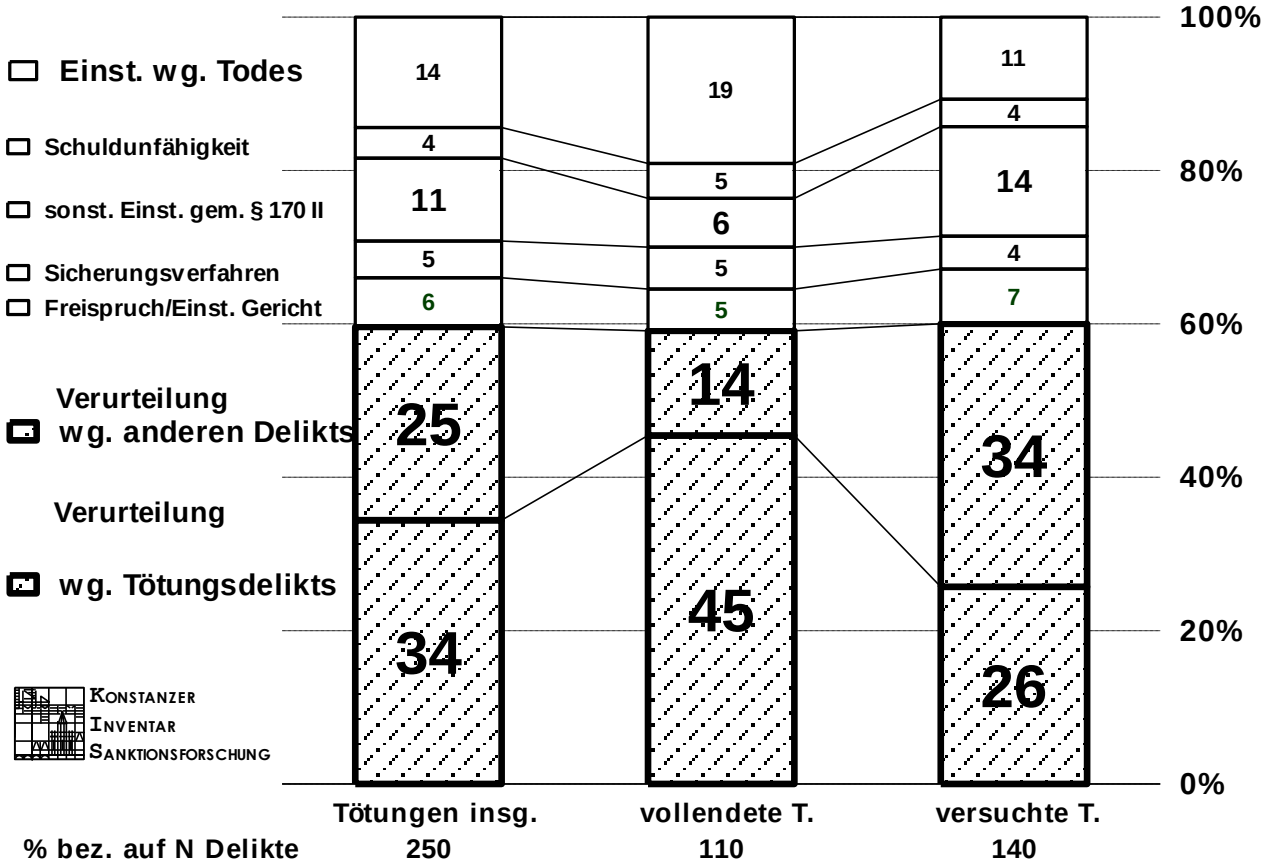

Datenquelle: Steitz 1993, S. 111, Tab. 3a (eigene Zusammenstellung und Berechnung)

Die Gegenüberstellung der Mengengerüste der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken zeigt, dass die "Ausfilterung" in einem mehrstufigen Prozess und in höchst unterschiedlicher Stärke erfolgt.

1. Die quantitativ stärkste Ausfilterung erfolgt auf der Ebene der Polizei, denn in der Regel führt jeder nicht aufgeklärte Fall zur Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft. Im Schnitt wird nur jeder zweite Fall (2015: 56,3 %) aufgeklärt.

2. Nicht-Aufklärung i.S. der PKS heißt, dass kein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt werden konnte. Zum Dunkelfeld der den Behörden nicht bekannt gewordenen Taten kommt also noch das Dunkelfeld der nicht ermittelten Täter hinzu. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich folglich um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem Dunkelfeld der nicht angezeigten Taten und dem Dunkelfeld der zwar angezeigten Taten, aber der nicht ermittelten Tatverdächtigen. Diese beiden Dunkelfelder bestehen unabhängig voneinander. Eine hohe Aufklärungsquote ändert nichts an einer bereits durch Unterschiede in der Anzeigeerstattung vorgegebenen Verzerrung der "registrierten Kriminalität". Wenn z. B. nur 5 % der Ladendiebstähle entdeckt und der Polizei bekannt werden, dann kann auch eine bei über 95 % liegende Aufklärungsquote nichts daran ändern, dass nur über die Tatverdächtigen dieser fünf Prozent aufgeklärter Fälle etwas ausgesagt werden kann. Wenn und soweit z.B. soziale Merkmale in hohem Maße die Entdeckungswahrscheinlichkeit bestimmen, dann verfestigen diese Merkmale bereits handlungsleitende Stereotype im Sinne einer self-fulfilling prophecy.
   Aussagen über "Täter", seien es Tatverdächtige oder Verurteilte, sind infolgedessen regel-

mäßig Aussagen über in hohem und in unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppen. Denn nicht nur die Anzeige-, sondern auch die Aufklärungswahrscheinlichkeit ist deliktsspezifisch unterschiedlich groß und darüber hinaus von der Handlungskompetenz und der Verteidigungsmacht des Verdächtigen beeinflusst. So sind z. B. Jugendliche im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene; sie agieren unprofessioneller, haben zu den schwerer aufklärbaren Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kaum Zugang, verüben Delikte häufiger in Cliquen und im öffentlichen Raum (was ihre Taten „sichtbarer" macht). Durch diese Faktoren kann z.B. ein Teil des Unterschiedes zwischen der Jugend- und der Erwachsenenkriminalität oder (möglicherweise) zwischen der Kriminalität von Männern und Frauen erklärt werden.

3. Nicht in allen Fällen, in denen die Polizei meint, einen Tatverdächtigen ermittelt zu haben, bejaht die Staatsanwaltschaft einen für die Anklageerhebung „hinreichenden" Tatverdacht. Von den Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird - bleiben die verwaltungsinternen Erledigungen, wie Abgaben an andere Staatsanwaltschaften, unberücksichtigt - ein gutes Drittel (2015: 32,7 %) im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Prüfung des Sachverhalts mangels „hinreichenden" Tatverdachts ausgeschieden (Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeile 6, Spalte 4).

4. In den letzten Jahrzehnten wurde durch den Gesetzgeber die Zahl der Opportunitätsgründe (§§ 153 ff. StPO, § 45, 47 JGG, § 31a, 37, 38 BtMG) vermehrt und die Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften deutlich ausgeweitet. Von diesen Möglichkeiten, das Verfahren - trotz hinreichenden Tatverdachts - einzustellen, hat die Praxis in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. 2015 wurde ein gutes Drittel der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige (ohne verwaltungsinterne Erledigungen) aus Opportunitätsgründen eingestellt (2015: 38,6 % - Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeile 9 und 11, Spalte 4), insbesondere wegen geringer Schwere der Tat. Knapp 5 % der Ermittlungsverfahren wurden durch Verweis auf den Privatklageweg erledigt, was faktisch ebenfalls einer Einstellung gleichkommt. Nur 24,1 % (Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeile 14, Spalte 4) der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wurden 2015 durch Anklage oder Strafbefehl erledigt.

5. Die letzte Stufe der Filterung stellt die gerichtliche Entscheidung dar. Von den Angeklagten wurden 2015 19 % nicht verurteilt, darunter 3,0 % freigesprochen. Bei 6,4 % der Verurteilten wurde bereits im Urteil eine mit Freiheitsentzug verbundene Strafe (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, Jugendarrest) angeordnet. 11,0 % erhielten eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe. 82,6 % wurden zu Geldstrafe oder zu einer ambulanten Sanktion nach Jugendstrafrecht verurteilt (unten **Schaubild 50**).

Diese Ausfilterungsprozesse beeinflussen nicht nur den Umfang und die Entwicklung, sondern auch die Struktur der von Staatsanwaltschaft oder Gericht registrierten Kriminalität. Die deliktsspezifischen Aufklärungsquoten schwankten z.B. 2015 zwischen weniger als 10 % und – in einigen wenigen Fällen - etwas über 100 % (**Schaubild 7**).[15] Diebstahlsdelikte werden, Ladendiebstahl ausgenommen, eher selten aufgeklärt. Eine überdurchschnittliche hohe Aufklärungsquote haben – naturgemäß – Kontrolldelikte, bei denen mit der Entdeckung des Delikts zumeist auch der Tatverdächtige ermittelt wird (Ladendiebstahl, Rauschgiftdelikte). Ebenfalls überdurchschnittlich hohe Aufklärungsquoten weisen vorsätzliche Tötungsdelikte auf, die zumeist Gegenstand polizeilicher Schwerpunktbildung sind.

---

15 Die Aufklärungsquote gibt das Verhältnis der im Berichtsjahr neu erfassten Fälle zu den im gleichen Berichtsjahr aufgeklärten Fällen an, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst worden sind und ob der Tatverdächtige bereits mit der Anzeige „mitgeliefert" wurde (z.B. Ladendiebstahl). Werden in einem Ermittlungsverfahren auch bereits in früheren Jahren erfasste Fälle aufgeklärt, dann beträgt die Aufklärungsquote mehr als 100 %.

Schaubild 7: Absolute Zahlen polizeilich bekannt gewordener Fälle (Auswahl) und Aufklärungsquoten. Deutschland 2015

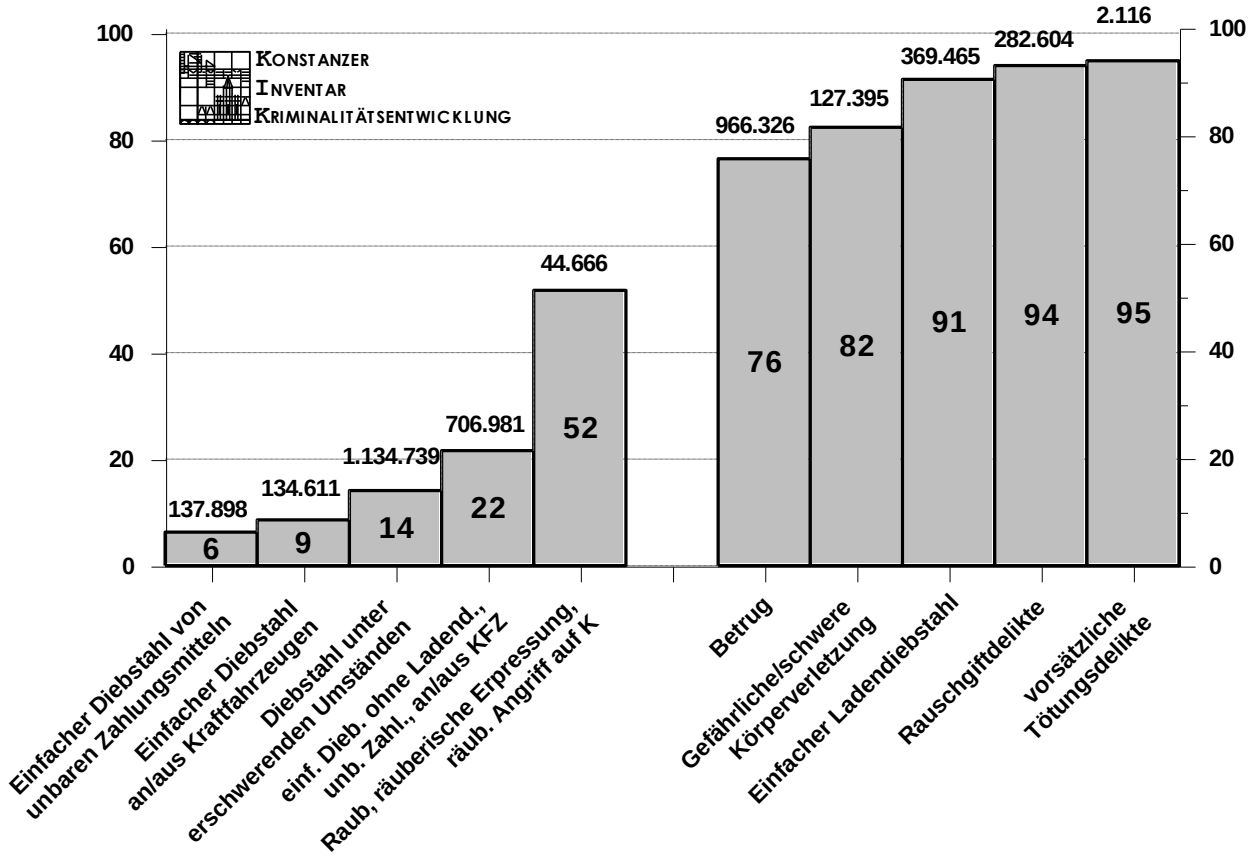

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Da schwere Fälle zumeist eine höhere Aufklärungsquote aufweisen als leichtere - von Ladendiebstahl abgesehen - verschiebt sich die Deliktsstruktur zugunsten der schweren Delikte mit hoher Aufklärungsquote. Die unterdurchschnittliche Höhe der Aufklärungsquote bei Diebstahl führt dazu, dass (2015) deren Anteil von 21,3 % (einfacher) bzw. 17,9 % (schwerer Diebstahl) an den bekannt gewordenen Fällen zurückgeht auf 14,3 % bzw. 4,5 % unter den aufgeklärten Fällen. Entsprechend erhöhen sich die Anteile der Fälle mit überdurchschnittlich hohen Aufklärungsquoten, wie dies vor allem bei den Rauschgiftdelikten, aber auch bei Betrug oder Gewaltdelikten deutlich wird. Dementsprechend beeinflusst werden auch die Anteile der ermittelten Tatverdächtigen.

Die Größenordnungen der zwischen polizeilich ermittelten Tatverdächtigen und gerichtlich Verurteilten erfolgenden Ausfilterung ändern sich im langfristigen Vergleich. **Schaubild 8** zeigt, dass die absolute Zahl polizeilich registrierter Fälle und Tatverdächtiger zwar deutlich gestiegen ist, dass es aber durch eine in zunehmendem Maße erfolgende Ausfilterung gelungen ist, den Anstieg der absoluten Zahl der Verurteilten zu begrenzen. Seit Einführung der sog. echten Tatverdächtigenzählung 1983 ist die absolute Zahl der ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen im früheren Bundesgebiet um rund 740.000 gestiegen (1985: 1.232.188; 2015: 1.972.996); im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Verurteilten (ohne Straßenverkehrsvergehen) dagegen nur um rd. 47.000 (1985: 452.291; 2015: 498.997). Freilich sind die Unterschiede durch die in der StVerfStat 2015 noch nicht berücksichtigten Zuwächse durch die Zahl der Straftaten gegen Ausländer- und Asylverfahrensgesetz überschätzt.

Die Relation zwischen TV : VU wurde tendenziell größer, d.h. der polizeiliche Tatverdacht schlug sich in abnehmendem Maße in einer Verurteilung nieder.

Schaubild 8: Polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin

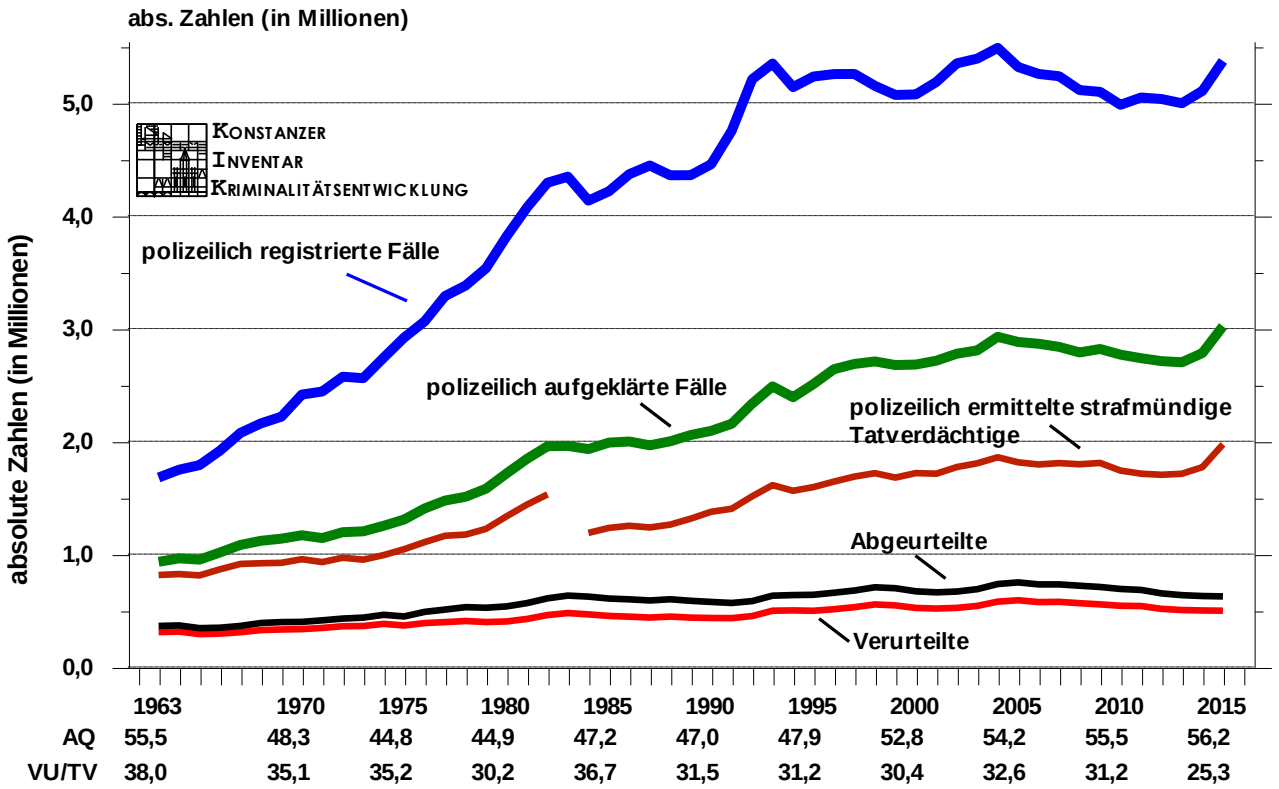

1983 Umstellung der Zählweise der PKS auf sog. Echttäterzählung

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 8:

	Fälle	aufgeklärte Fälle		strafmündige Tatverdächtige	Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr			
					Abgeurteilte		Verurteilte	
	N	n	%	N	N	% TV	N	% TV
1965	1.789.319	951.115	53,2	811.229	343.626	42,4	291.154	35,9
1970	2.413.586	1.166.933	48,3	954.600	400.017	41,9	335.197	35,1
1975	2.919.390	1.306.865	44,8	1.043.840	447.952	42,9	367.261	35,2
1980	3.815.774	1.714.715	44,9	1.334.330	536.722	40,2	403.181	30,2
1985	4.215.451	1.988.478	47,2	1.232.188	606.115	49,2	452.291	36,7
1990	4.455.333	2.093.130	47,0	1.375.423	576.338	41,9	433.682	31,5
1995	5.232.363	2.506.689	47,9	1.594.494	639.375	40,1	497.935	31,2
2000	5.074.482	2.680.570	52,8	1.718.418	669.807	39,0	522.839	30,4
2005	5.317.378	2.879.942	54,2	1.813.560	749.684	41,3	591.357	32,6
2010	4.981.618	2.767.248	55,5	1.739.956	691.634	39,8	542.284	31,2
2015	5.371.214	3.019.584	56,2	1.972.996	624.938	31,7	498.997	25,3

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 1)

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Kriminalität kann folglich nicht in Isolierung von sozialer Kontrolle gesehen werden. Diese Einsicht in die Kontrollabhängigkeit von Kriminalität hat Konsequenzen für die Interpretation von kriminalstatistischen Daten, und zwar für die Analyse sowohl von Umfang und Struktur der Kriminalität als auch der Kriminalitätsentwicklung. "Kriminalität" ist kein naturalistischer, objektiv zu

messender Sachverhalt. Was als „Kriminalität“ wahrgenommen wird, ist sowohl das Ergebnis vorgängiger gesellschaftlicher Festlegungen als auch (zumeist) mehrstufig erfolgender Prozesse der Wahrnehmung von Sachverhalten, deren Interpretation und Bewertung. Dementsprechend gibt es auch nicht "die" Kriminalität und "das" Messinstrument" von Kriminalität. Hinsichtlich ein und desselben Sachverhalts kann es mehrere Realitätsdefinitionen der verschiedenen Akteure strafrechtlicher Sozialkontrolle geben. Die verschiedenen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind Tätigkeitsberichte der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle und geben die Ergebnisse von deren Entscheidungen und Bewertungen wieder. Sie messen jeweils "richtig", wenngleich Verschiedenes.

Die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind deshalb aber alles andere als bedeutungslos. So gibt z.B. die PKS ein umfassendes Bild von der Gesamtheit der Ereignisse, durch die die Bürgerinnen und Bürger sich beschwert oder gefährdet fühlen und derentwegen sie deshalb Anzeige erstattet haben. Die zeitnahe und räumlich differenzierte Aufbereitung dieser Daten gibt wichtige Anhaltspunkte für die örtliche wie überörtliche Planung präventiver und repressiver Maßnahmen und für die Erfassung von Entwicklungen, die für die Sicherheit und für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung relevant sind. Die Bedeutung einer differenzierten und aussagekräftigen PKS sowohl für praktische als auch für wissenschaftliche Zwecke ist unbestritten, ihre Fortentwicklung – insbesondere auch hinsichtlich weiterer Daten zur Opfergefährdung - ist wünschenswert. Entsprechendes gilt für die Strafrechtspflegestatistiken, die, wie z.B. die Strafverfolgungsstatistik, insbesondere über Art und Höhe der verhängten strafrechtlichen Reaktionen informiert. Ohne derartige Daten müsste "Kriminalpolitik im Blindflug"[16] betrieben werden. Ein gut ausgebautes System von amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist sowohl als Erkenntnismittel als auch als Planungs- und Kontrollinstrument unverzichtbar.

16 Heinz 1998.

II. Ertrag von Dunkelfelduntersuchungen

Da seit dem Bericht „Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland“ – Berichtsstand 2013, keine neueren Dunkelfelduntersuchungen veröffentlicht worden sind, kann insoweit auf den früheren Bericht verwiesen und lediglich der damalige Ertrag zusammengefasst werden.

Die in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken registrierte Kriminalität ist ein deliktsspezifisch unterschiedlich großer Ausschnitt des gesamten Vorkommens. Umfang, Struktur und Entwicklung dieses Ausschnitts ist weitgehend von der Anzeigebereitschaft bestimmt. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb ungewiss, ob und inwieweit die registrierte Kriminalität systematisch zu den schwereren Deliktsformen hin verschoben ist und ob die statistisch erkennbare Entwicklung derjenigen der ‚Kriminalitätswirklichkeit’ entspricht.

Die wenigen Befragungen zu erlittenen Viktimisierungen (Opferbefragungen) in Deutschland sind untereinander nur bedingt vergleichbar, weshalb vergleichende Aussagen zur Entwicklung von Hell- und Dunkelfeldkriminalität nicht möglich sind. Hinsichtlich Häufigkeit und Struktur von Opferwerdung zeigen sie, dass - insgesamt gesehen - Kriminalität ein seltenes Ereignis ist, insbesondere Gewaltkriminalität. Die Anzeigeerstattung ist deliktsspezifisch unterschiedlich hoch und vor allem von der Schadenshöhe abhängig. Die seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen bei Schülern zur Viktimisierung und Anzeigebereitschaft zeigen, dass vor allem bei Gewaltdelikten vermehrt angezeigt wird.

Befragungen zur Begehung von Delikten (Täterbefragungen) liegen inzwischen zwar zahlreich vor. Hierbei handelt es sich aber um regional begrenzte, zumeist bei Schülerinnen und Schülern durchgeführte Befragungen. Die seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen von Schülern der 9. Jahrgangsstufe zeigen, bei teilweise kurvilinearen Verläufen, also bei Steigen oder Fallen zwischen verschiedenen Messzeitpunkten, ausnahmslos, dass

- der Anteil der Jugendlichen, die an- bzw. zugeben, ein Delikt verübt zu haben, nach allen Untersuchungen insgesamt rückläufig ist,
- diese rückläufige Entwicklung in allen Untersuchungen hinsichtlich der Eigentumsdelikte festgestellt wird,
- bei Gewaltdelikten, namentlich Körperverletzungsdelikten, in keiner Untersuchung ein Anstieg festgestellt wird, und zwar sowohl nach selbstberichteter als auch nach selbsterlittener Delinquenz; in der Mehrzahl der Untersuchungen wird ein Rückgang festgestellt, in einigen Untersuchungen zumindest Konstanz,
- zumeist auch ein Rückgang der Gewaltbereitschaft festgestellt wird, und zwar auch bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- die Problemgruppe, also der „kleine harte Kern“, den Schülerbefragungen zufolge, bei Gewaltdelikten nicht größer, sondern eher kleiner wird,
- die Schwere der Folgeschäden, insbesondere der Schwere der Verletzungen, nicht zu-, sondern abgenommen hat.

Diese Daten stehen in deutlichem Gegensatz zu den Hellfelddaten der PKS. Offenbar wird der Rückgang im Dunkelfeld durch eine steigende Anzeigebereitschaft überkompensiert.

Bestätigt werden diese Befunde einer rückläufigen Gewaltkriminalität bei jungen Menschen durch die Ergebnisse der gesetzlichen Unfallversicherung über „Raufunfälle“ in den Schulen (**Schaubild 9**). Entgegen der These, Schulgewalt habe zugenommen, hat danach sowohl das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland deutlich abgenommen als auch die Schwere des Verletzungsgeschehens (gemessen über Frakturen).

Schaubild 9: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland. en sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler

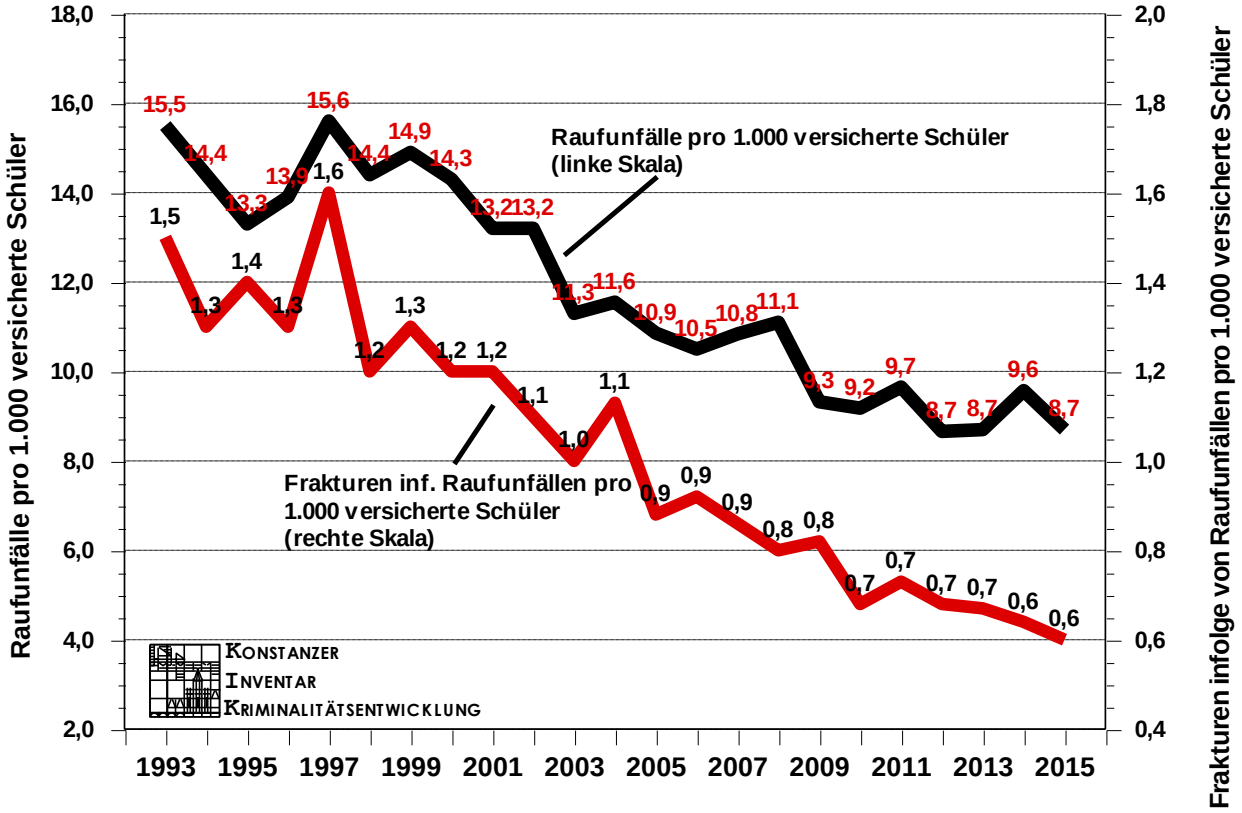

Datenquelle: Bundesverband der Unfallkassen 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13; Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 2010, Tab. 2, 9 und schriftliche Mitteilungen des DGUV

III. Polizeilich registrierte Kriminalität – die Situation des Verdachts

1. Umfang und Struktur der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität

1.1 Die Polizei in ihrer Bedeutung als Einleitungsbehörde für Ermittlungsverfahren

Nicht alle, aber doch die weitaus überwiegende Zahl aller Ermittlungsverfahren werden von der Polizei, genauer: den Polizeien der Länder und - für eng begrenze Strafverfolgungszuständigkeiten - des Bundes, eingeleitet und von ihr registriert. Wie die Nachweise in der StA-Statistik zeigen (**Tabelle 2**) leitet die Polizei über 80% aller Ermittlungsverfahren ein. Dieser Anteil dürfte allerdings deshalb etwas überschätzt sein, weil in der StA-Statistik Anträge der Finanzbehörden beim zuständigen Gericht, in Steuervergehen einen Strafbefehl zu erlassen, nicht in der StA-Statistik erfasst werden.

Tabelle 2: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht erledigte Ermittlungsverfahren nach Sachgebietsgruppen. Deutschland 2015

Sachgebiet	Verf. Insg.	Polizei	StA	Sonstige
Insgesamt	4.989.559	82,5	14,4	3,1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	53.140	83,4	16,3	0,0
Vorsätzliche Körperverletzungen	428.556	92,4	7,5	0,1
Diebstahl und Unterschlagung	703.587	88,4	11,5	0,0
Betrug und Untreue	1.041.986	68,0	24,7	7,3
Straftaten im Straßenverkehr	827.000	92,5	5,3	2,2
Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte	133.199	34,9	45,2	20,0
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	328.457	88,4	7,4	4,1

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Je nach Deliktsgruppe gibt es freilich mehr oder minder deutliche Unterschiede hinsichtlich der quantitativen Bedeutung als Einleitungsbehörde. 2015 wurden z.B. nur 35 % der Wirtschaftsstraftaten von der Polizei eingeleitet, aber um oder über 90 % der Eigentumsdelikte, der Vergehen wegen vorsätzlicher Körperverletzung sowie der Straftaten im Straßenverkehr (**Tabelle 2**). Die Staatsanwaltschaft war dagegen in knapp der Hälfte der Wirtschaftsstraftaten Einleitungsbehörde. Sofern diese Fälle vollständig intern erledigt werden, also kein Ermittlungsauftrag an die Polizei ergeht, werden sie auch nicht in der PKS registriert. Das Ausmaß dieser Untererfassung in der PKS lässt sich anhand der Daten der StA-Statistik nicht bestimmen.

1.2 Polizeilich registrierte Kriminalität (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)

1.2.1 Struktur der registrierter Kriminalität

2015 wurden bundesweit 6.330.649 Fälle von der Polizei registriert. Hinzu kommt noch eine quantitativ nicht genau zu bestimmende Menge von Verdachtsfällen wegen Staatsschutz- und Verkehrsdelikten, die nach den Richtlinien für die PKS statistisch nicht registriert werden, die aber gleichfalls Gegenstand von Ermittlungs- und Strafverfahren sind. Würden auch die in der PKS nicht ausgewiesenen Verkehrsdelikte – entsprechend ihrem Anteil unter den Verurteilungen -

berücksichtigt, dann müsste derzeit statt von 6,3 Mio. Fällen von rd. 8,0 Mio. Fällen ausgegangen werden.[17]

Bei knapp 40 % der registrierten Fälle handelte es sich um Diebstahlsdelikte, davon entfiel wiederum mehr als die Hälfte auf Diebstahl ohne erschwerende Umstände (**Schaubild 10**). Auf Eigentums- und Vermögensdelikte – Diebstahl (39,2 %), Unterschlagung (1,8 %), Veruntreuung (0,3 %) und Betrug (15,3 %) - entfielen 2015 insgesamt 56,6 % aller registrierten Straftaten; wird auch noch Sachbeschädigung (12,0 %) berücksichtigt, dann entfallen auf diese Gruppe 68,6 % aller Straftaten (ohne Staatsschutz- und Verkehrsdelikte). Deutlich zugenommen hat, und zwar als Folge der Migrationsströme, der Anteil der Straftaten gegen Nebengesetze, hier: Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU. Die Zahl der deshalb registrierten Fälle ist allein innerhalb der letzten drei Jahre von 89.029 (2012) auf 402.741 (2015) gestiegen.

Schaubild 10: Struktur der polizeilich registrierten Straftaten (Verbrechen und Vergehen, ohne Staatsschutz- und ohne Verkehrsdelikte). Deutschland 2015

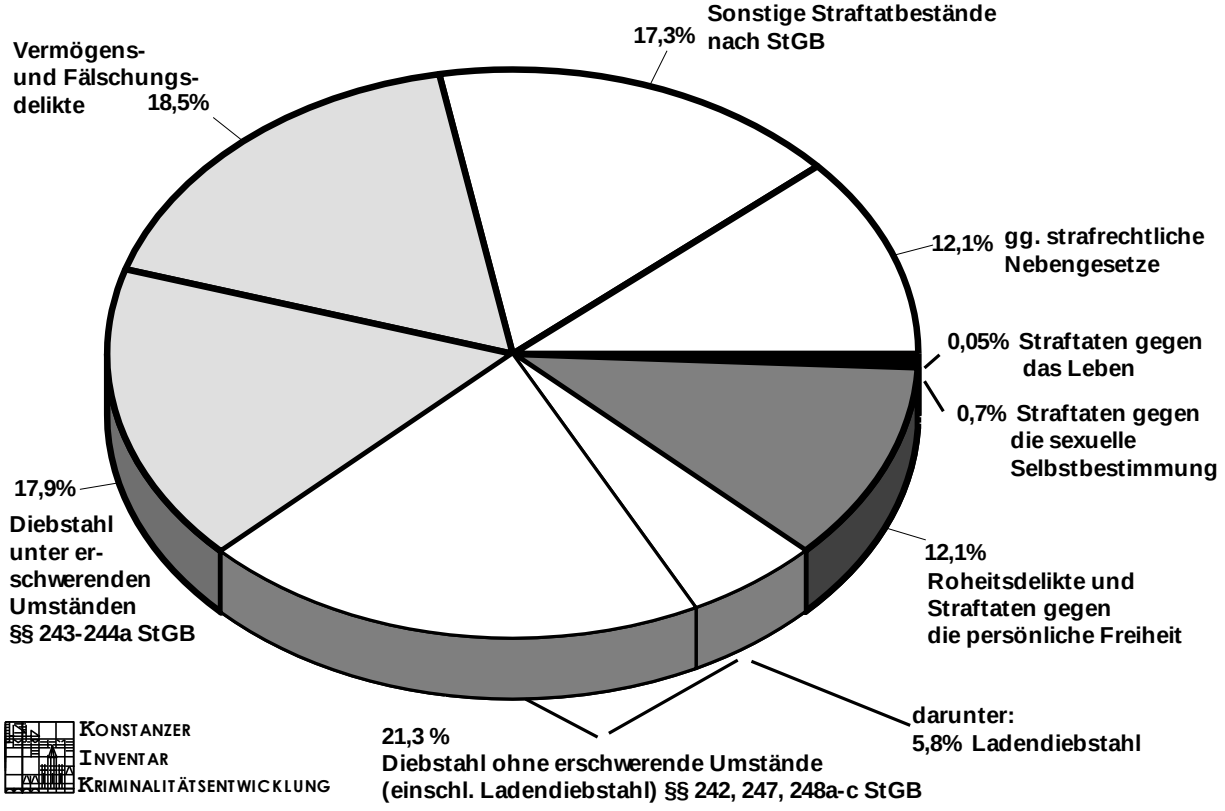

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

17 Für diese Schätzung wird der Anteil der wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten an den insgesamt Verurteilten zugrunde gelegt. 2015 wurden 739.487 Personen verurteilt, davon 151.039 (=20,4 %) wegen Vergehen im Straßenverkehr als schwerstem Delikt.

1.2.2 Entwicklung der registrierter Kriminalität

In allen westlichen Industriestaaten ist die polizeilich registrierte Kriminalität nach 1955 stark gestiegen.[18] In vielen Ländern folgte ab 1980 eine Phase abnehmender Zuwachsraten ("declining increase in crime"). Seit Anfang der 1990er Jahre setzte in den USA ein deutlicher Rückgang registrierter Kriminalität ein ("crime drop").[19] Zeitlich verzögert und mit deliktsspezifischen Unterschieden setzte dieser "crime drop" auch in Europa ein.[20]

In der Öffentlichkeit ist dieser länder- und deliktsübergreifende Rückgang der registrierten Kriminalität nicht oder kaum wahrgenommen worden. Zutreffend wies Tonry bereits 2014 auf diesen "blinden Fleck" in der öffentlichen und teilweise auch politischen Kriminalitätswahrnehmung hin: "Almost no one except a handful of academic specialists seems to have noticed that crime rates are falling throughout the Western world. That is curious. It should be seen everywhere as good news. Fewer people are victimized. Fewer are arrested, prosecuted, convicted, and punished. Hospital emergency rooms handle fewer intentional injuries. Insurance companies compensate fewer losses. Politicians have less incentive to propose and policy makers to adopt severe policies aimed at pleasing, placating, or pacifying an anxious public."[21]

In Deutschland sind die - auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen - Häufigkeitszahlen (HZ) der polizeilich registrierten Kriminalität bis Ende der 1970er Jahre stark gestiegen, danach setzte eine Phase abnehmender Zuwachsraten ein, die allerdings mit der Öffnung des "Eisernen Vorhangs" 1989 und in der Phase der Herstellung der deutschen Einheit durch einen starken, aber nur kurzzeitigen Anstieg beendet wurde (**Schaubild 11**). Seit 1993 gehen die HZ zurück bzw. stagnieren. Gegen diesen Trend sind die HZ aber seit 2011 wieder angestiegen. Wie **Schaubild 11** zeigt, ist dies aber ein "Sondereffekt", ausgelöst durch die Migrationsströme, insbesondere durch die damit verbundenen Verstößen gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU. Werden die ausschließlich hiergegen gerichteten Verstöße heraus-gerechnet, dann liegen die HZ des Jahres 2015 um 12 % unter dem Höchststand von 1993.

---

18 Vgl. Gurr 1977.

19 Vgl. Blumstein/Wallman 2006.

20 Tonry 2014.

21 Tonry (Anm. 20), S. 1 f.

Schaubild 11: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

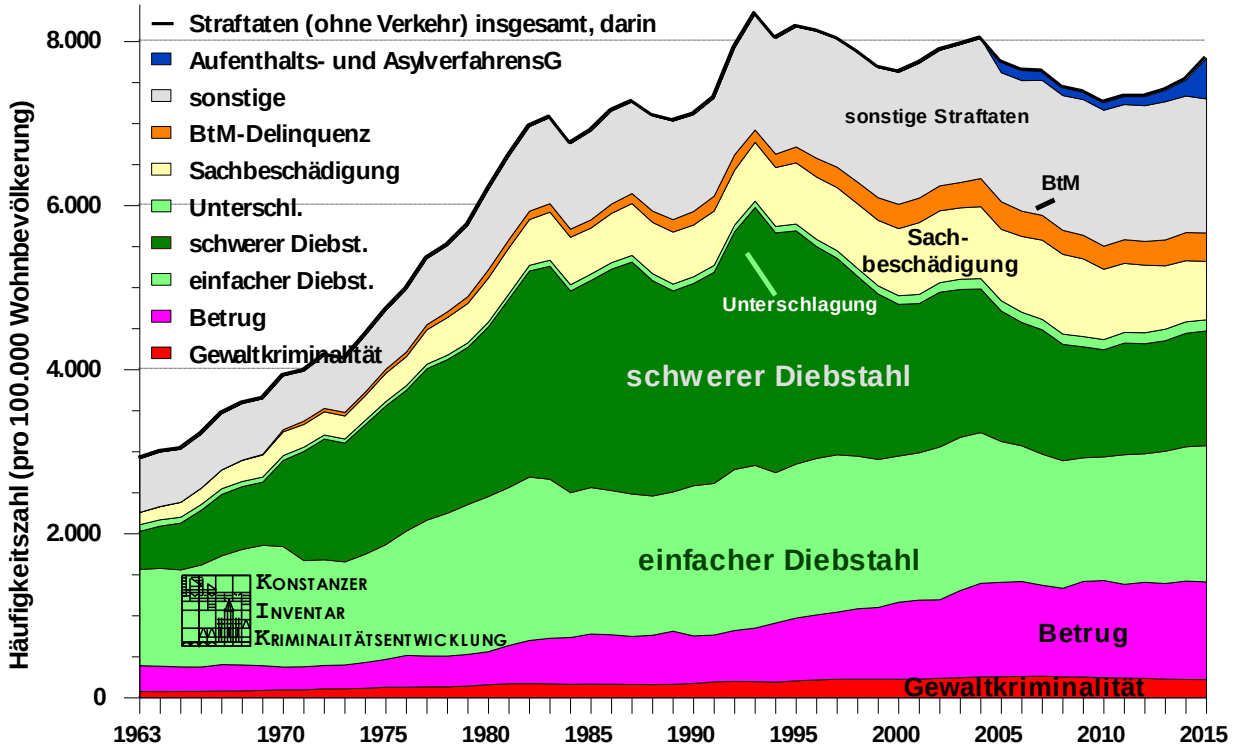

PKS ab 1963 ohne Straftaten im Straßenverkehr u.ohne Staatsschutzdelikte. 1971 Änderungen d.Erfassung 1990 Sonderentwicklung in Berlin-West. 1992: durch Erfassungsfehler überhöht.

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 11:

Absolute Zahlen	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Fälle insgesamt (§§ - Stand: 2015)	1.789.319	2.919.390	4.215.451	6.668.717	6.391.715	6.330.649
Fälle ohne Aufenthalts- u. AsylverfG					6.287.780	5.927.908
Sonstige Fälle	381.202	442.712	660.020	1.192.933	1.402.836	1.728.821
BtMG (Rauschgiftdelikte)	1.003	29.805	60.941	158.477	276.740	282.604
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	107.236	213.746	342.309	607.909	718.405	577.017
Unterschlagung (§§ 246, 247, 248a StGB)	41.689	33.169	48.085	67.738	103.933	110.801
Schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB)	336.988	1.044.569	1.539.546	2.317.512	1.311.518	1.134.739
Einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	697.969	864.849	1.089.387	1.530.796	1.415.530	1.348.955
Betrug (§§ 263-265b StGB)	177.343	209.841	372.196	623.182	949.921	966.326
Gewaltkriminalität (SZ 892000)	45.889	80.699	102.967	170.170	212.832	181.386
Häufigkeitszahlen (pro 100.000 Wohnbevölkerung)						
Fälle insgesamt	3.030,7	4.721,5	6.908,8	8.178,6	7.747,5	7.796,6
Fälle ohne Aufenthalts- u. AsylverfG					7.621,5	7.300,6
Sonstige Fälle	645,7	716,0	1.081,7	1.463,0	1.700,4	2.129,2
BtMG (Rauschgiftdelikte)	1,7	48,2	99,9	194,4	335,4	348,0
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	181,6	345,7	561,0	745,5	870,8	710,6
Unterschlagung (§§ 246, 247, 248a StGB)	70,6	53,6	78,8	83,1	126,0	136,5
Schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB)	570,8	1.689,4	2.523,2	2.842,2	1.589,7	1.397,5
Einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	1.182,2	1.398,7	1.785,4	1.877,4	1.715,8	1.661,3
Betrug (§§ 263-265b StGB)	300,4	339,4	610,0	764,3	1.151,4	1.190,1
Gewaltkriminalität (SZ 892000)	77,7	130,5	168,8	208,7	258,0	223,4

Legende:

Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf je 100.000 Einwohner (HZ = [erfasste Fälle x 100.000] / Wohnbevölkerung).

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Entgegen pauschalen Behauptungen über besorgniserregende Kriminalitätsanstiege im Bereich der Gewaltkriminalität zeigt **Schaubild 11**, dass die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität deliktsspezifisch unterschiedlich, teilweise sogar gegenläufig war. Getragen wurde die Entwicklung zu knapp 60 % von den Eigentums- und Vermögensdelikten. Der seit 1963 erfolgte Anstieg beruht zu 29 % auf Diebstahlsdelikten, zu 18 % haben Betrug und zu 12 % Sachbeschädigungsdelikte hierzu beigetragen.

Die Zahl der im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehenden Gewaltdelikte ist zwar bis 2007 ebenfalls angestiegen. Seitdem gehen die Häufigkeitszahlen von Gewaltkriminalität i.S. der PKS[22] zurück. Ihr Anteil an den insgesamt registrierten Straftaten erhöhte sich von 2,7 % (1963) auf 3,5 % (2007), derzeit (2015) beträgt der Anteil noch 2,9 % (**Schaubild 12**). Die Einzeldeliktanalyse zeigt, dass die Annahme, die einzelnen Formen der Gewaltkriminalität seien allesamt gestiegen, falsch ist. Innerhalb der Gruppe der Gewaltkriminalität gibt es nicht nur keine einheitliche, sondern – temporär begrenzt –sogar gegenläufige Entwicklungen:

- Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität, nämlich vorsätzliche Tötungsdelikte (einschließlich Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), sind - gemessen in HZ – im Wesentlichen rückläufig, von der Sonderentwicklung in der ersten Hälfte der 1990er Jahre[23] abgesehen. Die HZ liegen derzeit unter dem Stand der ersten Hälfte der 1960er Jahre.
- Auch die Häufigkeitszahlen der Sexualmorde an Kindern sind in diesem Zeitraum nicht angestiegen, sondern waren rückläufig. In den letzten 20 Jahren wurden durchschnittlich 2,3 Fälle des vollendeten Mordes aus sexuellen Motiven an Kindern gezählt, in den letzten fünf Jahren nur 1,0 Fälle. Werden (wegen möglicher Austauschprozesse) auch die beiden durch das 6. StrRG von 1998 eingeführten Erfolgsqualifikationen - Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) sowie sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) – berücksichtigt, ist ebenfalls kein Anstieg erkennbar. Insgesamt wurden danach in Deutschland in den letzten fünf Jahren pro Jahr durchschnittlich 1,4 Kinder Opfer einer vorsätzlichen oder einer wenigstens leichtfertigen Tötung im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt.
- Raubdelikte sind nach deutlichen Anstiegen seit 1997 rückläufig.

---

22 Unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ werden seit 1963 in der PKS eine Reihe von Delikten zusammengefasst, die der schweren oder zumindest mittelschweren personenbezogenen (Gewalt-)Kriminalität zuzurechnen sind:
- Mord (§ 211 StGB); Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB),
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB),
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB),
- Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB),
- gefährliche oder schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB),
- erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB),
- Geiselnahme (§ 239b StGB),
- Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB).

23 Der Anstieg der vorsätzlichen Tötungsdelikte zwischen 1991 und 1995 ist ein Effekt der statistischen Erfassungsregeln. Die Fallerfassung erfolgt im Zeitpunkt der Abgabe der Akten an die StA, also ohne Rücksicht auf den Tatzeitpunkt. Die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag (Grenzzwischenfälle und ungeklärte Tötungsfälle in Gefängnissen der ehemaligen DDR) aus den Jahren 1951 bis 1989 wurden in der PKS erfasst, und zwar vor allem in den Berichtsjahren 1993 bis 1995. Dies dürfte zu einem großen Teil den sprunghaften Anstieg und den ab 1995 erfolgenden Rückgang erklären.

- Bis in die zweite Hälfte der 1990er Jahre waren auch die HZ für Vergewaltigung rückläufig; der seitdem erfolgte Anstieg dürfte weniger auf häufigerem Vorkommen als vielmehr auf gesetzlichen Änderungen beruhen.[24] Seit 2012 gehen auch hier die HZ zurück.
- Bis 2007 ist lediglich die Gruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“ stetig angestiegen, eine Gruppe also, die zu 99 % aus Delikten gem. § 224 StGB besteht. Da diese Deliktsgruppe aber mit über 70 % den Großteil der „Gewaltkriminalität“ ausmacht, bestimmt sie deren Gesamtbild und deren Entwicklung. Der Gipfel wurde 2007 erreicht, seitdem gehen auch hier die HZ leicht zurück.
- Angestiegen sind ferner die HZ für die nicht zur Gewaltkriminalität i.S. der PKS zählende einfache vorsätzliche Körperverletzung. Hier ist erst seit 2013 ein Rückgang erkennbar.

Während die schwersten Formen der Gewaltkriminalität - vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung sowie Raub - schon seit Jahren rückläufig sind, stiegen Körperverletzungsdelikte an. Sie bestimmen das Bild von Gewaltkriminalität i.w.S. Mit anderen Worten: Aussagen über die Entwicklung von "Gewaltkriminalität" sind im Wesentlichen Aussagen über die Entwicklung der Körperverletzung gem. § 224 StGB. Dunkelfelduntersuchungen zufolge dürfte diese, den schweren Gewaltdelikten entgegengesetzte Entwicklung vor allem auf einer vermehrten Anzeigebereitschaft beruhen, also auf einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld.

24 Durch das 33. StÄG von 1997 wurden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zu einem einheitlichen Verbrechenstatbestand zusammengefasst, Regelbeispiele für besonders schwere Fälle geschaffen, die Beschränkung auf den außerehelichen Bereich entfiel. Durch das 6. StrRG von 1998 wurden die bisherigen Regelbeispiele in Qualifikationstatbestände umgewandelt. Seit 1998 werden diese tatbestandlichen Erweiterungen in der PKS unter der bisherigen Schlüsselzahl nachgewiesen. Vermutlich haben ferner die durch das Gewaltschutzgesetz von 2002 geschaffenen Möglichkeiten dazu geführt, dass vermehrt Straftaten im familiären Bereich angezeigt werden.

Schaubild 12: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität nach Einzeldelikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

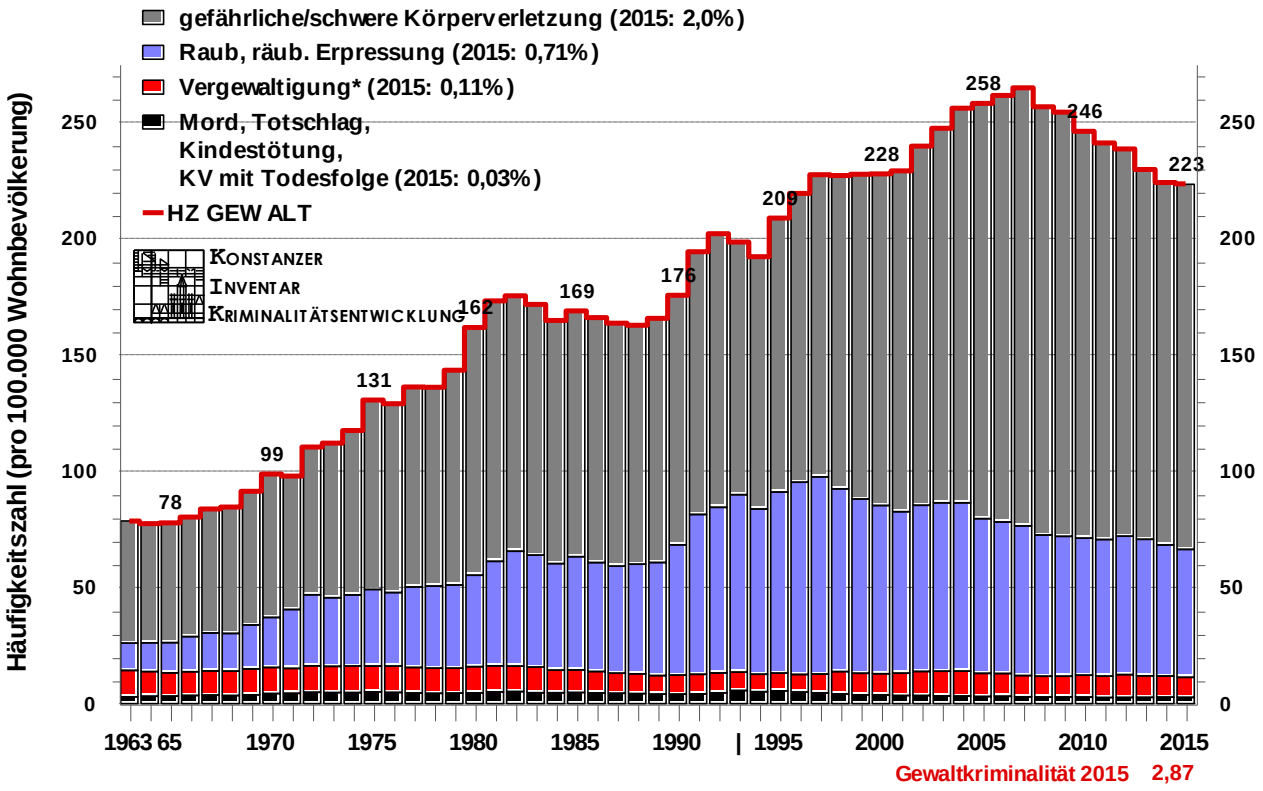

1971 Änderungen der Erfassung * Durch gesetzliche Änderungen (insb 1998) Vergleichbarkeit mit Vorjahren eingeschränkt.
1990 Sonderentwicklung in Berlin-West. 1992: durch Erfassungsfehler überhöht.

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:

		1965	1975	1985	1995	2005	2015
Fälle insgesamt (§§ - Stand: 2015)	N	1.789.319	2.919.390	4.215.451	6.668.717	6.391.715	6.330.649
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	N	45.889	80.699	102.967	170.170	212.832	181.386
	% insg.	2,56	2,76	2,44	2,55	3,33	2,87
	HZ	77,7	130,5	168,8	208,7	258,0	223,4
Mord, Totschlag, KV mit Todesfolge (§§ 211, 212, 213, 216, StGB)	N	1.908	3.145	2.919	4.523	2.569	2.206
	HZ	3,2	5,1	4,8	5,5	3,1	2,7
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177 II, III, 178 StGB)	N	5.923	6.850	5.919	6.175	8.133	7.022
	HZ	10,0	11,1	9,7	7,6	9,9	8,6
Raub, räuberische Erpressung, räub. Angriff auf Kraftf. (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	N	7.655	20.362	29.685	63.470	54.841	44.666
	HZ	13,0	32,9	48,7	77,8	66,5	55,0
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)	N	30.403	50.274	64.314	95.759	147.122	127.395
	HZ	51,5	81,3	105,4	117,4	178,3	156,9
einfache vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB)	N	58.096	65.674	118.130	204.313	347.207	375.541
	HZ	98,4	106,2	193,6	250,6	420,9	462,5
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	N	107.236	213.746	342.309	607.909	718.405	577.017
	HZ	181,6	345,7	561,0	745,5	870,8	710,6

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 11)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

2. Umfang, Struktur und Entwicklung der Tatverdächtigen

2.1 Messung und Messbarkeit der Tatverdächtigenbelastung

Bevor Umfang, Struktur und Entwicklung der Tatverdächtigen dargestellt, eingeordnet und bewertet werden, ist es geboten, zu Messung und Messbarkeit der Tatverdächtigenbelastung Stellung zu nehmen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Sondereffekte bei den Fall- und Tatverdächtigenzahlen durch die Migrationsströme des Jahres 2015.

Absolute Zahlen sind wegen demografischer Effekte, die sowohl die Bevölkerungszahlen als auch die Alters- und Geschlechtsstruktur beeinflussen, zur Messung der Entwicklung registrierter Kriminalität ungeeignet. 1993 war die Zahl der polizeilich erfassten Fälle gegenüber 1992 um 1.541.553 bzw. um 30% gestiegen. Dies war aber kein "bedrohlicher Kriminalitätsanstieg", sondern schlicht Folge der Berücksichtigung der Fälle in den neuen Bundesländern mit ihren insgesamt gut 15 Millionen Einwohnern. Derart große demografische Effekte sind zwar die Ausnahme, im kleineren Maßstab finden sie aber laufend statt, durch sich verändernde Geburten- und Sterberaten, durch Ein- und Auswanderungen. Berücksichtigt werden diese Effekte durch Berechnung von auf 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung bezogenen Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ). Voraussetzung hierfür ist freilich, dass verlässliche Angaben zur Einwohnerzahl verfügbar sind. In den letzten Jahrzehnten ist aber der Anteil der nicht in der Bevölkerungsstatistik erfassten Nichtdeutschen immer größer geworden. Seit 1990 werden deshalb vom BKA keine TVBZ für nichtdeutsche Tatverdächtige mehr berechnet, wohl aber noch TVBZ für Tatverdächtige insgesamt. Seit 1994 wird betont, "reelle TVBZ“ könnten für nichtdeutsche Tatverdächtige nicht berechnet werden. Die vom BKA weiterhin ermittelten und dargestellten prozentualen Anteile der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen sollen nur die "gewachsenen Anforderungen an die Polizei"[25] belegen, aber keine vergleichende Bewertung der Kriminalitätsbelastung von Deutschen und Nichtdeutschen zulassen.[26] Freilich halten diese Warnungen viele nicht davon ab, dennoch vergleichende Bewertungen vorzunehmen und sogar von einem "Versteckspiel mit den erschreckenden Entwicklungen bei nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik"[27] zu sprechen.

Nichtdeutsche sind im Vergleich zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung, den Tatverdächtigen, den Verurteilten und den Strafgefangenen deutlich überrepräsentiert (**Tabelle 3,** Spalten 5-8). Die entscheidende Frage ist aber, was dies bedeutet, insbesondere ob dies belegt, dass Nichtdeutsche "krimineller" sind als Deutsche.

25 PKS 1995, S. 113.
26 PKS 2015, S. 169.
27 So Jäger 2016.

Tabelle 3: Deutsche und Nichtdeutsche im System der Kriminalitätskontrolle. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2015

	insgesamt	Deutsche		Nichtdeutsche				
	N	N	% an insg.	N	% an insg.	Jgd.	Hwde	Erw.
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
Strafmündige Wohnbevölkerung (1.1.2015)	71.295.170	64.396.189	90,3	6.898.981	9,7	8,8	11,8	9,6
Strafmündige Tatverdächtige (ohne Straßenverkehr)	2.289.665	1.409.817	61,6	879.848	38,4	38,2	45,2	37,6
Verurteilte (ohne Straßenverkehr)	588.448	415.127	70,5	173.321	29,5	20,2	27,8	30,1
Strafgefangene[1)]	51.883	38.632	74,5	13.251	25,5	27,3	27,8	25,4
Sicherungsverwahrte[1)]	529	507	95,8	22	4,2			4,2

[1)] alle Straftaten.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Auf eine Höherbelastung kann dann - und nur dann - geschlossen werden, wenn erstens die Gruppengrößen, die die jeweilige Zahl von Tatverdächtigen hervorbringen, bekannt sind und wenn zweitens die einander gegenübergestellten Gruppen vergleichbar sind.

1. Der Schluss von der anteilmäßigen Überrepräsentation unter Tatverdächtigen und Verurteilten im Vergleich zum Anteil an der Wohnbevölkerung setzt voraus, dass der Anteil der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung korrekt ist. Eine Unterrepräsentation verzerrt das Ergebnis, wie das folgende Beispiel zeigt. Wenn innerhalb einer Gruppe von 30.000 Personen jeweils 5 % strafrechtlich relevant in Erscheinung treten, dann sind es in der Teilgruppe A (n=20.000) insgesamt 1.000 Tatverdächtige, in der Teilgruppe B (n=10.000) sind es 500. Prozentual stellt die Gruppe A 67 %, Gruppe B 33 % der Tatverdächtigen, was exakt auch der jeweiligen Gruppengröße an der Gesamtheit von 30.000 Personen entspricht. Sind aber von der Gruppe B nicht die tatsächlich vorhandenen 10.000 Personen, sondern nur 2.500 registriert, dann beträgt ihr Anteil an der registrierten Gruppengröße von 22.500 Personen nur noch 11 %. Sie wäre damit im Vergleich zu ihrem Tatverdächtigenanteil von 33 % stark überrepräsentiert. Tatsächlich ist ihre Kriminalitätsbelastung aber gleich hoch wie Gruppe A. Die Untererfassung der Gruppengröße von B führt folglich dazu, dass der Anteil an der Gesamtgruppe unterschätzt und der Tatverdächtigenanteil überhöht zu sein scheint. Genau diese Situation besteht derzeit hinsichtlich der nichtdeutschen Tatverdächtigen. In der PKS werden sie auch dann gezählt, wenn sie nicht in der Einwohnerstatistik erfasst sind. In der statistisch erfassten Wohnbevölkerung sind aber bestimmte Personengruppen nicht berücksichtigt bzw. können gar nicht berücksichtigt werden, nämlich
   - nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungsstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen,
   - zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende.

   Wie groß der Anteil dieser nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Personen ist - faktisch handelt es sich um einen Teil der hier dauerhaft oder zeitweilig lebenden Nichtdeutschen -, ist naturgemäß unbekannt. Einen indirekten Hinweis enthält die PKS mit den Angaben zum Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen. 2015 waren mindestens 37,9 %, möglicherweise aber bis zu 74,8 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht zur Wohnbevölkerung erfasst (Touristen/-Durchreisende 3,5 %, Stationierungsstreitkräfte 0,1 %, Illegale 34,2 %, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung 1,7 %, Kontingent-, Bürgerkriegsflüchtlinge 0,3 %, Sonstige 35,0 %). Die große Bandbreite beruht auf der Gruppe der „Sonstigen“, die in sich extrem heterogen ist,

es handelt sich um eine Restgruppe, zu der Besucher und andere Personengruppen gehören, von denen unklar ist, ob sie zur Wohnbevölkerung erfasst sind .[28]

Wenn, wie dies Jäger[29] getan hat, auf die amtlich gemeldete nichtdeutsche Wohnbevölkerung Bezug genommen wird, dann beruht dieses Vorgehen also entweder auf grundlegender Unkenntnis oder es zielt auf eine bewusste und dramatisierende Täuschung ab.

2. Der aus dem Vergleich von Wohnbevölkerungs- mit Tatverdächtigen- bzw. Verurteiltenanteilen gezogene Schluss auf eine Höherbelastung beruht zweitens auf der Annahme, die Gruppen der tatverdächtigen Deutschen und Nichtdeutschen seien vergleichbar. Wir alle wissen, dass auch unter Deutschen Kriminalität nicht gleichmäßig verteilt ist, junge Männer sind deutlich höher belastet als Ältere, Männer sind deutlich höher belastet als Frauen. Diese und weitere Verzerrungsfaktoren beeinflussen das statistische Bild der Nichtdeutschen, überwiegend zu deren Ungunsten:
   - Ein Teil der Delikte, wegen derer Ausländer ermittelt und registriert werden, kann praktisch nur von ihnen verübt werden. 2015 wurden 39 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen ausschließlich wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU registriert.[30] 99 % der wegen dieser Delikte Registrierten waren 2015 Nichtdeutsche. Dass und wie sehr die Registrierung wegen dieser auf den Folgen der Migrationsströme 2015 beruhenden Erfassung die - ohnedies überschätzte - Belastung ins nahezu Groteske verzerrt, zeigt **Schaubild 13**.
   - Ausländische und inländische Bevölkerung unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der Alters- und Geschlechtsstruktur; insbesondere ist der Anteil der – zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften - überproportional hoch mit Kriminalität belasteten jungen Männer bei Ausländern deutlich höher als bei Deutschen; dieser Effekt wurde im Zusammenhang mit den Migrationsströmen der letzten beiden Jahre noch verstärkt.
   - „Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft … leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, delinquent und damit als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden“.[31]
   - Tatverdächtige - deutsche wie nichtdeutsche - sind ein Ausschnitt aus einem doppelten Dunkelfeld. Zu bedenken sind mögliche Unterschiede in der Anzeigebereitschaft, der Verdachtsschöpfung, der Aufklärungswahrscheinlichkeit bis hin zur statistischen Erfassung.
   - Allerdings gibt es auch Verzerrungsfaktoren, die zugunsten Nichtdeutscher wirken, insbesondere dürfte das Ermittlungsrisiko für Teilgruppen von Nichtdeutsche(n) wegen der Schwierigkeit der Polizei, Zugang zu bestimmten ethnischen Gruppen zu finden, wegen landsmannschaftlicher Solidarität, wegen sprachlicher Barrieren und wegen eines höheren Anteils "untergetauchter" Personen geringer sein als für Deutsche.

Die für einen seriösen Vergleich erforderliche Differenzierung ist nur hinsichtlich eines Teils dieser Verzerrungsfaktoren möglich, also für Alter, Geschlecht und Deliktsart. Um vergleichbare Gruppen zu bilden, müssten aber insbesondere Merkmale der sozialen Lage (z.B. Beschäftigungsart, Arbeitslosenquote, Ausbildung, Einkommen, Wohnverhältnisse, soziale Integration) berücksichtigt

---

28 PKS 2015, S. 177 f. Die Kriminalität von Flüchtlingen ist in der PKS derzeit noch nicht einmal in absoluten Zahlen erkennbar. Nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung, Kontingentflüchtlinge und Personen mit Duldung werden separat nach dem Merkmal "Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen" erfasst.

29 Jäger 2016. Zutreffend die Kritik bei Feltes 2016.

30 Insgesamt wurden 911.864 nichtdeutsche Tatverdächtige registriert. Ausschließlich wegen Verstößen gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU wurden 356.044 Nichtdeutsche registriert. Diese Größe ergibt sich als Differenz aus den Straftaten insgesamt und der in Schlüsselzahl 890000 nachgewiesenen Zahl der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße (555.820).

31 PKS 2015, S. 169.

werden. Diesbezüglich enthält jedoch die PKS keinerlei Informationen. Werden deutsche Tatverdächtige nach sozialstrukturellen Merkmalen, z.B. nach Schulart, differenziert, dann zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede in der Höhe der Belastung. Der Schluss von einem Vergleich von Bevölkerungs- und Tatverdächtigenanteilen auf eine entsprechende Höherbelastung mit Kriminalität ist demnach ein Fehlschluss.

Schaubild 13: Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt) nach Altersgruppen für nichtdeutsche Tatverdächtige - mit ohne Straftaten gegen ausländerrechtliche Vorschriften. Deutschland 2015

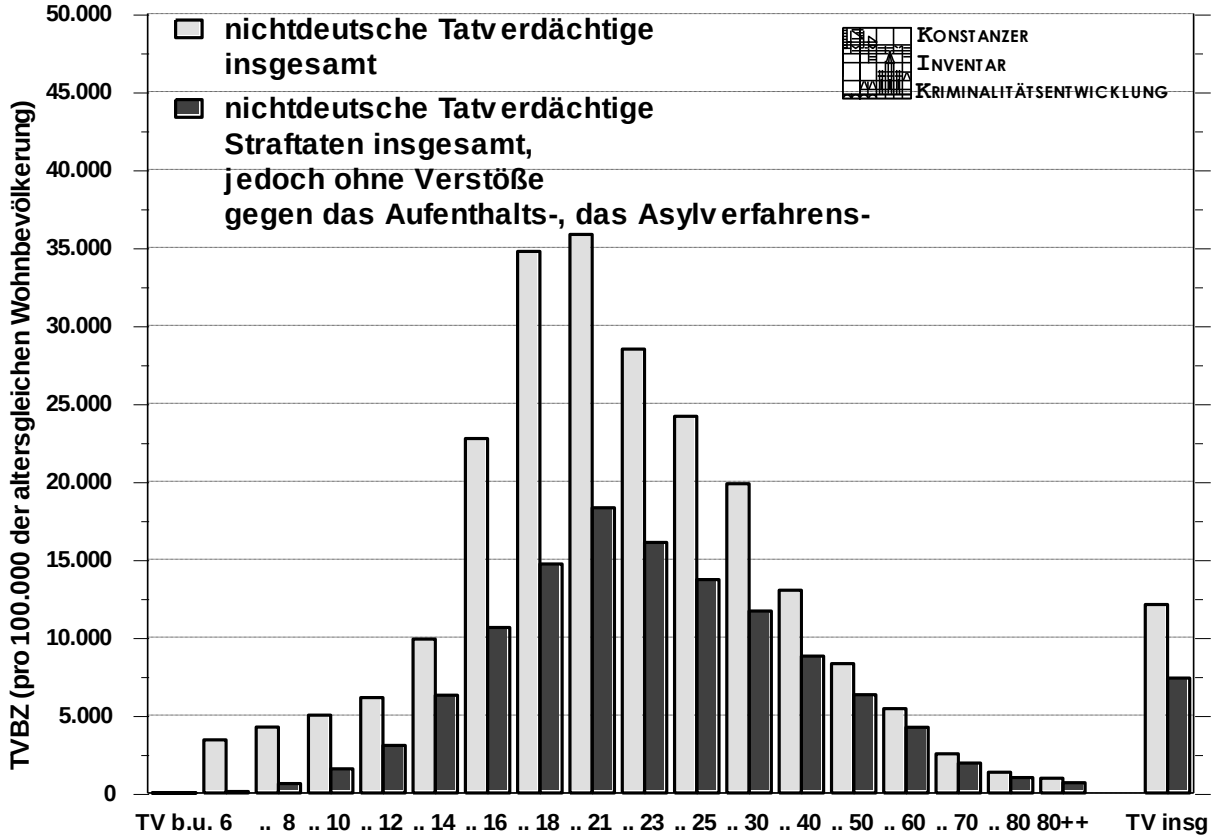

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 13:

Altersgruppen	Nichtdeutsche Tatverdächtige Straftaten insgesamt		Nichtdeutsche Tatverdächtige Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	
	N	TVBZ (überschätzt)	N	TVBZ (überschätzt)
bis unter 6 J.	9.955	3.409,6	281	96,2
6 b.u. 8 J.	3.740	4.227,3	533	602,5
8 b.u. 10 J.	4.176	4.992,6	1.294	1.547,0
10 b.u. 12 J.	5.390	6.121,9	2.688	3.053,0
12 b.u. 14 J.	8.755	9.874,9	5.563	6.274,6
14 b.u. 16 J.	28.001	22.738,6	13.078	10.620,2
16 b.u. 18 J.	55.242	34.741,9	23.359	14.690,5
18 b.u. 21 J.	104.529	35.834,5	53.378	18.299,0
21 b. u. 23 J.	68.679	28.477,1	38.769	16.075,2
23 b.u. 25 J.	68.172	24.166,8	38.633	13.695,3
25 b.u. 30 J.	155.827	19.841,1	91.697	11.675,6
30 b.u. 40 J.	210.383	13.012,0	142.035	8.784,8
40 b.u. 50 J.	118.792	8.302,1	90.214	6.304,8
50 b.u. 60 J.	48.894	5.411,2	38.116	4.218,4
60 b.u.70 J.	15.987	2.512,7	12.235	1.923,0
70 b.u.80 J.	4.453	1.329,7	3.326	993,2
80 und älter	889	944,9	621	660,0
insgesamt	911.864	12.094,0	555.820	7.371,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

3. Es gibt ferner nicht "den" nichtdeutschen Tatverdächtigen. In ihrer Binnenstruktur unterscheiden sich die Zuwanderergruppen erheblich sowohl hinsichtlich der Altersstrukturen der verschiedenen Migrantengruppen, der Motivationsstrukturen für den Zuzug sowie der Integrationsfähigkeit und -bereitschaft. Dass und wie sehr die summarische Betrachtung der Kriminalitätsbelastung von nichtdeutschen Tatverdächtigen der Heterogenität dieser Gruppe nicht gerecht wird, zeigt die Binnendifferenzierung nach Aufenthaltsanlass (**Schaubild 14**). Erneut zeigt sich, wie sehr die jüngsten Migrationsströme durch den hohen Anteil der Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften die Fall- und Tatverdächtigenstrukturen beeinflussen.

Schaubild 14: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes.
Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin

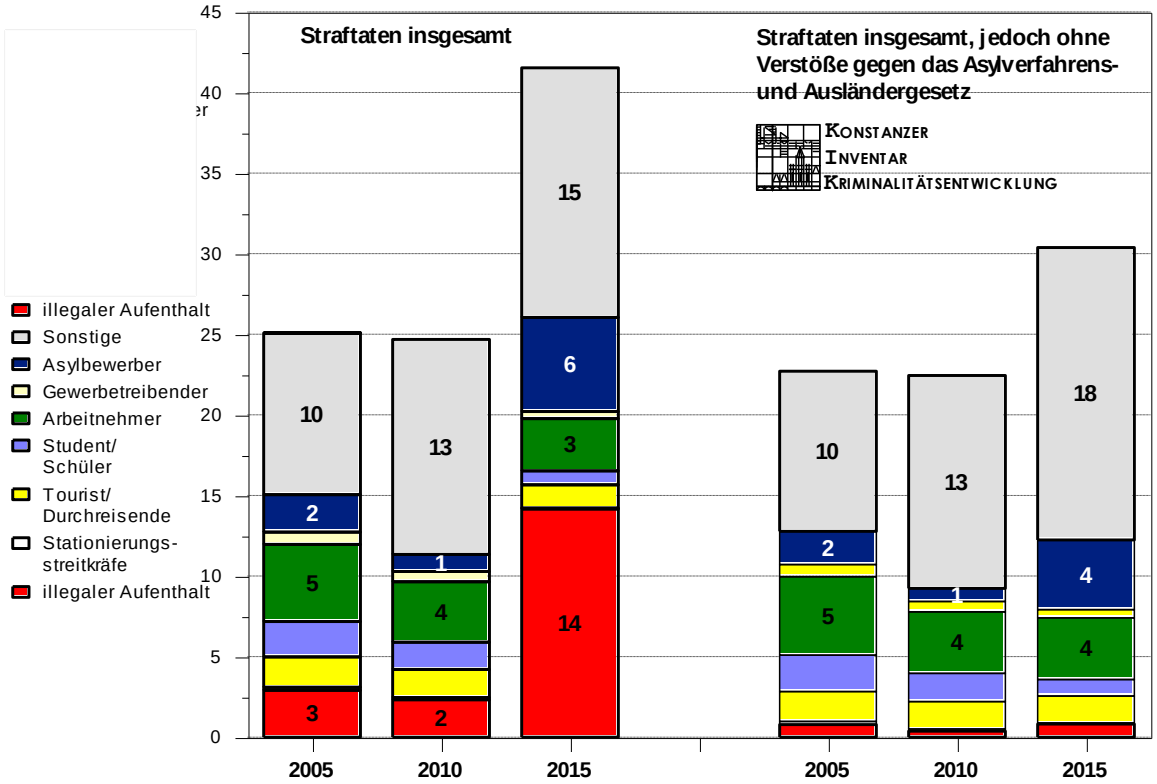

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 14:

	Nichtdeutsche Tatverdächtige Straftaten insgesamt			Nichtdeutsche Tatverdächtige Straftaten insgesamt, jedoch ohne ausländerrechtliche Verstöße		
	2005	**2010**	**2015**	**2005**	**2010**	**2015**
Nichtdeutsche Tatverdächtige	476.852	459.886	846.848	417.704	397.114	519.812
illegaler Aufenthalt	55.353	43.386	288.684	14.348	6.632	13.926
legaler Aufenthalt, darunter	421.499	416.500	558.164	403.356	390.482	505.886
Stationierungsstreitkräfte	3.613	2.347	1.143	3.595	2.323	1.111
Tourist/Durchreisender	35.760	32.617	29.484	34.143	30.098	28.665
Student/Schüler	41.743	31.477	17.606	41.500	30.959	17.489
Arbeitnehmer	90.934	69.820	66.184	89.489	67.635	65.533
Gewerbetreibender	14.504	11.929	8.831	13.996	11.299	8.680
Asylbewerber	44.284	19.752	119.168	37.927	14.494	73.951
sonstige	190.661	248.558	315.748	182.706	233.674	310.457
Bezug: Nichtdeutsche Tatverdächtige						
Nichtdeutsche Tatverdächtige	100	100	100	100	100	100
illegaler Aufenthalt	11,6	9,4	34,1	3,4	1,7	2,7
legaler Aufenthalt, darunter	88,4	90,6	65,9	96,6	98,3	97,3
Stationierungsstreitkräfte	0,8	0,5	0,1	0,9	0,6	0,2
Tourist/Durchreisender	7,5	7,1	3,5	8,2	7,6	5,5
Student/Schüler	8,8	6,8	2,1	9,9	7,8	3,4
Arbeitnehmer	19,1	15,2	7,8	21,4	17,0	12,6
Gewerbetreibender	3,0	2,6	1,0	3,4	2,8	1,7
Asylbewerber	9,3	4,3	14,1	9,1	3,6	14,2
sonstige	40,0	54,0	37,3	43,7	58,8	59,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4. Es gibt schließlich auch keine methodisch überzeugende Möglichkeit, zumindest für jenen Teil der Nichtdeutschen die zur Wohnbevölkerung gemeldet sind, die Kriminalitätsbelastung festzustellen. Selbst wenn es gelänge, die Teilgruppe der zur Wohnbevölkerung gemeldeten nichtdeutschen Tatverdächtigen herauszufiltern, wären die Belastungszahlen ungenau. Denn "die Volkszählungen von 1979 und von 2011 haben gezeigt, dass auch die Daten der gemeldeten ausländischen Wohnbevölkerung (fortgeschriebene Bevölkerungsstatistik) sehr unzuverlässig sind."[32]

5. Daraus ergibt sich zusammenfassend: Sowohl absolute Zahlen als auch Anteile sind für Quer- oder Längsschnittvergleiche der Kriminalität ungeeignet, weil das Vorkommen von Kriminalität sowohl von der Größe der Bevölkerung als auch von deren Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht abhängig ist. Vielmehr müssen demografische Veränderungen bzw. Unterschiede in Bevölkerungsgröße und –struktur verschiedener Regionen/Gebiete in statistischer Hinsicht berücksichtigt werden. Hierzu müssen die absoluten Zahlen jeweils zur Größe der Wohnbevölkerung in Bezug gesetzt und sog. Belastungszahlen berechnet werden, bei denen die Zahl der Tatverdächtigen bzw. der Verurteilten jeweils auf 100.000 der alters- und/oder geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung bezogen wird. Wohnbevölkerungszahlen mit hinreichender Genauigkeit liegen aber nur für die deutsche Wohnbevölkerung vor. Valide Belastungszahlen lassen sich deshalb nur für deutsche Tatverdächtige ermitteln.

2.2 Kriminalitätsbelastung nach Alter und Geschlecht

2.2.1 Altersstruktur der Tatverdächtigen insgesamt

Ob einer registrierten Tat auch ein Tatverdächtiger zugeordnet werden kann, wird vor allem von der deliktsspezifisch unterschiedlich hohen Aufklärungswahrscheinlichkeit bestimmt, Hinsichtlich der Tatverdächtigen kann deshalb von einem doppelte Dunkelfeld gesprochen werden, dem der polizeilich nicht bekannt gewordenen und dem der nicht aufgeklärten Fälle. Von den 6.330.649 im Jahr 2015 polizeilich registrierten Fälle wurden 56,3 % (=3.564.811 Fälle) aufgeklärt, d.h., dass die (Straf-)Tat „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z.B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind“.[33] Hierbei handelt es sich um einen vorläufigen Kenntnisstand, der nichts darüber aussagt, ob der Tatverdacht aus Sicht der Staatsanwaltschaft für die Erhebung einer Anklage überhaupt hinreichend ist und wie das mögliche Strafverfahren ausgeht.

32 PKS 2015, S. 169.

33 PKS 2015, S. 374.

Schaubild 15: Alterszusammensetzung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen. Deutschland 2015

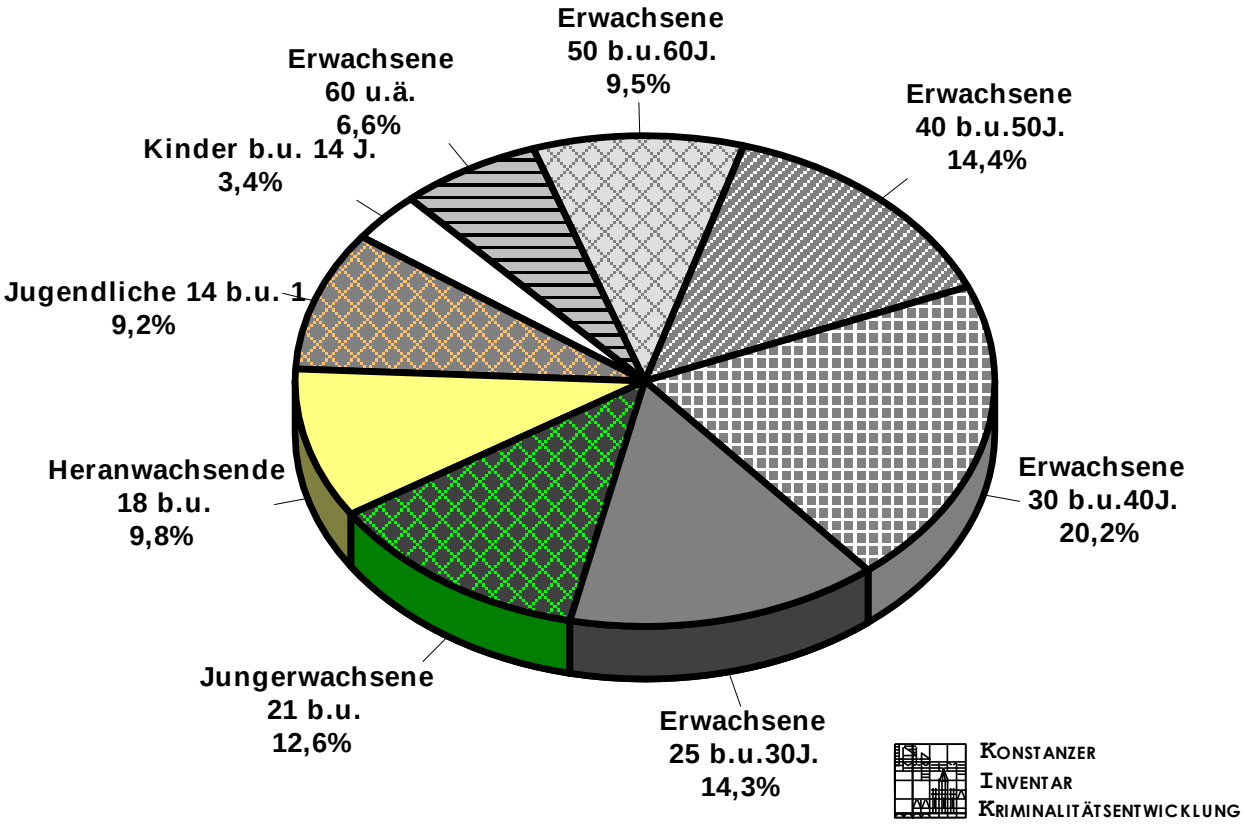

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 15:

	Wohnbevölkerung		Tatverdächtige					
			insgesamt		männlich		weiblich	
	N	in % WB		in % TV insg.	N	in % TV männl.	N	in % TV weibl.
insgesamt	81.197.537	100	2.369.036	100	1.781.388	100	587.648	100
Kinder	9.902.367	12,2	79.371	3,4	53.533	3,0	25.838	4,4
Jugendliche	3.209.653	4,0	218.025	9,2	162.140	9,1	55.885	9,5
Heranwachsende	2.480.664	3,1	231.426	9,8	183.084	10,3	48.342	8,2
21 b.u. 25 J.	3.747.155	4,6	298.166	12,6	232.813	13,1	65.353	11,1
25 b.u. 30 J.	5.166.826	6,4	339.704	14,3	262.405	14,7	77.299	13,2
30 b.u. 40 J.	9.832.697	12,1	479.386	20,2	362.837	20,4	116.549	19,8
40 b.u. 50 J.	11.906.703	14,7	340.923	14,4	252.521	14,2	88.402	15,0
50 b.u. 60 J.	12.709.784	15,7	224.807	9,5	162.967	9,1	61.840	10,5
60 u.älter	22.241.688	27,4	157.228	6,6	109.088	6,1	48.140	8,2

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Zu den 3.564.811 im Jahr 2015 aufgeklärten Fällen wurden 2.369.036 Tatverdächtige ermittelt, d.h. im Schnitt wurde ein Tatverdächtiger mit rd. 1,5 Fällen in Verbindung gebracht. Zahlenmäßig am häufigsten registriert wurden erwachsene männliche Deutsche: Von den ermittelten Tatverdächtigen waren 77,7 % 21 Jahre und älter (**Schaubild 15**). 3,4 % waren (strafunmündige)

Kinder. 9,2 % waren Jugendliche, 9,8 % waren Heranwachsende. 75,2 % aller Tatverdächtigen waren männlich; 61,5 % aller Tatverdächtigen waren Deutsche; 38,5 % waren Nichtdeutsche. Dieser hohe und - gegenüber den Vorjahren (2014: 28,7 %, 2010: 21,9 %) - deutlich gestiegene Anteil beruht weitaus überwiegend auf den Migrationsströmen der letzten Jahre. Werden die (praktisch) nur von Ausländern verübbaren Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU herausgerechnet, dann betrug 2015 der Anteil der Nichtdeutschen 27,6 % (2014: 24,3 %).

Die Alterskurve der Tatverdächtigen und Verurteilten weist keine Normalverteilung auf, sondern ist „rechtsschief“ und eingipfelig. Insgesamt weisen junge Menschen die höchste Kriminalitätsbelastung auf, und zwar zu allen Zeiten, die statistisch überblickbar sind (**Schaubild 16; Schaubild 17**). Aus der Kurve der Altersverteilung lassen mehrere Aussagen ableiten:

1. In jeder Generation, auch in jener, die heute über die Jugend Klage führt, waren junge Menschen unter den Tatverdächtigen und Verurteilten deutlich überrepräsentiert. Es handelt sich folglich um einen Alterseffekt und nicht, wie vielfach angenommen, um eine Störung oder um ein Erziehungsdefizit. Im Prozess des Normlernens ist auch zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten.
2. Die Höherbelastung bleibt immer auf diese Altersphase beschränkt, sie setzt sich nicht weit in das Vollerwachsenenalter hinein fort. Es handelt sich um eine alterstypische Verteilung und nicht um einen Einstieg in die Erwachsenenkriminalität. Das „Nicht-mehr-Auffällig-Werden“ ist quantitativ der Normalfall. Insofern ist Jugendkriminalität – im Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität – ein alters- bzw. entwicklungstypisches Phänomen.

Schaubild 16: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Ausgewählte Jahre. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland

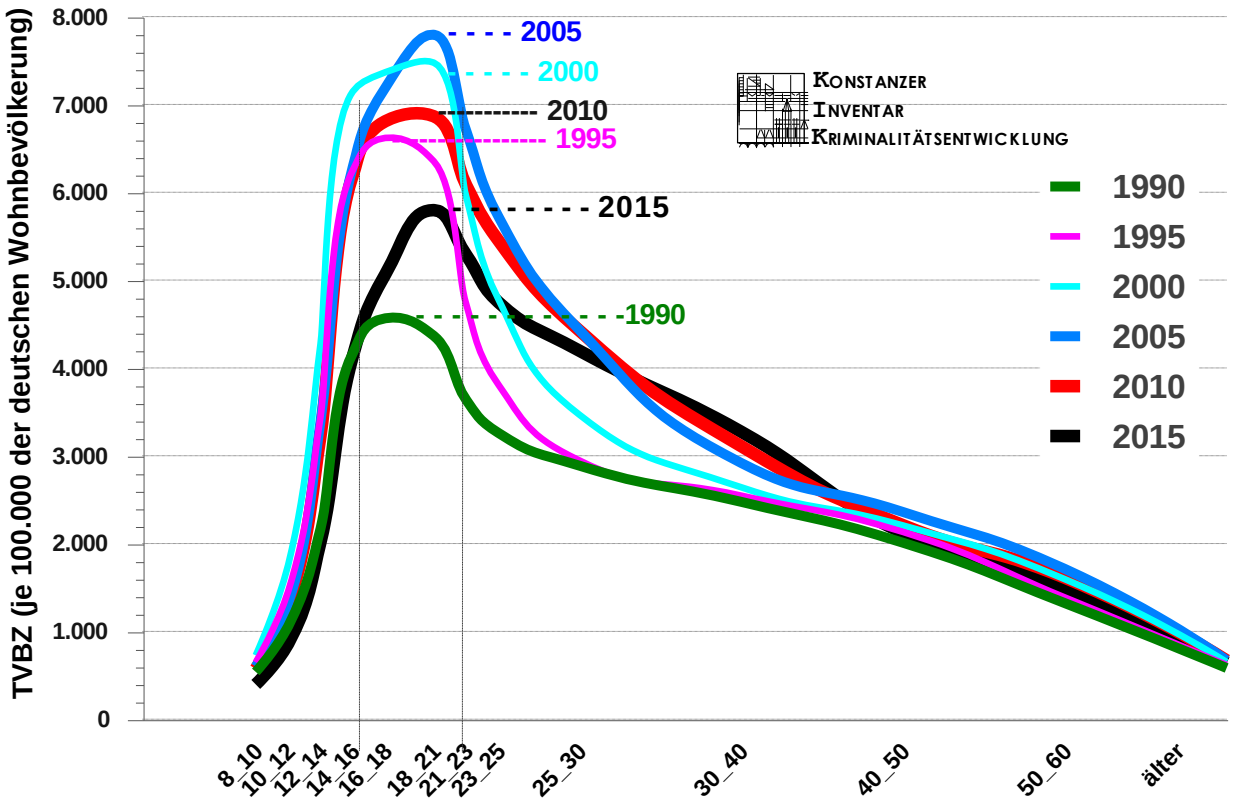

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 16:

Altersgruppen	1990	1995	2000	2005	2010	2015
8 b.u. 10 Jahre	539,0	647,6	726,8	600,0	572,5	395,7
10 b.u. 12 Jahre	1.056,0	1.454,2	1.756,2	1.319,5	1.301,3	859,1
12 b.u. 14 Jahre	2.171,3	3.442,7	4.273,4	3.393,7	3.228,3	2.017,1
14 b.u. 16 Jahre	4.168,3	6.252,6	7.147,0	6.292,4	6.194,0	4.133,2
16 b.u. 18 Jahre	4.564,5	6.618,9	7.366,0	7.188,9	6.808,4	5.064,6
18 b.u. 21 Jahre	4.365,6	6.354,0	7.475,8	7.794,8	6.866,3	5.797,1
21 b. u. 23 Jahre	3.636,9	4.727,2	5.951,5	6.703,0	6.079,6	5.288,3
23 b.u. 25 Jahre	3.259,1	3.808,9	4.779,8	5.722,1	5.449,4	4.746,8
25 b.u. 30 Jahre	2.886,8	2.945,6	3.467,2	4.432,0	4.425,5	4.196,7
30 b.u. 40 Jahre	2.474,7	2.546,4	2.640,6	2.917,6	3.108,8	3.274,2
40 b.u. 50 Jahre	2.010,2	2.132,4	2.205,6	2.359,3	2.208,7	2.120,4
50 b.u. 60 Jahre	1.322,0	1.386,6	1.595,4	1.711,1	1.611,2	1.490,0
60 u.älter	582,9	617,6	650,9	670,8	669,1	641,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 17: Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl. Deutsches Reich, früheres Bundesgebiet, 2015 Deutschland

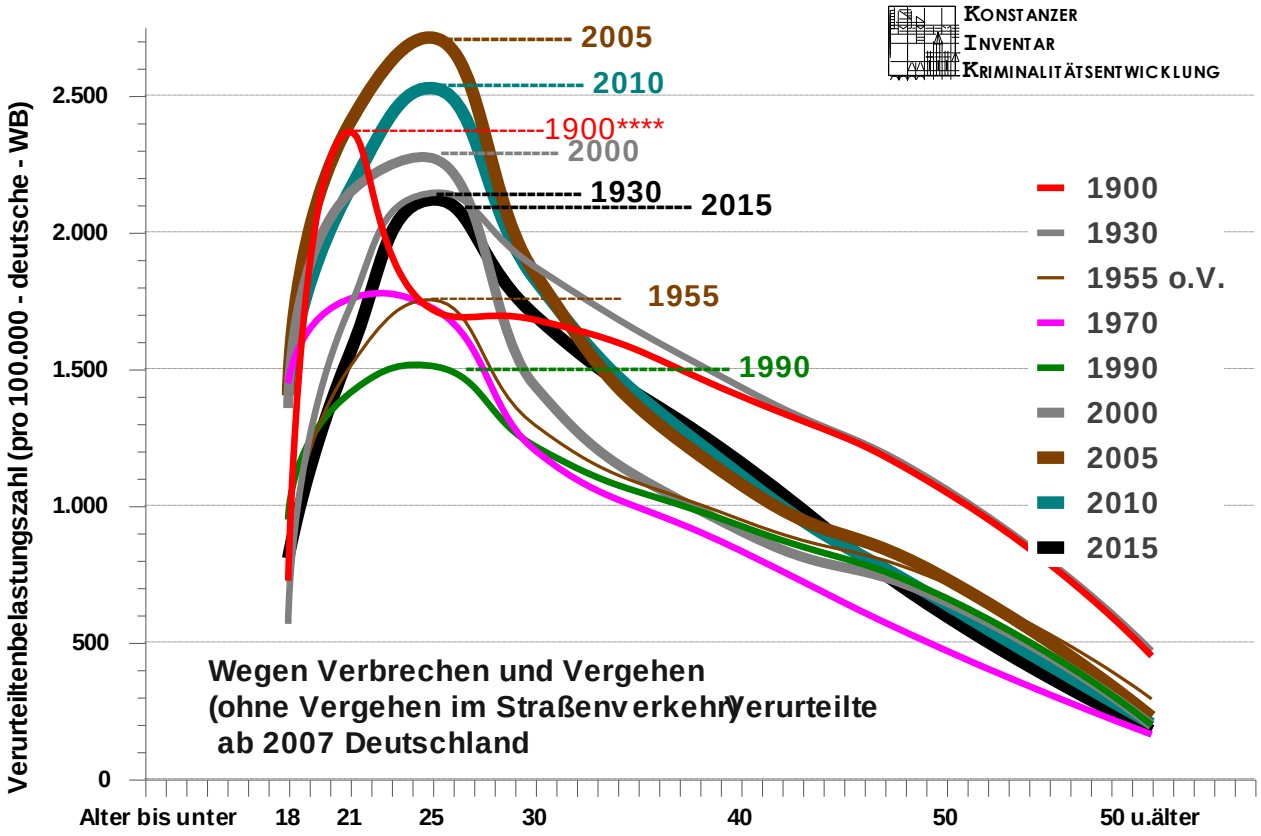

Legende:

* Verbrechen und Vergehen: ab 1955 ohne Vergehen im Straßenverkehr.

** Deutschland (Früheres Bundesgebiet):
1955 ohne Saarland und Berlin;
1970, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin;
2000 und 2005 früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin
2013 Deutschland.

*** 1900: 12 bis unter 18 Jahre.

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 17:

Altersgruppen	1900	1930	1955	1970	1980	1990	2000	2015
14 b.u. 18 Jahre	724,0	566,2	718,2	1.445,9	1.357,3	947,6	1.355,1	805,2
18 b.u. 21 Jahre	2.366,0	1.723,0	1.504,9	1.755,0	1.701,0	1.410,1	2.142,7	1.554,2
21 b.u. 25 Jahre	1.715,8	2.142,0	1.750,8	1.721,9	1.562,8	1.509,4	2.269,7	2.118,4
25 b.u. 30 Jahre	1.678,2	1.872,0	1.293,0	1.201,0	1.187,0	1.215,9	1.436,2	1.694,0
30 b.u. 40 Jahre	1.399,2	1.433,0	947,6	833,8	929,4	924,8	906,4	1.156,8
40 b.u. 50 Jahre	1.048,1	1.060,0	714,5	468,6	586,9	660,9	648,7	595,3
50 Jahre u. älter	448,5	467,0	291,6	161,7	192,4	196,1	195,0	174,7

Datenquelle: Berechnung nach:
Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 139, Berlin 1902, Tabelle III; Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 429, Kriminalstatistik für das Jahr 1930, 7 f.;
Strafverfolgungsstatistik

Im Prozess der Strafverfolgung werden vor allem minder schwere Fälle und Fälle mittlerer Kriminalität von Ersttätern ausgefiltert. Vor allem die Bagatelldelinquenz junger Menschen kommt in der Regel nicht zur Verurteilung. Infolgedessen sind die VBZ deutlich geringer als die TVBZ, und zwar vor allem bei den unter 30-Jährigen (**Schaubild 18**). Die Belastungsspitze liegt nicht mehr bei den Heranwachsenden, sondern bei den Jungerwachsenen.

Schaubild 18: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen. Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2015

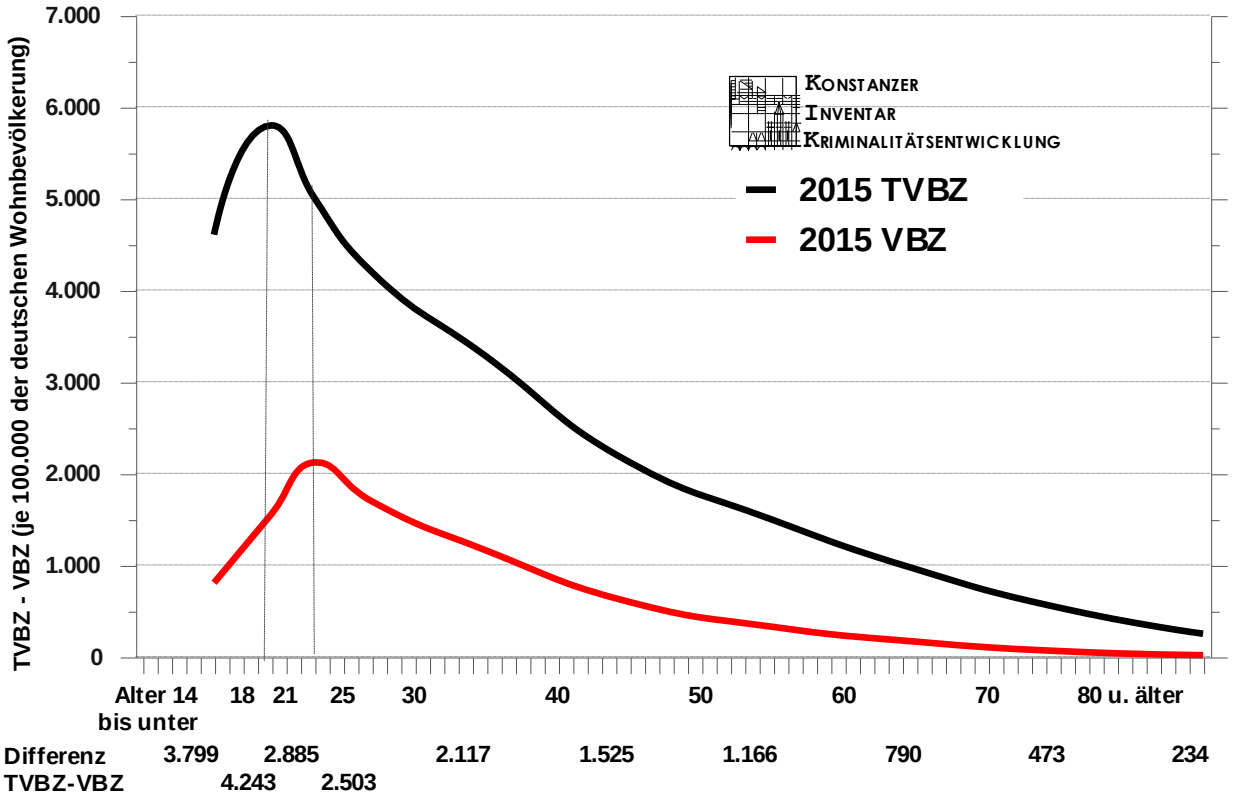

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 18:

	14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	70 - 80	80 u. mehr
TVBZ	4.604,0	5.797,1	5.003,7	4.196,7	3.274,2	2.120,4	1.490,0	952,3	532,2	248,62
VBZ	805,2	1.554,2	2.118,4	1.694,0	1.156,8	595,3	323,9	162,0	59,7	15,0
Diff.	3.798,8	4.242,9	2.885,3	2.502,7	2.117,4	1.525,1	1.166,1	790,3	472,5	233,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Seit es eine wissenschaftliche Kriminalstatistik gibt, wurde immer wieder die deutlich geringere Kriminalitätsbelastung von Frauen im Vergleich zu derjenigen der Männer festgestellt. Nur wenige Delikte, wie Abtreibung oder Prostitution, waren (wegen der gesetzlichen Fassung scheinbare) Ausnahmen. Für alle Altersstufen und für alle Zeiten, die statistisch überblickbar sind, gilt, dass Frauen seltener als Männer polizeilich als Tatverdächtige registriert werden. Der Abstand zwischen den Geschlechtern ist, gemessen nach TVBZ, im Hellfeld bei den 18- bis 25-Jährigen im größten. Mit zunehmendem Alter werden die Abstände wieder geringer. Der Belastungsgipfel bei tatverdächtigen Frauen liegt in einer jüngeren Altersgruppe als bei den Männern, was überwiegend auf einer altersspezifisch unterschiedlichen Deliktsstruktur sowie der geringeren Zahl von mehrfach auffälligen Frauen beruhen dürfte.

Schaubild 19: Deutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 und 2015 Deutschland

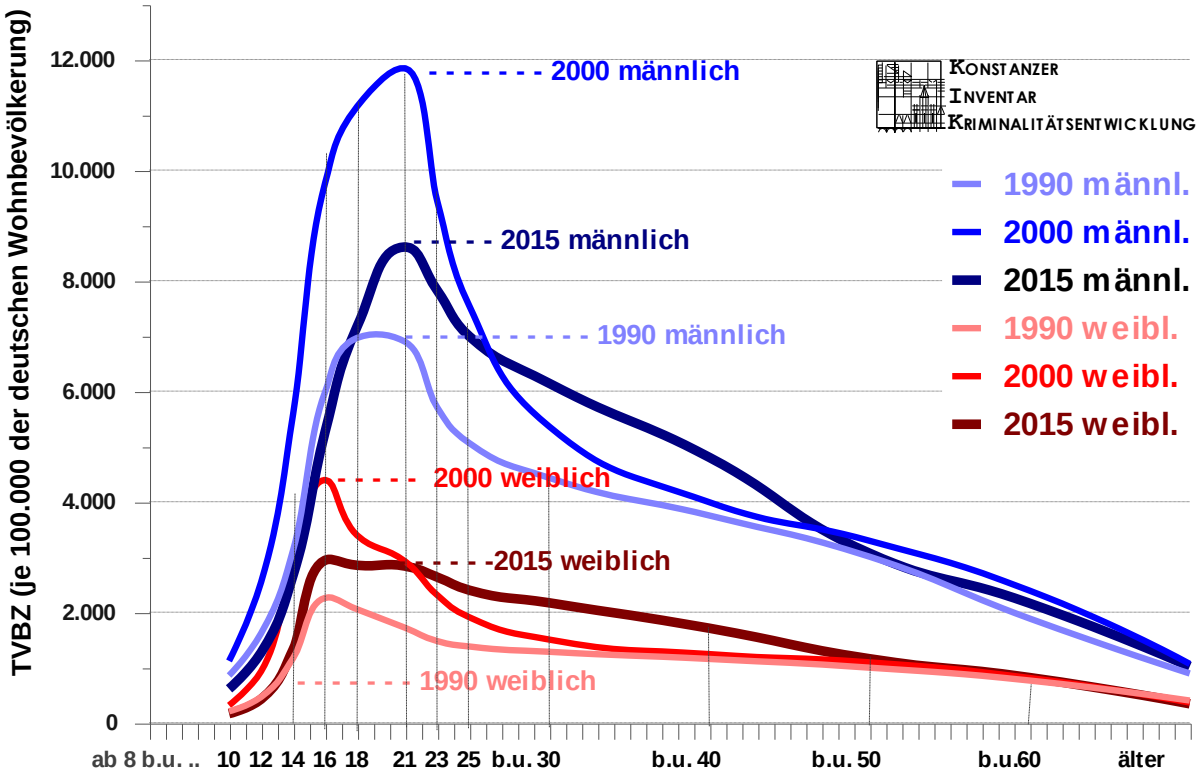

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 19:

TVBZ (Deutsche)	männlich				weiblich			
	1990	2000	2010	2015	1990	2000	2010	2015
8 b.u. 10 Jahre	855,0	1.118,1	895,8	614,2	207,6	314,7	233,1	165,3
10 b.u. 12 Jahre	1.617,0	2.542,3	1.939,3	1.270,4	466,3	928,7	627,5	426,0
12 b.u. 14 Jahre	3.125,2	5.587,7	4.197,7	2.671,8	1.167,9	2.887,9	2.205,3	1.325,8
14 b.u. 16 Jahre	5.982,6	9.764,9	7.780,1	5.263,8	2.259,6	4.394,3	4.519,8	2.940,7
16 b.u. 18 Jahre	6.962,6	11.148,4	9.711,9	7.169,8	2.053,4	3.391,2	3.756,0	2.849,3
18 b.u. 21 Jahre	6.893,1	11.841,2	10.333,5	8.608,9	1.718,0	2.918,6	3.225,0	2.834,0
21 b.u. 23 Jahre	5.706,2	9.440,6	9.187,2	7.822,6	1.478,1	2.309,2	2.811,9	2.635,1
23 b.u. 25 Jahre	5.060,5	7.544,3	8.218,9	6.993,0	1.379,3	1.908,9	2.558,0	2.398,5
25 b.u. 30 Jahre	4.431,2	5.359,7	6.649,4	6.140,9	1.283,8	1.504,4	2.110,1	2.169,9
30 b.u. 40 Jahre	3.749,0	3.989,9	4.576,5	4.801,4	1.154,5	1.241,3	1.588,9	1.710,4
40 b.u. 50 Jahre	3.003,8	3.292,9	3.205,6	3.067,6	996,7	1.092,7	1.180,0	1.158,2
50 b.u. 60 Jahre	1.886,2	2.390,4	2.353,6	2.162,5	763,9	810,5	869,0	818,5
60 u.älter	891,4	1.065,0	1.088,7	1.017,7	401,7	365,6	346,2	343,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Jenseits dieses universalen Musters des Zusammenhangs von Alter, Geschlecht und Kriminalität zeigt die Alters-Kriminalitäts-Verteilung eine nicht unerhebliche Variabilität, je nachdem welcher Kriminalitätsaspekt, z.B. Deliktsart (**Schaubild 20**), Geschlecht oder Schadensschwere betrachtet

wird. Die Höchstbelastung (für deutsche Tatverdächtige insgesamt) liegt z.B. bei Ladendiebstahl bei den 14- bis unter 16-Jährigen. Bei Raub, räuberischer Erpressung sowie bei schwerem wie bei einfachem Diebstahl (ohne Ladendiebstahl) weisen die 16- bis unter 18-Jährigen die höchste Belastung auf. Bei Rauschgiftdelikten, Beförderungserschleichung sowie gefährlicher/schwerer Körperverletzung liegt die Höchstbelastung bei den 18- bis unter 21-Jährigen, bei Betrug (ohne Beförderungserschleichung) bei den 23- bis unter 25-Jährigen und, entsprechend den altersspezifischen Tatgelegenheitsstrukturen, bei Wirtschaftskriminalität bei den 40- bis 50-Jährigen Tatverdächtigen.

Schaubild 20: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und ausgewählten Deliktsgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2015

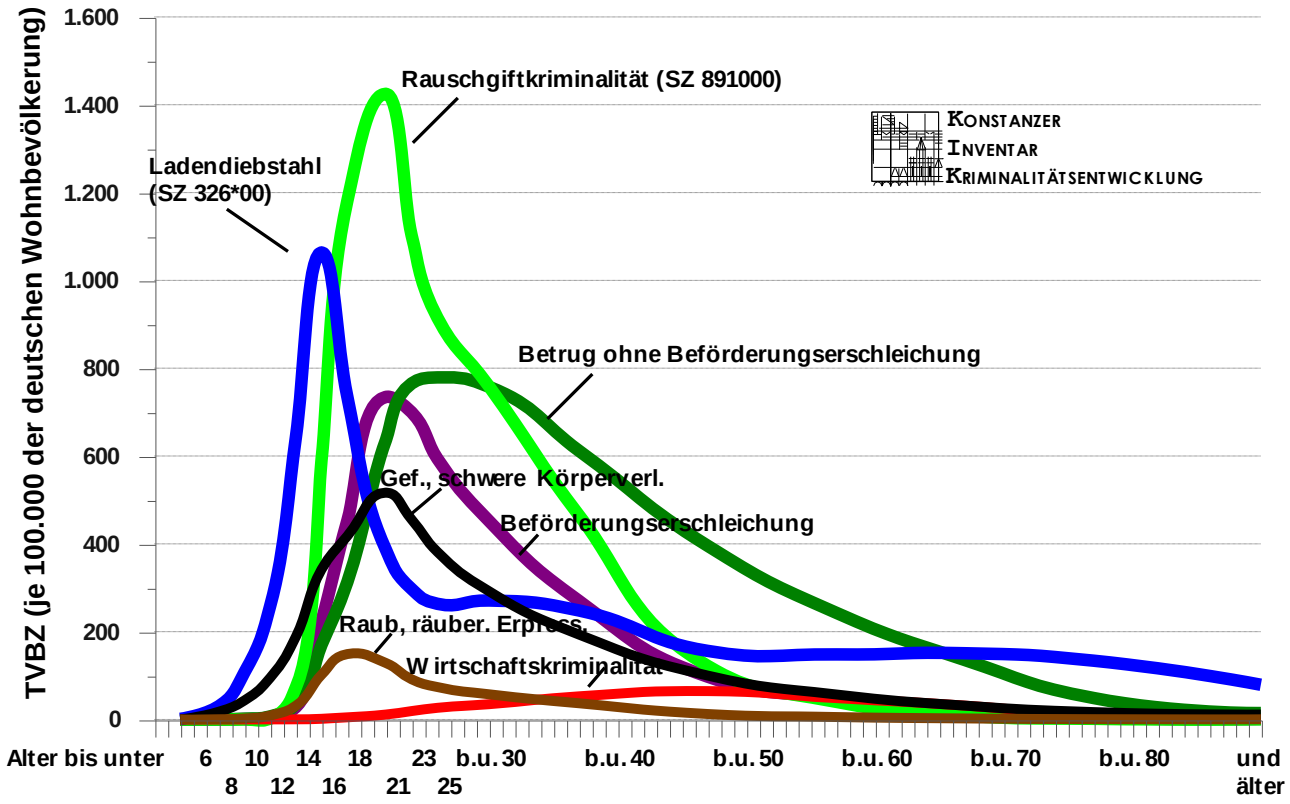

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 20:

TVBZ Deutsche 2015	Raub, raub. Erpressung	Gef., schw. Körperverl.	Wirtschafts-kriminalität	Ladendieb-stahl (LD)	Beförd. erschl.	Rauschgift-kriminalität	Betrug ohne Bef.erschl.
Insgesamt*	24,0	123,8	31,3	205,8	145,5	245,2	293,8
8 b.u. 10 J	2,4	43,5	0,0	107,5	1,0	0,0	2,1
10 b.u. 12 J.	9,2	94,9	0,2	258,3	3,5	2,0	7,0
12 b.u. 14 J.	31,4	188,5	0,4	642,7	28,3	73,2	35,0
14 b.u. 16 J.	101,9	341,8	1,7	**1.063,8**	224,5	591,3	170,2
16 b.u. 18 J.	**149,0**	417,9	5,0	734,9	453,0	1.181,4	313,1
18 b.u. 21 J.	128,7	516,8	11,5	386,3	**734,8**	**1.424,9**	636,9
21 b.u. 23 J.	91,6	455,4	19,3	297,2	699,5	1.102,0	765,3
23 b.u. 25 J.	73,8	381,8	26,7	263,5	594,0	915,1	**779,0**
25 b.u. 30 J.	57,7	292,3	34,9	271,2	452,4	759,2	757,8
30 b.u. 40 J.	37,0	193,7	52,9	248,3	270,4	465,5	612,2
40 b.u. 50 J.	12,7	100,2	**64,7**	156,3	97,7	122,2	395,7
50 b.u. 60 J.	5,9	57,0	48,7	148,2	47,6	40,3	243,0
60 b.u. 70 J.	2,4	31,7	31,6	151,1	18,9	9,0	135,6
70 b.u. 80 J.	0,8	17,0	9,6	134,0	4,3	1,6	48,9
80 u.älter	0,4	11,4	1,9	79,3	1,2	0,5	14,9

Legende:

Raub, räub. Erpressung: Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB (SZ 210000).

Gefährl., schwere Körperverletzung: §§ 224, 226, 231 StGB (SZ 222000)

Wirtschaftskriminalität: (Summenschlüssel 893000)

Ladendiebstahl: Einfacher Ladendiebstahl (SZ 326*00)

Beförderungserschleichung: (SZ 515001)

Rauschgiftkriminalität: (Summenschlüssel 891000)

Betrug (ohne Beförderungserschleichung): (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB, SZ 510000, abzgl. § 265a StGB soweit Beförderungserschleichung - SZ 515001)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Da Ladendiebstahl unter jungen Menschen weit verbreitet ist, findet sich – bei rückblickender Betrachtung – unter Mehrfachauffälligen auch häufig zu Beginn ein Ladendiebstahl. Daraus wird nicht selten der (Fehl-)Schluss gezogen, Ladendiebstahl sei Einstiegsdelikt und müsse entschlossen „bekämpft“ werden. Dies ist aber ein Fehlschluss, weil bei rückblickender Betrachtung – vom Endpunkt der „kriminellen Karriere“ her – alle diejenigen Ladendiebe ausgeblendet werden, die nicht weiter auffällig geworden sind. Retrospektiv lässt sich nicht erkennen, ob ein Delikt Einstiegsdelikt ist, diese Frage ist nur prospektiv beantwortbar.

Die Überrepräsentation junger Menschen unter den Tatverdächtigen wird relativiert, wenn Art und Schwere der verübten Delikte betrachtet werden. Der Anteil der leichten Delikte ist bei Kindern und bei Jugendlichen am höchsten. Es dominieren die leichteren Eigentums- und Vermögensdelikte. Jugendkriminalität ist überwiegend opportunistische (durch Gelegenheiten ausgelöste, nicht planvoll begangene), unprofessionelle Bagatellkriminalität. Dies ist einer der Gründe für die leichte - und häufige – Überführung junger Menschen. Das Deliktsspektrum erweitert sich erst mit zunehmendem Alter.

Neben Jugend- und Ausländerkriminalität tritt seit einigen Jahren zunehmend die sog. Seniorenkriminalität in den Fokus. Ältere Menschen wurden bislang vor allem als Gefährdete oder Opfer von Straftaten wahrgenommen. Hintergrund für die Änderung der Blickrichtung auf "Altenkrimi-

nalität" ist der demografische Wandel. In Deutschland lebten 2015 gut 81 Millionen Menschen, von denen 27,4 %, also inzwischen mehr als jeder Vierte, 60 Jahre oder älter ist. Als Folge von anhaltend niedrigen Geburtenraten bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung wird die Bevölkerungszahl zurückgehen und werden sich die Alters- und Geschlechtsstrukturen verschieben: Der Anteil älterer Menschen wird gegenüber dem Anteil Jüngerer steigen, der Anteil der Männer unter den alten Menschen wird zunehmen. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Alter, Geschlecht und Kriminalitätsentwicklung, Viktimisierungswahrscheinlichkeit sind in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erhebliche Veränderungen erwartbar.

2.2.2 Umfang und Struktur der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht

Kriminalität ist weitgehend männlich. Frauen sind als Tatverdächtige im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert. Ihr Bevölkerungsanteil beträgt derzeit 51,4 %, ihr Anteil an den strafmündigen Tatverdächtigen 25,6 %.

Auf jeder Stufe des Strafverfahrens und mit der Zunahme der Eingriffsintensität der Sanktionen wird der Frauenanteil immer kleiner. Für einen sog. "Frauenbonus" der Justiz gibt es auf der Grundlage der (allerdings nur gering differenzierten) amtlichen Statistiken keinen hinreichenden Anhaltspunkt. Die deliktspezifische Analyse (vgl. **Tabelle 4**) zeigt nämlich, dass bei einem schweren Delikt, wie Mord/Totschlag, die "Treppen" bei Weitem nicht mehr so ausgeprägt sind und dass sie bei einem "Taxendelikt", wie Beförderungserschleichung, sogar fast gänzlich verschwinden. Die geringere Verurteilungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit kann unschwer als Folge der geringeren Deliktschwere, den selteneren Vorstrafen und der geringeren Rückfallbelastung von Frauen (hinweg-)erklärt werden.

Tabelle 4: Frauen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Mord/Totschlag, Raub und Leistungserschleichung. Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Deutschland 2015

	strafm. Wohn-bevölk.	Strafm. Tatver-dächtige	Verur-teilte	ambul. Sankt. (ohne bed.S.)	bedingte Sankt.	statio-näre Sankt.	Gefan-gene u. SichVerw.
Straftaten (ohne Straßenverkehr)	51,3	24,5	20,7	22,9	13,7	7,4	6,1
vorsätzliche Tötung (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)	51,3	11,9	10,5	0,0	16,7	10,3	6,6
Raub, räuberische Erpressung und räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	51,3	9,8	7,3	12,4	8,7	3,8	2,9
Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	51,3	12,5	9,2	11,3	10,5	4,3	3,6
Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	51,3	30,9	28,8	30,3	25,0	12,7	11,8
Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	51,3	31,3	30,4	31,5	25,0	13,7	13,1
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	51,3	25,3	26,1	26,6	19,9	12,7	13,0

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik

Frauen werden nicht nur seltener als ihre männlichen Altersgenossen registriert, sondern sie werden, wenn sie registriert werden, vor allem wegen Delikten registriert, die im Schnitt deutlich weniger schwer sind als die der Männer. Je schwerer die Delikte sind, desto größer ist der Abstand der TVBZ zwischen Männern und Frauen. Beispielhaft zeigt dies die Gegenüberstellung der TVBZ für Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl (**Schaubild 21**).

Schaubild 21: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl im Vergleich. Deutschland 2015

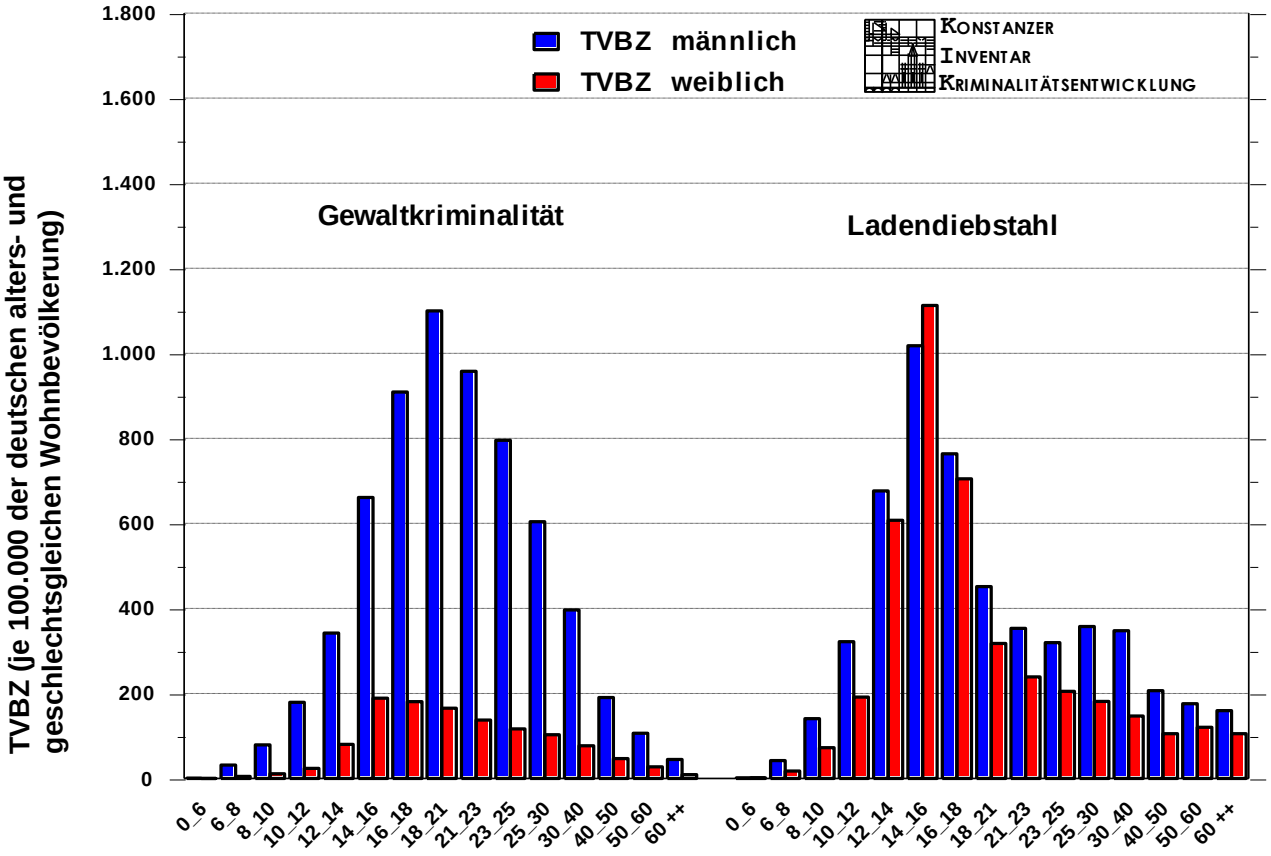

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 21:

Tatverdächtige Deutsche 2015	Gewaltkriminalität			Ladendiebstahl		
	absolute Zahlen Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe)		Relation m/w	Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe)		Relation m/w
	männl.	weibl.		männl.	weibl.	
b.u. 6 Jahre	0,6	0,1	11,4	1,4	1,6	0,9
6 b.u. 8 Jahre	31,6	5,0	6,3	42,0	17,6	2,4
8 b.u. 10 Jahre	79,0	11,1	7,1	140,8	72,5	1,9
10 b.u. 12 Jahre	179,1	23,8	7,5	321,8	191,4	1,7
12 b.u. 14 Jahre	342,0	80,3	4,3	676,3	607,2	1,1
14 b.u. 16 Jahre	660,9	188,8	3,5	1.017,7	1.112,5	0,9
16 b.u. 18 Jahre	908,9	180,6	5,0	763,7	704,6	1,1
18 b.u. 21 Jahre	1.099,7	165,3	6,7	451,4	317,6	1,4
21 b.u. 23 Jahre	957,6	137,4	7,0	353,0	238,9	1,5
23 b.u. 25 Jahre	795,2	116,7	6,8	319,6	205,0	1,6
25 b.u. 30 Jahre	604,0	102,9	5,9	357,4	181,4	2,0
30 b.u. 40 Jahre	396,3	76,9	5,2	347,5	146,8	2,4
40 b.u. 50 Jahre	190,4	46,8	4,1	206,5	105,4	2,0
50 b.u. 60 Jahre	106,4	27,5	3,9	175,9	120,5	1,5
60 b.u.65 Jahre	61,6	13,2	4,7	176,7	127,0	1,4
65 b.u. 70 Jahre	33,1	7,2	4,6	163,4	109,9	1,5
70 b.u. 75 Jahre	27,9	5,3	5,3	105,5	65,4	1,6
75 b.u. 80 Jahre	0,6	0,1	11,4	1,4	1,6	0,9
80Jahre und älter	31,6	5,0	6,3	42,0	17,6	2,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

2.3 Tatverdächtige mit Migrationshintergrund

Zum Migrationshintergrund enthalten die amtlichen Statistiken keine Informationen. Seit einigen Jahren liegen aus Dunkelfeldstudien Informationen vor zur Delinquenz von jungen Migranten. Hinsichtlich der in Dunkelfeldstudien erfassten Gesamtdelinquenz, in der wegen der Beschränkung des Deliktsspektrums Bagatelldelinquenz bzw. leichtere Kriminalität überwiegen, zeigen sich in einigen lokal begrenzten Untersuchungen keine herkunftsspezifischen Täterraten.[34] Die bundesweit repräsentative Schülerbefragung des KFN hingegen ergab, Raubkopien ausgenommen, signifikante Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund.[35]

Hinsichtlich der Gewaltdelikte ergibt sich ebenfalls kein einheitliches Bild. In den Schülerbefragungen in Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd gaben vor allem türkischstämmige Jugendliche und Befragte aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Teil bis zu zweimal häufiger als die einheimischen Schüler an, ein Gewaltdelikt begangen zu haben; sie wiesen zudem höhere Mehrfachtäteranteile auf.[36] In der Duisburger Schülerbefragung hingegen war zwischen türkischstämmigen und einheimischen Jugendlichen kaum ein Unterschied feststellbar;

34 Boers et al. 2006.
35 Baier et al. 2009, S. 70, Tab. 5.3
36 Baier et al. 2006, S. 246 ff.; Naplava 2003, S. 75 ff.; Naplava 2011.

auch unter den Mehrfachtätern waren sie nicht überrepräsentiert.[37] Die deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung des KFN aus den Jahren 2007/2008 erlaubte wegen der großen Befragtenanzahl erstmals eine differenzierte Analyse auch kleinerer Migrantengruppen. Danach unterscheiden sich die Jugendlichen asiatischer und die nord-/westeuropäischer Herkunft in ihrem Gewaltniveau nicht signifikant von einheimischen Jugendlichen: „Die meisten Gewalttäter sind prozentual bei den Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien zu finden. Aber auch bei Jugendlichen südeuropäischer, südamerikanischer, türkischer und italienischer Herkunft ist von deutlich erhöhten Gewalttäteranteilen auszugehen.“[38]

"Wenn Kriminalität als Hinweis auf individuelle und soziale Problemlagen verstanden wird, dann kann die strafrechtlich relevante Auffälligkeit von Menschen mit einem Migrationshintergrund auf eine misslungene oder zumindest problembehaftete Integration in die Aufnahmegesellschaft hinweisen – und sollte der Anlass sein für eine ebenso sachliche wie sachgerechte Analyse der Probleme und angemessene Reaktionen durch Integrations- und Präventionsmaßnahmen. Die gesellschaftlichen Risiken betreffen vor allem die Kinder von Migranten. Sie sind von sozialer Desintegration, von der Auflösung verbindlicher Werte und Verhaltensweisen, aber auch von Problemen in der Familie, im Ausbildungs- und Arbeitssektor stärker betroffen als ihre vergleichbare (einheimisch) deutsche Altersgruppe. Dazu kommen, insbesondere für türkeistämmige Migranten, gewaltbegünstigende, herkunftskulturelle Risiken wie traditionelle Männlichkeitskonzepte, die Maskulinität stark an Dominanz und körperliche Stärke binden, wodurch sich die Disposition zur Gewalt erhöht. Festzustellen sind außerdem überhöhte, zum Teil unrealistische Ansprüche der Eltern, insbesondere hinsichtlich ihrer Bildungsaspirationen. Nicht zuletzt bildet die Erfahrung von Gewalt im Elternhaus „ein eminent bedeutsames Gewaltrisiko für Jugendliche ... . Von all diesen Belastungsfaktoren und damit verbundenen Desintegrations- und Exklusionserfahrungen her, kann eine höhere Belastung junger Migranten mit Kriminalität und insbesondere mit Gewaltkriminalität nicht überraschen."[39]

In der deutschlandweiten Schülerbefragung wurden mehrere Risikofaktoren der Mehrfachtäterschaft bei Gewaltdelikten geprüft. "Der stärkste direkte Effekt ist für die delinquenten Freunde festzustellen: Je mehr Freunde man kennt, die innerhalb der letzten zwölf Monate in der ein oder anderen Weise delinquent geworden sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eigenen gewalttätigen Verhaltens."[40] Als weitere relevante Variablen erwiesen sich erlebte Elterngewalt, Zustimmung zu Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen, Besuch einer Haupt- oder Förderschule, Inanspruchnahme staatlicher Leistungen.[41] Werden diese Variablen berücksichtigt, dann werden die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung geringer oder verschwinden sogar ganz. "… der Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität (ist) … als gestaltbar aufzufassen. Weder die zwischen Einheimischen und Migranten bestehenden sozio-ökonomischen Statusunterschiede noch die Unterschiede in den kulturellen Orientierungen stehen unverrückbar fest. Durch gezielte Maßnahmen kann auf das kriminelle Verhalten von Migranten (ebenso wie von Einheimischen) Einfluss genommen werden."[42] Prävention durch Integration ist deshalb angezeigt.

---

37 Boers et al. 2006.

38 Baier et al. 2009, S. 70.

39 Steffen 2011, S. 93 f..

40 Baier et al. 2009, S. 84.

41 Vergleichbare Risikofaktoren wurden in der Jugendbefragung des Kantons Zürich im Jahr 2007 festgestellt (Eisner et al. 2009, S. 25 f., Tabelle 13).

42 Baier 2015, S. 81.

3. Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen

Dass und wie sehr die starke Zunahme der ausländerrechtlichen Verstöße als Folge der Migrationsströme des Jahres 2015 die Tatverdächtigenzahlen beeinflusst, zeigt die - zu Überschätzungen führende - Berechnung von TVBZ unter Einschluss auch der nichtdeutschen Tatverdächtigen. Danach ist der rückläufige Trend 2014 zum Stillstand gekommen, 2015 gab es deutliche Anstiege (**Schaubild 22**). Dass dies ein Sondereffekt der ausländerrechtlichen Verstöße ist, zeigt **Schaubild 23** für Straftaten ohne derartige Verstöße.

Schaubild 22: Tatverdächtige (deutsch, nichtdeutsch) nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

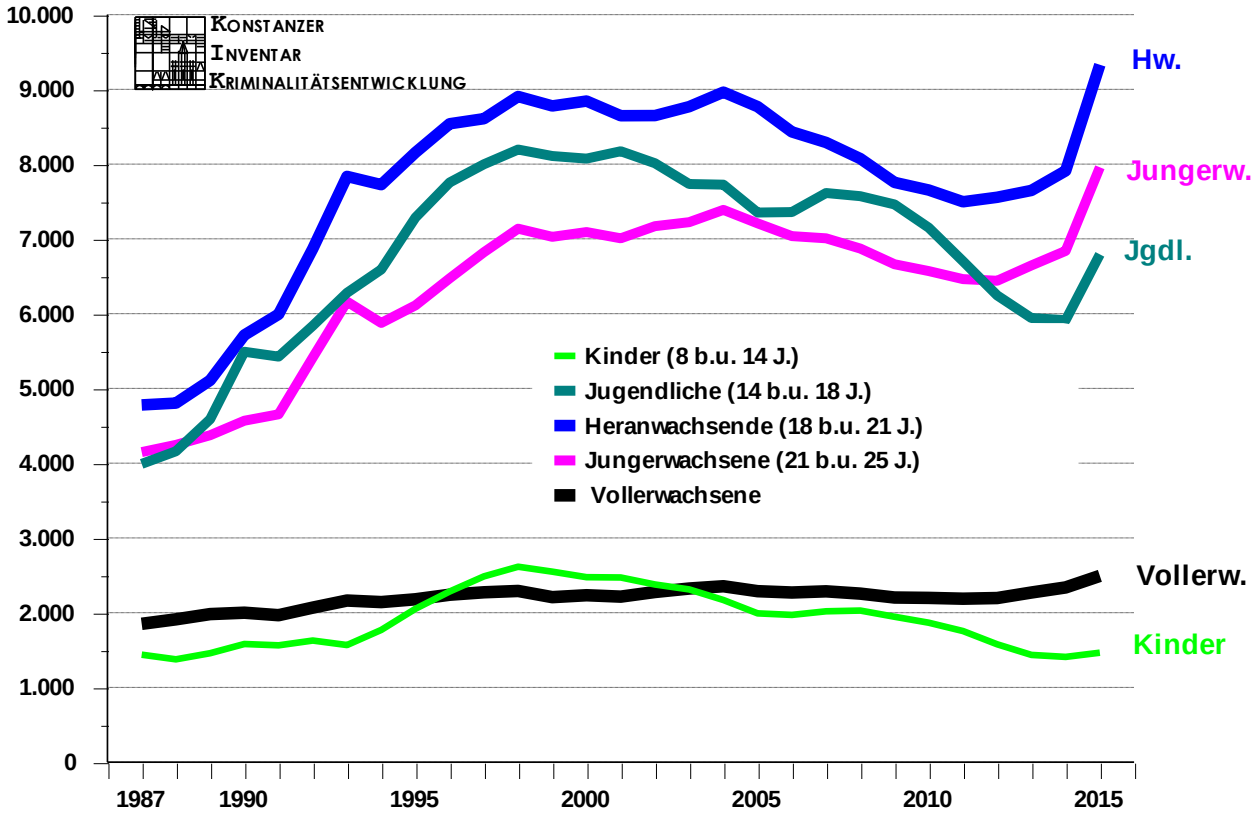

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 22:

TV insgesamt (absol. Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2015	Änd. 2015-1990
8 b.u. 14 J	57.893	110.359	139.040	97.771	87.651	63.265	9,3
14 b.u. 18 J.	141.244	254.329	294.467	284.450	231.543	218.025	54,4
18 b.u. 21 J.	149.823	207.136	247.586	247.450	216.764	231.426	54,5
21 b.u. 25 J.	197.888	255.483	256.322	284.881	260.163	298.166	50,7
25 b.u. 30 J.	211.444	295.980	258.859	262.888	259.543	339.704	60,7
30 b.u. 40 J.	285.699	448.179	475.603	443.061	386.258	479.386	67,8
40 b.u. 50 J.	189.906	260.324	303.701	355.864	352.957	340.923	79,5
50 b.u. 60 J.	119.114	170.436	173.476	186.243	202.697	224.807	88,7
60 u.älter	80.305	109.618	130.524	145.175	150.918	157.228	95,8
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**	**Änd. 2015-1990**
8 b.u. 14 J	1.581,3	2.052,3	2.475,6	1.990,5	1.866,2	1.465,3	-7,3
14 b.u. 18 J.	5.489,7	7.286,0	8.074,5	7.352,6	7.149,7	6.792,8	23,7
18 b.u. 21 J.	5.713,9	8.155,5	8.842,7	8.768,7	7.652,8	9.329,2	63,3
21 b.u. 25 J.	4.567,5	6.111,0	7.091,3	7.208,7	6.569,8	7.957,1	74,2
25 b.u. 30 J.	3.861,3	4.275,0	4.959,4	5.540,0	5.213,4	6.574,7	70,3
30 b.u. 40 J.	3.134,5	3.351,6	3.375,1	3.623,8	3.872,1	4.875,4	55,5
40 b.u. 50 J.	2.273,3	2.502,5	2.557,6	2.678,8	2.541,5	2.863,3	26,0
50 b.u. 60 J.	1.436,1	1.498,4	1.727,8	1.848,3	1.766,1	1.768,8	23,2
60 u.älter	614,2	649,6	691,3	705,9	711,6	706,9	15,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 23: Tatverdächtige (deutsch, nichtdeutsch) nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte), seit 2005 ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU. Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

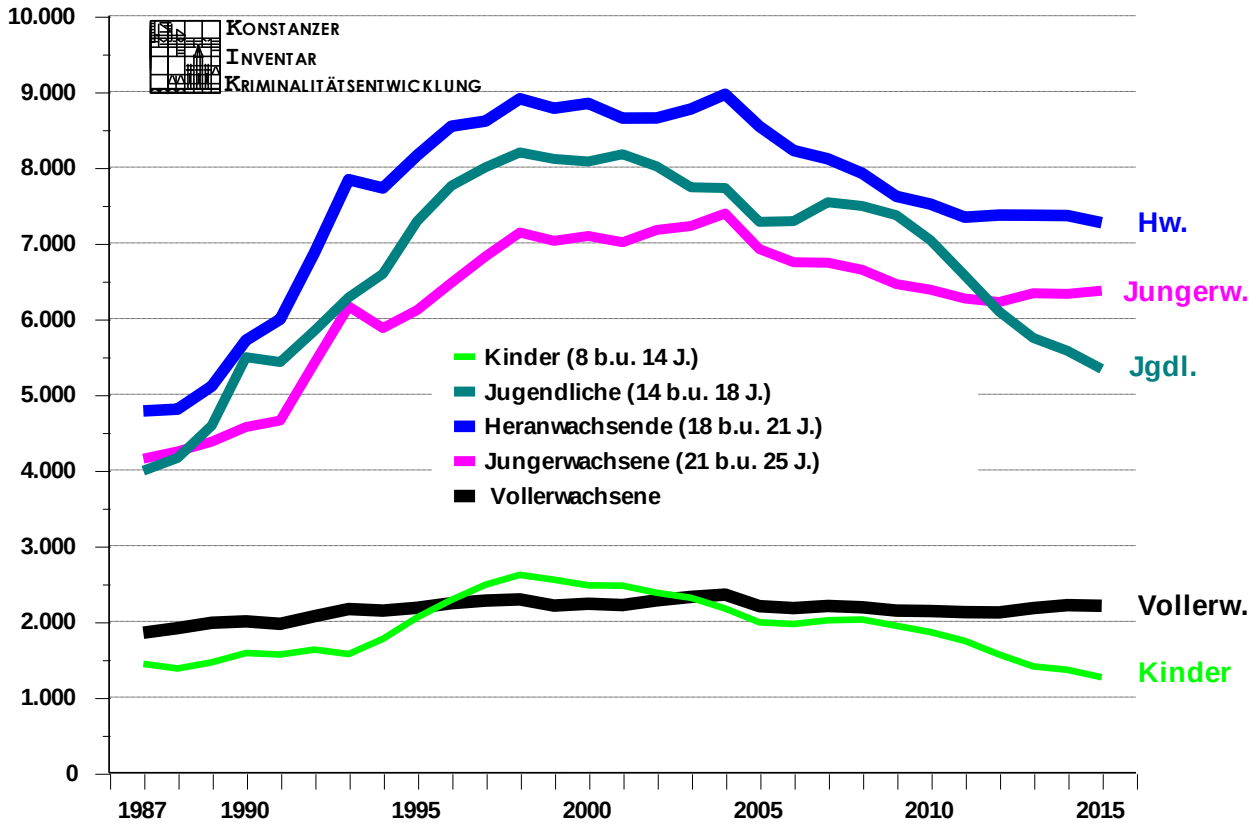

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 21:

TV insgesamt (absol. Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2015	Änd. 2015-1990
8 b.u. 14 J	57.893	110.359	139.040	97.606	87.262	54.490	-5,9
14 b.u. 18 J.	141.244	254.329	294.467	281.544	227.807	171.216	21,2
18 b.u. 21 J.	149.823	207.136	247.586	240.982	212.749	180.254	20,3
21 b.u. 25 J.	197.888	255.483	256.322	273.371	252.662	238.643	20,6
25 b.u. 30 J.	211.444	295.980	258.859	247.612	249.370	275.477	30,3
30 b.u. 40 J.	285.699	448.179	475.603	421.411	371.754	410.753	43,8
40 b.u. 50 J.	189.906	260.324	303.701	344.947	345.219	312.029	64,3
50 b.u. 60 J.	119.114	170.436	173.476	182.475	199.150	213.823	79,5
60 u.älter	80.305	109.618	130.524	143.325	148.691	151.991	89,3
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**	**Änd. 2015-1990**
8 b.u. 14 J	1.581,3	2.052,3	2.475,6	1.987,1	1.857,9	1.262,0	-20,2
14 b.u. 18 J.	5.489,7	7.286,0	8.074,5	7.277,5	7.034,3	5.334,4	-2,8
18 b.u. 21 J.	5.713,9	8.155,5	8.842,7	8.539,5	7.511,0	7.266,4	27,2
21 b.u. 25 J.	4.567,5	6.111,0	7.091,3	6.917,4	6.380,4	6.368,6	39,4
25 b.u. 30 J.	3.861,3	4.275,0	4.959,4	5.218,1	5.009,0	5.331,6	38,1
30 b.u. 40 J.	3.134,5	3.351,6	3.375,1	3.446,7	3.726,7	4.177,4	33,3
40 b.u. 50 J.	2.273,3	2.502,5	2.557,6	2.596,6	2.485,8	2.620,6	15,3
50 b.u. 60 J.	1.436,1	1.498,4	1.727,8	1.810,9	1.735,2	1.682,3	17,1
60 u.älter	614,2	649,6	691,3	696,9	701,1	683,4	11,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Differenzierung der TVBZ für deutsche Tatverdächtige (**Schaubild 24**) zeigt, dass

- die „registrierte“ Kriminalität der Jugendlichen, der Heranwachsenden und der Jungerwachsenen nicht nur wesentlich höher ist als die der Erwachsenen, sondern vor allem stärker gestiegen ist,
- bei den Kindern und den Jugendlichen die Höchstbelastung 1998 erreicht wurde, seitdem gehen die TVBZ zurück,
- es bei den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) bis 2004 Anstiege gab, die jedoch ebenfalls durch einen seitdem kontinuierlichen Rückgang abgelöst wurden,
- die TVBZ der 25- bis unter 30-Jährigen ebenfalls rückläufig sind, allerdings erst seit 2008,
- die TVBZ der 30- bis unter 40-Jährigen ansteigen, also gegen den sonstigen Trend,
- bei den über 40-Jährigen die TVBZ in allen Altersgruppen bis 2004 angestiegen sind, seitdem gibt es aber einen (eher als geringfügig zu bezeichnenden) Rückgang.

Schaubild 24: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

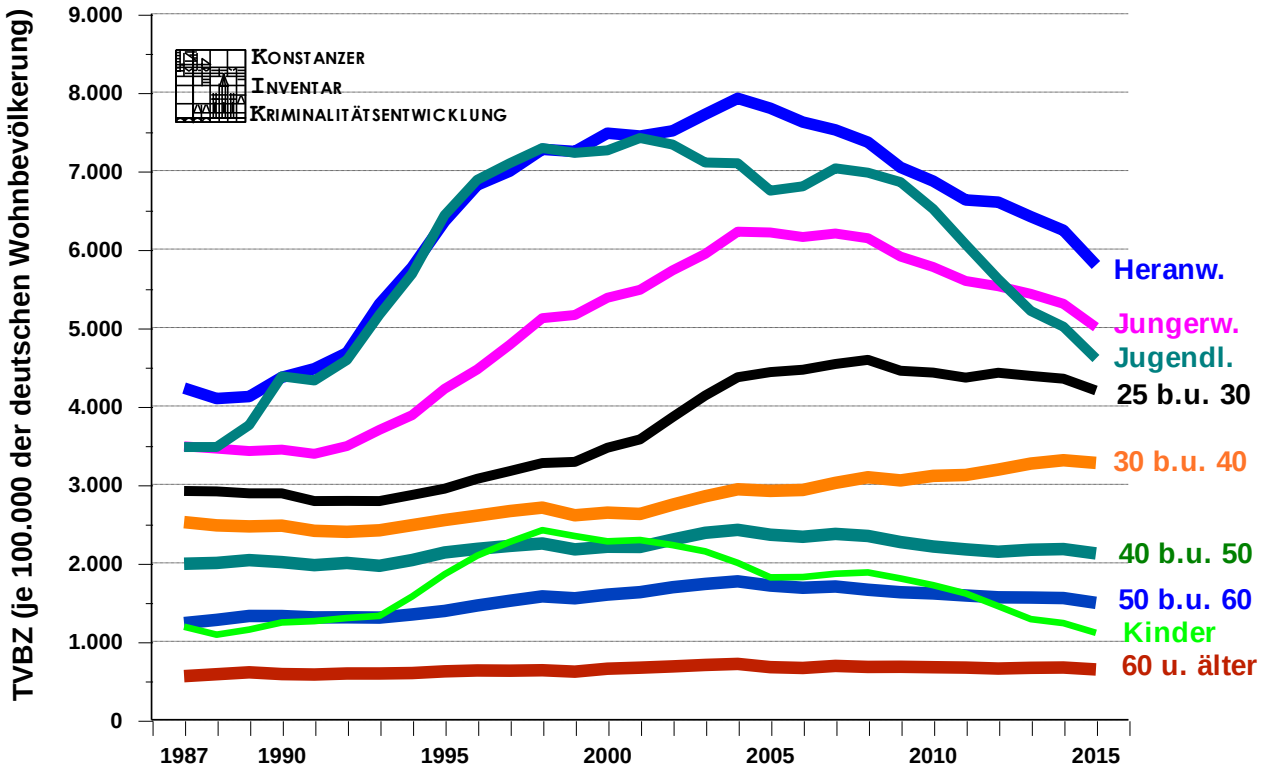

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 24:

TV insgesamt (absol. Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2015	Änd. 2015-1990
8 b.u. 14 J	39.762	89.528	114.532	79.805	73.720	44.944	13,0
14 b.u. 18 J.	97.519	199.027	238.990	236.042	189.907	134.782	38,2
18 b.u. 21 J.	102.517	137.757	184.467	197.651	175.488	126.897	23,8
21 b.u. 25 J.	135.280	148.923	164.166	212.632	202.147	161.315	19,2
25 b.u. 30 J.	143.185	178.373	150.909	174.441	188.942	183.877	28,4
30 b.u. 40 J.	203.043	306.104	332.557	310.238	261.746	269.003	32,5
40 b.u. 50 J.	151.369	199.960	239.977	287.966	279.406	222.131	46,7
50 b.u. 60 J.	103.605	148.496	147.687	158.002	171.245	175.913	69,8
60 u.älter	74.907	101.795	119.162	132.597	134.940	135.899	81,4
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**	**Änd. 2015-1990**
8 b.u. 14 J	1.240,7	1.855,0	2.274,4	1.815,2	1.715,8	1.107,7	-10,7
14 b.u. 18 J.	4.377,5	6.431,4	7.257,6	6.744,0	6.510,5	4.604,0	5,2
18 b.u. 21 J.	4.365,6	6.354,0	7.475,8	7.794,8	6.866,3	5.797,1	32,8
21 b.u. 25 J.	3.443,4	4.218,1	5.378,8	6.211,0	5.770,8	5.003,7	45,3
25 b.u. 30 J.	2.886,8	2.945,6	3.467,2	4.432,0	4.425,5	4.196,7	45,4
30 b.u. 40 J.	2.474,7	2.546,4	2.640,6	2.917,6	3.108,8	3.274,2	32,3

40 b.u. 50 J.	2.010,2	2.132,4	2.205,6	2.359,3	2.208,7	2.120,4	5,5
50 b.u. 60 J.	1.322,0	1.386,6	1.595,4	1.711,1	1.611,2	1.490,0	12,7
60 u.älter	582,9	617,6	650,9	670,8	669,1	641,7	10,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Hinsichtlich der im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehenden Gewaltkriminalität zeigen die (überschätzten) TVBZ für Tatverdächtige unter Einschluss der Nichtdeutschen eine starke Zunahme bei Jugendlichen und Heranwachsenden bis 2007, etwas geringer bei Jungerwachsenen und deutlich abgeschwächt bei den 25- bis unter 30-Jährigen (**Schaubild 25**). Leicht zugenommen haben die TVBZ auch bei den 30- bis unter 40-Jährigen. Gemeinsam ist aber allen Altersgruppen, dass die TVBZ in den letzten Jahren teilweise sehr deutlich zurückgehen, insbesondere bei den 14- bis unter 21-Jährigen. Noch ausgeprägter sind die Rückgänge bei den deutschen Tatverdächtigen (**Schaubild 26**).

Schaubild 25: Tatverdächtige nach Altersgruppen. Gewaltkriminalität).
Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

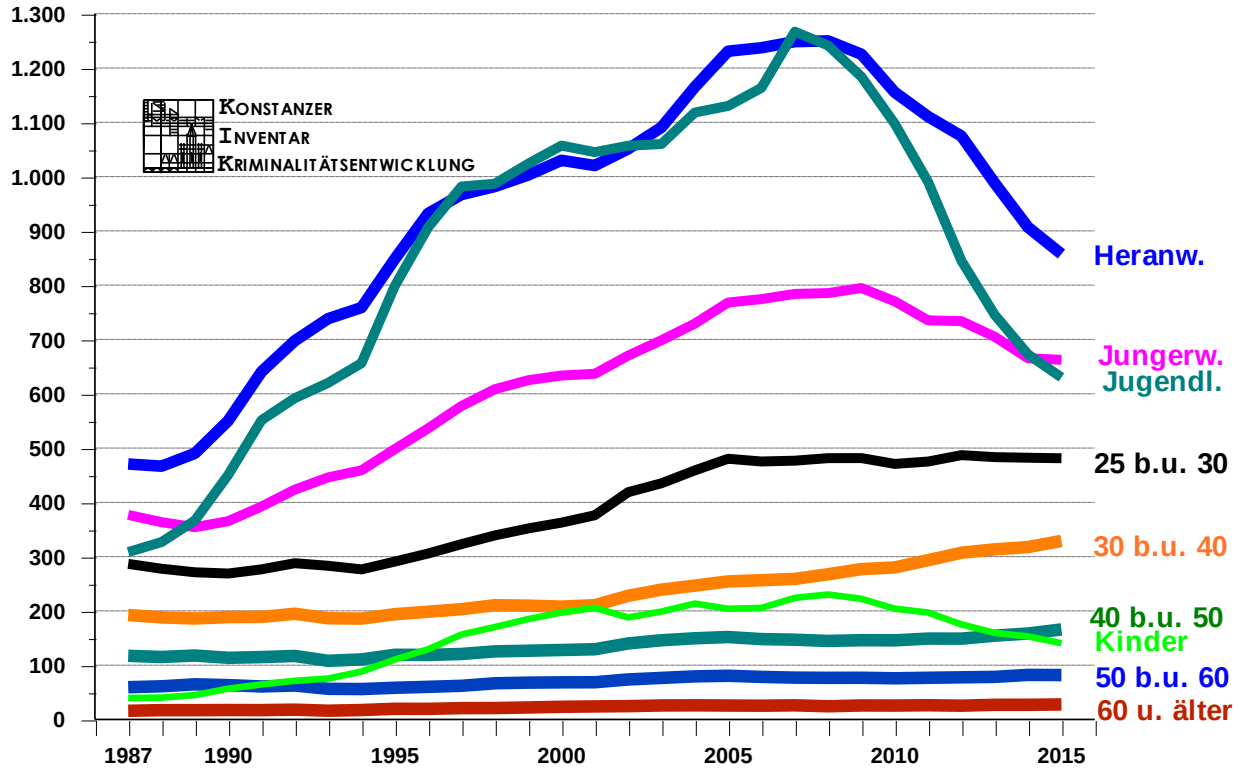

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 25:

TV insgesamt (absol. Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2015	Änd. 2015-1990
8 b.u. 14 J	2.085	5.936	11.059	10.018	9.590	6.065	190,9
14 b.u. 18 J.	11.588	27.878	38.550	43.719	35.541	20.220	74,5
18 b.u. 21 J.	14.426	21.545	28.840	34.735	32.726	21.268	47,4
21 b.u. 25 J.	15.829	20.823	22.907	30.356	30.502	24.827	56,8
25 b.u. 30 J.	14.717	20.143	18.927	22.798	23.438	24.865	69,0

30 b.u. 40 J.	17.194	25.955	29.305	31.096	27.941	32.342	88,1
40 b.u. 50 J.	9.495	12.409	15.188	20.193	20.240	19.763	108,1
50 b.u. 60 J.	5.255	6.643	6.864	8.109	8.722	10.417	98,2
60 u.älter	2.275	3.326	4.425	5.291	5.448	6.170	171,2
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**	**Änd. 2015-1990**
8 b.u. 14 J	56,9	110,4	196,9	204,0	204,2	140,5	146,7
14 b.u. 18 J.	450,4	798,6	1.057,1	1.130,1	1.097,4	630,0	39,9
18 b.u. 21 J.	550,2	848,3	1.030,0	1.230,9	1.155,4	857,4	55,8
21 b.u. 25 J.	365,4	498,1	633,7	768,1	770,3	662,6	81,3
25 b.u. 30 J.	268,8	290,9	362,6	480,4	470,8	481,2	79,1
30 b.u. 40 J.	188,6	194,1	208,0	254,3	280,1	328,9	74,4
40 b.u. 50 J.	113,7	119,3	127,9	152,0	145,7	166,0	46,0
50 b.u. 60 J.	63,4	58,4	68,4	80,5	76,0	82,0	29,4
60 u.älter	17,4	19,7	23,4	25,7	25,7	27,7	59,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 26: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Gewaltkriminalität. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

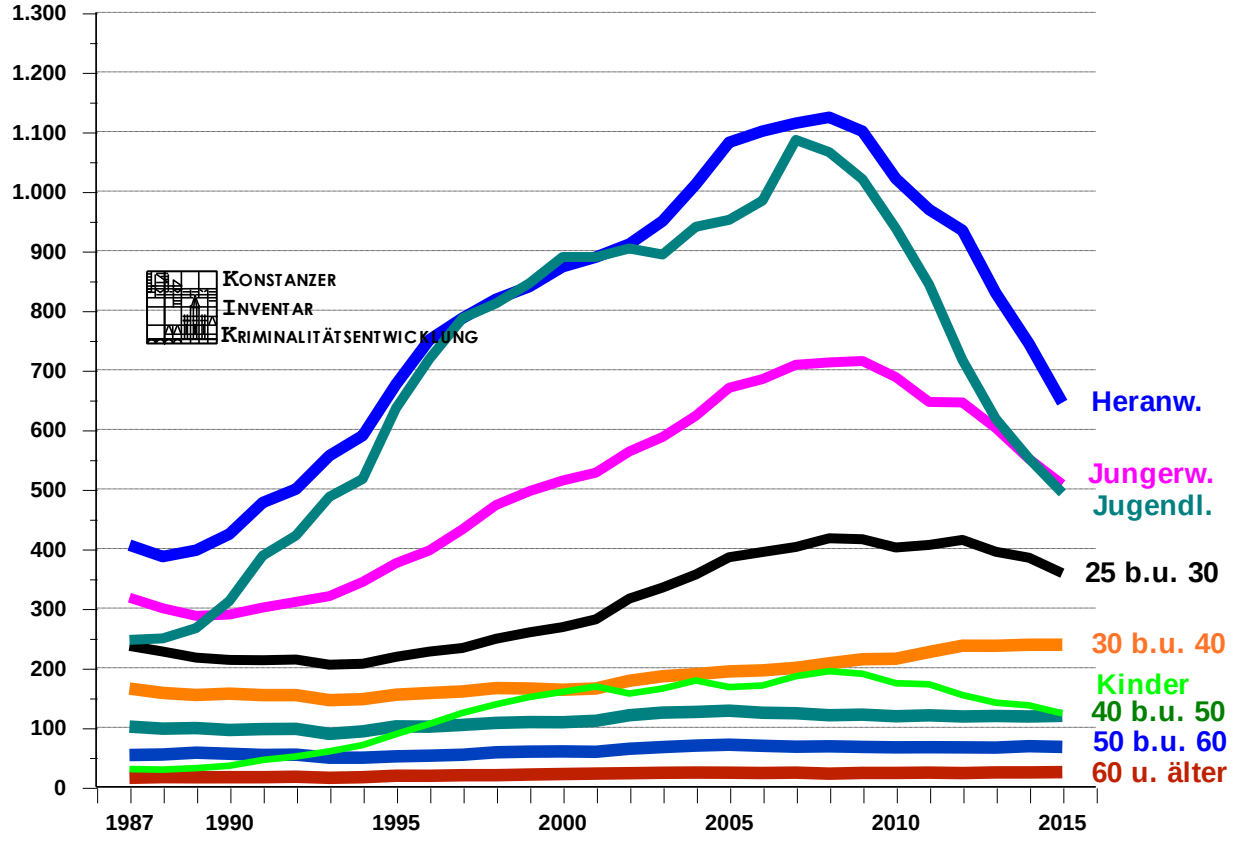

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 26:

TV insgesamt (absol. Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2015	Änd. 2015-1990
8 b.u. 14 J	1.136	4.272	8.031	7.362	7.477	4.997	339,9
14 b.u. 18 J.	6.952	19.667	29.287	33.310	27.344	14.440	107,7
18 b.u. 21 J.	9.961	14.650	21.541	27.432	26.095	14.114	41,7
21 b.u. 25 J.	11.363	13.254	15.694	22.929	24.091	16.372	44,1
25 b.u. 30 J.	10.571	13.226	11.668	15.173	17.154	15.716	48,7
30 b.u. 40 J.	12.833	18.588	20.542	20.600	18.103	19.592	52,7
40 b.u. 50 J.	7.193	9.524	11.803	15.613	14.988	12.483	73,5
50 b.u. 60 J.	4.358	5.478	5.505	6.529	7.043	7.900	81,3
60 u.älter	2.096	3.075	3.950	4.692	4.720	5.252	150,6
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**	**Änd. 2015-1990**
8 b.u. 14 J	35,4	88,5	159,5	167,4	174,0	123,2	247,5
14 b.u. 18 J.	312,1	635,5	889,4	951,7	937,4	493,3	58,1
18 b.u. 21 J.	424,2	675,7	873,0	1.081,8	1.021,0	644,8	52,0
21 b.u. 25 J.	289,2	375,4	514,2	669,8	687,7	507,8	75,6
25 b.u. 30 J.	213,1	218,4	268,1	385,5	401,8	358,7	68,3
30 b.u. 40 J.	156,4	154,6	163,1	193,7	215,0	238,5	52,5
40 b.u. 50 J.	95,5	101,6	108,5	127,9	118,5	119,2	24,7
50 b.u. 60 J.	55,6	51,2	59,5	70,7	66,3	66,9	20,3
60 u.älter	16,3	18,7	21,6	23,7	23,4	24,8	52,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Gewaltkriminalität ist eine Sammelbezeichnung, die Deliktsgruppen unterschiedlichster Art und Schwere rein numerisch zusammenfasst. Die nach Delikten differenzierte Analyse zeigt, dass die Entwicklung bei den Einzeldelikten - wie bei den Fallzahlen - nicht nur nicht einheitlich, sondern gegenläufig war. Bei den schwersten Formen, vorsätzliche Tötungen, sind die TVBZ schon seit Jahrzehnten rückläufig, abgesehen von der Sonderentwicklung Anfang der 1990er Jahre, die ein statistisches Artefakt war.[43] Die TVBZ bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer sind bei jungen Menschen unter 21 Jahren seit dem 1997 erreichten Höhepunkt deutlich rückläufig. Im Gegensatz hierzu sind die TVBZ der gefährlichen/schweren Körperverletzung (und auch der leichten vorsätzlichen Körperverletzung) vor allem bei jungen Menschen (unter 25 Jahren) stark gestiegen, sowie, wenngleich in deutlich abgeschwächten Maße, bei den Altersgruppen zwischen 25 und 40 Jahren. Dieser Anstieg ist freilich seit den letzten Jahren gestoppt, die TVBZ sind bei jungen Menschen rückläufig. Noch ausgeprägter ist diese Entwicklung bei deutschen Tatverdächtigen.

Die These einer zunehmenden Gewaltbereitschaft junger Menschen lässt sich deshalb in dieser Allgemeinheit nicht mit Daten der PKS stützen. Denn mit dieser These ist nicht vereinbar, dass Raub- und Tötungsdelikte, die überdies ein geringeres Dunkelfeld haben dürften als Körperverletzungsdelikte, rückläufig sind.

43 Vgl. oben Anm. 23.

4. Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht

Als universales Muster galt nicht nur, dass junge Menschen eine weitaus höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als Ältere, sondern auch, dass Frauen eine weitaus geringere Kriminalitätsbelastung aufweisen als ihre männlichen Altersgenossen (**Schaubild 19**). Nur wenige Delikte, wie Abtreibung oder Prostitution, waren (wegen der gesetzlichen Fassung scheinbare) Ausnahmen.

Wie **Schaubild 25 und Schaubild 26** gezeigt haben, nahm die polizeilich registrierte Kriminalität vor allem bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen zu. Unter Beschränkung auf diese drei Altersgruppen zeigt die vergleichende Gegenüberstellung, dass bei beiden Geschlechtern die TVBZ angestiegen sind, und zwar auch bei Gewaltkriminalität (**Schaubild 26**). Die Differenz der TVBZ zwischen männlichen und weiblichen jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren wurde bis 2004 größer, seitdem verringert sie sich wieder deutlich. Dies beruht darauf, dass die TVBZ zwar zurückgehen, aber bei den männlichen jungen Menschen deutlich stärker als bei den Mädchen und Frauen. Eine mögliche Erklärung besteht darin, dass die Anzeigebereitschaft gegenüber Frauen bei Gewaltdelikten stärker gestiegen ist als bei Männern.[44]

Schaubild 27: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Gewaltkriminalität (nur vorsätzliche Tötungsdelikte, Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, gefährliche/schwere Körperverletzung). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

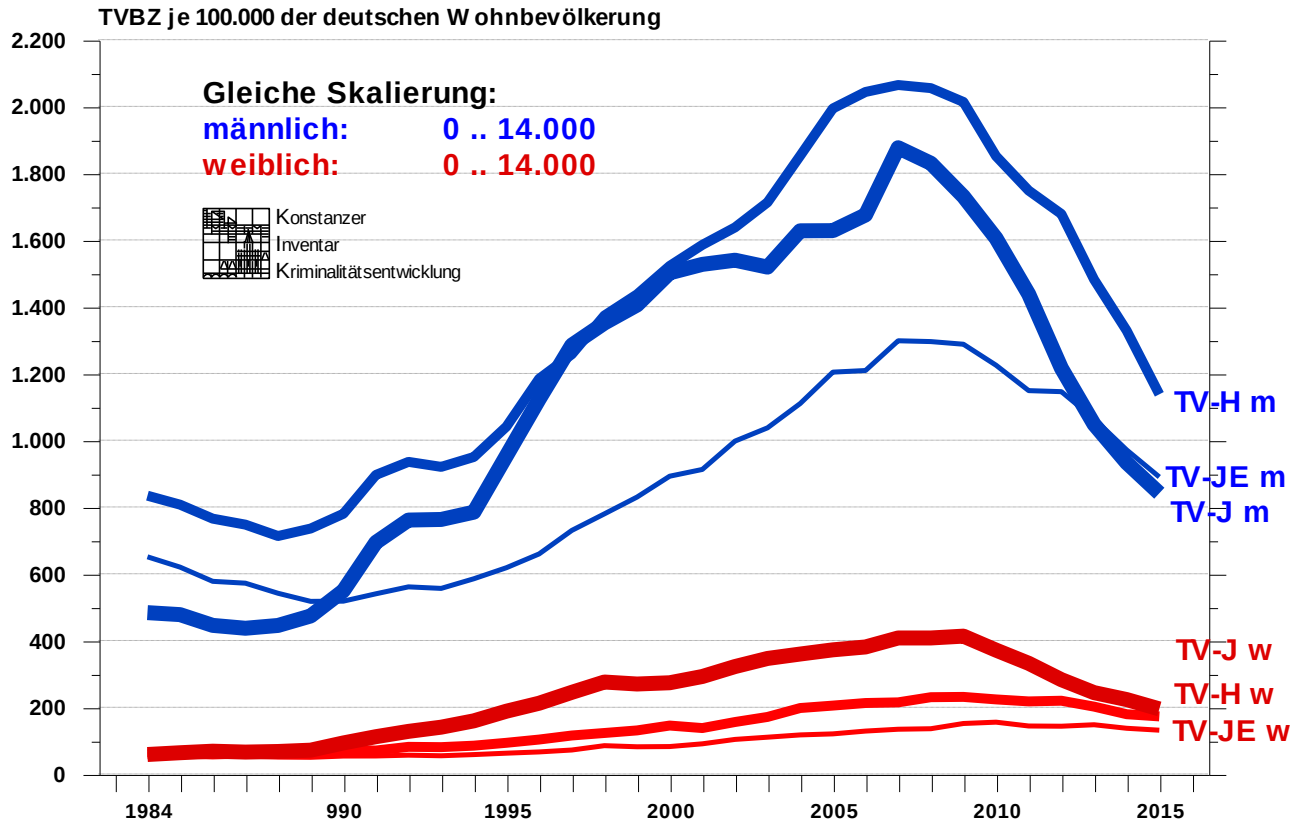

44 Vgl. Heinz 2015, S. 282 f.

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 27:

TVBZ	männlich			weiblich		
	Jugendl.	Heranw.	JungErw.	Jugendl.	Heranw.	JungErw.
1984	483,5	833,8	650,9	58,6	59,0	57,7
1990	549,1	779,8	517,9	93,0	71,6	53,8
1995	953,5	1.040,8	618,0	188,2	93,7	62,3
2000	1.501,4	1.522,2	892,1	273,4	145,2	82,4
2005	1.627,7	1.993,9	1.203,9	372,0	205,0	120,3
2010	1.605,0	1.851,1	1.224,6	371,1	223,6	155,4
2015	841,2	1.137,5	889,9	195,1	172,6	131,2
Differenz TVBZ 1984-2015	357,7	303,7	239,1	136,5	113,6	73,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Zu den »Mythen« über weibliche Kriminalität zählt seit einigen Jahren die dieses universale Muster in Frage stellende These einer überproportionalen Zunahme der Kriminalitätsbelastung von Frauen, die diejenige der Männer einhole oder gar überhole. Diese These zur "dunklen Seite der Frauenemanzipation" wurde gestützt auf die - im Vergleich zu den männlichen Altersgenossen - höheren prozentualen Zuwachsraten. Übersehen wurde hierbei, dass die Zuwachsraten abhängig sind von der Größe der Ausgangsbasis. **Schaubild 28** zeigt exemplarisch bei Gewaltdelikten, dass die prozentualen Anstiege im Zeitraum 1985 bis 2015 bei den weiblichen Tatverdächtigen mit 116,9 % deutlich höher sind als bei den Männern mit 37,5 %. Die Ausgangsbasen sind aber höchst unterschiedlich (61 : 554). Tatsächlich sind von 100.000 männlichen Tatverdächtigen im Zeitraum 1985-2015 zusätzlich 208 registriert worden, bei den weiblichen Heranwachsenden waren es 102, also knapp die Hälfte. Trotz der dreimal so hohen Zuwachsraten hat sich der Abstand zwischen weiblichen und männlichen Tatverdächtigen vergrößert.

Schaubild 28 : Wegen Gewaltdelikten (nur vorsätzliche einfache sowie gefährliche/schwere Körperverletzung, Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) registrierte Tatverdächtige nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin ab 2000 mit Gesamtberlin

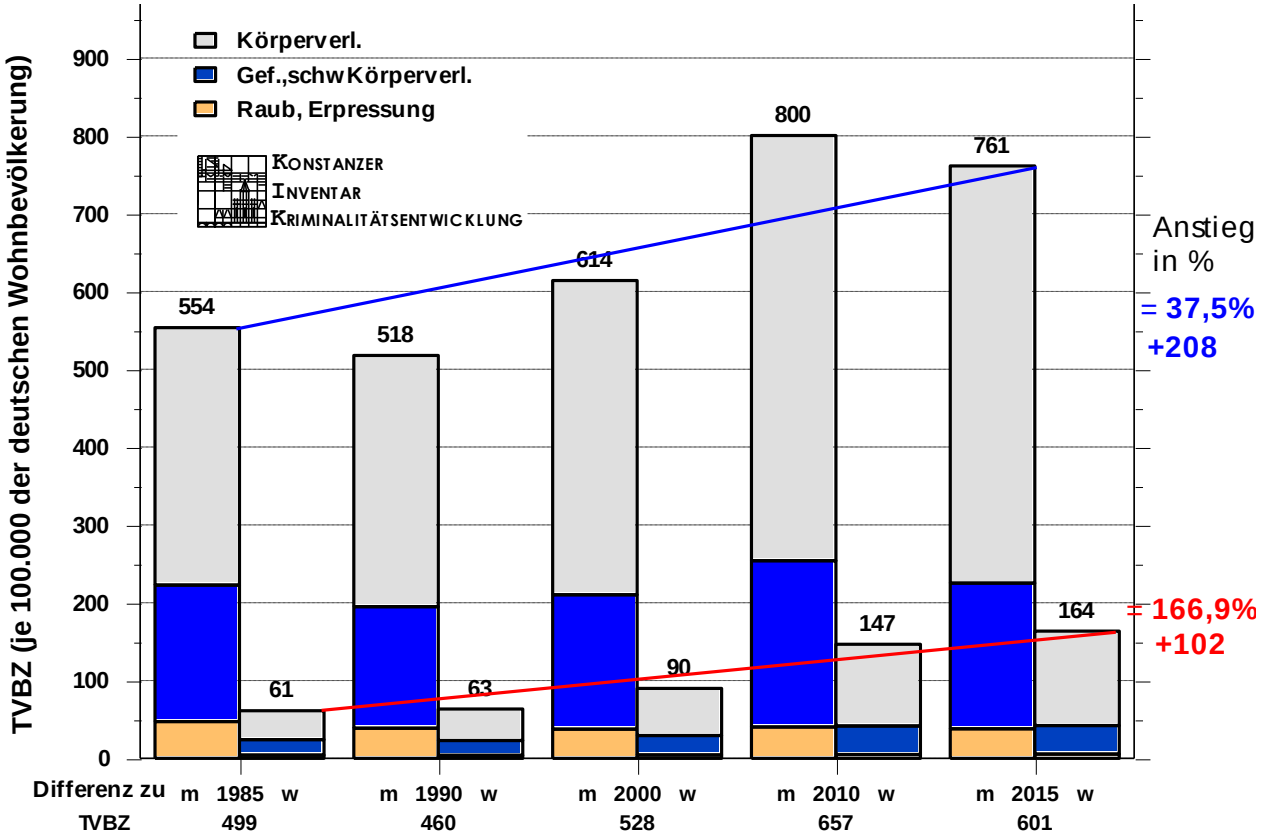

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

5. Zusammenfassung

Eine Analyse polizeilich registrierter Kriminalität muss sich immer der Grenzen der Aussagekraft dieser Daten bewusst sein. Die Daten der PKS sind lediglich ein Ausschnitt der "Kriminalitätswirklichkeit". Dieser Ausschnitt ist weder ein getreues Spiegelbild der Kriminalitätsstruktur noch spiegelt er die Entwicklung valide wider. Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität sind fast eine direkte Funktion der Anzeigebereitschaft. Diese ist deliktsspezifisch unterschiedlich hoch und ändert sich im Zeitverlauf. Strukturell sind die Daten der PKS zu den schwereren Deliktsformen hin verschoben.

Umfang, Struktur und Entwicklung der Tatverdächtigenpopulation wird darüber hinaus von der Aufklärungsquote beeinflusst. Die einzelnen Formen der Kriminalität sind in unterschiedlichem Maße „entdeckungs-“ „anzeige-“ und/oder „aufklärungsresistent“ - mit allen Konsequenzen für die Struktur der Tatverdächtigenpopulation. Im Bereich der Gewaltkriminalität werden z.B. die typischerweise von Erwachsenen verübten Delikte im familiären Bereich (Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und sonstige Formen der Gewalt in der Familie) und in bestimmten Gruppen (Rotlichtmilieu, organisierte Kriminalität) eher selten bekannt. Delikte im öffentlichen Raum, die vor allem von jungen Menschen verübt werden, sind sichtbarer; sie werden deshalb eher bekannt und aufgeklärt.

Bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich folglich um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, nämlich dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Anzeige und dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Aufklärung. Beide Dunkelfelder bestehen unabhängig voneinander. Ein extrem

kleine Entdeckungswahrscheinlichkeit kann mit einer extrem großen Aufklärungsquote verbunden sind und umgekehrt.

Polizeilich registrierte Kriminalität - ohne Staatsschutz- und Verkehrsdelikte - ist zu gut zwei Dritteln Eigentums- und Vermögenskriminalität. Auf Gewaltkriminalität i.S. der PKS entfallen derzeit weniger als 3 %. Sowohl nach absoluten als auch nach relativen, auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen Zahlen (HZ) ist polizeilich registrierte Kriminalität vor allem in den 1970er und 1980er Jahren deutlich gestiegen. Der Höhepunkt wurde 1993 erreicht. Seitdem gehen die HZ wieder zurück. Zunahmen wie Rückgänge beruhen vor allem auf der Entwicklung der Eigentums- und Vermögensdelikte. Während vor allem Diebstahlsdelikte seit 1993 deutlich rückläufig sind, haben sich die registrierten Fälle von Betrug vervielfacht.

Gewaltkriminalität i.S. der PKS ist bis 2007 gestiegen, seitdem sind auch bei dieser Gruppe die HZ rückläufig. Entgegen der Annahme einer stetig steigenden Gewaltkriminalität zeigt die Einzeldeliktanalyse, dass es innerhalb dieser Gruppe keine gleichsinnige Entwicklung gab. Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität, nämlich vorsätzliche Tötungsdelikte, sind langfristig deutlich rückläufig. Raubdelikte sind (nach deutlichen Anstiegen) seit 1998 ebenfalls rückläufig. Der Anstieg von Gewaltkriminalität beruht vor allem auf der Entwicklung von „gefährlicher/schwerer Körperverletzung“. Deren HZ sind seit 2007 ebenfalls rückläufig.

Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil sind vor allem junge Menschen unter den Tatverdächtigen deutlich überrepräsentiert. Dieser Zusammenhang von Alter und Kriminalität wurde, seit es Statistiken gibt, immer wieder festgestellt. Diese Höchstbelastung ist aber auf einen relativ engen Alterskorridor im Lebensalter beschränkt und setzt sich nicht weit in das Erwachsenenalter fort. Daraus folgt, dass Jugendkriminalität, insbesondere Bagatellkriminalität, kein Einstieg in eine „kriminelle Karriere“ ist. Deliktsspezifisch ergibt sich teilweise eine andere Verteilung der Höchstbelastung. Relativiert wird diese Höchstbelastung dadurch, dass es sich bei der Kriminalität junger Menschen überwiegend um leichtere Formen der Kriminalität handelt; der Anteil schwerer Formen nimmt mit zunehmendem Alter - bis zum Anfang der 60er Jahre - zu, danach nehmen minder schwere Delikte wieder zu.

Frauen sind als Tatverdächtige im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert. Der Belastungsgipfel bei tatverdächtigen Frauen liegt in einer jüngeren Altersgruppe als bei den Männern, was überwiegend auf einer altersspezifisch unterschiedlichen Deliktsstruktur sowie der geringeren Zahl von mehrfach auffälligen Frauen beruhen dürfte. Die Kriminalitätsbelastung der Männer ist nicht nur höher, sondern auch deutlich stärker gestiegen als jene ihrer weiblichen Altersgenossen.

Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil sind Nichtdeutsche nach PKS-Daten überproportional mit Kriminalität belastet. Wegen einer deutlichen Unterschätzung ihres Bevölkerungsanteils und mangels Vergleichbarkeit der Gruppen - Nichtdeutsche weisen einen höheren Anteil junger Männer auf, leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Teil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an, dürften wohl auch einer intensiveren sozialen Kontrolle unterliegen - ist dies kein Beleg für eine höhere Kriminalitätsbelastung. Nur einige dieser Variablen sind mittels der PKS-Daten kontrollierbar. Mangels Kontrolle sämtlicher sozio-demographischer Variablen ist die Belastung der Nichtdeutschen nicht messbar; alle vergleichende Aussagen sind empirisch nicht gesicherte Spekulationen.
Zum Migrationshintergrund der Tatverdächtigen enthält die PKS keine Informationen. Differenzierte Angaben enthalten lediglich Schülerbefragungen der 9. Jahrgangsstufe. Eine überdurchschnittliche Belastung bei leichter Kriminalität wurde hierbei nicht festgestellt. Hinsichtlich Gewaltkriminalität zeigte die nähere Analyse, dass die pauschale These eines höheren Gewaltverhaltens für alle in Deutschland lebenden Migrantenjugendlichen nicht haltbar ist, denn die asiatischen und die nord-/westeuropäischen Jugendlichen unterschieden sich in ihrem Gewaltniveau nicht signifikant von deutschen Jugendlichen. Höhere Gewalttäterraten fanden sich vor allem bei osteuropäischen und türkischstämmigen Jugendlichen. Werden freilich Unterschiede in den Belastungs-

merkmalen – Einkommen, Bildung, delinquente Freunde - berücksichtigt, dann besteht zwischen diesen Jugendlichen und der Vergleichsgruppe deutscher Jugendlicher kein Unterschied mehr. Entscheidend ist also nicht der Migrationshintergrund, sondern sind die Bedingungen, unter denen Migranten aufwachsen und leben.

Die polizeilich registrierte Kriminalität junger Menschen ist nicht nur wesentlich höher als die der Erwachsenen, sondern sie ist in den letzten Jahrzehnten auch stärker gestiegen. Die Höchstbelastung bei den unter 21-Jährigen wurde 1998 erreicht, seitdem gehen die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ - bezogen pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung) zurück. Auch die TVBZ der wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierten Jugendlichen geht seit einigen Jahren zurück. Die Rückgänge erfolgten allerdings deliktsspezifisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

IV. Die Staatsanwaltschaft - Richter vor dem Richter

1. Verfahrensbeendende Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft

Das in der PKS dokumentierte Ermittlungsergebnis gibt die Situation des Verdachts wieder. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es zu prüfen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung vorliegen und ob eine solche überhaupt angemessen und erforderlich ist.

Gem. § 160 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft „den Sachverhalt zu erforschen“ (§ 160 Abs. 1 StPO), sobald sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Sie wird deshalb als "Herrin des Ermittlungsverfahrens" bezeichnet. Diese Vorstellung ist, von Sonderfällen (z.B. Steuerstrafsachen) abgesehen, richtig, wenn es um die Abschlussentscheidung geht, also insbesondere um die Frage, einstellen oder anklagen. Mit „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ wird aber vielfach die Vorstellung verbunden, die StA leite die Ermittlungen. Dem ist indes nicht so. Denn die StA hat keine ausführenden Organe zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen. Sie bedient sich hierfür Ermittlungsbeamten, die von den Landesregierungen der Anordnungsbefugnis der StA unterstellt sind. Aufgrund ihrer personellen, kriminalistischen, technischen und technologischen Überlegenheit ist in der Realität die Polizei Herrin des Ermittlungsverfahrens. Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität wird das Ermittlungsverfahren von der Polizei überwiegend eigenständig geführt; die StA erfährt von dem Vorgang in der Regel erst durch Vorlage des polizeilichen Abschlussberichts. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit wird in Fällen, die voraussichtlich von der StA unter Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt werden, zumeist soweit reduziert, dass die StA genügend Anlass für eine derartige Maßnahme hat. Je schwerer das Delikt ist bzw. je größer der Ermittlungsumfang ist, desto mehr nimmt die eigenständige Ermittlungsführung der Polizei ab. Lediglich in Fällen schwerer Kriminalität nimmt die StA ihre Leitungs- und Weisungsbefugnis dann vollständig wahr. Insbesondere bei Kapitalverbrechen und bei schwerer Wirtschaftskriminalität wird die StA unverzüglich über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, so dass sie das Verfahren von Beginn an kontrollieren und lenken kann.

Im Unterschied zu einigen ausländischen Rechtsordnungen hat die Polizei aber keine Befugnis, verfahrensbeendende Maßnahmen zu treffen. Vielmehr hat die StA zu entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder durch Erhebung der öffentlichen Klage fortgeführt werden soll (**Tabelle 5**):

- Wurde von der Polizei kein Tatverdächtiger ermittelt oder ist die Tat nicht strafbar, liegen Verfahrenshindernisse vor oder lassen die Beweise nach Einschätzung der StA eine Verurteilung nicht erwarten, dann stellt die StA das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.
- Ist die StA aufgrund des Ermittlungsergebnisses von der Möglichkeit der Verurteilung des Beschuldigten im Hauptverfahren überzeugt, dann hatte sie gemäß der StPO von 1877 - entsprechend der Idee des (damaligen) Vergeltungsstrafrechts - Anklage zu erheben. Mit dem Vordringen general- und spezialpräventiver Auffassungen, die die Bestrafung an ihre gesellschaftliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit knüpften, verlor das Legalitätsprinzip aber einen Großteil seiner ursprünglichen Berechtigung. Denn es forderte eine Strafverfolgung auch in jenen Fällen, in denen eine Strafe weder zur Abschreckung potenzieller Täter noch zur Einwirkung auf den jeweiligen Täter notwendig und geboten, ja sogar dann, wenn eine Bestrafung zur Erreichung des Ziels der Bestrafung, nämlich Legalbewährung, kontraproduktiv erschien. Der strikte Anklagezwang wurde deshalb durch den Gesetzgeber durchbrochen; er gilt inzwischen nicht mehr
  - in Geringfügigkeitsfällen (§§ 153, 154, 154a StPO),
  - in Fällen, in denen das öffentliche Strafverfolgungsinteresse durch Auflagen oder Weisungen beseitigt werden kann (§ 153a),

- in Fällen, in denen das Strafverfolgungsinteresse vor anderen Interessen zurückweichen muss (§§ 153d, 153e, 154c StPO), z.B. weil die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde,
- in Verfahren, in denen das Opfer die Strafverfolgung selbst betreiben kann (Privatklage, § 376 StPO).
- Im Jugendstrafverfahren ist das Opportunitätsprinzip durch das „Subsidiaritätsprinzip“ ersetzt, das selbst bei Verbrechen eine Verfahrenseinstellung zulässt, wenn die aus spezialpräventiver Sicht erforderlichen erzieherischen Maßnahmen bereits eingeleitet oder durchgeführt sind (§§ 45 JGG, 47 JGG).
- Schließlich kommt noch die Einstellung in Verfahren gegen Drogenabhängige in Betracht. Das abgestufte System der Einstellungsmöglichkeiten reicht hier von der folgenlosen Einstellung in minder schweren Eigenverbrauchsfällen (§ 31a BtMG) bis zur Motivierung zu einer möglichst frühzeitigen Behandlungsaufnahme durch ein Absehen von der Verfolgung (§§ 37, 38 Abs. 2 BtMG) nach dem Grundsatz „Therapie statt Strafe“.

Maßgebend für diesen Ausbau des Opportunitätsprinzips sind zum einen kriminalpolitische Gründe der Rückfallvermeidung. Zur Normverdeutlichung genügt häufig bereits der Umstand, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird oder dieser eine Auflage/Weisung erfüllt; negative, mit dem Verfahren verbundene Effekte (Stigmatisierung und soziale Diskriminierung) sollen vermieden werden. Zum anderen spielen verfahrensökonomische Erwägungen (Entlastungs-, Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Verbilligungseffekte) eine Rolle. Für die Praxis sind diese "informellen Erledigungsmöglichkeiten" (Diversion) namentlich wegen der arbeitsökonomischen Erledigung von Delikten der leichteren und mittleren Kriminalität sowie der Flexibilität dieser verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung attraktiv.

Sind die Voraussetzungen für eine Einstellung aus den zuvor genannten Gründen nicht gegeben, dann erhebt die StA Anklage. Als bedeutsame Alternative zur Anklage kann sie in einfachen Fällen die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren (§ 407 StPO) beantragen. Zur zügigen Erledigung kann in geeigneten Fällen auch die Durchführung eines „beschleunigten Verfahrens“ (§§ 417 StPO) oder – in Verfahren gegen Jugendliche – eines „vereinfachten Jugendverfahrens“ (§ 76 JGG) beantragt werden.

Tabelle 5: Übersicht über das Erkenntnisverfahren

Tat im prozessualen Sinne			
einfacher Anfangsverdacht ⇩			
Ermittlungsverfahren (§§ 158-177 StPO) Erforschung des Sachverhalts zur Entschließung der Staatsanwaltschaft, ob die öffentliche Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) zu erheben oder das Verfahren informell durch Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 StPO) zu erledigen ist			
⇩	⇩	⇩	⇩
Einstellung • mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) • aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) • mangels öffentlichen Interesses bei Privatklagedelikten (§§ 374, 376 StPO)	**Anklage** gem. § 170 Abs. 1 StPO durch Übersenden einer Anklageschrift mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen	**Antrag auf Erlass eines Strafbefehls** gem. §§ 407 StPO (zulässig nur bei Vergehen)	**Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (**§ 417 StPO) bzw. im **vereinfachten Jugendverfahren** (§ 76 JGG)
⇩			⇩
Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO) Prüfung und Entscheidung durch das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist			
⇩	⇩	⇩	⇩
Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 StPO)	**Vorläufige Einstellung** gem. § 205 StPO	**Eröffnungsbeschluss** (§ 203 StPO)	**Nichteröffnungsbeschluss** (§ 204 StPO)
⇩			
Hauptverfahren mit Hauptverhandlung (§§ 213-295 StPO) Das Gericht prüft, ob der Angeklagte schuldig ist. Die Entscheidung kann bestehen in einer Verfahrenseinstellung (insbesondere aus Opportunitätsgründen oder wegen Vorliegens eines Prozesshindernisses) oder in einem Urteil (Freispruch oder Verurteilung)			
Wenn keine Einstellung durch Beschluss ⇩			
Urteil (§ 260 StPO) *Rechtskraft des Urteils oder Rechtsmittel (Berufung, Revision)*			

2. Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige)

2.1 Verfahrensbezogene Analyse

2015 haben die Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften[45] beim Landgericht insgesamt 8.329.145 Ermittlungsverfahren erledigt. Hiervon richteten sich 40 % (3.339.586) gegen unbekannte Tatverdächtige, die lediglich bilanzierend in der StA-Statistik erfasst werden. Die Verfahrenserledigung im Einzelnen wird nur für Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige (2015: 4.989.559) nachgewiesen.

Eingeleitet wurden die Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige weitaus überwiegend, nämlich zu 82,5 %, von der Polizei. Weitere 14,4 % wurden von der Staats- bzw. Amtsanwaltschaft selbst, 3,1 % von der Steuer- bzw. Zollfahndungsstelle[46] sowie von der Verwaltungsbehörde eingeleitet (oben **Tabelle 2**).

Empirisch betrachtet ist die StA eine Einstellungsbehörde. Von den 2015 in Deutschland erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige) wurden lediglich 12 % an die Strafgerichte in Form von Anklagen i.w.S.[47] oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen (Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeile 14, Spalte 2). 40 % aller Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, weil die Polizei keinen Tatverdächtigen ermitteln konnte (Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeile 2, Spalte 2). Von den Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige wurden 17 % verfahrenstechnisch erledigt durch Abgaben an andere Staatsanwaltschaften/Behörden bzw. sonstige Erledigungen (Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeile 4, Spalte 3). Hierbei handelt es sich um Abgaben an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindungen mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellungen sowie anderweitige Erledigungen. Da es sich bei diesen verfahrenstechnischen Erledigungen um keine inhaltlich abschließenden Entscheidungen handelt, werden sie in den folgenden Analysen ausgeklammert.

---

45 Nicht berücksichtigt wird im Folgenden die quantitativ bedeutungslose Zahl der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht.

46 Diese Anteile sind unterschätzt, weil in der StA-Statistik diejenigen Verfahren nicht erfasst sind, in denen die Finanzbehörden gem. § 400 AO unmittelbar beim Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen.

47 Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Schaubild 29: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2015

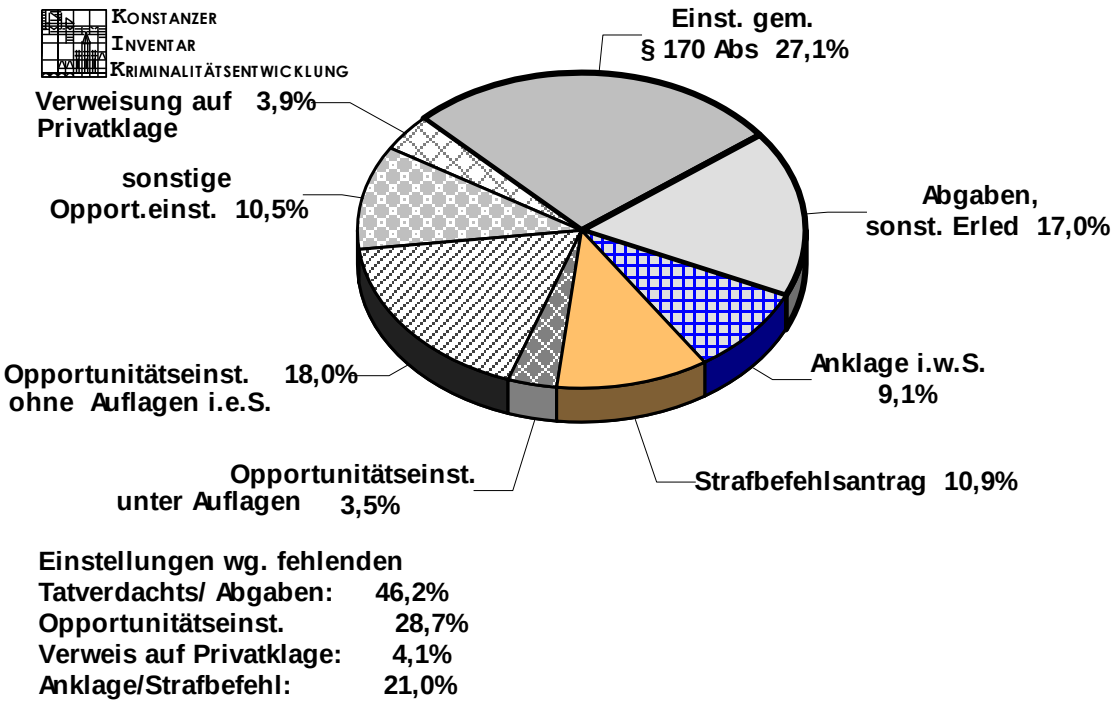

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29:

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
		N	%	%	%	%	%
1	**Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Tatverdächtige insgesamt**[1)]	8.329.145	**100**				
2	**Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Tatverdächtige**	3.339.586	40,1				
3	**Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige**	4.989.559	59,9	**100**			
4	Abgaben u. sonstige Erledigungen[2)]	847.112	10,2	17,0			
5	**Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S.** (Z 3, abzgl. Z 4)	4.142.447	49,7	83,0	**100**		
6	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO[3)]	1.354.134	16,3	27,1	32,7		
7	**Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S.** (Z 5, abzgl. Z 6)	2.788.313	33,5	55,9	67,3	**100**	
8	Verweisung auf den Weg der Privatklage	194.412	2,3	3,9	4,7	7,0	
9	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen[4)]	524.173	6,3	10,5	12,7	18,8	
10	**Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.**	2.069.728	24,8	41,5	50,0	74,2	**100**
11	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 11 und 12)	1.072.353	12,9	21,5	25,9	38,5	51,8
12	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen[5)]	897.397	10,8	18,0	21,7	32,2	43,4
13	Opp.Einst. unter Auflagen[6]	174.956	2,1	3,5	4,2	6,3	8,5
14	Anklage i.w.S.[7)] und Strafbefehlsantrag	997.375	12,0	20,0	24,1	35,8	48,2
15	Strafbefehlsantrag	542.643	6,5	10,9	13,1	19,5	26,2
16	Anklage i.w.S.	454.732	5,5	9,1	11,0	16,3	22,0

Legende:

1) Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige, zuzüglich Anzeigen gegen unbekannte Tatverdächtige, abzüglich der Verfahren, die sich zunächst gegen unbekannte Tatverdächtige richteten.

2) Erledigungen durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellung sowie anderweitige Erledigung.

3) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.

4) sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen: Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c Abs. 1-3 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO.

5) Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.

6) Opp.Einstellungen unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

7) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

2015 wurde von den abschließend erledigten Ermittlungsverfahren i.w.S. (Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeile 5, Spalte 4) ein Drittel (32,7 %) eingestellt, weil – teils[48] entgegen der Auffassung der Polizei - aus Sicht der StA kein hinreichender Tatverdacht bestand. Ein weiteres gutes Drittel (38,6 %) wurde aus Opportunitätsgründen eingestellt, weil das Delikt als geringfügig angesehen wurde oder weil es unter Auflagen eingestellt werden konnte (Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeilen 9 und 11, Spalte 4). Weitere 4,7 % wurden auf den Privatklageweg verwiesen, was angesichts der geringen Privatklagequote einer Einstellung gleichkommt. Lediglich 24,1 % dieser Verfahren wurden durch Anklage i.w.S. oder durch Anträge auf Erlass eines Strafbefehls erledigt (Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 29**, Zeilen 14, Spalte 4).

Selbst wenn die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die verfahrenstechnischen Erledigungen durch Abgaben usw., die Verweisungen auf den Weg der Privatklage sowie die keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 154 ff. StPO[49] ausgeklammert werden, dann wird nur Drittel der verbleibenden Verfahren an das Gericht per Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben (**Tabelle 6**, Zeile 6, Spalte 2). 42 % werden, obwohl sich die Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige richten, mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Weitere 26 % entfallen auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S.

48 Der Tatverdacht der Polizei besagt nur etwas über die Feststellung der Tatbegehung durch diese Person. Sie besagt, wie etwa bei Kindern, nichts über die Strafbarkeit. Das Verfahren gegen Strafunmündige wird von der StA gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

49 Bei diesen Einstellungen handelt es sich teils um solche, die wegen Klärung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage vorläufig erfolgen, durch die jedoch eine spätere Verfahrenserledigung durch Anklage/Strafbefehl nicht ausgeschlossen ist, ferner um Einstellungen, bei denen von der weiteren Verfolgung deshalb abgesehen wird, weil die im jetzigen Verfahren zu erwartende Strafe neben einer bereits verhängten oder wegen einer in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, wo also die aus Sicht der Staatsanwaltschaft ausreichende und erforderliche Sanktion in einem anderen Verfahren verhängt werden wird oder worden ist.

Tabelle 6: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S.. Deutschland 2015

		(1)	(2)
		N	%
1	**Erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. gegen bekannte Tatverdächtige (Zeilen 2, 3, 6)**	3.423.862	
2	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO	1.354.134	39,5
3	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 4 und 5)	1.072.353	31,3
4	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	897.397	26,2
5	Opp.Einst. unter Auflagen	174.956	5,1
6	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	997.375	29,1
7	Strafbefehlsantrag	542.643	15,8
8	Anklage i.w.S.	454.732	13,3
9	Sanktionskompetenz (Zeilen 3 und 7)	1.614.996	355

Legende: (siehe Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

2.2 Personenbezogene Analyse

2.2.1 Erledigungsarten nach Sachgebietsgruppen

2015 haben die Staatsanwaltschaften 4.989.559 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 5.723.811 bekannte Tatverdächtige erledigt, d.h. von einem Verfahren waren im Schnitt knapp 1,2 Personen betroffen. Treffen in einem Verfahren mehrere Erledigungsarten zusammen (z.B. Anklage wegen bestimmter Straftaten, Teileinstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftaten, Teileinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts), dann ist in der StA-Statistik nur die schwerste Erledigungsart zu erfassen. Die Gegenüberstellung der personenbezogenen Erledigungsarten mit jenen der verfahrensbezogenen zeigt, dass erwartungsgemäß personenbezogen der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts etwas höher ist als bei verfahrensbezogener Betrachtung. Dagegen sind die Anteile sowohl der Opportunitätseinstellungen i.e.S. als auch der Anklagen/Strafbefehlsanträge verfahrensbezogen etwas höher als bei personenbezogener Betrachtung (**Tabelle 7**, Spalten 2 und 5).

Tabelle 7: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Personen nach Art der Verfahrenserledigung. Deutschland 2015

		Personenbezogen				Verf.
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		N	%	%	%	%
1	**Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige**	5.723.811	**100**			**100**
2	Abgaben u. sonstige Erledigungen	952.021	16,6			17,0
3	**Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S.** (Z 1, abzgl. Z 2)	4.771.790	83,4			83,0
4	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO	1.742.084	30,4			27,1
5	**Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S.** (Z 3, abzgl. Z 4)	3.029.706	52,9	**100**		55,9
6	Verweisung auf den Weg der Privatklage	230.445	4,0	7,6		3,9
7	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	573.362	10,0	18,9		10,5
8	**Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.**	2.225.899	38,9	73,5	**100**	41,5
9	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 10 und 11)	1.155.382	20,2	38,1	51,9	21,5
10	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	972.609	17,0	32,1	43,7	18,0
11	Opp.Einst. unter Auflagen	182.773	3,2	6,0	8,2	3,5
12	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	1.070.517	18,7	35,3	48,1	20,0
13	Strafbefehlsantrag	555.076	9,7	18,3	24,9	10,9
14	Anklage i.w.S.	515.441	9,0	17,0	23,2	9,1

Legende: (siehe Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Seit dem Berichtsjahr 2004 werden die erledigten Verfahren sowie die hiervon betroffenen Personen auch nach tief aggregierten Sachgebieten kategorisiert, wobei für die Erfassung des Sachgebiets der Deliktsschwerpunkt des Ermittlungsverfahrens maßgebend ist.

Die Art der Erledigung unterscheidet sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachgebiet ganz erheblich. Im Schnitt kommen auf 100 Beschuldigte, deren Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen i.e.S. (§§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG, §§ 31a, 37 BtMG), durch Verweis auf den Privatklageweg bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist, 34 Personen, die entweder angeklagt werden oder gegen die der Erlass eines Strafbefehls beantragt wird (**Schaubild 30**). Die Spannweiter der - auf 100 derartige Einstellungen bezogenen - Anklagen/Strafbefehlsanträge reicht bei den quantitativ größten Sachgebietsgruppen von 25 (vorsätzliche Körperverletzung) bis 59 (Verkehrsstraftaten). Die höchste Anklagequote weisen nicht die schwersten Delikte auf, sondern Diebstahls- und Verkehrsdelikte, was angesichts von Beweisschwierigkeiten plausibel ist.

Ebenfalls deliktsspezifisch ungleich verteilt sind die Einstellungsgründe. 2015 kamen auf 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist, insgesamt 292 Einstellungen (**Schaubild 31**). Überproportional hoch war dieser Anteil bei vorsätzlicher Körperverletzung, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Wirtschaftsstrafsachen. Bemerkenswert ist hierbei der große, die Beweisschwierigkeiten widerspiegelnde Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kommen auf 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge 300 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, bei vorsätzlicher Körperverletzung 254 und bei Wirtschaftsstrafsachen 180. Nicht ganz so große Unterschiede bestanden im Gebrauch der Opportunitätseinstellungen mit Auflagen

bzw. ohne Auflagen i.e.S. Die Bandbreite bei den hier differenzierten Sachgebietsgruppen reichte von 31 pro 100 Anklagen/Strafbefehlsanträgen bis zu 125.

Schaubild 30: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren aus Opportunitätsgründen i.e.S., durch Verweis auf den Privatklageweg bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Deutschland 2015

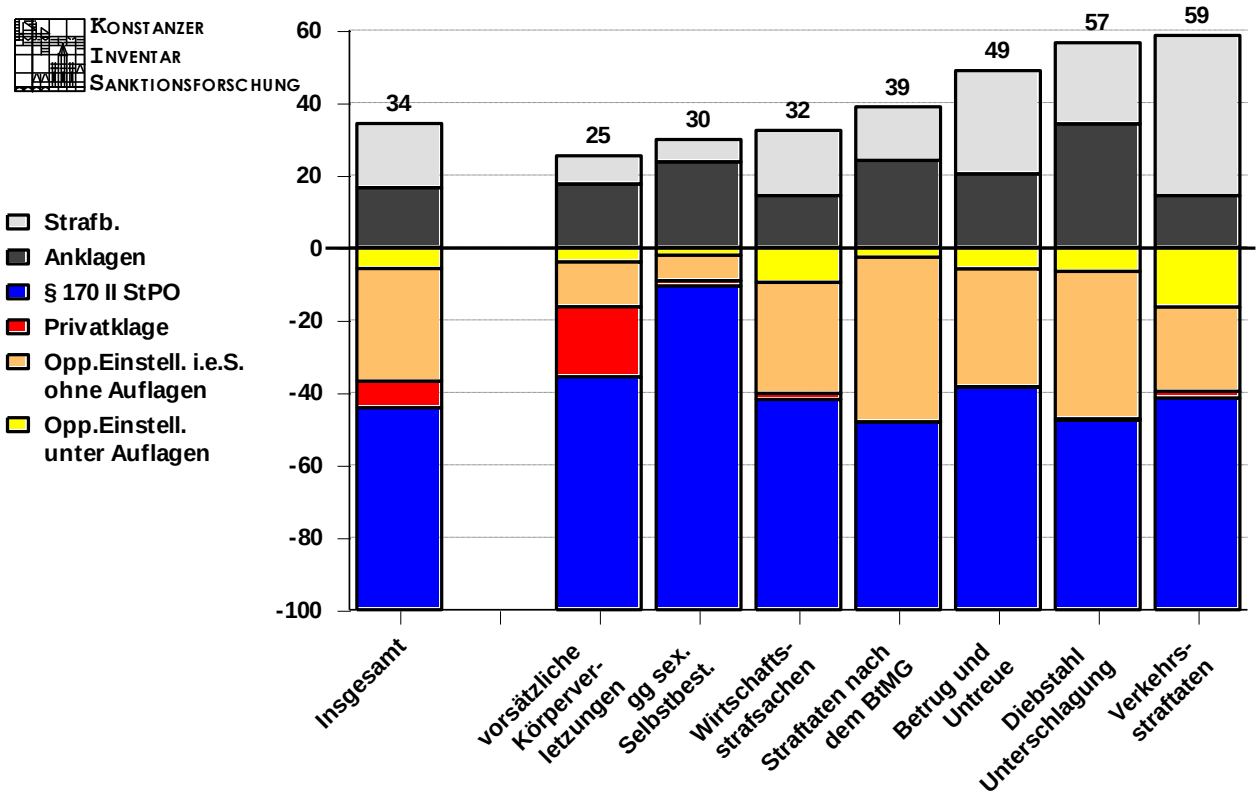

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 30 und Schaubild 31:

	insges.	SG 15 gg. sex. Selbst-bestim.	SG 21 vors. Körper-verletz.	SG 25 Diebst., Unter-schlag.	SG 26 Betrug, Untreue	SG 35, 36 Verkehrs-straft.	SG 60, 61 BtMG	SG 40, 41, 44 Wirtsch straft.
erledigte Verfahren	4.197.789	36.034	472.780	599.609	692.215	580.292	285.635	67.815
Nicht-Anklagen, davon:	3.127.911	27.759	377.406	383.032	465.363	365.905	205.901	51.284
Opp.Einst. unter Aufl.	182.773	604	15.247	25.422	27.734	60.301	5.642	4.943
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	972.609	1.945	46.660	155.916	151.229	85.141	93.689	15.733
Privatklage	230.445	411	73.009	1.487	706	6.889	34	848
§ 170 II	1.742.084	24.799	242.490	200.207	285.694	213.574	106.536	29.760
Anklage i.w.s.	514.802	6.554	66.073	130.793	94.426	52.493	49.336	7.316
Strafbefehl	555.076	1.721	29.301	85.784	132.426	161.894	30.398	9.215
Ankl.+Strafb.	1.069.878	8.275	95.374	216.577	226.852	214.387	79.734	16.531
Bezug: Nicht-Anklagen = 100								
Opp.Einst. unter Aufl.	5,8	2,2	4,0	6,6	6,0	16,5	2,7	9,6
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	31,1	7,0	12,4	40,7	32,5	23,3	45,5	30,7
Privatklage	7,4	1,5	19,3	0,4	0,2	1,9	0,0	1,7
§ 170 II	55,7	89,3	64,3	52,3	61,4	58,4	51,7	58,0
Anklage i.w.s.	16,5	23,6	17,5	34,1	20,3	14,3	24,0	14,3
Strafbefehl	17,7	6,2	7,8	22,4	28,5	44,2	14,8	18,0
Ankl.+Strafb.	34,2	29,8	25,3	56,5	48,7	58,6	38,7	32,2
Bezug: Anklagen/Strafbefehl = 100								
Anklage i.w.s.	48,1	79,2	69,3	60,4	41,6	24,5	61,9	44,3
Strafbefehl	51,9	20,8	30,7	39,6	58,4	75,5	38,1	55,7
Opp.Einst. unter Aufl.	17,1	7,3	16,0	11,7	12,2	28,1	7,1	29,9
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	90,9	23,5	48,9	72,0	66,7	39,7	117,5	95,2
Privatklage	21,5	5,0	76,6	0,7	0,3	3,2	0,0	5,1
§ 170 II	162,8	299,7	254,3	92,4	125,9	99,6	133,6	180,0
Einst. insg.	292,4	335,5	395,7	176,9	205,1	170,7	258,2	310,2

Legende:

Anklagen i.w.S.: Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

ansonsten: Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 31: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist. Deutschland 2015

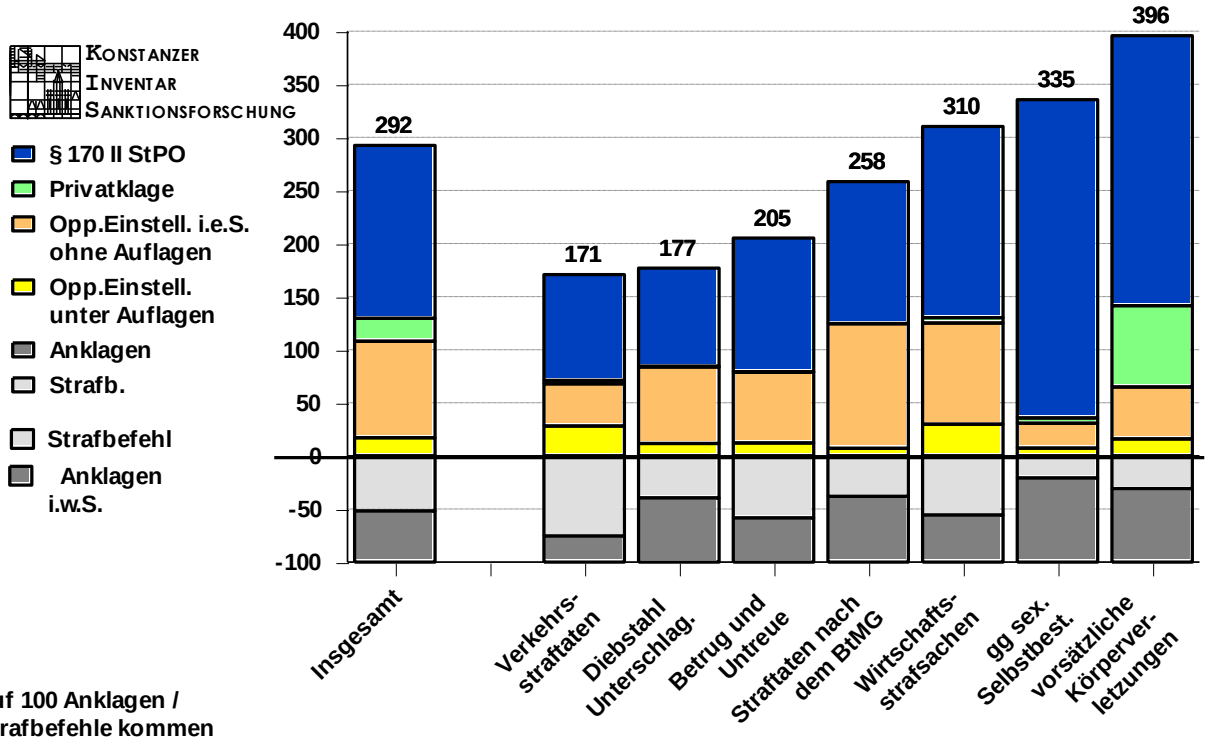

Auf 100 Anklagen / Strafbefehle kommen	Insgesamt	Verkehrs-straftaten	Diebstahl Unterschlag.	Betrug und Untreue	Straftaten nach dem BtMG	Wirtschafts-strafsachen	gg sex. Selbstbest.	vorsätzliche Körperver-letzungen
Opp i.e.S.	108	68	84	79	125	125	31	65
§ 170 II StPO	163	100	92	126	134	180	300	254

Legende:

Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29 und Schaubild 30.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

2.2.2 Die Erledigung von Ermittlungsverfahren im zeitlichen Längsschnitt

Entsprechend den gestiegenen Zahlen polizeilich ermittelter Tatverdächtiger sind auch die Zahlen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren deutlich gestiegen. Eine auf die absoluten Zahlen gestützte Analyse der Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstrukturen ist im zeitlichen Längsschnitt nur eingeschränkt möglich, weil die Daten der StA-Statistik nicht nur die Zunahme des Geschäftsanfalls, sondern auch die Veränderungen infolge der zeitlich verzögerten Einführung der StA-Statistik in insgesamt acht Bundesländern wiedergeben (**Schaubild 32**).[50]

Eine Analyse der Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstrukturen im zeitlichen Längsschnitt hinsichtlich der absoluten Zahlen ist – um Verzerrungen durch regional unterschiedliche Erledigungsstrukturen zu vermeiden – nur hinsichtlich jener Länder möglich, für die seit 1981 statistische Daten vorliegen. Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, für die erst Mitte bzw. Ende der 1980er Jahre Daten vorliegen, bleiben deshalb im Folgenden ebenso unberücksichtigt wie die neuen Länder.

50 Vgl. die Angaben auf S. 3.

Schaubild 32: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Jeweiliges Gebiet

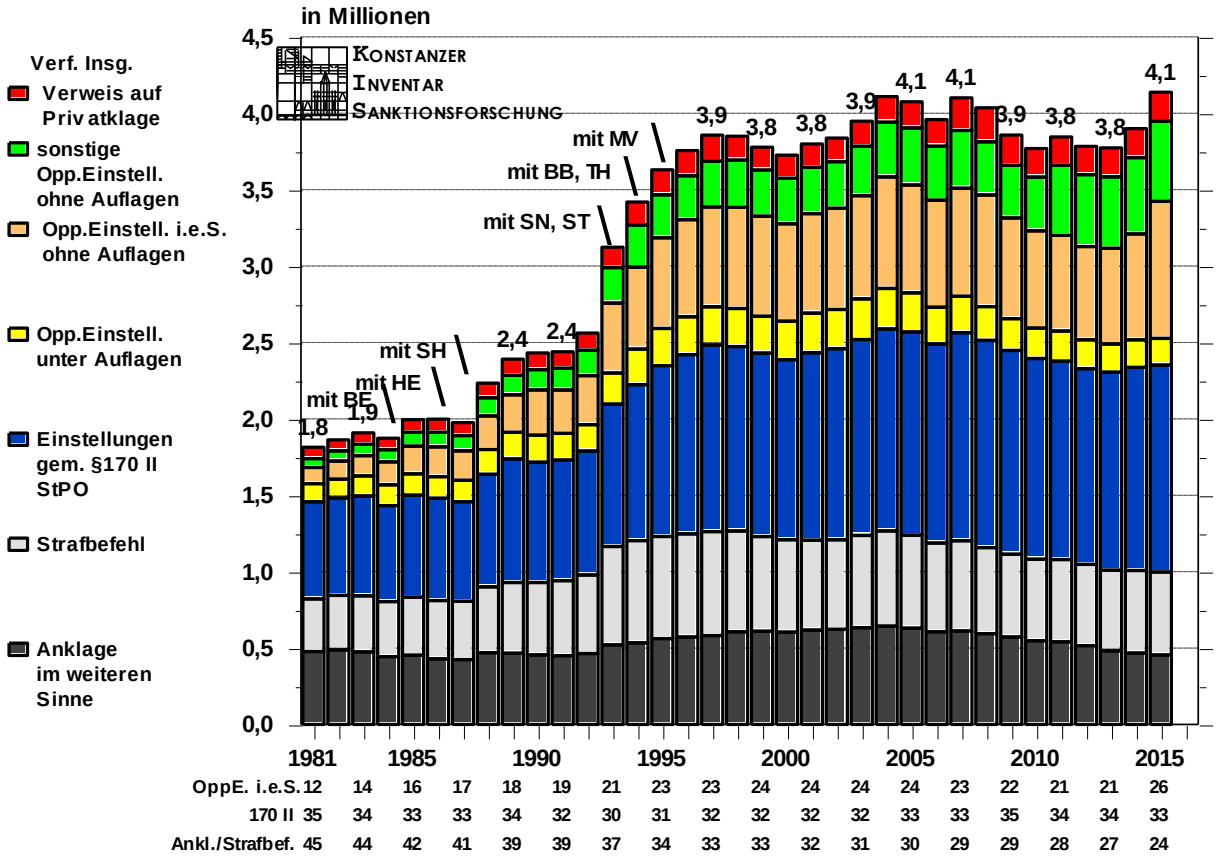

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 32:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-8	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1981	1.814.827	477.496	344.193	118.975	106.401	57.667	74.907	635.188
1985	1.994.724	452.895	380.664	139.282	181.770	89.953	83.049	667.111
1990	2.431.531	455.162	473.820	177.983	295.209	133.218	109.359	786.780
1995	3.629.468	561.805	668.545	242.666	592.913	281.247	163.717	1.118.575
2000	3.725.537	604.670	604.470	252.152	637.290	296.990	151.789	1.178.176
2005	4.075.064	630.331	608.402	256.172	705.236	374.537	170.951	1.329.435
2010	3.769.183	547.690	533.732	199.140	636.023	351.642	187.137	1.313.819
2015	4.142.447	454.732	542.643	174.956	897.397	524.173	194.412	1.354.134
	Bezug: erledigte Verfahren = 100							
1981	100	26,3	19,0	6,6	5,9	3,2	4,1	35,0
1985	100	22,7	19,1	7,0	9,1	4,5	4,2	33,4
1990	100	18,7	19,5	7,3	12,1	5,5	4,5	32,4
1995	100	15,5	18,4	6,7	16,3	7,7	4,5	30,8
2000	100	16,2	16,2	6,8	17,1	8,0	4,1	31,6
2005	100	15,5	14,9	6,3	17,3	9,2	4,2	32,6
2010	100	14,5	14,2	5,3	16,9	9,3	5,0	34,9
2015	100	11,0	13,1	4,2	21,7	12,7	4,7	32,7

Legende: Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 32 und **Schaubild 33** zeigen, dass die Zunahme des Geschäftsanfalls durch eine verfahrensökonomische Änderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstruktur aufgefangen wurde. Absolut wie relativ ging die Zahl der durch Strafbefehl und durch Anklage i.w.S. erledigten Ermittlungsverfahren zurück, und zwar trotz steigenden Geschäftsanfalls. Bleiben sowohl die verfahrenstechnischen Erledigungen als auch die sonstigen, keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154 ff. StPO unberücksichtigt, dann zeigt sich, dass ein kontinuierlicher Rückgang von Anklagen und ein ebenso kontinuierlicher Anstieg der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen gem. §§ 153, 153b, §§ 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG erfolgte.

Schaubild 33: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein

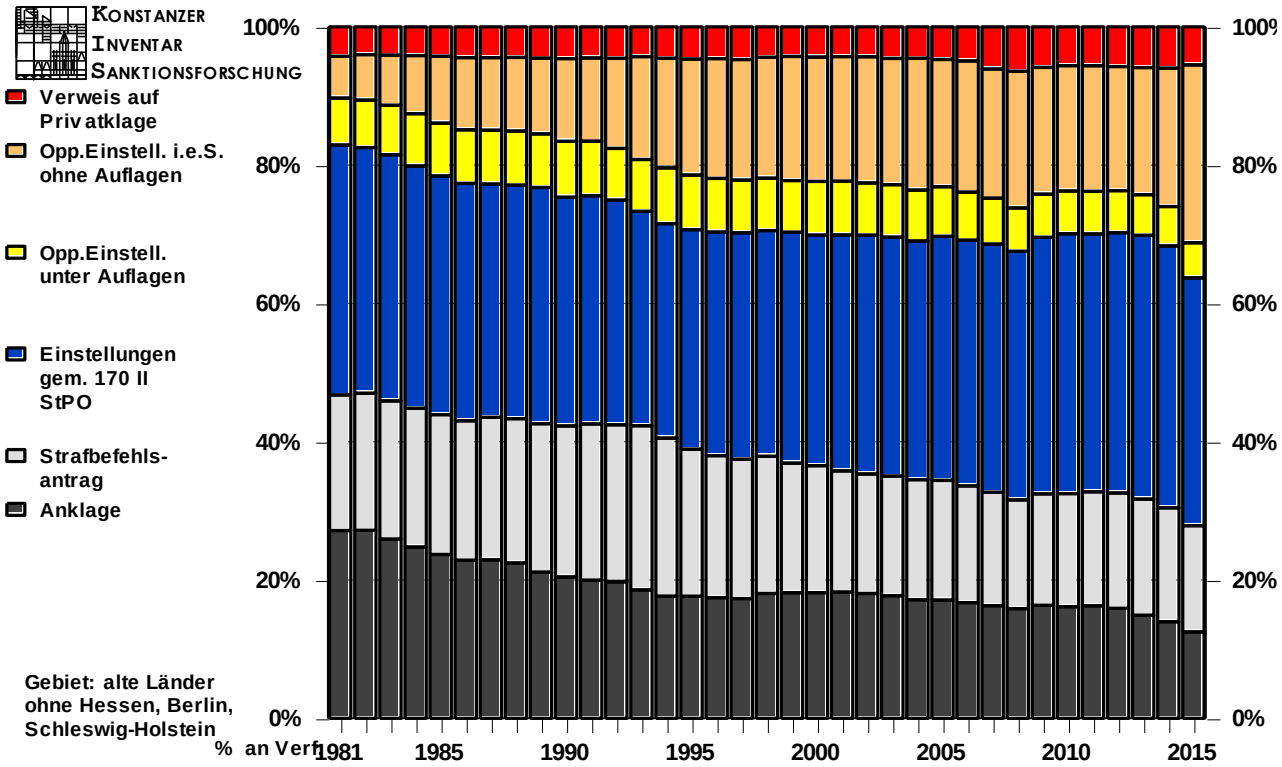

% an Verf.	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
OppE. i.e.S.	13	14	17	18	19	20	22	25
Ankl./Strafbef.	47	46	44	44	43	43	42	39
Sanktionsmacht	119	133	158	170	190	213	248	260

% an Verf.	1995	2000	2005	2010	2015
OppE. i.e.S.	25	25	26	26	26
Ankl./Strafbef.	37	37	36	35	34
Sanktionsmacht	261	243	237	243	251

% an Verf.	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
OppE. i.e.S.	25	25	24	24	31			
Ankl./Strafbef.	33	32	33	32	28			
Sanktionsmacht	256	249	251	275	369			

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 33:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-7	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1981	1.757.160	477.496	344.193	118.975	106.401	74.907	635.188
1985	1.783.620	422.888	360.376	136.161	172.524	76.017	615.654
1990	1.806.907	369.344	394.384	146.193	216.028	83.100	597.858
1995	2.057.895	363.240	437.462	162.387	345.312	96.090	653.404
2000	2.170.155	394.458	398.581	168.443	390.170	95.033	723.470
2005	2.446.939	418.382	423.556	175.703	450.230	115.567	863.501
2010	2.286.023	368.967	373.986	141.235	414.077	128.538	859.220
2015	2.461.025	307.605	378.029	124.889	633.171	135.473	881.858
	Bezug: Verfahren = 100						
1981	100	27,2	19,6	6,8	6,1	4,3	36,1
1985	100	23,7	20,2	7,6	9,7	4,3	34,5
1990	100	20,4	21,8	8,1	12,0	4,6	33,1
1995	100	17,7	21,3	7,9	16,8	4,7	31,8
2000	100	18,2	18,4	7,8	18,0	4,4	33,3
2005	100	17,1	17,3	7,2	18,4	4,7	35,3
2010	100	16,1	16,4	6,2	18,1	5,6	37,6
2015	100	12,5	15,4	5,1	25,7	5,5	35,8

Legende: (siehe Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik bedrohlich "steigende Kriminalität" wurde von der StA durch Einstellungen, und zwar ganz überwiegend als Bagatelle, „erledigt“. Ob dies darauf beruht, dass geringfügige Straftaten zugenommen haben oder darauf, dass sich die Schwereeinschätzung der Staatsanwaltschaft geändert hat oder aber auf der Einsicht, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird und deshalb eine Bestrafung nicht erforderlich ist, lässt sich den statistischen Zahlen allerdings nicht entnehmen.

An allen aus Sicht der StA anklagefähigen Ermittlungsverfahren i.e.S. sind die Anteile der Opportunitätseinstellungen mit Auflagen leicht zurückgegangen, die Anteile der Anklagen sowie der Strafbefehlsanträge sind deutlich rückläufig, die Anteile der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen i.e.S. sind dagegen stark gestiegen (**Schaubild 34**).

Schaubild 34: Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein

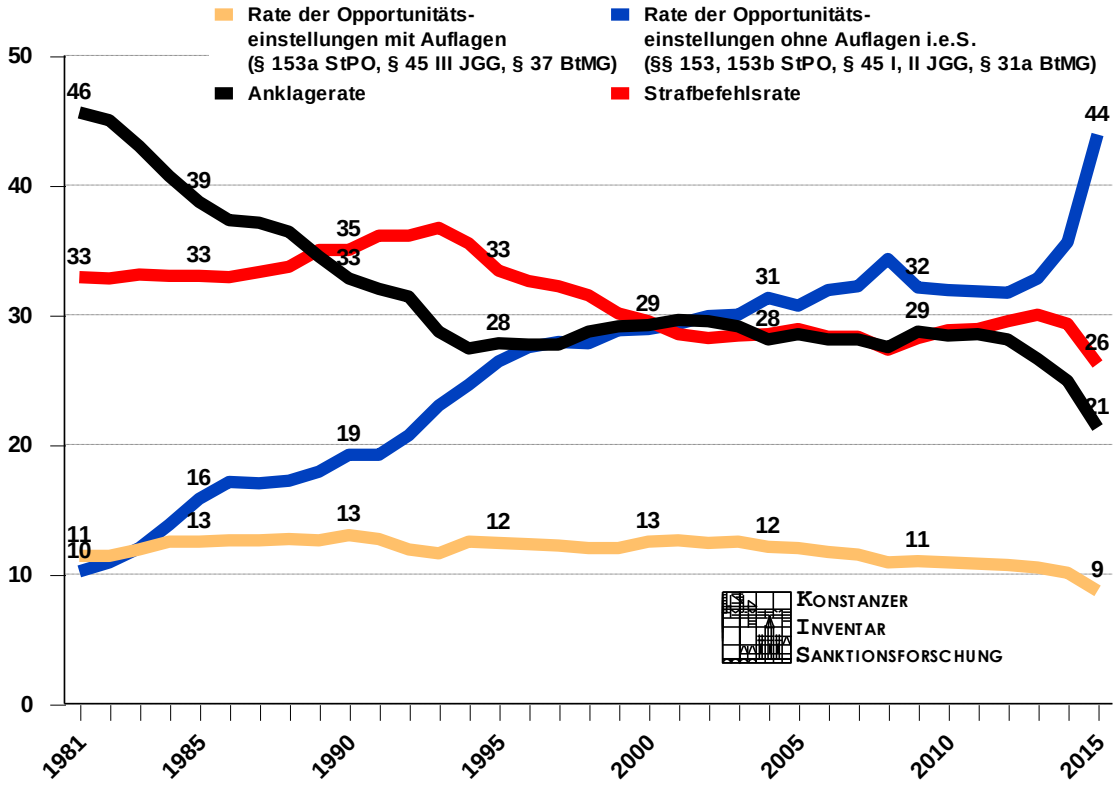

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 34:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-5	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1981	1.047.065	477.496	344.193	118.975	106.401
1985	1.091.949	422.888	360.376	136.161	172.524
1990	1.125.949	369.344	394.384	146.193	216.028
1995	1.308.401	363.240	437.462	162.387	345.312
2000	1.351.652	394.458	398.581	168.443	390.170
2005	1.467.871	418.382	423.556	175.703	450.230
2010	1.298.265	368.967	373.986	141.235	414.077
2015	1.443.694	307.605	378.029	124.889	633.171
	Bezug: erledigte Verfahren insg.				
1981	100	45,6	32,9	11,4	10,2
1985	100	38,7	33,0	12,5	15,8
1990	100	32,8	35,0	13,0	19,2
1995	100	27,8	33,4	12,4	26,4
2000	100	29,2	29,5	12,5	28,9
2005	100	28,5	28,9	12,0	30,7
2010	100	28,4	28,8	10,9	31,9
2015	100	21,3	26,2	8,7	43,9

Legende: (siehe Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

2.3 Sonderentwicklungen im Zusammenhang mit Migrationsströmen der letzten Jahre

Die Längsschnittanalyse zeigt in den letzten beiden Jahren einen ungewöhnlich starken Anstieg sowohl der erledigten Ermittlungsverfahren als auch und insbesondere der Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO. Wie die Differenzierung nach den quantitativ wichtigsten Sachgebietsgruppen zeigt, beruht dies auf einer Sonderentwicklung im Zusammenhang mit den Migrationsströmen. Der Anstieg der erledigten Ermittlungsverfahren beruht fast ausschließlich auf Verfahren wegen Verstößen gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (**Schaubild 35**).

Schaubild 35: Beschuldigte mit erledigten Ermittlungsverfahren i.e.S. nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland

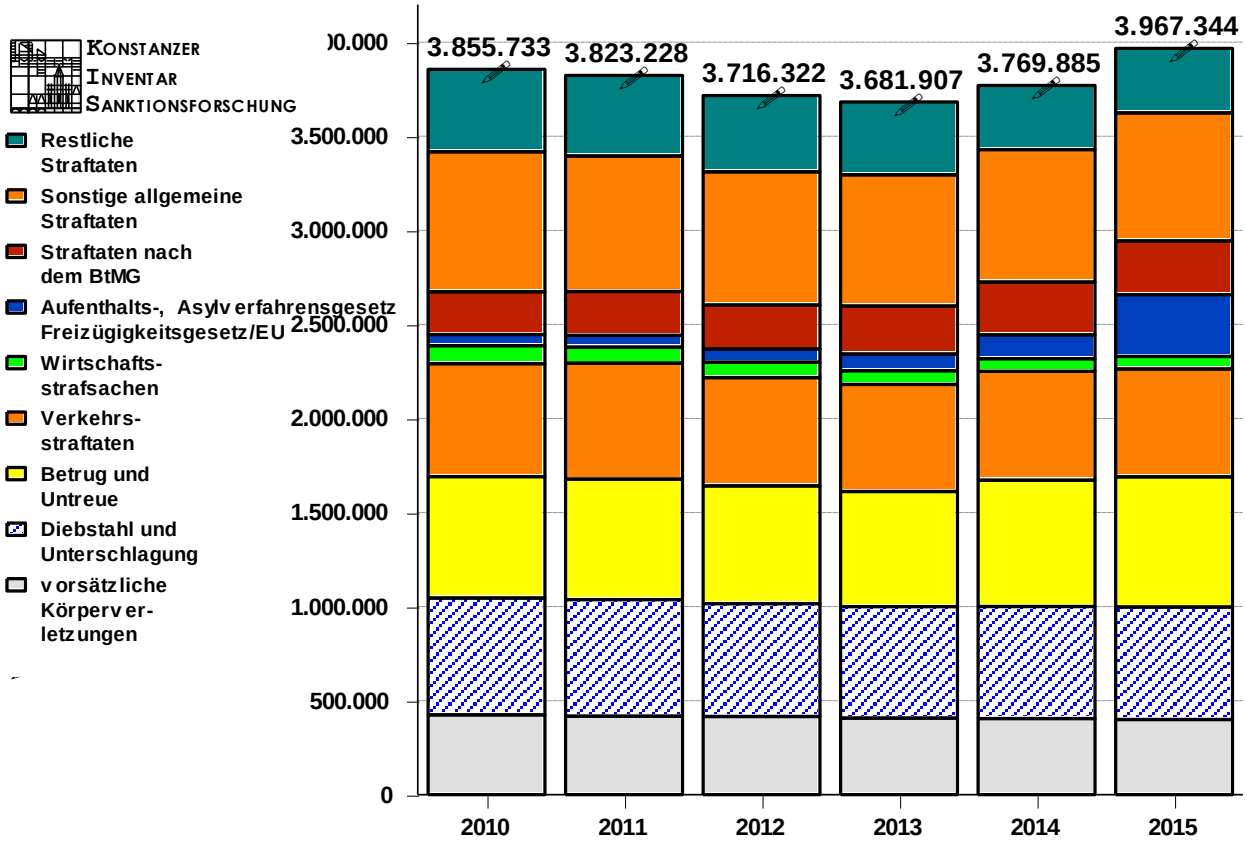

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 35:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Änd-2010-2015
Insgesamt	3.855.733	3.823.228	3.716.322	3.681.907	3.769.885	3.967.344	2,9
vors. Körperverl.	424.588	417.432	416.065	407.094	405.053	399.771	-5,8
Diebstahl, Unterschl.	620.929	619.811	599.792	593.023	595.593	598.122	-3,7
Betrug, Untreue	645.451	640.340	625.593	611.522	671.230	691.509	7,1
Verkehrsstraftaten	600.316	616.972	575.347	568.894	578.366	573.403	-4,5
Wirtschaftsstrafs.	95.098	84.078	82.253	73.196	67.239	66.967	-29,6
AufenthaltsG usw.	59.604	62.801	70.837	88.857	126.566	328.366	**450,9**
BtMG-Straftaten	227.229	233.068	232.825	254.513	280.789	285.601	25,7
Sonstige allg. Straft.	743.903	720.288	707.761	698.101	704.066	680.440	-8,5
Restliche Straftaten	438.615	428.438	405.849	386.707	340.983	343.165	-21,8
Bezug: Insgesamt = 100							
Insgesamt	11,0	10,9	11,2	11,1	10,7	10,1	-0,9
vors. Körperverl.	16,1	16,2	16,1	16,1	15,8	15,1	-1,0
Diebstahl, Unterschl.	16,7	16,7	16,8	16,6	17,8	17,4	0,7
Betrug, Untreue	15,6	16,1	15,5	15,5	15,3	14,5	-1,1
Verkehrsstraftaten	2,5	2,2	2,2	2,0	1,8	1,7	-0,8
Wirtschaftsstrafs.	1,5	1,6	1,9	2,4	3,4	8,3	6,7
AufenthaltsG usw.	5,9	6,1	6,3	6,9	7,4	7,2	1,3
BtMG-Straftaten	19,3	18,8	19,0	19,0	18,7	17,2	-2,1
Sonstige allg. Straft.	11,4	11,2	10,9	10,5	9,0	8,6	-2,7

Legende:

vors. Körperverl.: Sachgebiet 21: Vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)
Diebstahl, Unterschl.: Sachgebiet 25: Diebstahl und Unterschlagung
Betrug, Untreue: Sachgebiet 26: Betrug und Untreue
Verkehrsstraftaten: Sachgebiete 35 u. 36: Verkehrsstraftaten
Wirtschaftsstrafs.: Sachgebiete 40, 41 u. 44 Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c GVG sowie sonstige Wirtschaftsstrafsachen (ohne Steuerstrafsachen und Geldwäschen)
BtMG-Straftaten: Sachgebiete 60 u. 61 Straftaten nach dem BtMG
AufenthaltsG usw.: Sachgebiet 56 Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU
Sonstige allg. Straft.: Sachgebiet 99 Sonstige allgemeine Straftaten
Restliche Straftaten: Summe der hier nicht gesondert aufgeführten Sachgebiete.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Diese Verfahren wegen ausländerrechtlichen Verstößen wurden 2015 zu rund 80 % wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Infolgedessen stiegen die Erledigungen gem. § 153 Abs. 1 StPO sprunghaft an (**Schaubild 36**).

Schaubild 36: Beschuldigte mit Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland

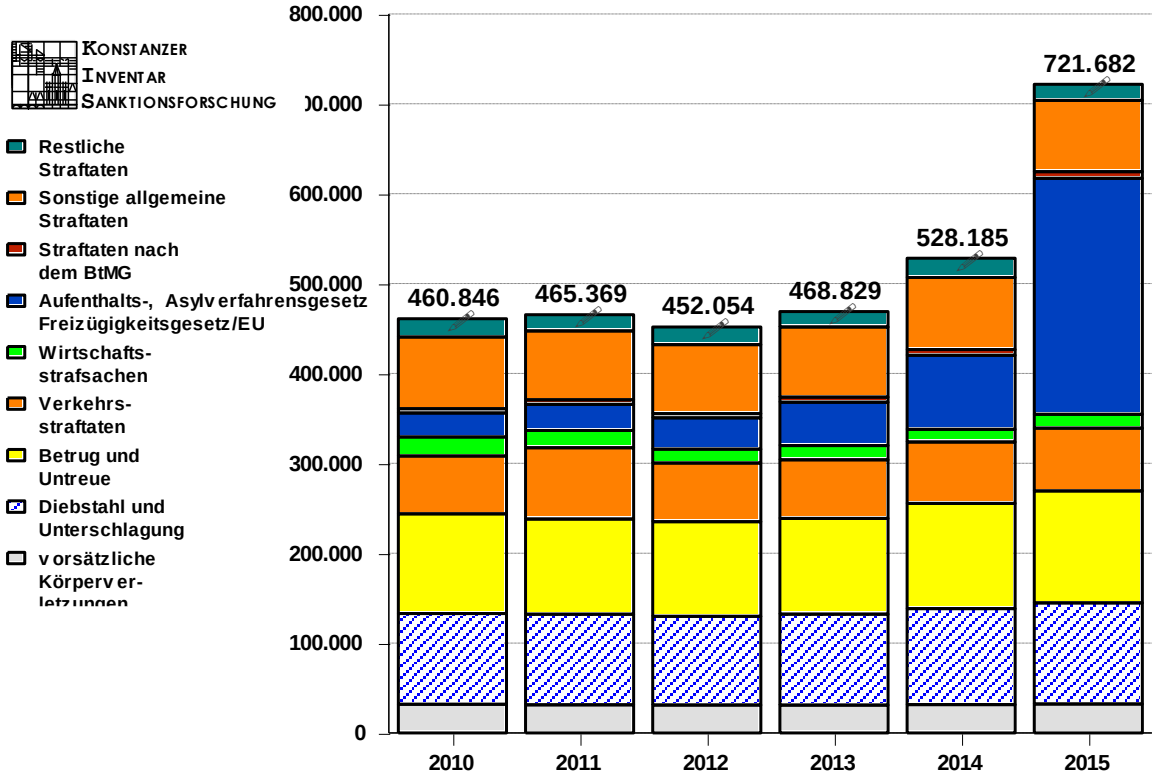

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 36:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Änd-2010-2015
Insgesamt	460.846	465.369	452.054	468.829	528.185	721.682	56,6
vors. Körperverl.	31.942	31.285	31.064	30.956	31.488	32.204	0,8
Diebstahl, Unterschl.	100.924	100.841	98.662	101.309	106.843	112.528	11,5
Betrug, Untreue	110.885	105.920	105.335	106.472	117.088	124.565	12,3
Verkehrsstraftaten	64.435	79.303	65.327	65.165	68.253	69.826	8,4
Wirtschaftsstrafs.	21.102	19.123	15.311	15.809	14.153	15.469	-26,7
AufenthaltsG usw.	26.708	29.220	34.859	48.267	82.314	262.446	882,6
BtMG-Straftaten	4.760	4.987	4.734	5.629	6.431	7.433	56,2
Sonstige allg. Straft.	79.761	76.591	76.734	78.073	80.113	79.275	-0,6
Restliche Straftaten	20.329	18.099	19.683	17.149	21.502	17.936	-11,8
Bezug: Insgesamt = 100							
vors. Körperverl.	6,9	6,7	6,9	6,6	6,0	4,5	-2,5
Diebstahl, Unterschl.	21,9	21,7	21,8	21,6	20,2	15,6	-6,3
Betrug, Untreue	24,1	22,8	23,3	22,7	22,2	17,3	-6,8
Verkehrsstraftaten	14,0	17,0	14,5	13,9	12,9	9,7	-4,3
Wirtschaftsstrafs.	4,6	4,1	3,4	3,4	2,7	2,1	-2,4
AufenthaltsG usw.	5,8	6,3	7,7	10,3	15,6	**36,4**	30,6
BtMG-Straftaten	1,0	1,1	1,0	1,2	1,2	1,0	0,0
Sonstige allg. Straft.	17,3	16,5	17,0	16,7	15,2	11,0	-6,3
Restliche Straftaten	4,4	3,9	4,4	3,7	4,1	2,5	-1,9

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 35)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die nähere Analyse zeigt, dass dieser Anstieg zwar bundesweit erfolgte, in Bayern aber 2015 eine überproportional hohe Zunahme der Verfahren erfolgte. 2015 wurden in Bayern mehr Verfahren in Sachgebiet 56 (Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU) erledigt als in den anderen Bundesländern insgesamt (**Schaubild 37**).

Schaubild 37: Anklagefähige Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Sachgebiet 56: Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern

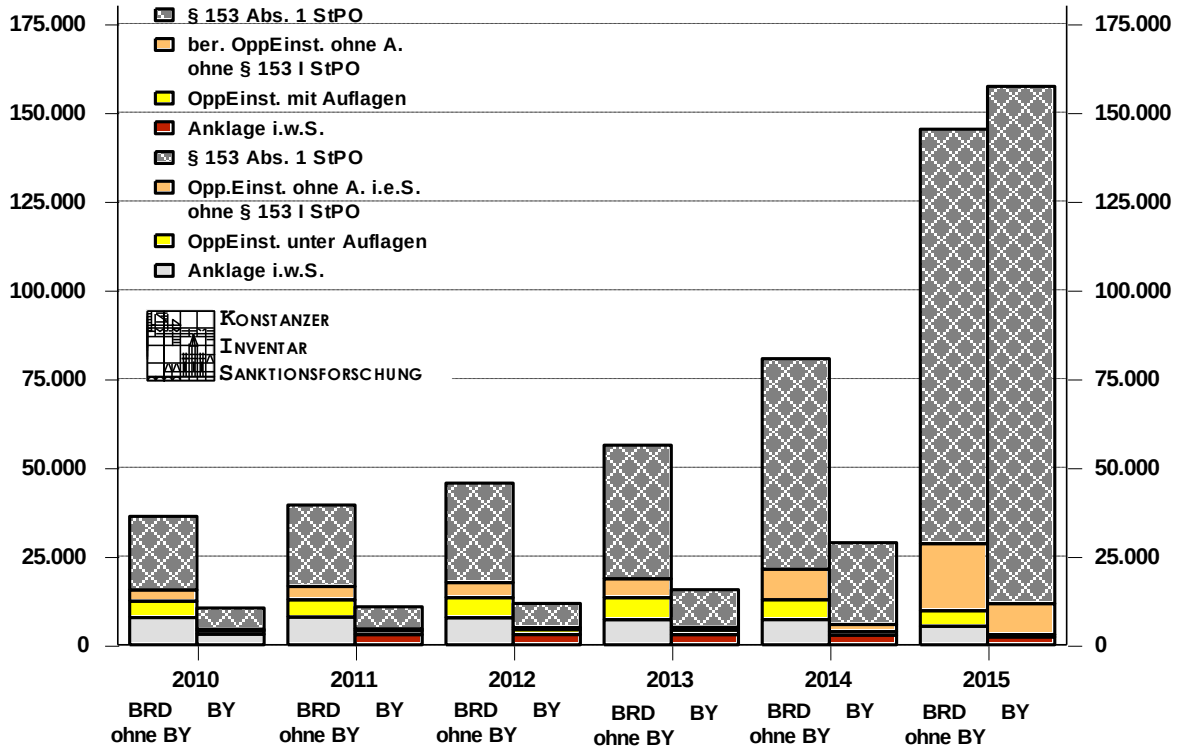

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 37:

	erledigte Verfahren insg.	Anklage i.w.s.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	
				§§ 45 I, II JGG, 31a BtMG	§ 153 I StPO
	Deutschland ohne Bayern				
2010	36.154	7.687	4.570	3.185	20.712
2011	39.371	7.793	4.859	3.770	22.949
2012	45.543	7.618	5.640	4.247	28.038
2013	56.221	7.059	6.198	5.330	37.634
2014	80.575	7.101	5.582	8.623	59.269
2015	145.209	5.223	4.382	18.859	116.745
	Bayern				
2010	10.362	2.976	971	419	5.996
2011	10.717	2.878	1.089	479	6.271
2012	11.652	2.902	1.352	577	6.821
2013	15.526	2.863	1.268	762	10.633
2014	28.758	2.714	989	2.010	23.045
2015	157.283	2.198	654	8.730	145.701

Legende: (siehe Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Diese Verfahren wurden in Bayern aber zu 90 % gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Die Zunahme der Opportunitätseinstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO beruht auf dieser Sonderentwicklung, insbesondere in Bayern (**Schaubild 38**). Die Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO haben von 2014 auf 2015 um 193.497 zugenommen, allein im SG 56 betrug die Zunahme 180.132, d.h. hierauf entfielen 93 % der Zunahmen. In Bayern nahmen die Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO insgesamt um 119.189 zu, d.h. 62 % aller Zunahmen beruhten auf der Einstellungspraxis der bayerischen Staatsanwaltschaften.

Schaubild 38: Opportunitätseinstellungen i.e.S. Sachgebiete insgesamt. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern

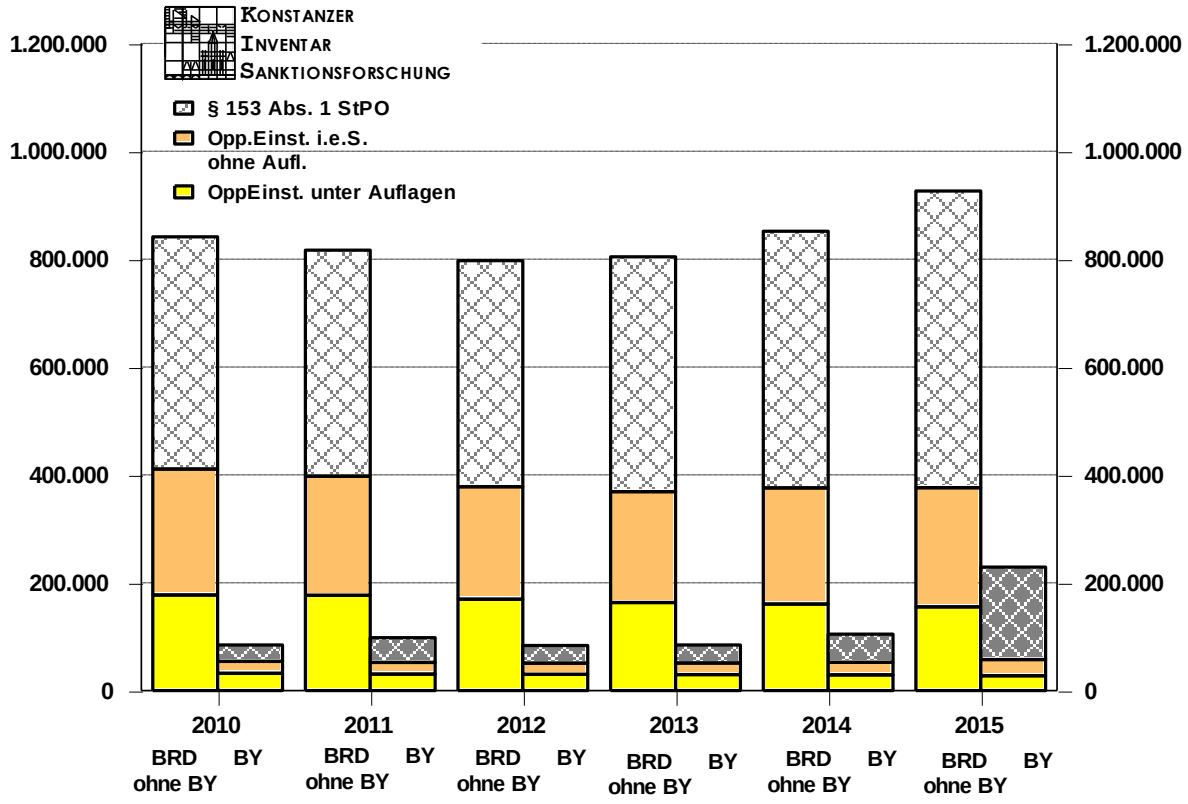

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 38:

	Opp.Einst. i.e.S. insgesamt	Opp.Einst. unter Auflagen		Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen			
				§§ 45 I, II JGG, 31a BtMG		§ 153 I StPO	
	Deutschland ohne Bayern						
2010	841.412	177.294	21,1	233.497	27,8	430.621	51,2
2011	816.684	176.636	21,6	220.615	27,0	419.433	51,4
2012	797.223	169.435	21,3	208.564	26,2	419.224	52,6
2013	804.292	163.324	20,3	205.642	25,6	435.326	54,1
2014	851.708	160.544	18,8	215.297	25,3	475.867	55,9
2015	926.392	155.236	16,8	220.981	23,9	550.175	59,4
	Bayern						
2010	84.466	31.901	37,8	22.340	26,4	30.225	35,8
2011	98.143	30.529	31,1	21.678	22,1	45.936	46,8
2012	83.608	30.090	36,0	20.688	24,7	32.830	39,3
2013	84.576	29.690	35,1	21.383	25,3	33.503	39,6
2014	104.669	29.125	27,8	23.226	22,2	52.318	50,0
2015	228.990	27.537	12,0	29.946	13,1	171.507	74,9

Legende: (siehe Legende zum Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 29)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

3. Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft durch zunehmend erfolgte Übertragung und Nutzung von Selektions- und Sanktionskompetenz

Die Geschichte des deutschen Strafverfahrensrechts seit Inkrafttreten der StPO von 1877 ist hinsichtlich der Staatsanwaltschaft gekennzeichnet durch Ausbau und Stärkung staatsanwaltlicher Selektions- und Sanktionskompetenz.

Seit der Entscheidung des historischen Gesetzgebers, der Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol zu übertragen, hat sie Selektionskompetenz, denn ohne Anklage gibt es keine Verurteilung. Ein mangels hinreichenden Tatverdachts eingestelltes Verfahren bleibt dem Gericht fast immer unbekannt; ein Klageerzwingungsverfahren ist die seltene Ausnahme.

Eine neue Dimension erhielt diese Selektionskompetenz durch die erstmals 1924 erfolgte Einschränkung des Legalitätsprinzips zugunsten des Opportunitätsprinzips. Die Geschichte des Opportunitätsprinzips im deutschen Strafverfahrensrecht ist eine Geschichte

- der Vergrößerung der Zahl der Opportunitätsgründe und der Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften sowie
- der kontinuierlich erfolgenden Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft durch Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung.

In dem Maße jedoch, in dem die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft gelegt worden ist, hat deren Selektionskompetenz einen Zuwachs erfahren, sei es, weil die zustimmungsbedürftigen Fallgruppen durch den Gesetzgeber immer weiter zurückgedrängt wurden, sei es, weil die richterliche Zustimmung - soweit sie erforderlich ist - inzwischen eher routinemäßig erteilt wird.

Die Staatsanwaltschaft verfügt aber nicht nur über Selektionskompetenz, ihr steht auch - im sozialwissenschaftlichen Sinne - Sanktionskompetenz zu, und zwar sowohl negative (Sanktionsverzicht) als auch positive (Sanktionsverhängung).

- Die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts ist faktisch Sanktionsverzicht, weil das Gericht extrem selten durch den Verletzten als Kontrollinstanz eingeschaltet wird.
- Die ohne Auflagen erfolgende Einstellung wegen Geringfügigkeit stellt ebenfalls einen staatsanwaltschaftlichen Sanktionsverzicht dar, weil weder Beschuldigter noch Verletzter gegen die Einstellungsverfügung Rechtsmittel - von der form-, frist- und (zumeist) folgenlosen Dienstaufsichtsbeschwerde abgesehen - einlegen können.
- Positive Sanktionskompetenz kommt der Staatsanwaltschaft hingegen zu
  - bei Einstellung unter Auflagen und
  - beim Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

  In diesen beiden Fallgruppen tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch eine staatsanwaltliche Sanktionsbemessung bzw. Strafzumessung. Soweit - beim Strafbefehl immer, bei der Einstellung dann, wenn die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist - eine Übereinstimmung von Staatsanwaltschaft und Gericht erforderlich ist, ist zwar die Teilhabe des Gerichts gewährleistet, in empirischer Betrachtung aber hat, wie einschlägige Forschungen gezeigt haben, die Mitwirkung des Gerichts sowohl bei der Zustimmung zu einer Einstellung als auch beim Erlass eines Strafbefehls fast nur noch den "Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur".[51]

Die deutliche Zunahme der Opportunitätseinstellungen in Verbindung mit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens hat dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft ein hohes Maß an Sanktionskompetenz gewonnen hat. Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die entweder durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. erledigt worden sind, an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i.w.S. noch 119 Opportunitätseinstellungen i.e.S. oder Strafbefehlsanträge, so waren es 2015 369 derartige Erledigungen kraft staatsanwaltschaftlicher Sanktionsmacht (**Schaubild 33**).

---

51 Sessar 1974, S. 95.

Durch diese Veränderung der Erledigungsstrukturen haben sich die Gewichte deutlich zugunsten der Staatsanwaltschaft, also der Exekutivbehörde im Strafverfahren, und zulasten der unabhängigen Gerichte verschoben. Das Hauptverfahren ist weitgehend ersetzt worden durch Erledigungen im wenig formgebundenen Ermittlungsverfahren sowie im schriftlichen Strafbefehlsverfahren.

4. Zusammenfassung

Die Staatsanwaltschaft ist insofern Herrin des Ermittlungsverfahrens, weil ausschließlich sie zu entscheiden hat, ob das Verfahren eingestellt oder durch Erhebung der öffentlichen Klage fortgeführt werden soll. Der Staatsanwaltschaft kommt hierbei Selektionskompetenz zu, denn ohne Anklage gibt es keine Verurteilung. Ein mangels hinreichenden Tatverdachts eingestelltes Verfahren bleibt dem Gericht fast immer unbekannt; ein Klageerzwingungsverfahren ist die seltene Ausnahme. Infolge des zunehmenden Ausbaus von Zahl und Reichweite der Opportunitätseinstellungen sowie der Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung bei Einstellungsentscheidungen kommt der Staatsanwaltschaft überdies auch Sanktionskompetenz zu. Bei Einstellung ohne Auflagen gem. §§ 153, 153b StPO, §§ 45 Abs. 1 JGG, § 31a BtMG entscheidet sie, auf Sanktionen zu verzichten. Sowohl beim Antrag auf Erlass eines Strafbefehls als auch bei Einstellungen unter Auflagen gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 BtMG tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch eine staatsanwaltliche Sanktionsbemessung bzw. Strafzumessung.

Empirisch betrachtet ist die StA eine Einstellungsbehörde. Von den 2015 in Deutschland erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige) wurden lediglich 12 % an die Strafgerichte in Form von Anklagen i.w.S. oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen. Selbst wenn die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die verfahrenstechnischen Erledigungen durch Abgaben usw., die Verweisungen auf den Weg der Privatklage sowie die keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 154 ff. StPO ausgeklammert werden, dann wird derzeit nur knappes Drittel (29,1 %) der verbleibenden Verfahren an das Gericht per Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben. 39,5 % werden, obwohl sich die Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige richten, mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Weitere 31,3 % entfallen auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S.

Die Art der Erledigung unterscheidet sich stark in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachgebiet. Im Schnitt kommen auf 100 Beschuldigte, deren Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen (insgesamt), durch Verweisung auf den Weg der Privatklage bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist, 34 Beschuldigte, die entweder angeklagt werden oder gegen die der Erlass eines Strafbefehls beantragt wird. Die Spannweite der - auf 100 derartige Einstellungen bezogenen - Anklagen/Strafbefehlsanträge reicht bei den quantitativ größten Sachgebietsgruppen von 25 (vorsätzliche Körperverletzung) bis 59 (Verkehrsstraftaten). Die höchste Anklagequote wiesen nicht die schwersten Delikte auf, sondern Diebstahls- und Verkehrsdelikte. Ebenfalls deliktsspezifisch ungleich verteilt sind die Einstellungsgründe. Durch das deliktsspezifisch unterschiedliche Ausmaß verfahrensrechtlicher Entkriminalisierung wird die zur Anklage (einschließlich Strafbefehlsantrag) gebrachte Deliktsstruktur geändert. Entsprechend der überproportionalen Höhe der verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung geht der Anteil der Körperverletzungsdelikte, der Wirtschaftsstraftaten sowie der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück. Entsprechend erhöht sich der Anteil der Verkehrsdelikte, von Diebstahl und Unterschlagung sowie von BtMG-Delikten.

Der Anstieg des Geschäftsanfalls als Folge gestiegener registrierter Kriminalität wurde von der Staatsanwaltschaft verfahrensökonomisch durch vermehrte Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen aufgefangen. Die Zahl der Anklagen ging absolut wie relativ deutlich zurück, lediglich der Anteil der Strafbefehlsanträge blieb im Wesentlichen konstant. Die aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik bedrohlich "steigende Kriminalität" wurde von der StA durch Einstellungen, und zwar ganz überwiegend als Bagatelle, „erledigt“. Trotz des deutlichen Anstiegs der

Ermittlungsverfahren werden heute absolut wie relativ weniger Verfahren an die Gerichte per Anklage/Strafbefehl weitergegeben als noch Anfang der 1980er Jahre.

2015 erfolgte eine extrem starke Zunahme der Opportunitätseinstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO. Dies beruht auf der großen Zunahme der Verfahren wegen Verstößen gegen das Aufenthalts- und das Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU. Diese Verfahren wurden zu rd. 80 % gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Die Zunahme der Opportunitätseinstellungen ohne Auflage ist also weitgehend eine Sonderentwicklung im Zusammenhang mit den Migrationsströmen des Jahres 2015.

Die deutliche Zunahme der Opportunitätseinstellungen in Verbindung mit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens hat dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft ein hohes Maß an Sanktionskompetenz gewonnen hat. Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die entweder durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. erledigt worden sind, an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i.w.S. noch 119 Opportunitätseinstellungen i.e.S. oder Strafbefehlsanträge, so waren es 2015 369 derartige Erledigungen kraft staatsanwaltschaftlicher Sanktionskompetenz. Die StA ist zunehmend an die Stelle des Richters getreten. Durch diese Veränderung der Erledigungsstrukturen haben sich die Gewichte deutlich zugunsten der Staatsanwaltschaft, also der Exekutivbehörde im Strafverfahren, und zulasten der unabhängigen Gerichte verschoben.

Infolge des häufigen und zunehmend häufiger gewordenen Gebrauchs der Opportunitätseinstellungen sowie der häufigen Verurteilung im Strafbefehlsverfahren ist inzwischen das Hauptverfahren zur Ausnahme geworden. Der Regelfall des Strafverfahrens ist heute ein informelles – Einstellung aus Opportunitätsgründen i.e.S. – oder ein schriftliches Verfahren, nämlich das Strafbefehlsverfahren. Legt man die aus Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten zugrunde, dann erfolgt schon seit Jahren in weniger als 20 % eine Sanktionierung nach durchgeführter Hauptverhandlung. Das Hauptverfahren ist weitgehend ersetzt worden durch Erledigungen im wenig formgebundenen Ermittlungsverfahren sowie im schriftlichen Strafbefehlsverfahren. Der Bedeutungsgewinn der Staatsanwaltschaft durch den vermehrten Gebrauch der Opportunitätsvorschriften und des Strafbefehlsverfahrens haben zu einer "Marginalisierung" des Strafrichters im Strafverfahren geführt.

V. Informelle und formelle Sanktionierung - Umfang, Strukturen und Entwicklung

1. informelle Sanktionierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht

1.1 Zunehmender Gebrauch informeller Sanktionen

Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland ist durch den zunehmenden Gebrauch von informellen und durch die Zurückdrängung formeller stationärer Sanktionen gekennzeichnet.

Den Anstieg der Zahl der sanktionierbaren Beschuldigten[52], also der informell[53] oder formell Sanktionierten,[54] hat die staatsanwaltschaftliche Praxis vor allem durch den vermehrten Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten aufgefangen. Die Zusammenschau der (durch StA oder Gericht) informell und der formell Sanktionierten zeigt, dass durch den zunehmenden Gebrauch von informeller Sanktionierung die absolute und die relative Zahl der Verurteilten nicht nur konstant gehalten, sondern sogar verringert werden konnte (**Schaubild 39**).[55] Weniger als die Hälfte aller sanktionierbaren Beschuldigten wird derzeit auch verurteilt; der Anteil der nach Allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilten an den sanktionierbaren Beschuldigten ging von 63,7 % (1981)[56] auf 36,8 % (2015 mit Einstellungen gem. §§ 31a, 37, 38 BtMG) zurück. Träger dieser Diversionsentscheidungen ist vor allem die Staatsanwaltschaft. Anfang der 1980er Jahre wurden zwei Drittel (67,4 %) aller Diversionsentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft ausgesprochen; dieser Anteil ist inzwischen auf 89,8 % (unter Einschluss auch der BtMG-Entscheidungen) gestiegen.

---

52 Damit werden Personen bezeichnet, die entweder gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG informell sanktioniert oder zu einer Strafe verurteilt werden.

53 Unter informeller Sanktionierung werden im Folgenden sowohl der spezialpräventiv orientierte Sanktionsverzicht (Einstellungen i.e.S. ohne Auflagen) als auch die „konsensuale Sanktionierung“ (Einstellung unter Auflagen) verstanden.
Als „Einstellungen i.e.S. ohne Auflagen“ werden nur solche gem. §§ 153, 153b StPO, §§ 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG berücksichtigt. Die "sonstigen Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen" stellen keinen endgültigen Sanktionsverzicht dar (vgl. Anm. 49). Um eine Überschätzung der Opportunitätsentscheidungen zu vermeiden, ist es deshalb geboten, diese Entscheidungen auszuklammern. Als „Einstellung unter Auflagen“ werden im Folgenden die Einstellungen gem. § 153a StPO, §§ 45 Abs. 3, 47 JGG, § 37 BtMG zusammengefasst sofern es um Einstellungen von StA und Gericht geht, bei Entscheidungen der StA fehlt § 47 JGG.

54 Als formell Sanktionierte werden alle nach Allgemeinen Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG) bezeichnet.

55 Die StA-Statistik wurde in Berlin-West (1984), in Hessen (1988) und in Schleswig-Holstein (1989) eingeführt. Um dennoch flächendeckende, zum Vergleich mit der StVerfStat geeignete Daten zu erhalten, wurden die Daten der StA-Statistik über Einstellungen aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen vom Verf. auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen und entsprechend dem Durchschnittswert der anderen Länder geschätzt und so Zahlen für das Bundesgebiet "hochgerechnet". Die "Bundesergebnisse" der StA-Statistik für die Zeit zwischen 1981 und 1988 sind insoweit mit den Unsicherheiten dieser "Hochrechnungen" behaftet.

56 Der Längsschnittvergleich muss auf die Zeit ab 1981 beschränkt bleiben, weil erst ab diesem Berichtsjahr Daten über Opportunitätseinstellungen der Staatsanwaltschaft in der damals erstmals vom Statistischen Bundesamt (StatBA) veröffentlichten StA-Statistik verfügbar sind.

Schaubild 39: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

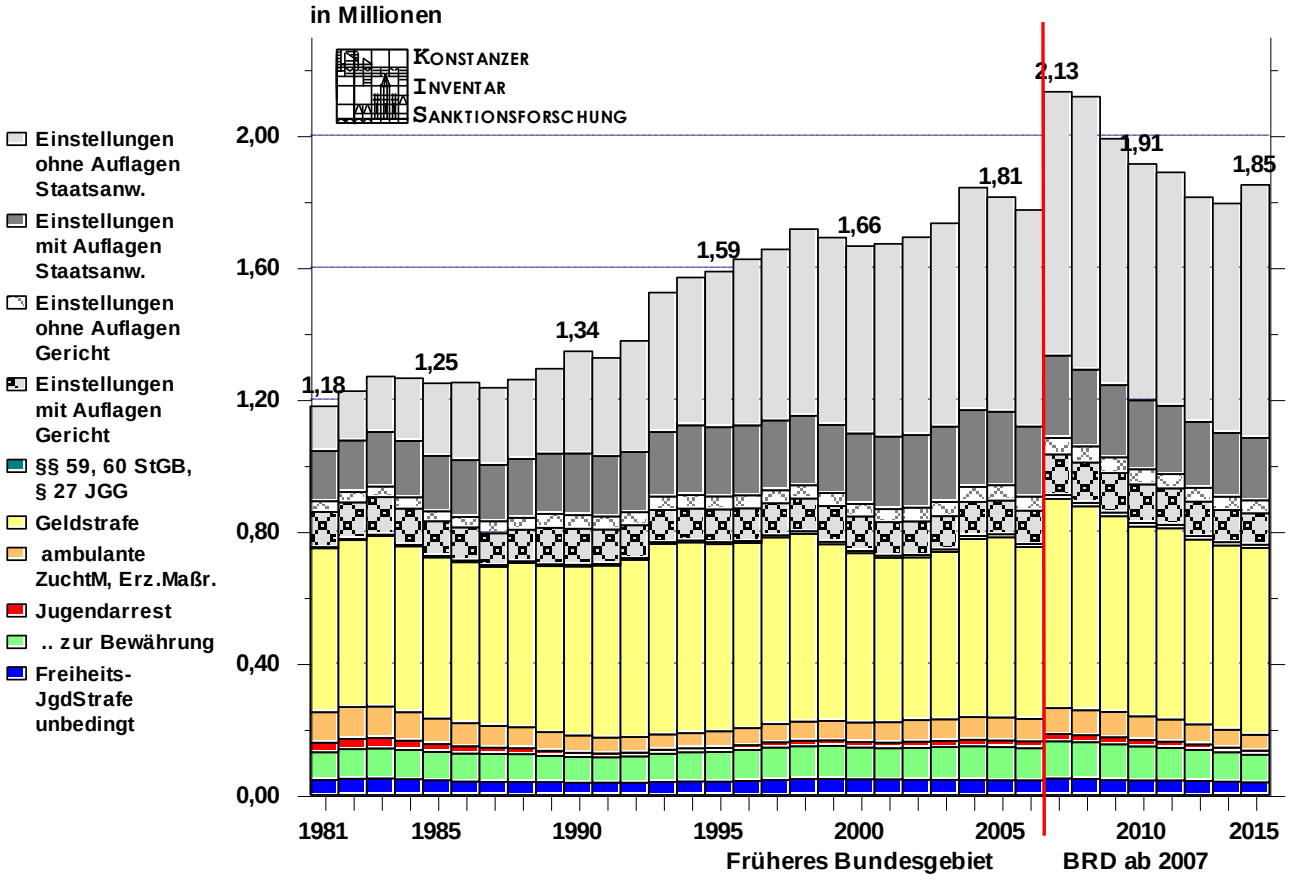

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 39 und Schaubild 40:

	Sanktio-nierte insg.	Formell Sanktionierte insg.	Informell Sanktionierte einschl. Einst. gem. BtMG					
			StA mit Auflagen	StA ohne Auflagen	Gericht mit Auflagen	Gericht ohne Auflagen	mit Auflagen	ohne Auflagen
1981	1.178.338	750.960	152.073	136.001	106.863	32.440	258.936	168.441
1985	1.247.966	724.999	168.533	219.944	104.353	30.137	272.886	250.081
1990	1.344.747	697.687	186.792	309.820	109.269	41.179	296.061	350.999
1995	1.586.442	765.898	209.454	472.181	99.464	39.445	308.918	511.626
2000	1.663.818	739.643	213.630	568.198	104.150	38.197	317.780	606.395
2005	1.812.046	790.192	222.436	650.643	102.104	46.671	324.540	697.314
2010	1.912.805	824.331	209.195	716.683	116.623	45.973	325.818	762.656
2015	2.035.961	748.750	182.773	972.609	93.022	38.807	275.795	1.011.416
	Anteile bezogen auf Sanktionierte							
1981	100	63,7	12,9	11,5	9,1	2,8	22,0	14,3
1985	100	58,1	13,5	17,6	8,4	2,4	21,9	20,0
1990	100	51,9	13,9	23,0	8,1	3,1	22,0	26,1
1995	100	48,3	13,2	29,8	6,3	2,5	19,5	32,2
2000	100	44,5	12,8	34,2	6,3	2,3	19,1	36,4
2005	100	43,6	12,3	35,9	5,6	2,6	17,9	38,5
2010	100	43,1	10,9	37,5	6,1	2,4	17,0	39,9
2015	100	36,8	9,0	47,8	4,6	1,9	13,5	49,7

Legende:

Einstellungen mit Auflagen Staatsanw.: § 153a I StPO, § 45 III JGG, § 37 I BtMG
Einstellung ohne Auflagen Staatsanw.: §§ 153 I, 153b I StPO, § 45 I, II JGG, § 31a I BtMG

Einstellungen mit Auflagen Gericht.: § 153a II StPO, § 47 JGG, § 37 II BtMG
Einstellung ohne Auflagen Gericht.: §§ 153 II, 153b II StPO, § 31a II BtMG

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 40: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

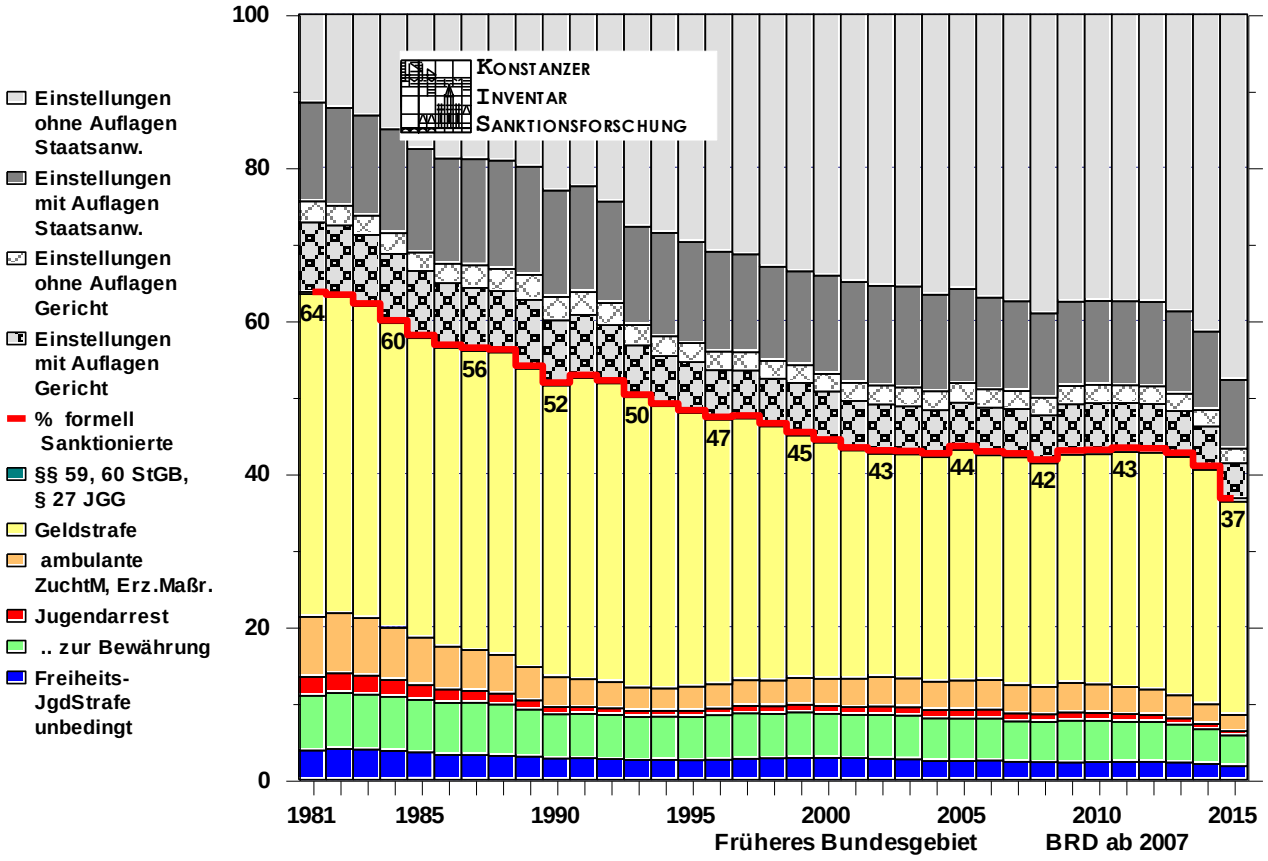

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 39)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Die Zunahme der Opportunitätsentscheidungen beruht weitestgehend auf den Einstellungen ohne Auflage gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 Abs. 1, 2 JGG (**Schaubild 40**). Innerhalb der Opportunitätsentscheidungen ging der Anteil der unter Auflagen eingestellten Verfahren von 57 % (1981) auf 23 % (2015 - früheres Bundesgebiet) zurück. Die Einstellung unter Auflagen /Weisungen gem. § 153a StPO ist faktisch eine pekuniäre Denkzettelsanktion, denn auf die Geldbußenauflage entfielen 2015 82,7 % aller Auflagen / Weisungen (**Tabelle 8**). Die Art der Auflagen / Weisungen bei §§ 45, 47 JGG werden statistisch nicht erfasst.

Tabelle 8: Einstellungen gem. § 153a StPO nach Art der Auflage. Deutschland 2015

	Staatsanwaltschaft		Gericht		insgesamt	
	N	%	N	%	N	%
§ 153a insg.	178.290		60.331		238.621	
Nr. 2: Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse	147.516	82,7	43.276	71,7	190.792	80,0
Nr. 3: sonst. gemeinnützige Leistung	4.354	2,4	4.361	7,2	8.715	3,7
Nr. 1: Schadenswiedergutmachung	8.687	4,9	4.319	7,2	13.006	5,5
Nr. 4: Unterhaltszahlung	410	0,2	747	1,2	1.157	0,5
Nr. 5: Täter-Opfer-Ausgleich	13.645	7,7	1.512	2,5	15.157	6,4
Nr. 6: Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs	749	0,4	39	0,1	788	0,3
Nr. 7: Teilnahmen an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a StVG)	97	0,1	99	0,2	196	0,1
Sonstige Auflagen	2.832	1,6	5.978	9,9	8.810	3,7

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

1.2 Informelle Sanktionen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht

Entsprechend dem stärker spezialpräventiv orientierten Programm des Jugendstrafrechts, der regelmäßig geringeren Vorbelastung junger Menschen sowie der geringeren Deliktsschwere ist erwartungsgemäß, dass im Jugendstrafrechts häufiger von Diversion Gebrauch gemacht wird (**Schaubild 41; Schaubild 42**) als im Allgemeinen Strafrecht von Opportunitätsentscheidungen (**Schaubild 43, Schaubild 44**).[57]

57 In Schaubild 40 und Schaubild 41 wurden als informelle Sanktionen auch die Einstellungen gem. §§ 31a, 37 BtMG berücksichtigt. Diese Einstellungen müssen bei der Gegenüberstellung von Diversion nach Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht ausgeklammert werden. Die statistischen Daten zu §§ 31a, 37 BtMG erlauben weder eine Trennung nach der Rechtsordnung noch nach Altersgruppen.

Schaubild 41: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht - informelle und formelle Sanktionen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

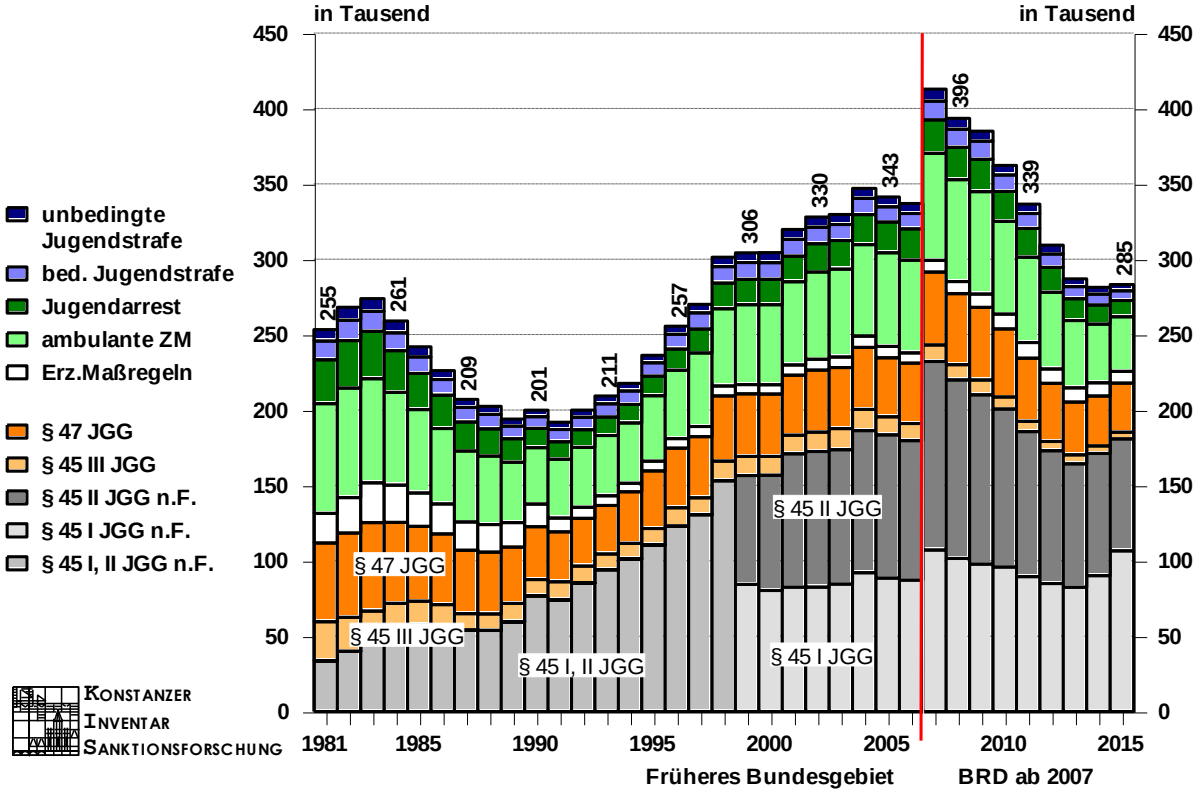

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 41 und Schaubild 42:

	Nach JGG Sanktionierte insgesamt	Nach JGG informell Sanktionierte, und zwar durch					
		insgesamt	die Staatsanwaltschaft				das Gericht (§ 47 JGG)
			§ 45 I, II JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	
1981	255.107	111.787	33.475			26.053	52.259
1985	243.724	122.796	57.555			15.604	49.636
1990	201.084	122.621	76.792			10.767	35.062
1995	237.742	159.570	110.529			10.858	38.183
2000	306.236	210.567	156.712	80.304	76.408	12.453	41.403
2005	343.433	234.641	183.503	88.493	95.010	11.967	39.171
2010	364.795	253.728	200.661	95.883	104.778	7.970	45.097
2015	285.175	217.846	180.793	106.571	74.222	4.454	32.599
Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
1981	100	43,8	13,1			10,2	20,5
1985	100	50,4	23,6			6,4	20,4
1990	100	61,0	38,2			5,4	17,4
1995	100	67,1	46,5			4,6	16,1
2000	100	68,8	51,2	26,2	25,0	4,1	13,5
2005	100	68,3	53,4	25,8	27,7	3,5	11,4
2010	100	69,6	55,0	26,3	28,7	2,2	12,4
2015	100	76,4	63,4	37,4	26,0	1,6	11,4

Legende:

Nach JGG Sanktionierte insgesamt: Nach JGG informell und nach JGG formell Sanktionierte.

Nach JGG informell Sanktionierte: Beschuldigte mit Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG.

Nach JGG formell Sanktionierte: Nach JGG Verurteilte (Jugendstrafe, Zuchtmittel. Erziehungsmaßregel), einschließlich Beschuldigte mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 42: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht - informelle und formelle Sanktionen. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

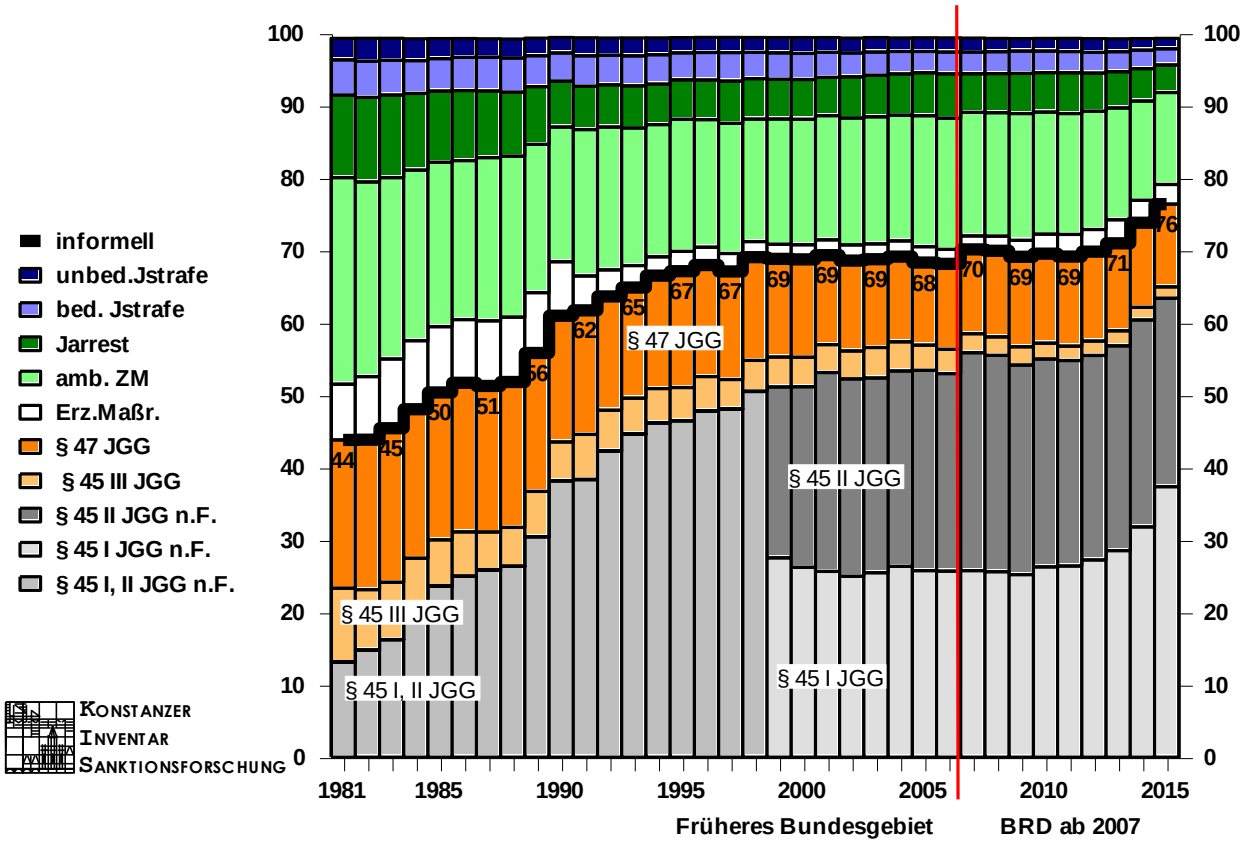

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 42)

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 43: Entwicklung der informellen* und formellen Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

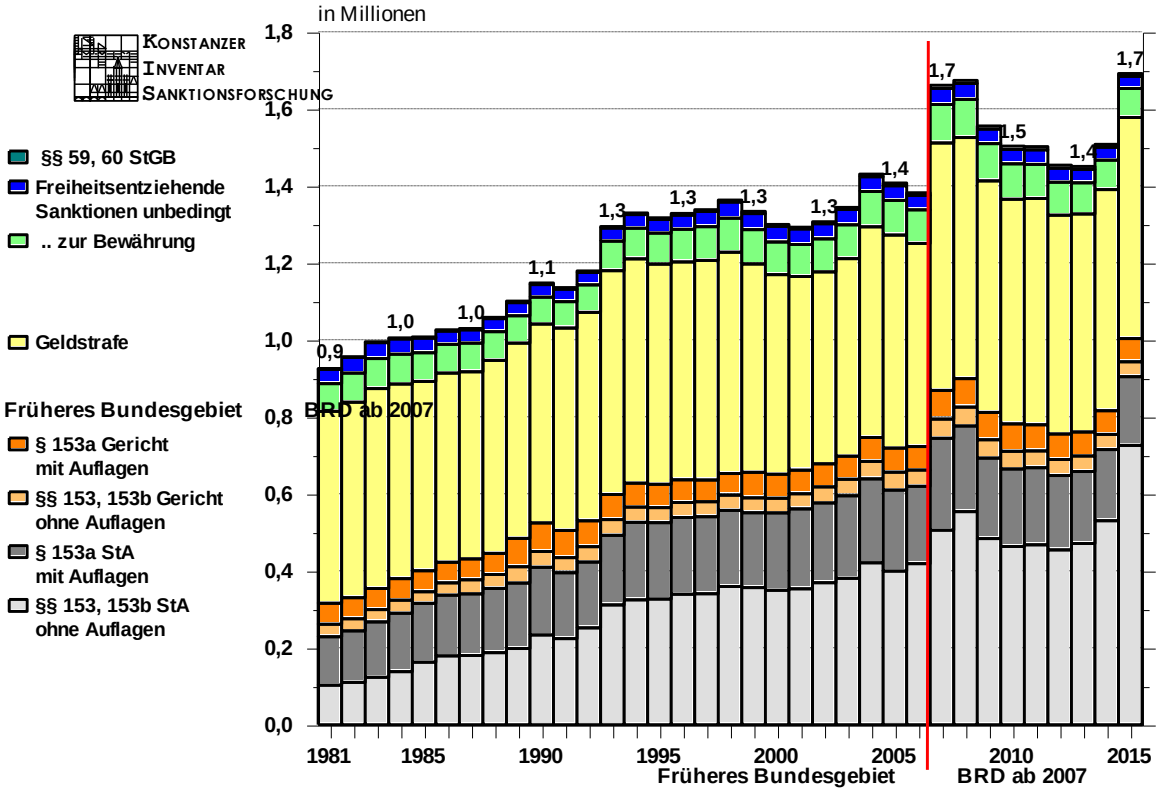

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 43 und Schaubild 44:

	Nach StGB Sanktionierte insgesamt	Nach StGB formell Sanktionierte insgesamt	Nach StGB informell Sanktionierte, und zwar Einstellungen				
			insgesamt	durch die Staatsanwaltschaft		Einstellungen durch das Gericht	
				ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)	ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)
1981	923.231	607.640	315.591	102.527	126.020	32.440	54.604
1985	1.004.112	604.071	400.041	162.388	152.799	30.137	54.717
1990	1.143.414	619.224	524.190	233.027	175.932	41.179	74.052
1995	1.312.414	687.726	624.688	326.484	198.345	38.956	60.903
2000	1.294.642	643.974	650.668	349.163	201.057	38.042	62.406
2005	1.399.982	681.400	718.582	398.935	210.392	46.566	62.689
2010	1.494.554	713.264	781.290	463.091	201.174	45.872	71.153
2015	1.684.463	681.421	1.003.042	725.686	178.290	38.730	60.336
Anteile, bezogen auf Sanktionierte							
1981	100	65,8	34,2	11,1	13,6	3,5	5,9
1985	100	60,2	39,8	16,2	15,2	3,0	5,4
1990	100	54,2	45,8	20,4	15,4	3,6	6,5
1995	100	52,4	47,6	24,9	15,1	3,0	4,6
2000	100	49,7	50,3	27,0	15,5	2,9	4,8
2005	100	48,7	51,3	28,5	15,0	3,3	4,5
2010	100	47,7	52,3	31,0	13,5	3,1	4,8
2015	100	40,5	59,5	43,1	10,6	2,3	3,6

Legende:

Nach StGB Sanktionierte insgesamt: Nach StGB informell und nach StGB formell Sanktionierte

Nach StGB informell Sanktionierte: Beschuldigte mit Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO.

Nach StGB formell Sanktionierte: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest), einschließlich Beschuldigte mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 44: Entwicklung der informellen* und formellen Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

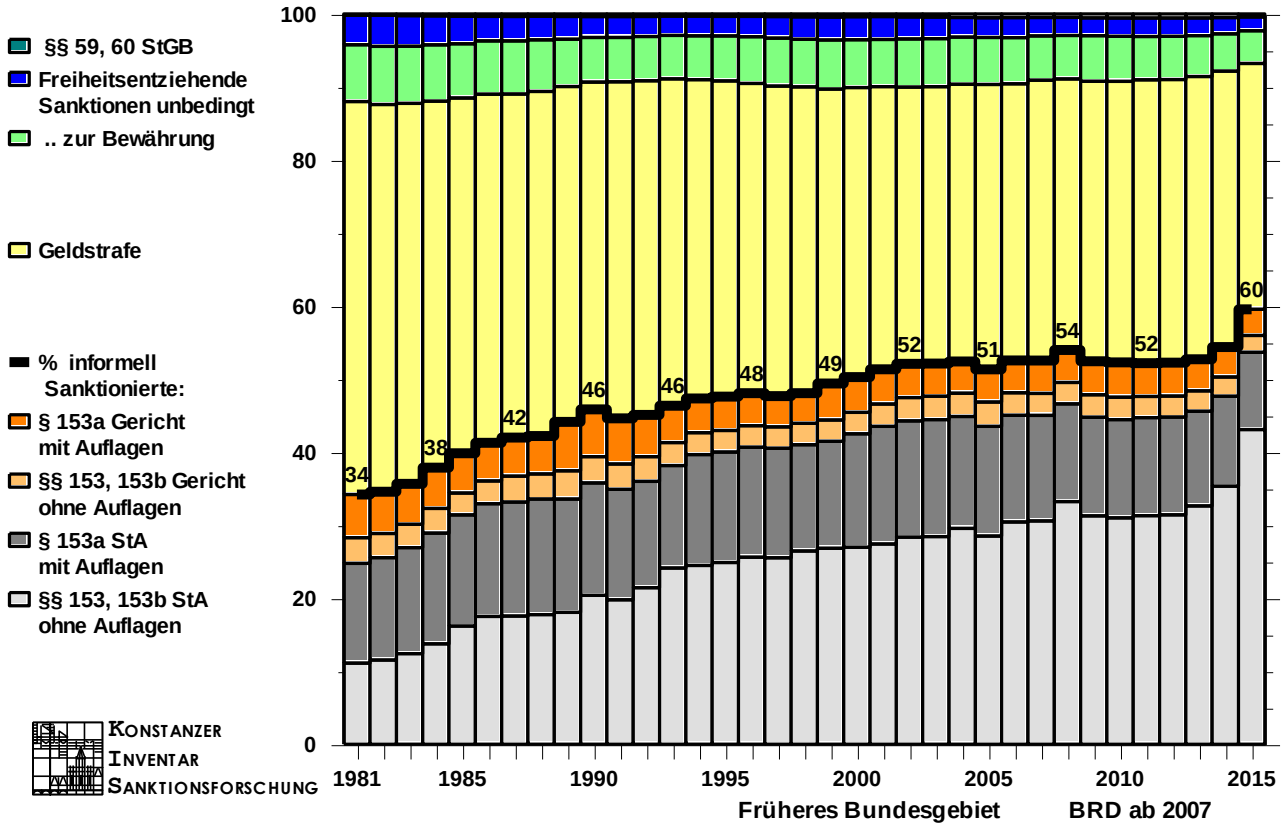

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Entgegen Alltagsvorstellungen von Jugendstrafrecht als dem im Vergleich zum Allgemeinen Strafrecht wesentlich milderen Strafrecht, dem "Kuschelstrafrecht", ist Diversion auch im Erwachsenenstrafverfahren die Regel und nicht die Ausnahme. Im Jugendstrafrecht sind die Diversionsraten im Jugendstrafrecht zwar höher als im Allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 45**). Dies beruht aber ausschließlich auf dem mehr als doppelt so hohen Anteil der Einstellungen unter Anregungen oder Auflagen (**Schaubild 46**)

Schaubild 45 Diversionsraten (StA und Gericht) im JGG und im Allgemeinen Strafrecht . Früheres Bundesgebiet

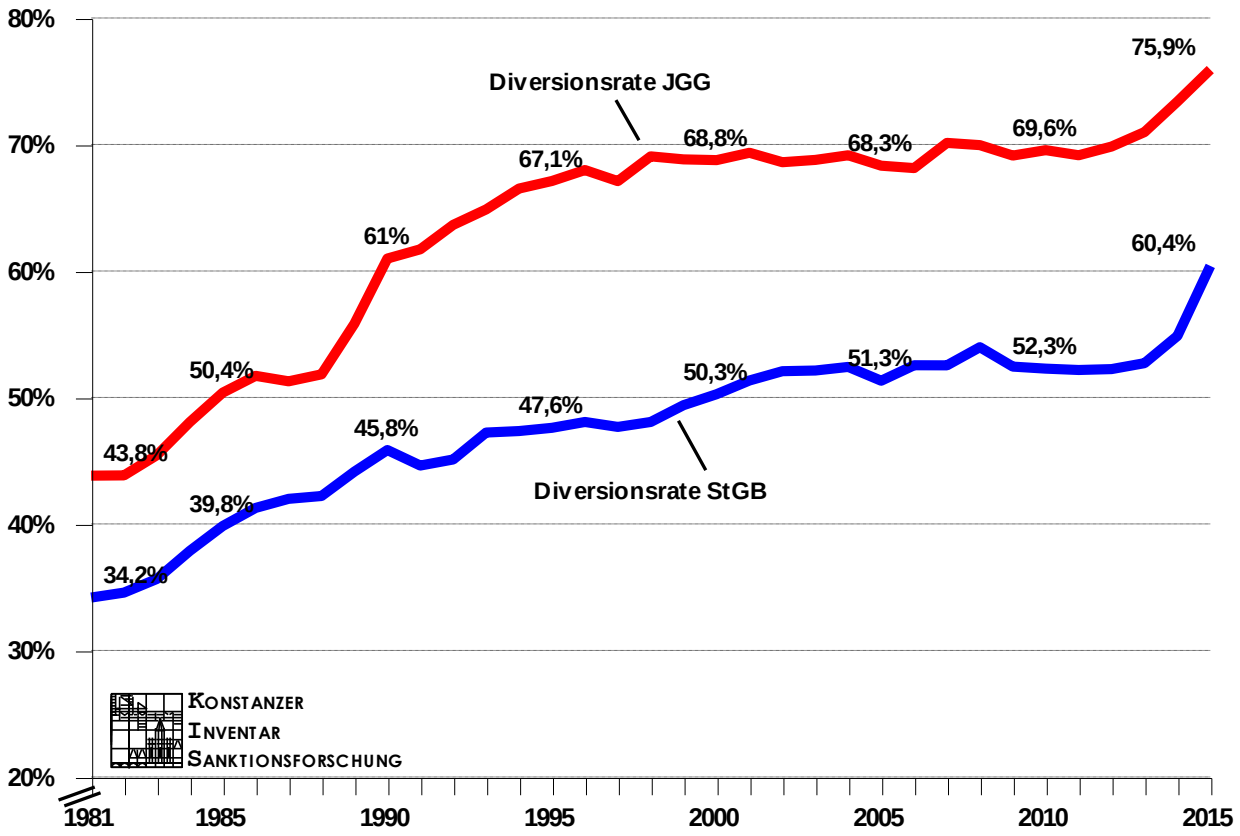

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 45:

	Jugendstrafrecht			Allgemeines Strafrecht		
	Sanktionierte	Informell Sanktionierte		Sanktionierte	Informell Sanktionierte	
	N	n	%	N	n	%
1981	255.107	111.787	43,8	923.231	315.591	34,2
1985	243.724	122.796	50,4	1.004.112	400.041	39,8
1990	201.084	122.621	61,0	1.143.414	524.190	45,8
1995	237.742	159.570	67,1	1.312.414	624.688	47,6
2000	306.236	210.567	68,8	1.294.642	650.668	50,3
2005	343.433	234.641	68,3	1.399.982	718.582	51,3
2010	318.984	220.891	69,2	1.258.490	660.020	52,4
2015	252.115	191.405	75,9	1.443.320	871.836	60,4

Legende:
Informell Sanktionierte:
Jugendstrafrecht: §§ 45, 47 JGG
Allgemeines Strafrecht : §§ 153, 153a, 153b StPO

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 46: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015

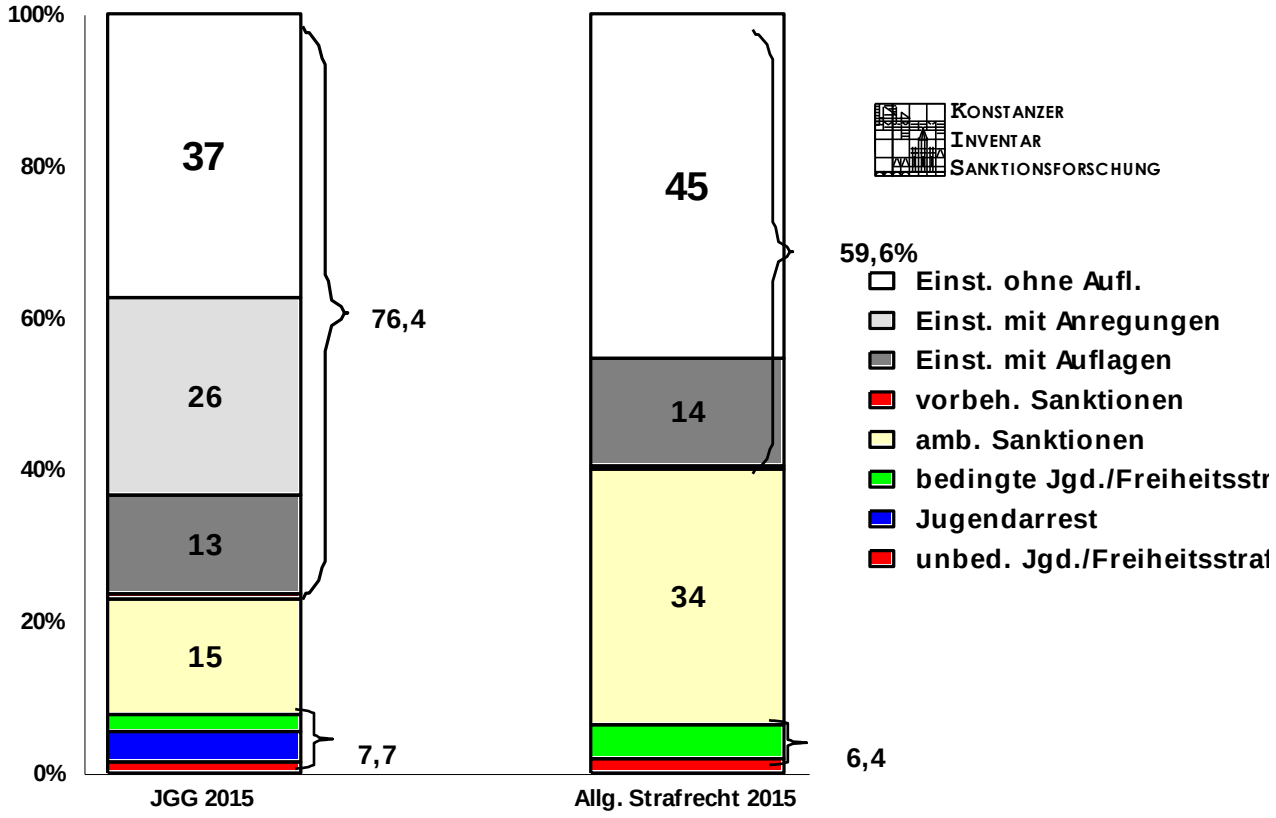

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 46:

JGG 2015			Allgemeines Strafrecht 2015		
Sanktionierte JGG	285.175	100	Sanktionierte insgesamt	1.684.463	100
Informell Sanktionierte	217.846	76,4	Informell Sanktionierte	1.003.042	59,5
§ 45 I JGG	106.571	37,4	(§§ 153, 153b StPO)	764.416	45,4
(§ 45 II JGG)	74.222	26,0			
§§ 45 III, 47 JGG)	37.053	13,0	(§ 153a StPO)	238.626	14,2
§ 27 JGG	1.987	0,7	§§ 59, 60 StGB	7.276	0,4
Verurteilte	65.342	22,9	Verurteilte	674.145	40,0
Erziehungsmaßregeln	7.757	2,7	Geldstrafe	567.054	33,7
ambulante Zuchtmittel	36.227	12,7			
Jugendarrest	10.808	3,8			
Jugendstrafe zur Bewährung	6.383	2,2	Freiheitsstrafe/ Strafarrest bedingt	75.312	4,5
unbedingte Jugendstrafe	4.167	1,5	Freiheitsstrafe/Strafarrest unbedingt	31.779	1,9

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Im Allgemeinen Strafrecht ist der Anteil der folgenlosen Einstellungen (§§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO) schon seit Jahren erheblich höher als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG) (2015: 45 % gem. § 153 StPO; 37 % gem. § 45 Abs. 1 JGG). Die Zurückdrängung von § 45 Abs. 1 JGG zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG bzw. einem vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) ist in einigen Ländern gewollte (Jugend-)Kriminalpolitik.

Die höhere Rate folgenloser Einstellungen im Allgemeinen Strafrecht beruht auch nicht auf einer anderen Tatenstruktur. Denn bei vergleichbaren Deliktsgruppen stellt die StA im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1StPO) ein als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG) (**Schaubild 47**).

Schaubild 47: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in nach JGG oder StPO-Normen duch Anklage i.w.S. erledigten Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015

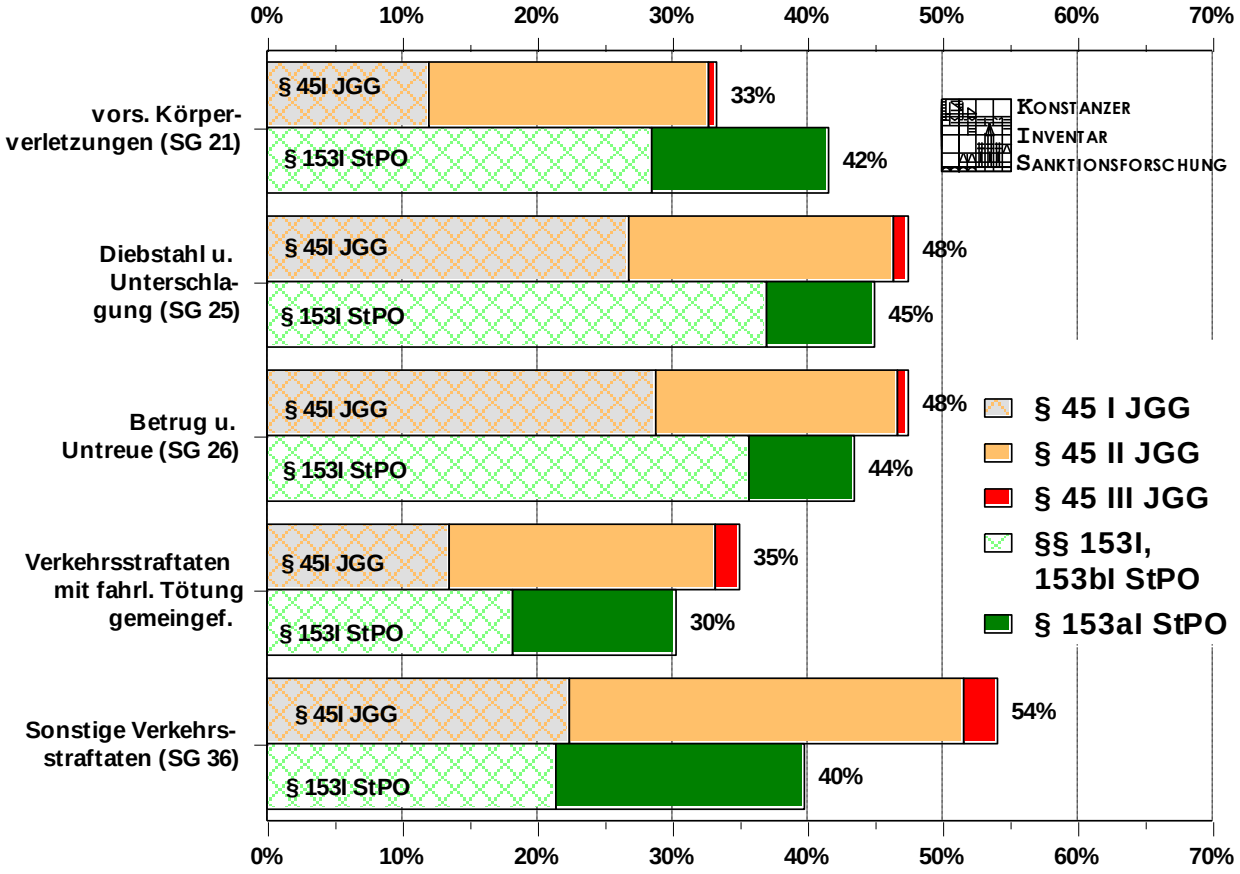

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 47:

	Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG				Anklagefähige Ermittlungsverfahren StGB		
	insg..	45 I JGG	45 II JGG	45 III JGG	insg.	153 I, 153b I StPO	153a I StPO
vors. Körperverl.	42.983	5.177	8.891	259	114.276	32.575	14.983
Diebstahl, Unterschl.	93.248	24.957	18.273	1.068	304.642	112.664	24.351
Betrug, Untreue	56.521	16.289	10.114	467	349.281	124.815	27.265
Verkehrsstraftaten	1.873	252	369	33	16.381	2.987	1.980
Sonstige Verkehrsstraftaten	27.649	6.199	8.080	687	313.875	67.206	57.598
Bezug: Anklagefähige Ermittlungsverfahren							
vors. Körperverl.	100	12,0	20,7	0,6	100	28,5	13,1
Diebstahl, Unterschl.	100	26,8	19,6	1,1	100	37,0	8,0
Betrug, Untreue	100	28,8	17,9	0,8	100	35,7	7,8
Verkehrsstraftaten	100	13,5	19,7	1,8	100	18,2	12,1
Sonstige Verkehrsstraftaten	100	22,4	29,2	2,5	100	21,4	18,4

Legende:
vors. Körperverl.: Sachgebiet 21: Vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)
Diebstahl, Unterschl.: Sachgebiet 25: Diebstahl und Unterschlagung
Betrug, Untreue: Sachgebiet 26: Betrug und Untreue
Verkehrsstraftaten: Sachgebiete 35: Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten
Sonstige Verkehrsstraftaten: Sachgebiete 36: Sonstige Verkehrsstraftaten.

Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Anklage nach JGG, vereinfachtes Jugendverfahren, § 45 JGG
Anklagefähige Ermittlungsverfahren StGB: Anklage nach StGB, beschleunigtes Verfahren, §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Sowohl als Folge von Veränderungen der Kriminalitätsstruktur als auch der deliktsspezifisch unterschiedlichen Ausfilterung hat sich die Deliktsstruktur der Verurteilten in den letzten 40 Jahren deutlich verändert. (**Schaubild 48**). Am stärksten zugenommen haben Betrug, BtMG-Delikte sowie Straftaten gegen die Person, insbesondere gegen die körperliche Unversehrtheit. Deutlich zurückgegangen sind vor allem Verurteilungen wegen Straftaten im Straßenverkehr.

Schaubild 48: Entwicklung der Deliktsstruktur der Verurteilten. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2015 Deutschland.

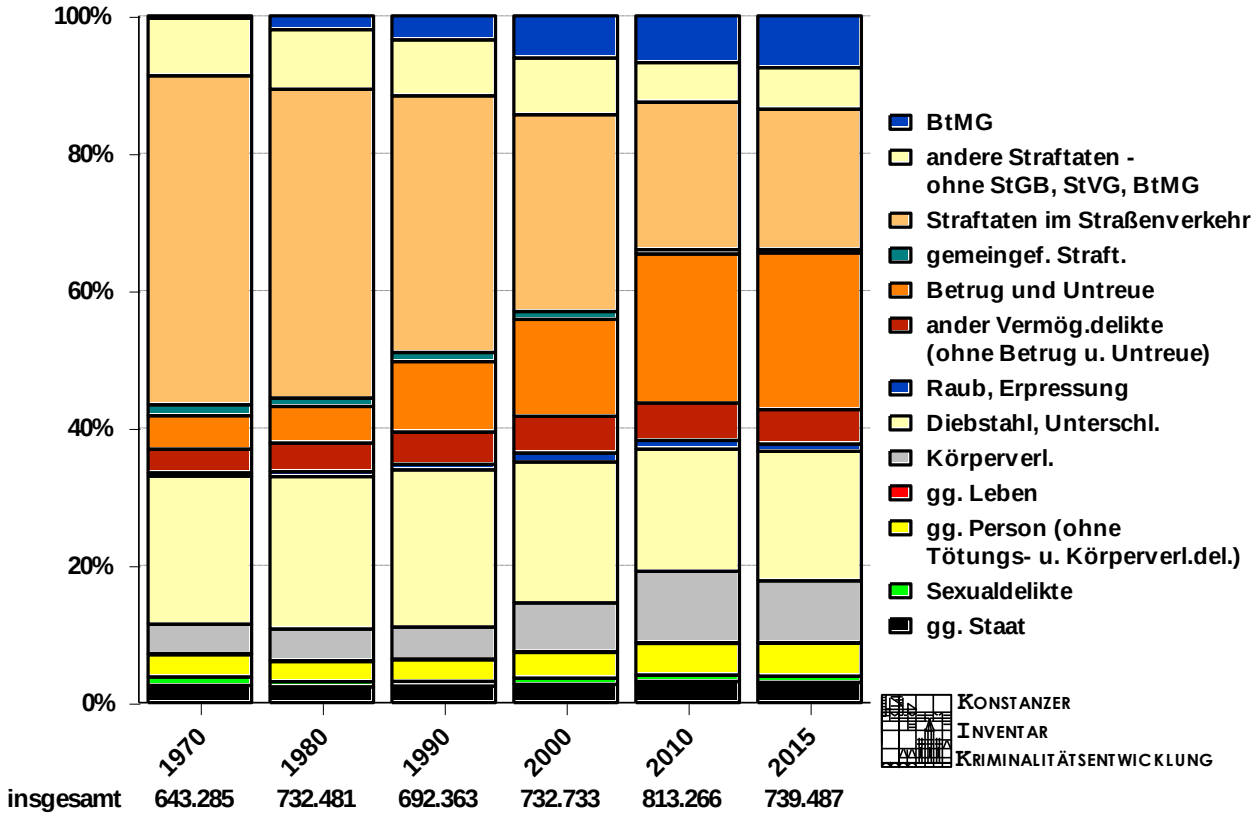

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 48:

	1970	1980	1990	2000	2010	2015
Straftaten insgesamt	643.285	732.481	692.363	732.733	813.266	739.487
HD I: Straftaten gg den Staat usw.	16.042	16.696	16.605	19.398	24.950	21.715
HD II: Straftaten gg. sex. Selbstbest.	7.916	5.748	4.779	6.625	7.616	6.714
HD III: Andere gg. die Person (o.V.), ohne Töungs- und Körperverletzungsdelikte	20.924	21.315	21.779	27.516	37.481	35.459
Tötungsdelikte (o.V.)	1.088	998	760	905	958	825
gg. die körperl.Unversehrtheit (o.V.)	27.453	33.693	32.204	51.846	84.493	66.479
HD IV: Diebstahl und Unterschlagung	138.634	162.540	158.467	150.336	144.598	139.338
HD V: Raub, Erpressung	3.097	5.294	5.604	9.606	10.407	7.835
HD VI: andere Vermögensdelikte (ohne Betrug)	22.216	30.446	32.460	39.219	44.198	37.192
Betrug und Untreue	31.357	39.100	71.085	103.454	176.508	168.622
HD VII: Gemeingefährliche Straftaten (o.V.)	10.257	8.945	9.274	8.374	5.184	3.656
HD VIII: Straftaten im Straßenverkehr	308.088	329.300	258.681	209.894	174.558	151.039
HD IX: nach anderen Gesetzen (ohne BtMG-Delikte)r	53.928	63.620	56.370	60.470	46.924	44.750
Straftaten gem. BtMG	2.285	14.786	24.295	45.090	55.391	55.863
Bezug: Straftaten insgesamt						
Straftaten insgesamt	100	100	100	100	100	100
HD I: Straftaten gg den Staat usw.	2,5	2,3	2,4	2,6	3,1	2,9
HD II: Straftaten gg. sex. Selbstbest.	1,2	0,8	0,7	0,9	0,9	0,9
HD III: Andere gg. die Person (o.V.), ohne Töungs- und Körperverletzungsdelikte	3,3	2,9	3,1	3,8	4,6	4,8
Tötungsdelikte (o.V.)	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
gg. die körperl.Unversehrtheit (o.V.)	4,3	4,6	4,7	7,1	10,4	9,0
HD IV: Diebstahl und Unterschlagung	21,6	22,2	22,9	20,5	17,8	18,8
HD V: Raub, Erpressung	0,5	0,7	0,8	1,3	1,3	1,1
HD VI: andere Vermögensdelikte (ohne Betrug)	3,5	4,2	4,7	5,4	5,4	5,0
Betrug und Untreue	4,9	5,3	10,3	14,1	21,7	22,8
HD VII: Gemeingefährliche Straftaten (o.V.)	1,6	1,2	1,3	1,1	0,6	0,5
HD VIII: Straftaten im Straßenverkehr	47,9	45,0	37,4	28,6	21,5	20,4
HD IX: nach anderen Gesetzen (ohne BtMG-Delikte)r	8,4	8,7	8,1	8,3	5,8	6,1
Straftaten gem. BtMG	0,4	2,0	3,5	6,2	6,8	7,6

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

2. Zusammenfassung

Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland ist durch den zunehmenden Gebrauch von informellen Sanktionen gekennzeichnet. Die Zusammenschau der (durch StA oder Gericht) informell und der formell Sanktionierten zeigt, dass durch den zunehmenden Gebrauch von informeller Sanktionierung die absolute Zahl der Verurteilten nicht nur konstant gehalten, sondern sogar verringert werden konnte. Weniger als die Hälfte aller sanktionierbaren Beschuldigten wird derzeit auch verurteilt; der Anteil der nach Allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilten an den sanktionierbaren Beschuldigten ging von 63,7 % (1981) auf 36,8 % (2015 mit Einstellungen gem. §§ 31a, 37, 38 BtMG) zurück.

Die Zunahme der Opportunitätsentscheidungen beruht weitestgehend auf den Einstellungen ohne Auflage gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG. Der Anteil der Einstellungen mit Auflagen gem. §§ 153a StPO, §§ 45 Abs. 3, 47 JGG, § 37 BtMG ging von 60,6 % (1981) auf 21,4 % (2015) zurück.

Im Jugendstrafrecht ist der Anteil der informellen Sanktionen mit derzeit 76 % höher als im Allgemeinen Strafrecht mit 60,4 %. Der höhere Anteil im Jugendstrafrecht beruht freilich auf einem weitaus höheren Anteil der Auflagen/Weisungen. Folgenlose Einstellungen sind im Allgemeinen Strafrecht häufiger, und zwar auch bei vergleichbaren Delikten.

VI. Überblick über die Sanktionierungspraxis im langfristigen Vergleich

Im langfristigen Vergleich ist die Sanktionierungspraxis gekennzeichnet durch die nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen (stationäre Sanktionen) zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe (**Schaubild 49**).

Schaubild 49: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte

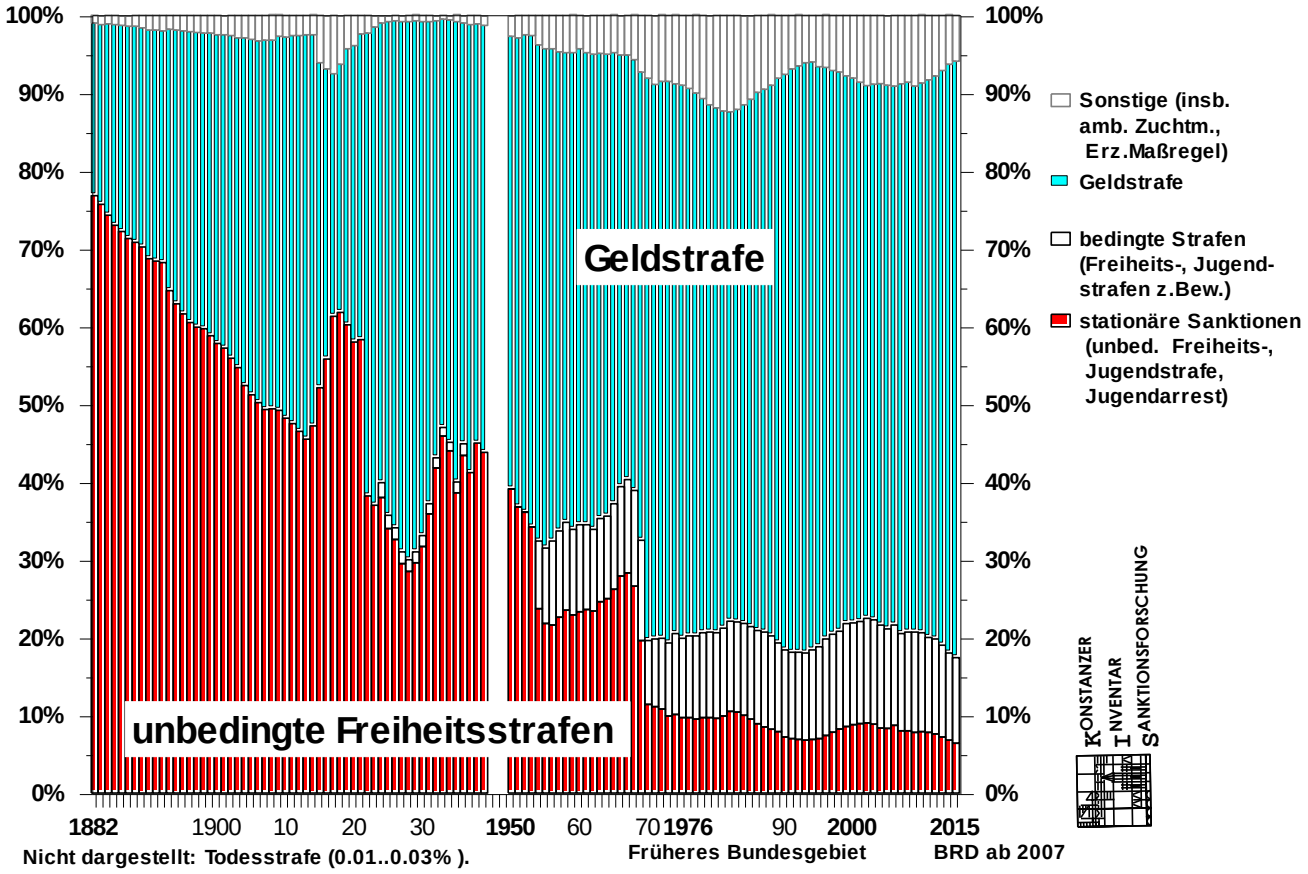

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 49:

Jahr	Verur-teilte	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige	
				unbedingt		bedingt					
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland											
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
1995	759.989			53.303	7,0	89.661	11,8	567.195	74,6	49.830	6,6
2000	732.733			64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2005	780.659			64.866	8,3	100.240	12,8	545.971	69,9	69.582	8,9
2010	813.266			63.994	7,9	102.931	12,7	575.068	70,7	71.273	8,8
2015	739.487			47.423	6,4	81.695	11,0	567.054	76,7	43.315	5,9

Legende:

Gebiet:
1882 bis 1939: jeweiliges Reichsgebiet;
ab 1950 bis 1960: Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West); ab 1961 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.

Verurteilungen zu Strafen:
1882 bis 1936: Hauptstrafen (bei Doppelstrafen nur die jeweils schwerste Strafe) wegen Verbrechen und Vergehen; 1937 bis 1939 insgesamt verhängte Hauptstrafen (einschließlich Doppelstrafen). Von 1882 bis 1918 ohne die wegen Wehrpflichtverletzung Verurteilten, von 1914 bis 1936 ohne die Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von 1921 ab ohne die wegen Verstößen gegen das Militärstrafgesetzbuch Verurteilten. Von 1934 ab auch ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten. Von 1937 bis 1939 Verbrechen und Vergehen überhaupt, aber ohne Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch.
Ab 1950: Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesgesetze.

Personen:
Bis 26.2.1923: 12 Jahre und älter, ab 27.3.1924: 14 Jahre und älter.

Sonstige (Sanktionen): 1882 bis 1924; Verweis (gegenüber Jugendlichen); 1923 bis 1939: Absehen von Strafe gem. § 6 JGG 1923 zugunsten von Erziehungsmaßregeln und gem. § 9 Abs. 4 JGG 1923 in besonders leichten Fällen. Ab 1950: Ambulante Erziehungsmaßregeln und ambulante Zuchtmittel (jeweils als schwerste Sanktion) nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßregeln, jedoch ohne Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung; Zuchtmittel [bis 1953: Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 9 JGG a.F.], jedoch ohne Jugendarrest).

Freiheitsstrafen zur Bewährung (Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen zur Bewährung (Tabelle): 1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Strafen ist deshalb um bis zu 2 %-Punkte überschätzt.
Ab 1954: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 Abs. 1 StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrest.
Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese "unter besonderen Umständen" möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

unbedingte Freiheitsstrafen (Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen unbedingt (Tabelle): 1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde.
Ab 1950: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.195 eingeführte Strafarrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrest.
Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

Datenquellen: "Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882", in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69, Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 384, Kriminalstatistik für die Jahre 1929 bis 1939 (Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 398, 429, 433, 448, 478, 507, 577). Strafverfolgungsstatistik.

1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes, betrug der Anteil der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen 76,8 %. Lediglich bei 22,2 % der Verurteilten war auf Geldstrafe erkannt worden; bei weiteren 1 % wurde ein Verweis ausgesprochen. 1950, dem ersten Jahr mit statistischen Ergebnissen für das frühere Bundesgebiet, betrug der Anteil unbedingt verhängter freiheitsentziehender Sanktionen noch 39,1 %; 2015 entfielen hierauf lediglich noch 6,4 % aller Verurteilungen (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, unbedingter Strafarrest, Jugendarrest). Bezogen auf sämtliche (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten waren 2015 76,7 % aller Strafen Verurteilungen zu Geldstrafe. Weitere 11,0 % der Verurteilten wurden zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, 5,9 % nach Jugendstrafrecht zu ambulanten Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln.

Das volle Ausmaß der Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen zeigt sich indes erst, wenn auch die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG berücksichtigt werden, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten. Denn dann dürften gegenwärtig (Stand: 2015) lediglich noch 2,4 % aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

VII. Sanktionierungspraxis der deutschen Gerichte

1. Verurteilungen, Freisprüche, sonstige Entscheidungen

Obwohl die Staatsanwaltschaft bereits in hohem Maße durch die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts sowie aus Opportunitätsgründen verfahrensrechtlich entkriminalisiert, wird auch noch durch die Gerichte entkriminalisiert. Bei rund 16 % der Angeklagten wird das Verfahren eingestellt, und zwar überwiegend aus Opportunitätsgründen, weitere rd. 3 % werden freigesprochen (**Schaubild 50**).[58] Dieser Befund ist über die Zeit hinweg ziemlich stabil. Delikts- und altersgruppenspezifisch bestehen freilich deutliche Unterschiede. Die Freispruchsquote bei Straftaten wegen sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) betrug 2015 25,6 %, wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 StGB) 10,8 %, wegen Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB) 9,5 %, wegen vollendeten Mordes 7,5 %, wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) 2,5 %, wegen Straftaten im Straßenverkehr dagegen nur noch 1,7 %. Dies zeigt, dass die Freispruchsquote dann überdurchschnittlich hoch ist, wenn das Beweisergebnis vor allem auf Aussagen von Zeugen oder Opfern beruht. Zweifel an deren Richtigkeit bzw. Glaubwürdigkeit führen dann entsprechend dem Grundsatz "in dubio pro reo" zum Freispruch. Im Jugendstrafrecht sind die Freispruchsquoten fast ausnahmslos kleiner als im Allgemeinen Strafrecht. Dies mag mit der im Allgemeinen größeren Geständnisbereitschaft junger Menschen zusammenhängen, kann aber auch eine Folge der höheren Diversionsquote sein.

58 Die StVerfStat wurde in den neuen Bundesländern erst 2007 flächendeckend eingeführt. Für Zeitreihendarstellungen wurde, um Unterschiede zwischen den alten Ländern (in den Schaubildern: FG) und den neuen Ländern erkennen zu können, die Entwicklung im früheren Bundesgebiet fortgeschrieben und – seit 2007 – zusätzlich noch die Ergebnisse für Deutschland insgesamt (in den Schaubildern: BRD) dargestellt.

Schaubild 50: Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

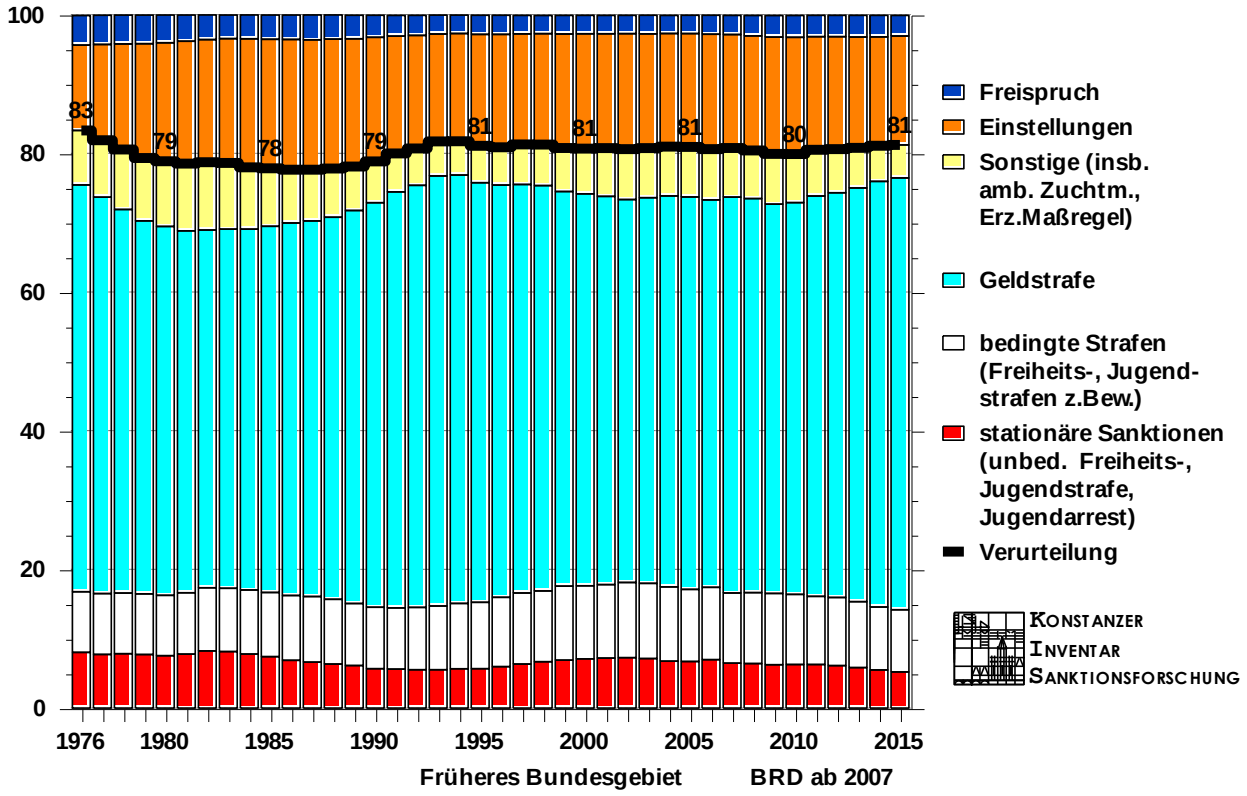

Nicht eigens darstellbar: sonstige Verfahrenseinstellungen (<0,2%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 50:

	Abgeur-teilte	Frei-spruch	Einstellung des Verfahrens		von Strafe abge-sehen.	Überw. an Vorm.-schafts-gericht	selbst. auf Maßregeln	neben Freispruch auf Maßregeln	Verurteilte
			§ 47	sonstige Einstell.					
1976	839.679	35.584	22.296	81.093	924	53	281	109	699.339
1980	928.906	36.951	47.259	111.407	454	24	241	89	732.481
1985	924.912	32.213	49.636	122.350	389	41	268	91	719.924
1990	878.305	27.849	35.062	122.069	563	19	300	80	692.363
1995	937.385	25.875	38.183	112.423	476	7	382	50	759.989
2000	908.261	24.171	41.403	108.916	400	31	577	30	732.733
2005	964.754	25.382	39.171	118.525	322	28	648	19	780.659
2010	1.018.006	32.048	45.097	126.175	379	58	922	61	813.266
2015	910.681	26.950	32.599	110.480	261	10	831	63	739.487
Anteile bezogen auf Abgeurteilte									
1976	100	4,2	2,7	9,7	0,1	0,0	0,0	0,0	83,3
1980	100	4,0	5,1	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	78,9
1985	100	3,5	5,4	13,2	0,0	0,0	0,0	0,0	77,8
1990	100	3,2	4,0	13,9	0,1	0,0	0,0	0,0	78,8
1995	100	2,8	4,1	12,0	0,1	0,0	0,0	0,0	81,1
2000	100	2,7	4,6	12,0	0,0	0,0	0,1	0,0	80,7
2005	100	2,6	4,1	12,3	0,0	0,0	0,1	0,0	80,9
2010	100	3,1	4,4	12,4	0,0	0,0	0,1	0,0	79,9
2015	100	3,0	3,6	12,1	0,0	0,0	0,1	0,0	81,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wesentlich häufiger als Freisprüche sind die Einstellungen durch das Gericht (**Schaubild 51**). Die Einstellungsgründe werden – von § 47 JGG abgesehen, der freilich deutlich unterschätzt sein dürfte – nicht nach Gründen differenziert. Einordnung und Bewertung dieser das Hauptverfahren abschließenden Entscheidung sind deshalb nicht möglich.

Schaubild 51: Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

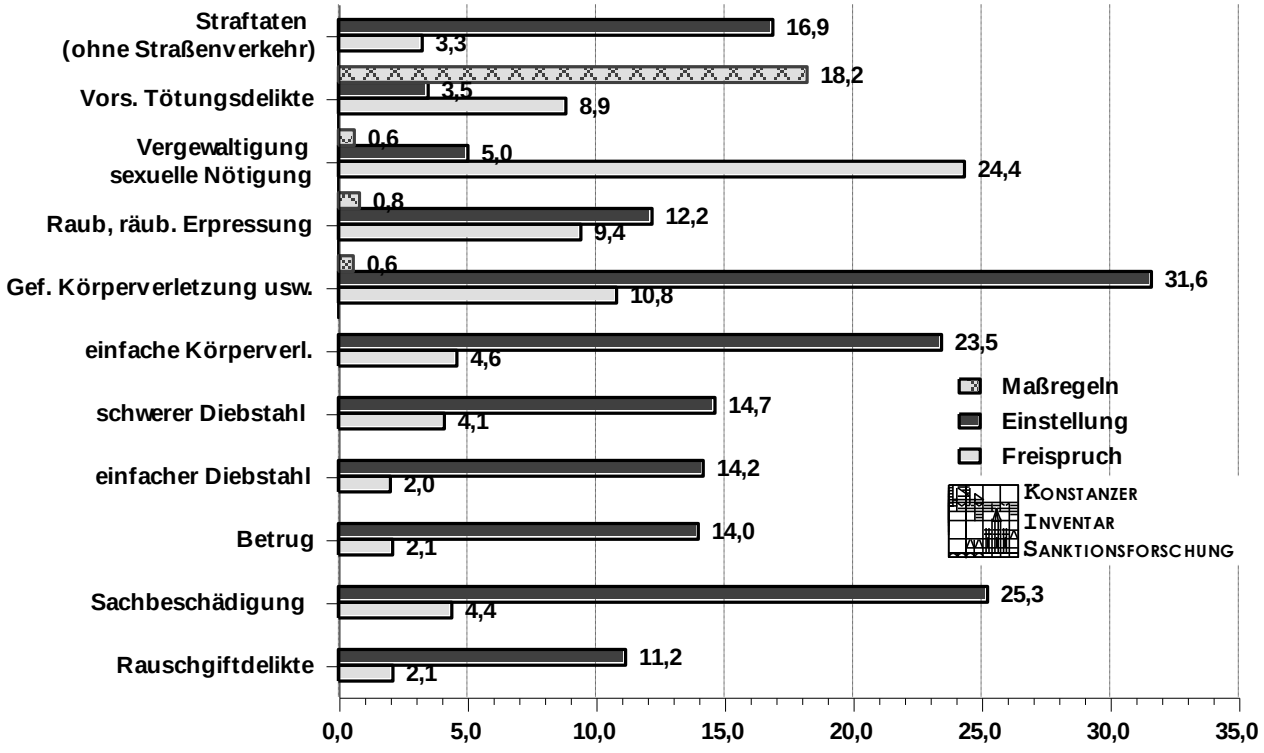

Maßregeln <0,25 nicht eigens darstellbar

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 51:

	Abgeur-teilte	Maßregeln	Einstellung	Freispruch	Sonstige Entscheid.	Verurteilte
Straftaten (ohne Straßenverkehr)	738.145	727	124.711	24.030	229	588.448
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)	746	136	26	66	2	516
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB)	813	5	41	198	1	568
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	9.407	77	1.148	887	6	7.289
Gef./schw. Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)	33.371	195	10.551	3.611	15	18.999
Vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	57.477	113	13.486	2.648	20	41.210
Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	29.244	11	4.285	1.205	13	23.730
Diebstahl ohne erschw. Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	130.805	3	18.556	2.639	19	109.588
Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	193.145	5	27.041	4.082	39	161.978
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	17.610	7	4.447	777	4	12.375
Rauschgiftdelikte	64.470	6	7.199	1.367	35	55.863
Anteile bezogen auf Abgeurteilte						
Straftaten (ohne Straßenverkehr)	100	0,10	16,90	3,26	0,03	79,72
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)	100	18,23	3,49	8,85	0,27	69,17
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB)	100	0,62	5,04	24,35	0,12	69,86
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	100	0,82	12,20	9,43	0,06	77,48
Gef./schw. Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)	100	0,58	31,62	10,82	0,04	56,93
Vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	100	0,20	23,46	4,61	0,03	71,70
Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	100	0,04	14,65	4,12	0,04	81,14
Diebstahl ohne erschw. Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	100	0,00	14,19	2,02	0,01	83,78
Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	100	0,00	14,00	2,11	0,02	83,86
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	100	0,04	25,25	4,41	0,02	70,27
Rauschgiftdelikte	100	0,01	11,17	2,12	0,05	86,65

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2. Der Regelfall der Verurteilung (Strafbefehl) und der Ausnahmefall (nach mündlicher Hauptverhandlung) - eine quantitative Annäherung an ein statistisches Graufeld

Die StA hat in zunehmendem Maße nicht nur von den Opportunitätseinstellungen Gebrauch gemacht, sondern auch vom Strafbefehlsverfahren. Wie häufig freilich Verurteilungen nicht nach mündlicher Hauptverhandlung erfolgen, sondern durch Strafbefehl, wird bundesweit statistisch nicht erfasst. Lediglich die Sondererhebungen zur StVerfStat in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen erlauben es, zumindest für diese Länder zu bestimmen, welche Hauptstrafen in welcher Häufigkeit und bei welchen Delikten durch Strafbefehl oder nach durchgeführter Hauptverhandlung verhängt werden.

Die Verurteilung durch Strafbefehl ist danach - jedenfalls in diesen beiden Ländern - die Regel. 2015 erfolgten in Baden-Württemberg 78,5 % aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl ohne Einspruch, in Nordrhein-Westfalen: waren es 64,0 % (**Schaubild 52**). Verurteilungen zu Geldstrafe, der Hauptstrafe der Gegenwart, beruhen sogar zu 89,7 % bzw. 75,9 % auf einem Strafbefehl.

Schaubild 52: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2015

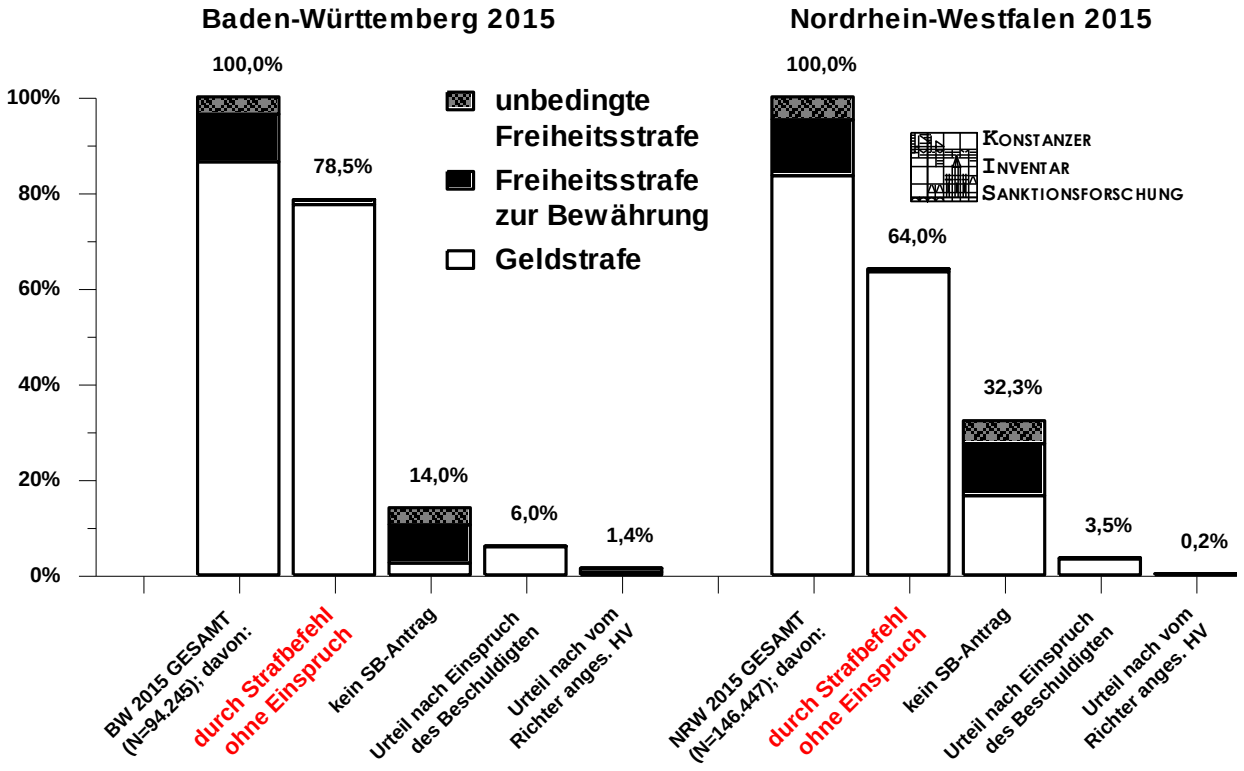

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 35:

	Baden-Württemberg 2015				Nordrhein-Westfalen 2015			
	insges.	Geld-strafe	Freiheitsstrafe		insges.	Geld-strafe	Freiheitsstrafe	
			bedingt	unbed.			bedingt	unbed.
Verurteilte insg., dar.	94.245	81.428	9.431	3.385	146.447	122.303	17.112	7.032
durch Strafbefehl ohne Einspruch	74.003	73.013	990	0	93.735	92.873	862	0
kein Strafbefehl-Antrag	13.236	2.306	7.544	3.385	47.232	24.245	15.955	7.032
Urteil nach Einspruch	5.673	5.560	113	0	5.179	4.912	267	0
Urteil nach vom Richter angesetzter HV	1.333	549	784	0	301	273	28	0
Verurteilte insg., dar.	100	100	100	100	100	100	100	100
durch Strafbefehl ohne Einspruch	78,5	89,7	10,5	0,0	64,0	75,9	5,0	0,0
kein Strafbefehl-Antrag	14,0	2,8	80,0	100,0	32,3	19,8	93,2	100,0
Urteil nach Einspruch	6,0	6,8	1,2	0,0	3,5	4,0	1,6	0,0
Urteil nach vom Richter angesetzter HV	1,4	0,7	8,3	0,0	0,2	0,2	0,2	0,0

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik.
Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik.

In Baden-Württemberg erfolgten bei den klassischen Formen der leichten bis mittelschweren Eigentums- und Vermögenskriminalität sowie bei Verkehrsstraftaten mehr als 80 % aller Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren (vgl. **Schaubild 53**). In Nordrhein-Westfalen erfolgen deutlich weniger Verurteilungen durch Strafbefehl (vgl. **Schaubild 53**). In Nordrhein-Westfalen sind die Verurteilungsraten durch Strafbefehl auf niedrigerem Niveau strukturell vergleichbar.

Schaubild 53: Deliktspezifische Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl - Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2015

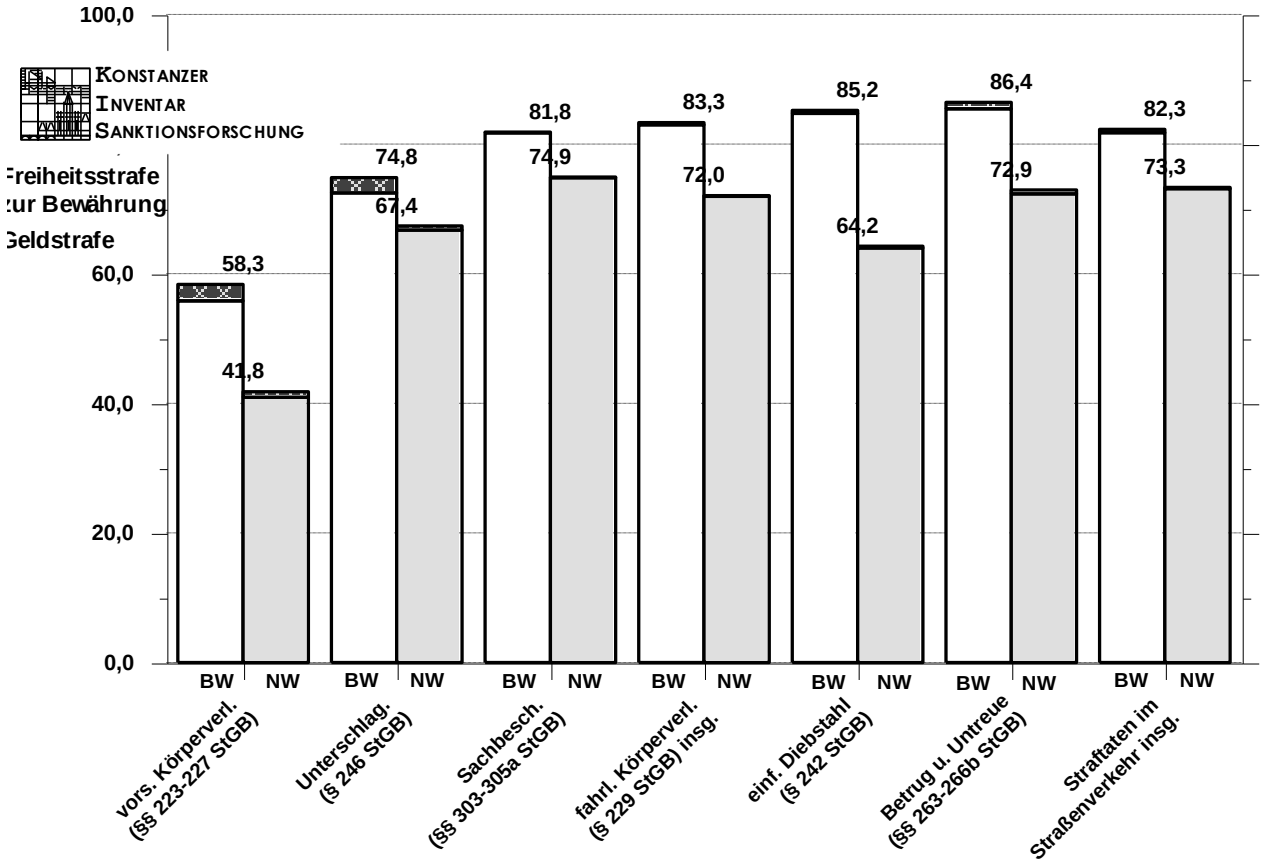

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 53:

2015	BW			NW		
	Verurteilte nach Allgemeinem Strafrecht			Verurteilte nach Allgemeinem Strafrecht		
	insges.	durch Strafbefehl		insges.	durch Strafbefehl	
		insg.	dar. Geldstrafe		insg.	dar. Geldstrafe
vors. Körperverletzung (§§ 223-226a)	6.576	3.836	3.669	9.392	3.924	3.843
Unterschlag. (§ 246 StGB)	592	443	429	1.244	838	830
fahrl. Körperverl. (§ 229 StGB) insg.	3.459	2.831	2.827	2.504	1.876	1.873
Sachbesch. (§§ 303-305a StGB)	1.222	1.018	1.014	2.024	1.458	1.456
einf. Diebstahl (§ 242 StGB)	13.412	11.427	11.364	22.677	14.569	14.506
Betrug u. Untreue (§§ 263-266b StGB)	22.169	19.161	18.939	39.566	28.853	28.611
Straftaten im Straßenverkehr insg.	22.326	18.370	18.250	28.325	20.767	20.709
Bezug: Verurteilte nach Allgemeinem Strafrecht						
vors. Körperverletzung (§§ 223-226a)	100	58,3	55,8	100	41,8	40,9
Unterschlag. (§ 246 StGB)	100	74,8	72,5	100	67,4	66,7
fahrl. Körperverl. (§ 229 StGB) insg.	100	81,8	81,7	100	74,9	74,8
Sachbesch. (§§ 303-305a StGB)	100	83,3	83,0	100	72,0	71,9
einf. Diebstahl (§ 242 StGB)	100	85,2	84,7	100	64,2	64,0
Betrug u. Untreue (§§ 263-266b StGB)	100	86,4	85,4	100	72,9	72,3
Straftaten im Straßenverkehr insg.	100	82,3	81,7	100	73,3	73,1

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik.
Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik.

Die Strafbefehlsraten sind in beiden Ländern über den statistisch beobachtbaren Zeitraum hinweg auch relativ stabil, d.h. es handelt sich um regionale differenzierte Erledigungsstrukturen. Infolge des häufigen und zunehmend häufiger gewordenen Gebrauchs der Opportunitätseinstellungen sowie der häufigen Verurteilung im Strafbefehlsverfahren ist inzwischen das Hauptverfahren zur Ausnahme geworden. Der Regelfall des Strafverfahrens ist heute ein informelles – Einstellung aus Opportunitätsgründen – oder ein schriftliches Verfahren, nämlich das Strafbefehlsverfahren. Legt man die aus Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten zugrunde, dann erfolgt eine Sanktionierung nach durchgeführter Hauptverhandlung lediglich noch in rd. 15 %. Dass es sich hierbei nicht nur um den „Ausreißer“ eines einzelnen Jahres handelt, zeigt die vergleichende Gegenüberstellung mehrerer Jahre (**Schaubild 54**).

Schaubild 54: Informell und formell Sanktionierte – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Vergleich

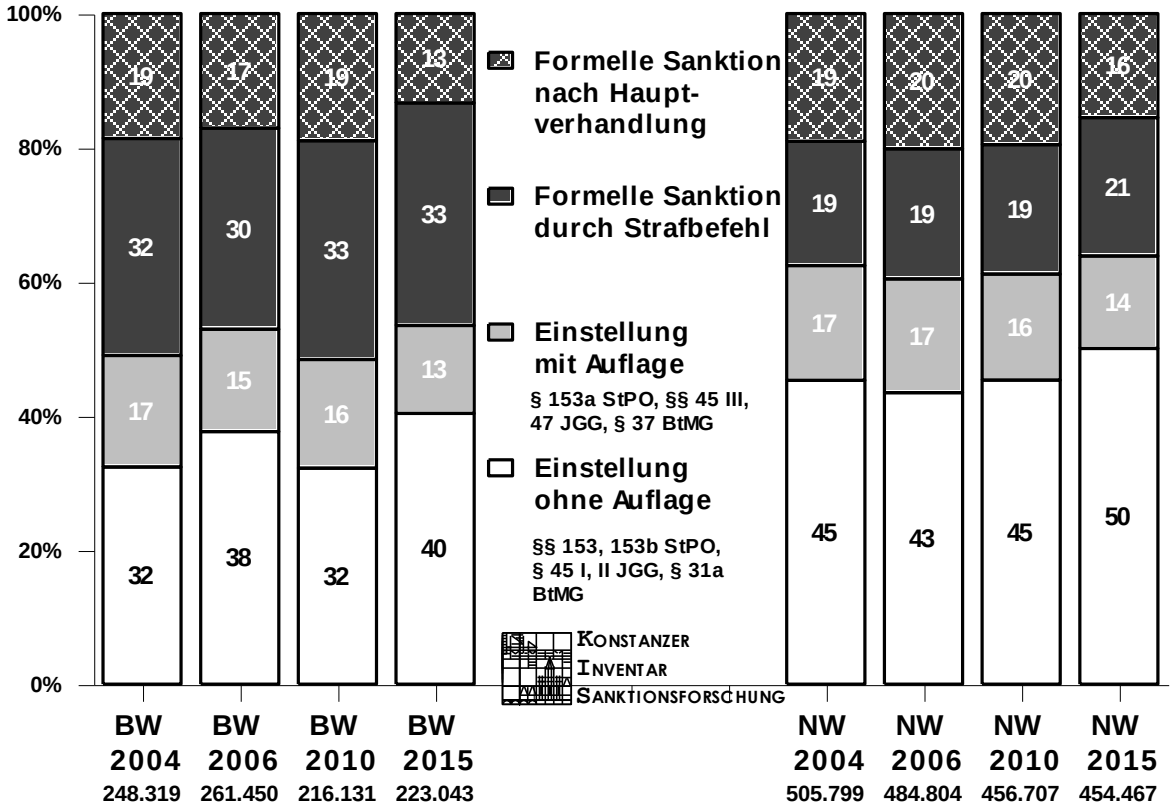

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 54:

BW 2004	248.319	41.285	80.424	80.319	46.291	16,6	32,4	32,3	18,6
BW 2006	261.450	39.857	98.478	78.416	44.699	15,2	37,7	30,0	17,1
BW 2010	216.131	35.010	69.610	70.508	41.003	16,2	32,2	32,6	19,0
BW 2015	223.043	29.260	90.040	74.003	29.740	13,1	40,4	33,2	13,3
NW 2004	505.799	86.550	229.170	93.595	96.484	17,1	45,3	18,5	19,1
NW 2006	484.804	82.226	210.711	94.051	97.816	17,0	43,5	19,4	20,2
NW 2010	456.707	72.216	207.025	88.167	89.299	15,8	45,3	19,3	19,6
NW 2015	454.467	62.697	227.477	93.735	70.558	13,8	50,1	20,6	15,5

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik.
Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik.

3. Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht

3.1 Geldstrafe

Von den 674.145 Personen, die 2015 in Deutschland nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt worden waren, wurden 567.054 (84,1 %) zu einer Geldstrafe verurteilt (**Schaubild 55**). Sie ist die Hauptstrafe der Gegenwart.

Schaubild 55: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

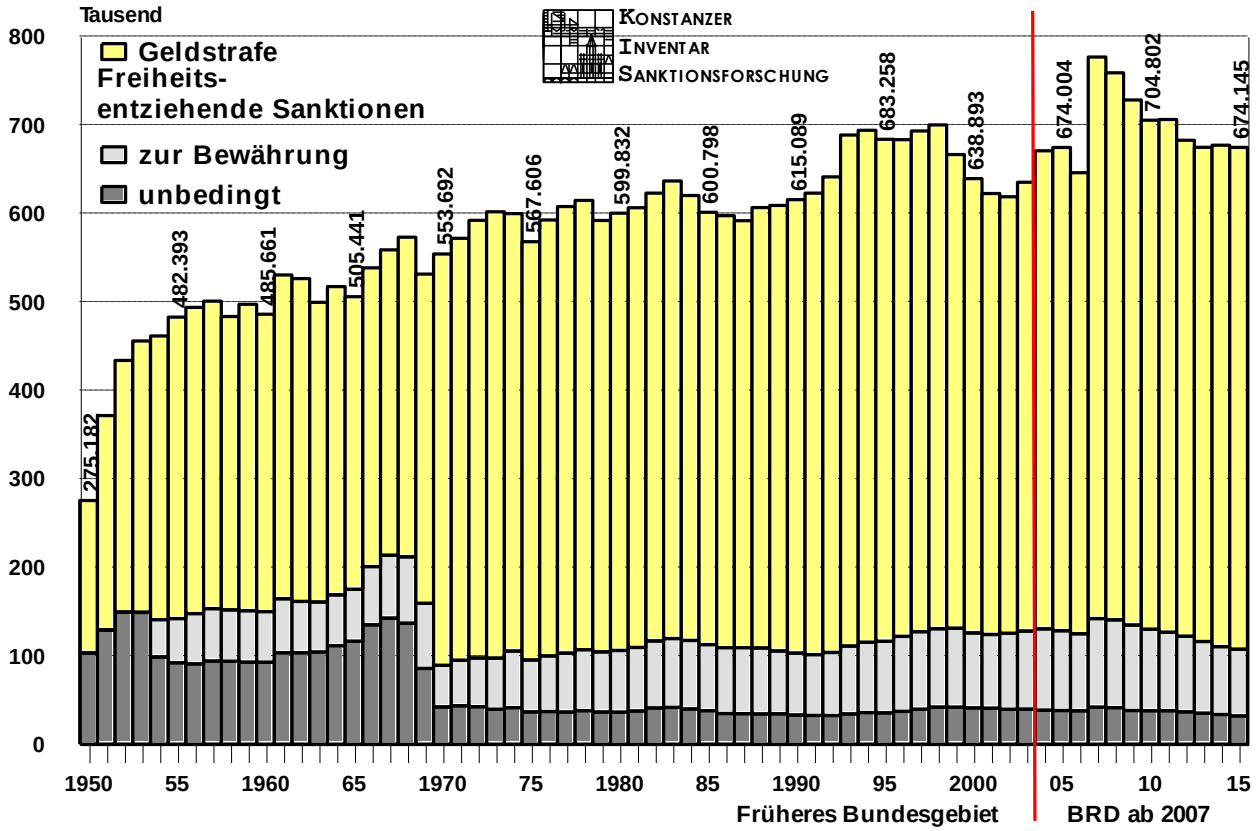

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 55:

	Nach Allgemeinem Strafrecht		Freiheitsstrafe			Strafarrest		Geldstrafe
	Sanktionierte	Verurteilte	insgesamt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt	
1950	0	275.182	102.607	102.607	0	0	0	172.575
1955	0	482.393	141.809	91.838	49.971	0	0	340.584
1960	0	485.661	148.662	91.437	57.225	1.021	0	335.978
1965	0	505.441	174.100	115.483	58.617	731	0	330.610
1970	0	553.692	88.248	41.276	46.972	626	0	464.818
1975	0	567.606	94.018	36.094	57.924	257	754	472.577
1980	0	599.832	104.850	35.972	68.878	125	743	494.114
1981	923.231	605.946	108.390	37.167	71.223	115	648	496.793
1985	1.004.112	600.798	111.876	37.729	74.147	79	429	488.414
1990	1.143.414	615.089	102.454	32.749	69.705	38	254	512.343
1995	1.312.414	683.258	115.767	35.251	80.516	26	270	567.195
2000	1.294.642	638.893	125.305	40.753	84.552	41	211	513.336
2005	1.399.982	674.004	127.981	37.896	90.085	3	49	545.971
2010	1.494.554	704.802	129.717	37.660	92.057	1	16	575.068
2015	1.684.463	674.145	107.089	31.779	75.310	0	2	567.054
Bezug: Verurteilte								
1950		100	37,3	37,3	0,0	0,0	0,0	62,7
1955		100	29,4	19,0	10,4	0,0	0,0	70,6
1960		100	30,6	18,8	11,8	0,2	0,0	69,2
1965		100	34,4	22,8	11,6	0,1	0,0	65,4
1970		100	15,9	7,5	8,5	0,1	0,0	83,9
1975		100	16,6	6,4	10,2	0,0	0,1	83,3
1980		100	17,5	6,0	11,5	0,0	0,1	82,4
1981		100	17,9	6,1	11,8	0,0	0,1	82,0
1985		100	18,6	6,3	12,3	0,0	0,1	81,3
1990		100	16,7	5,3	11,3	0,0	0,0	83,3
1995		100	16,9	5,2	11,8	0,0	0,0	83,0
2000		100	19,6	6,4	13,2	0,0	0,0	80,3
2005		100	19,0	5,6	13,4	0,0	0,0	81,0
2010		100	18,4	5,3	13,1	0,0	0,0	81,6
2015		100	15,9	4,7	11,2	0,0	0,0	84,1
Bezug: Sanktionierte								
1981	100	65,6	11,7	4,0	7,7	0,0	0,1	53,8
1985	100	59,8	11,1	3,8	7,4	0,0	0,0	48,6
1990	100	53,8	9,0	2,9	6,1	0,0	0,0	44,8
1995	100	52,1	8,8	2,7	6,1	0,0	0,0	43,2
2000	100	49,3	9,7	3,1	6,5	0,0	0,0	39,7
2005	100	48,1	9,1	2,7	6,4	0,0	0,0	39,0
2010	100	47,2	8,7	2,5	6,2	0,0	0,0	38,5
2015	100	40,0	6,4	1,9	4,5	0,0	0,0	33,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Obwohl als Regelstrafrahmen bei Geldstrafe 5 bis 360 Tagessätze (§ 40 Abs. 1 StGB), ausnahmsweise sogar 720 Tagessätze (§ 54 Abs. 2 S. 2 StGB) zur Verfügung stehen, entfielen 2015 nur 54,8 % auf Geldstrafen von mehr als 30 Tagessätzen (**Schaubild 56**). Seit Einführung des Tagessatzsystems ist zwar dieser Anteil gestiegen, aber immer noch ist fast die Hälfte aller verhängten Geldstrafen keine Konkurrenz zur Freiheitsstrafe (Mindeststrafe: 1 Monat - § 38 Abs. 2 StGB).

Schaubild 56: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

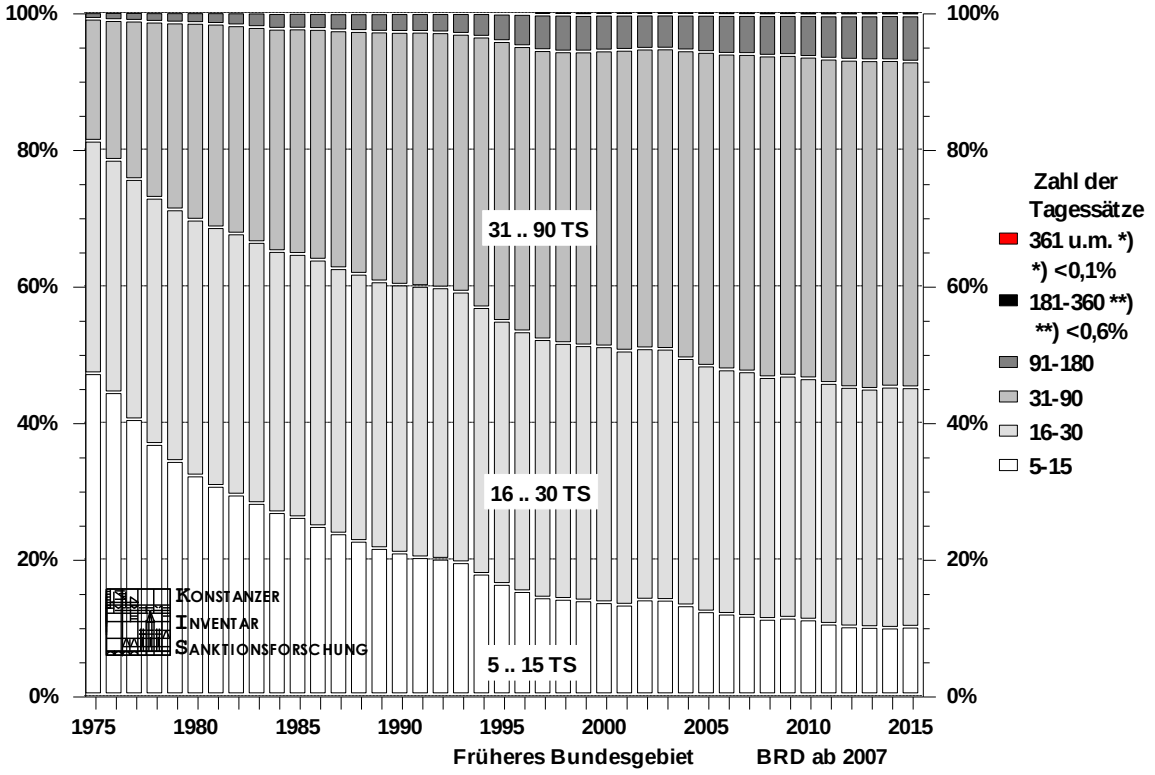

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 56:

Zahl der Tagessätze	**1976**	**1980**	**1985**	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**
Geldstr. insgesamt	492.561	494.114	488.414	512.343	567.195	513.336	545.971	575.068	567.054
5-15	217.766	158.230	126.699	106.280	91.544	69.187	66.289	65.196	57.359
16-30	167.555	185.018	188.133	200.965	218.578	192.234	196.367	202.618	198.900
31-90	100.866	142.347	161.193	189.553	232.168	222.416	250.672	268.952	269.002
91-180	5.696	7.657	11.053	13.984	22.836	26.850	29.671	34.882	38.414
181-360	608	748	1.196	1.363	1.806	2.307	2.620	3.063	3.114
316 u.mehr	70	114	140	198	263	342	352	357	265
Anteile, bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt									
5-15	44,2	32,0	25,9	20,7	16,1	13,5	12,1	11,3	10,1
16-30	34,0	37,4	38,5	39,2	38,5	37,4	36,0	35,2	35,1
31-90	20,5	28,8	33,0	37,0	40,9	43,3	45,9	46,8	47,4
91-180	1,2	1,5	2,3	2,7	4,0	5,2	5,4	6,1	6,8
181-360	0,12	0,15	0,24	0,27	0,32	0,45	0,48	0,53	0,55
316 u.mehr	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,07	0,06	0,06	0,05

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters; in der Regel ist hierfür "von dem Nettoeinkommen (auszugehen), das der Täter an einem Tag hat oder haben könnte" (§ 40 Abs. 2 StGB). Um gestiegenen Spitzeneinkommen bei Verhängung der Geldstrafe Rechnung tragen zu können, wurde 2009 die Höchstgrenze des Tagessatzes von 5.000 auf 30.000 € angehoben (§ 40 Abs. 2, S. 3 StGB). Ob und inwieweit hierfür Bedarf bestand und hiervon auch Gebrauch gemacht wird, lässt der in festen Kategorien erfolgende Ausweis in der StVerfStat nicht erkennen. Erkennbar werden aber Geldstrafen mit einem Tagessatz von mehr als 50 € nur ausnahmsweise verhängt; 2015 waren es gerade einmal 2,7 % (**Schaubild 57**). Ein monatliches Nettoeinkommen (§ 40 Abs. 2 StGB) von mehr als 1.500 € - was einem Tagessatz von 50 € entspricht - dürfte aber bei mehr als 2,7 % der Verurteilten anzunehmen sein, insbesondere bei solchen der Verkehrs- oder Wirtschaftskriminalität. Selbst auf Geldstrafen von mehr als 25 € bis unter 50 € entfielen 2015 nur 27,2 %.

Auffallend ist aber andererseits auch, wie selten nur der Mindestsatz von 1 € in Betracht kommt. Der Anteil der Entscheidungen mit einer Tagessatzhöhe bis einschließlich 5 € betrug 2015 2,1 %. Dieser Anteil müsste höher sein, weil anzunehmen ist, dass mehr als nur 3 % der zu Geldstrafe Verurteilten lediglich über ein Einkommen im Sozialhilfebereich verfügt.

Schaubild 57: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe bis 360 Tagessätzen Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

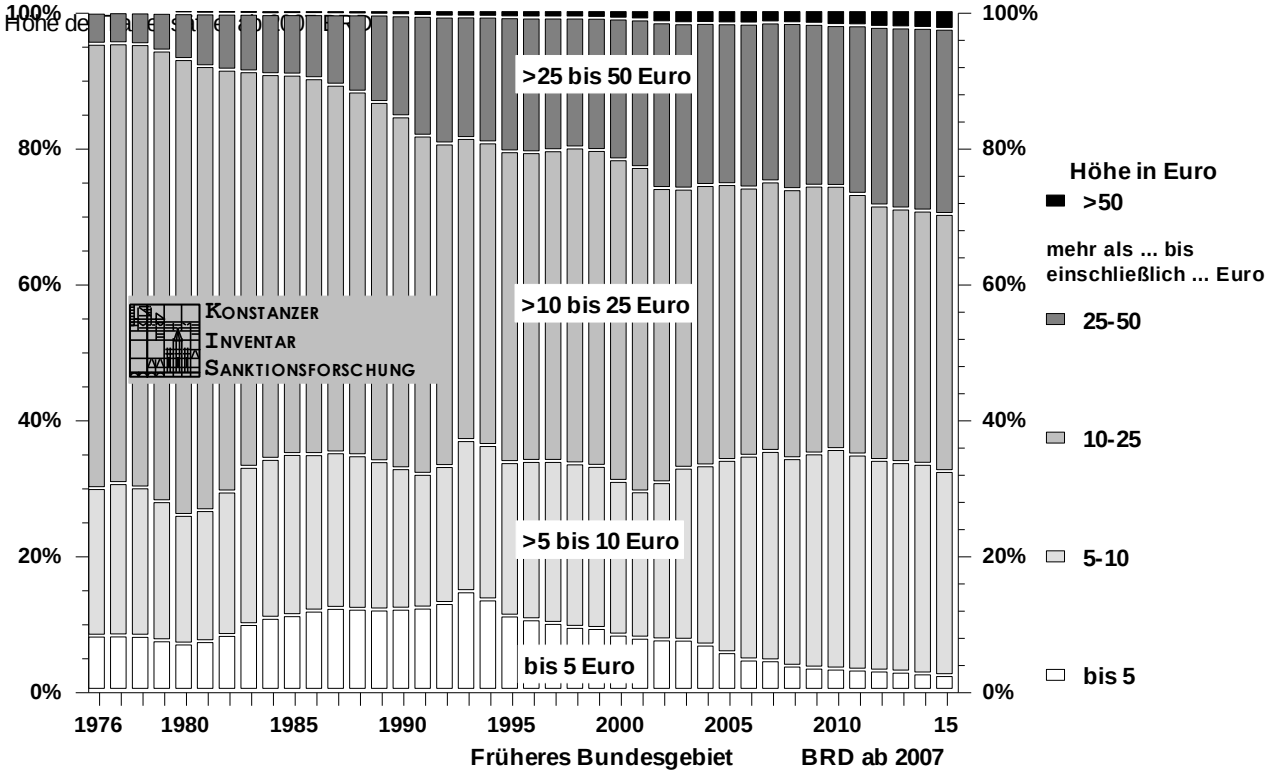

Die Höhe der Geldstrafen mit mehr als 360 Tagessätzen ist in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen (Anteil an Geldstrafen: <0,1%)

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 57:

Höhe der Tagessätze mehr als .. bis einschließlich	**1976**	**1980**	**1985**	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**
Geldstr. insgesamt*	492.561	494.114	488.414	512.343	567.195	513.336	545.971	575.068	567.054
bis 5 €	39.177	33.667	53.661	61.039	61.888	41.598	30.196	17.852	12.144
5-10 €	106.934	93.463	115.731	105.928	128.053	116.142	154.366	185.703	170.232
10-25 €	322.159	331.393	272.655	265.221	259.268	242.743	221.380	222.580	214.562
25-50 €	22.487	33.398	43.466	76.222	111.931	106.223	129.200	135.966	154.339
>50 €	1.734	2.079	2.761	3.735	5.792	6.288	10.477	12.610	15.512
Anteile, bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt									
bis 5 €	8,0	6,8	11,0	11,9	10,9	8,1	5,5	3,1	2,1
5-10 €	21,7	18,9	23,7	20,7	22,6	22,6	28,3	32,3	30,0
10-25 €	65,4	67,1	55,8	51,8	45,7	47,3	40,6	38,7	37,9
25-50 €	4,6	6,8	8,9	14,9	19,7	20,7	23,7	23,7	27,2
>50 €	0,35	0,42	0,57	0,73	1,02	1,23	1,92	2,19	2,74

Legende:

Geldstr. insgesamt*: einschließlich der nicht nach der Höhe differenzierten Geldstrafen von mehr als 360 Tagessätzen.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Druckmittel für die Zahlung der Geldstrafe war und ist die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Geldstrafenschuldner ist, auch wenn die Daten der Strafvollzugsstatistik insgesamt nur beschränkt aussagekräftig sind, gegenüber den 1970er Jahren gestiegen, obwohl die Gerichte "ratenzahlungsfreundlich" sind und, empirischen Untersuchungen zufolge, fast ein Drittel der Geldstrafen in Raten bezahlt wird. Gemessen an den Zugangszahlen der westdeutschen Vollzugsanstalten dürften 1999 in den 1970er und 1980er Jahren zwischen 5 % und 6 % der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten zumindest einen Teil der Geldstrafe in Form der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, 2002 belief sich der Anteil auf 9,3 %. Neuere Ergebnisse sind statistisch nicht mehr ermittelbar, weil infolge der Umstellung der StVollzStat die Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe ab 2003 statistisch nicht mehr erfasst werden. Damit ist ein kriminalpolitisch wichtiges Problem in ein Dunkelfeld verschoben worden.

Um bei verstärkter Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe das Reformziel der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe nicht zu gefährden, kann den Verurteilten gestattet werden, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch "freie Arbeit" abzuwenden (Art. 293 EGStGB in Verbindung mit den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen). Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Ob und inwieweit hierdurch der Vollzug entlastet wurde, ist freilich statistisch nicht ermittelbar.

3.2 Freiheitsstrafe

3.2.1 Insgesamt verhängte Freiheitsstrafe

Ziel der Strafrechtsreform von 1969 war u.a. "die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters".[59] Dem dienten vor allem die Ersetzung der verschiedenen Arten freiheitsentziehender Strafen durch die (Einheits-)Freiheitsstrafe (§ 38 StGB), die

59 Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3.

Zurückdrängung der kriminalpolitisch unerwünschten kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zugunsten der Geldstrafe ("ultima ratio-Klausel" von § 47 StGB) sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung auf Freiheitsstrafen bis einschließlich zwei Jahren (§ 56 StGB).

Im Gefolge der Strafrechtsreform wurden absolute wie relative Zahlen der verhängten Freiheitsstrafen mehr als halbiert (**Schaubild 58**). 1968 lauteten 36,9 % aller Urteile nach Allgemeinem Strafrecht auf Freiheitsstrafe, 1970 waren es nur noch 15,9 %. Seitdem sind – mit Schwankungen – die relativen Zahlen der verhängten Freiheitsstrafen zwar bis auf 20,3 % (2002) gestiegen, inzwischen aber wieder auf den Stand von 1970 mit 15,9 % zurückgegangen.

Schaubild 58: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

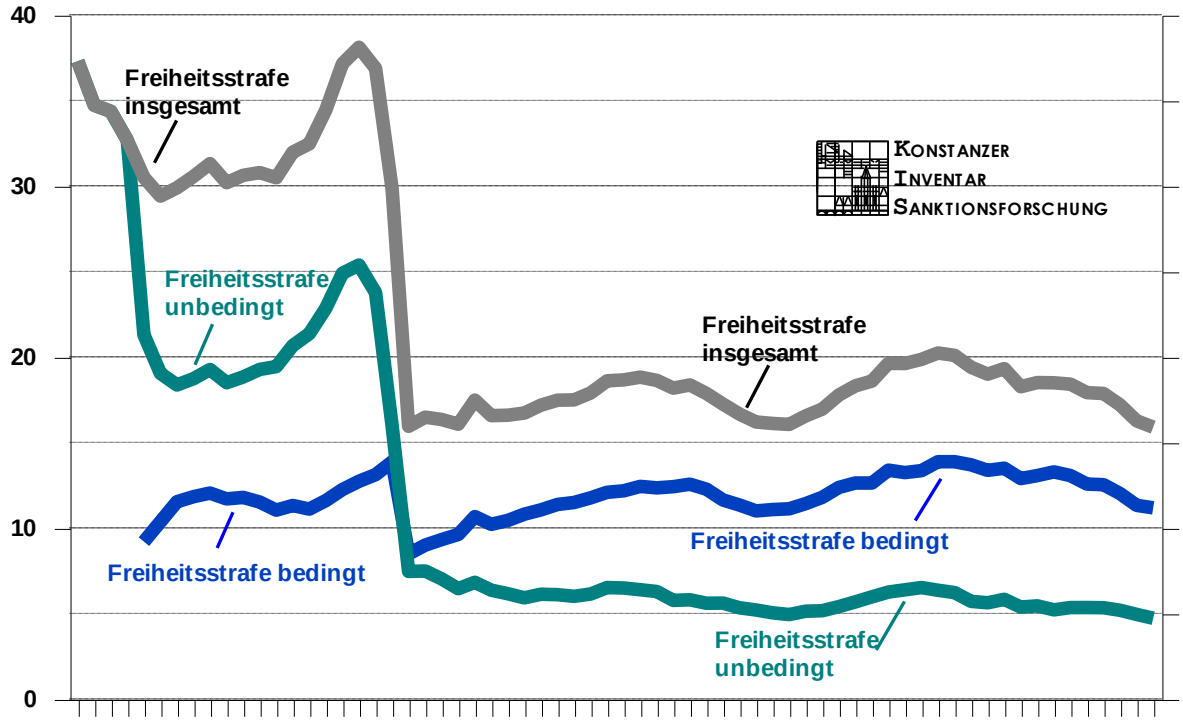

	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
% bedingt		10,4	11,8	11,6	8,5	10,2	11,5	12,3	11,3	11,8	13,2	13,4	13,1	11,2
% unbed.	37,3	19,0	18,8	22,8	7,5	6,4	6,0	6,3	5,3	5,2	6,4	5,6	5,3	4,7

Früheres Bundesgebiet BRD ab 2007

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 58 und Schaubild 59:

	Sanktio-nierte	Verurteilte	zu Freiheitsstrafe Verurteilte					
			unbedingte Freiheitsstrafe			bedingte Freiheitsstrafe		
			N	in % Sankt.	in % Verurt.	N	in % Sankt.	In % Verurt.
1950		275.182	102.607		37,3			
1955		482.393	91.838		19,0	49.971		10,4
1960		485.661	91.437		18,8	57.225		11,8
1965		505.441	115.483		22,8	58.617		11,6
1970		553.692	41.276		7,5	46.972		8,5
1975		567.606	36.094		6,4	57.924		10,2
1980		599.832	35.972		6,0	68.878		11,5
1985	1.004.112	600.798	37.729	3,8	6,3	74.147	7,4	12,3
1990	1.143.414	615.089	32.749	2,9	5,3	69.705	6,1	11,3
1995	1.312.414	683.258	35.251	2,7	5,2	80.516	6,1	11,8
2000	1.294.642	638.893	40.753	3,1	6,4	84.552	6,5	13,2
2005	1.399.982	674.004	37.896	2,7	5,6	90.085	6,4	13,4
2010	1.494.554	704.802	37.660	2,5	5,3	92.057	6,2	13,1
2015	1.684.463	674.145	31.779	1,9	4,7	75.310	4,5	11,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei dieser Betrachtung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich in den letzten Jahrzehnten die Strukturen der verurteilten Fälle bzw. Personen verändert haben, weil wegen des zunehmenden Gebrauchs der Opportunitätsvorschriften die leichte und mittelschwere Kriminalität in zunehmendem Maße nicht mehr zur Anklage kommt mit der Folge, dass der Anteil der schweren, eher mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Fälle zunimmt. Bei Bezugnahme auf die Verurteilten wird deshalb die Bedeutung der Freiheitsstrafe überschätzt. Wird deshalb als Bezugsgröße die jeweilige Zahl der " sanktionierbaren Personen"[60] gewählt (**Schaubild 58**), dann zeigt sich insgesamt ein Rückgang des Anteils der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen.

60 Möglich ist diese Betrachtung erst seit der 1981 erfolgten Veröffentlichung der StA-Statistik, in der die Opportunitätsentscheidungen der StA ausgewiesen werden.

Schaubild 59: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

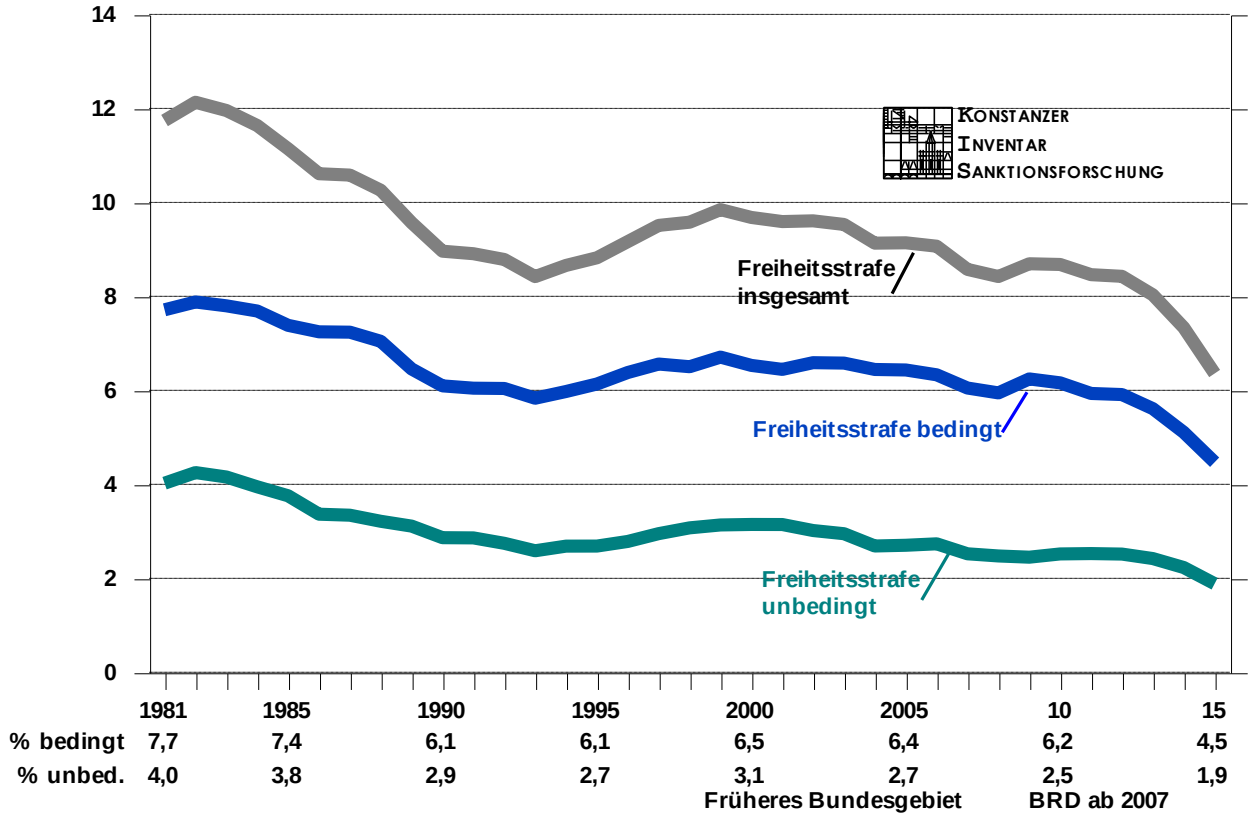

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.2.2 Strafaussetzung zur Bewährung

Nachhaltig verändert wurde die Sanktionierungspraxis vor allem durch die 1969 erfolgte Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung sowie deren Anordnungsvoraussetzungen. Strafaussetzung zur Bewährung ist in dem spezialpräventiven Konzept des Gesetzgebers der Strafrechtsreform von 1969 nicht mehr die ausnahmsweise zu gewährende, besonders zu rechtfertigende Vollstreckungsmodifikation, sondern hat sich - als Regelfall bei verhängter Freiheitsstrafe - zu einer "besonderen »ambulanten« Behandlungsart"[61] fortentwickelt. Dieses Konzept hat die Praxis voll umgesetzt. Der Anteil der Strafaussetzungen gem. § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt (Aussetzungsrate - bezogen auf insgesamt verhängte Freiheitsstrafen - 1954: 30,2 %; 2015: 70,3 %) (**Schaubild 60**).

Derzeit werden drei Viertel (76,6 %) der aussetzungsfähigen Strafen, also der Freiheitsstrafen bis einschließlich zwei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsrate (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) ist umso höher, je kürzer die Freiheitsstrafe ist. Aber auch bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist - jedenfalls seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre - die Aussetzung die Regel und nicht mehr die Ausnahme (**Schaubild 60**). Von daher stellt sich die Frage nach der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung auf Strafen von mehr als zwei Jahren.

61 BGHSt 24, 40 (43).

Schaubild 60: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

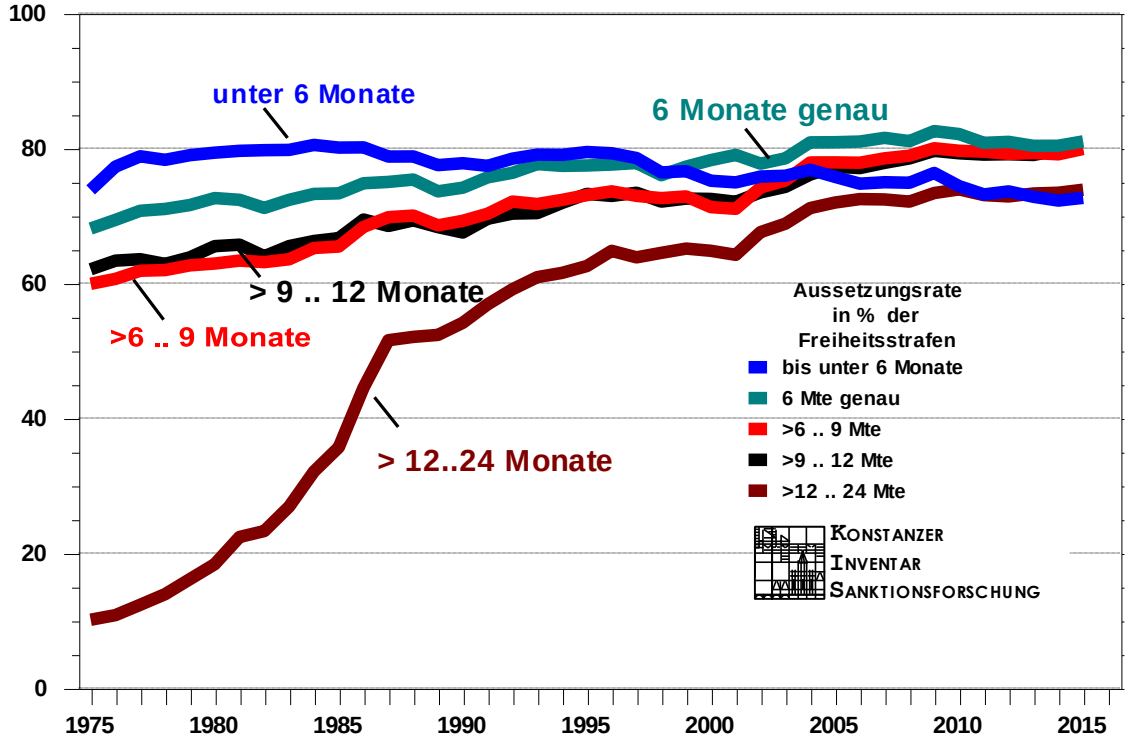

	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Auss.Rate insg.	61,6	65,7	66,3	68,0	69,6	67,5	70,4	71,0	70,3
Aussetzungs-Rate	64,3	69,1	70,5	72,1	74,9	73,0	76,4	77,1	76,6

Früheres Bundesgebiet BRD ab 2007

(% bezogen auf die aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen insgesamt)

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 60:

	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Verurteilte	567.606	599.832	600.798	615.089	683.258	638.893	674.004	704.802	674.145
Freih.Strafe insg.	94.018	104.850	111.876	102.454	115.767	125.305	127.981	129.717	107.089
bedingte FStrafe	57.924	68.878	74.147	69.705	80.516	84.552	90.085	92.057	75.310
b.u.6 Mte insg.	47.152	50.324	49.228	46.873	46.018	46.459	44.098	41.341	29.861
b.u.6 Mte bed.	34.802	39.922	39.419	36.444	36.543	34.916	33.399	30.743	21.689
6 Mte genau	9.777	13.515	15.329	14.128	16.315	17.471	18.433	18.607	14.825
6 Mte bed.	6.655	9.811	11.235	10.474	12.632	13.665	14.908	15.274	12.006
>6-9 Mte	14.174	13.879	15.107	12.826	15.542	18.641	18.771	20.442	18.205
>6-9 Mte bed.	8.488	8.728	9.882	8.879	11.351	13.283	14.619	16.274	14.542
>9-12 Mte	11.681	13.550	14.619	11.760	13.824	15.332	16.127	17.005	15.374
>9-12 Mte bed.	7.248	8.871	9.744	7.937	10.121	11.110	12.456	13.474	12.288
>12-24 Mte insg.	7.234	8.426	10.843	11.035	15.787	17.872	20.441	22.052	20.024
>12-24 Mte bed.	731	1.546	3.867	5.971	9.869	11.578	14.703	16.292	14.785
Aussetzungsraten									
insgesamt	61,6	65,7	66,3	68,0	69,6	67,5	70,4	71,0	70,3
aus.fähige FStr.	64,3	69,1	70,5	72,1	74,9	73,0	76,4	77,1	76,6
b.u.6 Mte.	73,8	79,3	80,1	77,8	79,4	75,2	75,7	74,4	72,6
6 Mte genau	68,1	72,6	73,3	74,1	77,4	78,2	80,9	82,1	81,0
>6-9 Mte	59,9	62,9	65,4	69,2	73,0	71,3	77,9	79,6	79,9
>9-12 Mte	62,0	65,5	66,7	67,5	73,2	72,5	77,2	79,2	79,9
>12-24 Mte	10,1	18,3	35,7	54,1	62,5	64,8	71,9	73,9	73,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

In zunehmendem Maße werden auch bei erheblich Vorbelasteten die Strafen ausgesetzt. Dies hat sich bewährt, denn die Bewährungsraten sind, entgegen allen Befürchtungen, bei Vorbelasteten wie bei Nichtbelasteten im gleichen Maße gestiegen.

3.2.3 Unbedingt verhängte Freiheitsstrafen nach der Dauer

Da die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis 24 Monate zur Bewährung ausgesetzt werden kann, waren 2015 91,9 % aller zeitigen Freiheitsstrafen aussetzungsfähig. Hiervon wurde in 70,3 % aller Freiheitsstrafen (bzw. 76,6 % aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) Gebrauch gemacht. Unmittelbar zu einer vollstreckbaren zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden demnach 2015 31.689 Personen. Einschließlich der 90 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten wurde also 2015 gegenüber 31.779 (4,7 %) aller nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bereits im Urteil angeordnet; 1970 waren es noch 7,5 %.

Die absoluten wie die relativen Zahlen der insgesamt unbedingt verhängten Freiheitsstrafen sind - trotz des zwischenzeitlichen Anstiegs nach 1995 - noch deutlich niedriger als vor der Strafrechtsreform 1969 (**Schaubild 61**). Entsprechend der Zunahme der nur informell Sanktionierten ist der Rückgang des Anteils der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, bezogen auf die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten, noch ausgeprägter (**Schaubild 62**). 1981 waren es noch 4,0 %, 2015 hingegen nur noch 2,9 %, die zu einer derartigen Strafe verurteilt worden waren.

Innerhalb der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen gab es freilich strukturelle Veränderungen. Bezogen auf Verurteilte ging der Anteil der unbedingten Strafen bis unter 2 Jahre zurück, der Anteil der Strafen von 2 Jahren und mehr stieg dagegen von 0,9 % (1980) auf 1,3 % an. Dies beruhte im Wesentlichen auf einer Zunahme bei den Strafen zwischen 2 und 5 Jahren (**Schaubild**

61 und Schaubild 62). Nicht zu übersehen ist freilich der Rückgang bei den Freiheitsstrafen bis 5 Jahre seit 2005 und die Konstanz bei den langfristigen Freiheitsstrafen.

Schaubild 61: Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

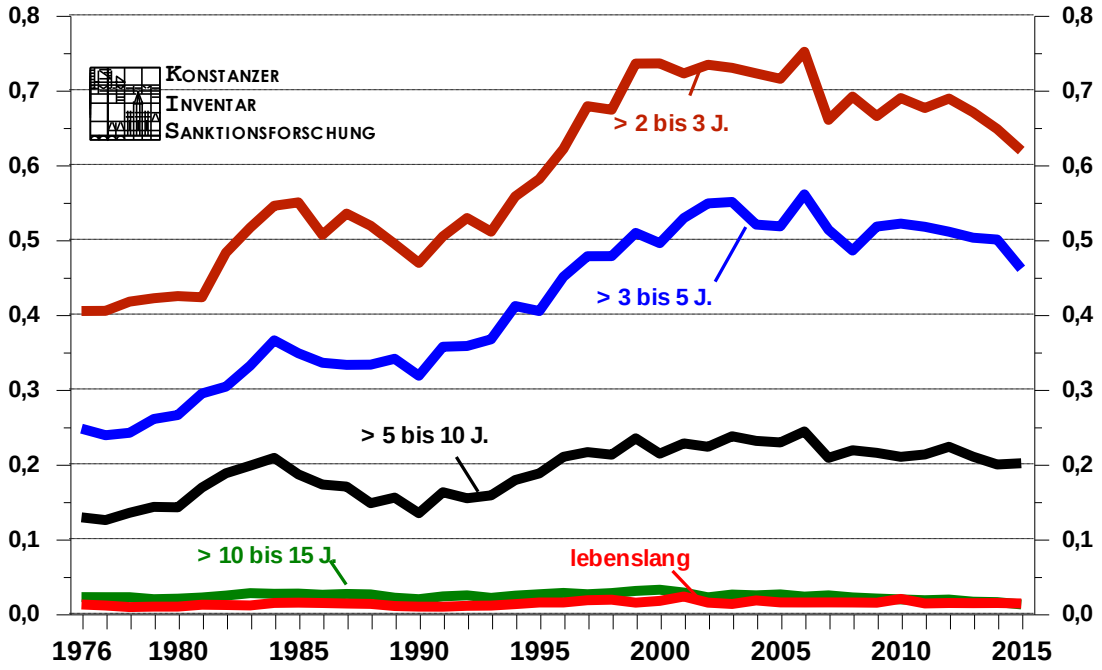

unbed. Fstrafe										
pro 100 VU	6,2	6,0	6,3	5,3	5,2	6,4	5,6	0,0	5,3	4,7
bis 1 J.	4,1	4,0	4,0	3,6	3,1	3,9	3,3		3,1	2,6
1 ... 2 J.	1,2	1,1	1,2	0,8	0,9	1,0	0,9		0,8	0,8
> 2 J.	0,8	0,9	1,1	0,9	1,2	1,5	1,5		1,5	1,3
					Früheres Bundesgebiet				BRD ab 2007	

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 61 und Schaubild 62:

	Freiheitsstrafe							
	insges.	bis 1 Jahr	>1-2 J.	>2-3 J.	>3-5 J.	>5-10 J.	>10-15 J.	lebenslang
1976	36.432	24.357	7.260	2.393	1.462	760	129	71
1981	37.167	24.467	7.141	2.560	1.781	1.019	129	70
1985	37.729	24.003	6.976	3.300	2.089	1.116	159	86
1990	32.749	21.853	5.064	2.881	1.954	824	117	56
1995	35.251	21.052	5.918	3.967	2.761	1.278	175	100
2000	40.753	24.929	6.294	4.696	3.161	1.364	202	107
2005	37.896	22.047	5.738	4.815	3.486	1.540	171	99
2010	37.660	21.630	5.760	4.854	3.672	1.475	132	137
2015	31.779	17.740	5.239	4.170	3.106	1.353	81	90
Bezug Verurteilte								
1976	6,2	4,1	1,2	0,4	0,2	0,1	0,0	0,0
1981	6,1	4,0	1,2	0,4	0,3	0,2	0,0	0,0
1985	6,3	4,0	1,2	0,5	0,3	0,2	0,0	0,0
1990	5,3	3,6	0,8	0,5	0,3	0,1	0,0	0,0
1995	5,2	3,1	0,9	0,6	0,4	0,2	0,0	0,0
2000	6,4	3,9	1,0	0,7	0,5	0,2	0,0	0,0
2005	5,6	3,3	0,9	0,7	0,5	0,2	0,0	0,0
2010	5,3	3,1	0,8	0,7	0,5	0,2	0,0	0,0
2015	4,7	2,6	0,8	0,6	0,5	0,2	0,0	0,0
Bezug Sanktionierte								
1981	4,0	2,7	0,8	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0
1985	3,8	2,4	0,7	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0
1990	2,9	1,9	0,4	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0
1995	2,7	1,6	0,5	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0
2000	3,1	1,9	0,5	0,4	0,2	0,1	0,0	0,0
2005	2,7	1,6	0,4	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0
2010	2,5	1,4	0,4	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0
2015	1,9	1,1	0,3	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dieselben strukturellen Veränderungen zeigen sich bei Bezugnahme auf Sanktionierte, wenngleich deutlich abgeschwächt (**Schaubild 62**).

Schaubild 62: Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

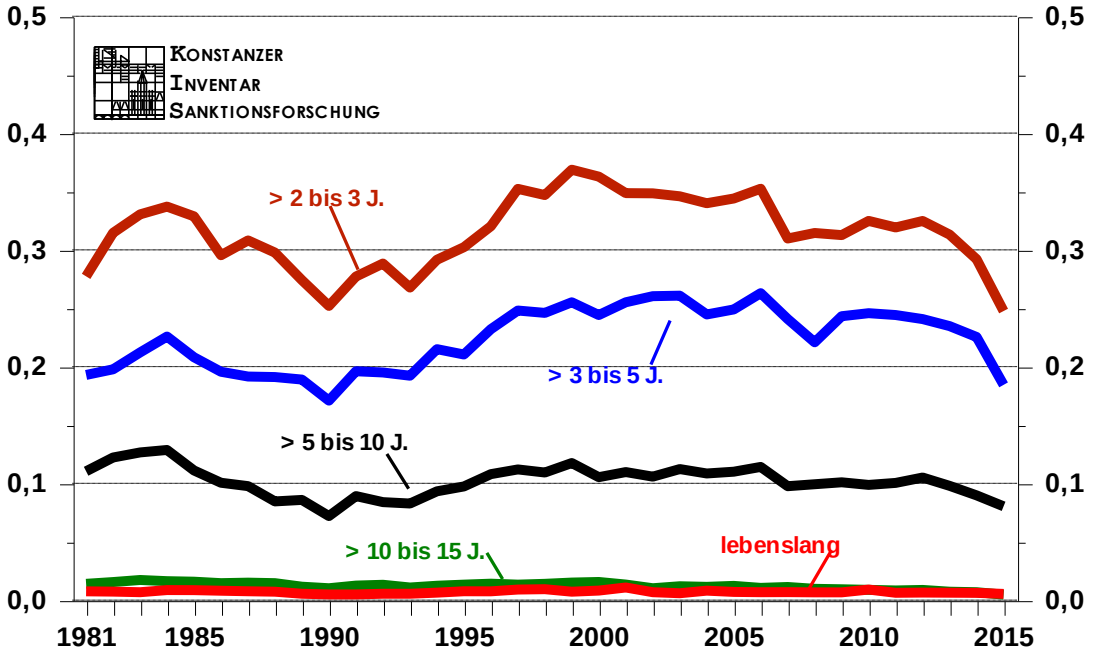

unbed. Fstrafe pro 100 Sank.	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
	4,0	3,8	2,9	2,7	3,1	2,7	2,5	1,9
bis 1 J.	2,7	2,4	1,9	1,6	1,9	1,6	1,4	1,1
1 ... 2 J.	0,8	0,7	0,4	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3
> 2 J.	0,6	0,7	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7	0,5
					Früheres Bundesgebiet		BRD ab 2007	

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4. Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht

4.1 Durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche und Heranwachsende

Die absolute Zahl der verurteilten Jugendlichen und (der nach Allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht verurteilten) Heranwachsenden hatte 1982 den bisherigen Höhepunkt mit 194.296 Verurteilten erreicht. Bis 1992 ging die Zahl der Verurteilten auf die Hälfte zurück (1992: 96.451), bis 2005 stiegen Verurteiltenzahlen im früheren Bundesgebiet wieder an (2005: 134.916). Die absoluten Zahlen sind aber seitdem wieder rückläufig (2015: 75.964 früheres Bundesgebiet - FG; 85.876 BRD) (**Schaubild 63**).

Schaubild 63: Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

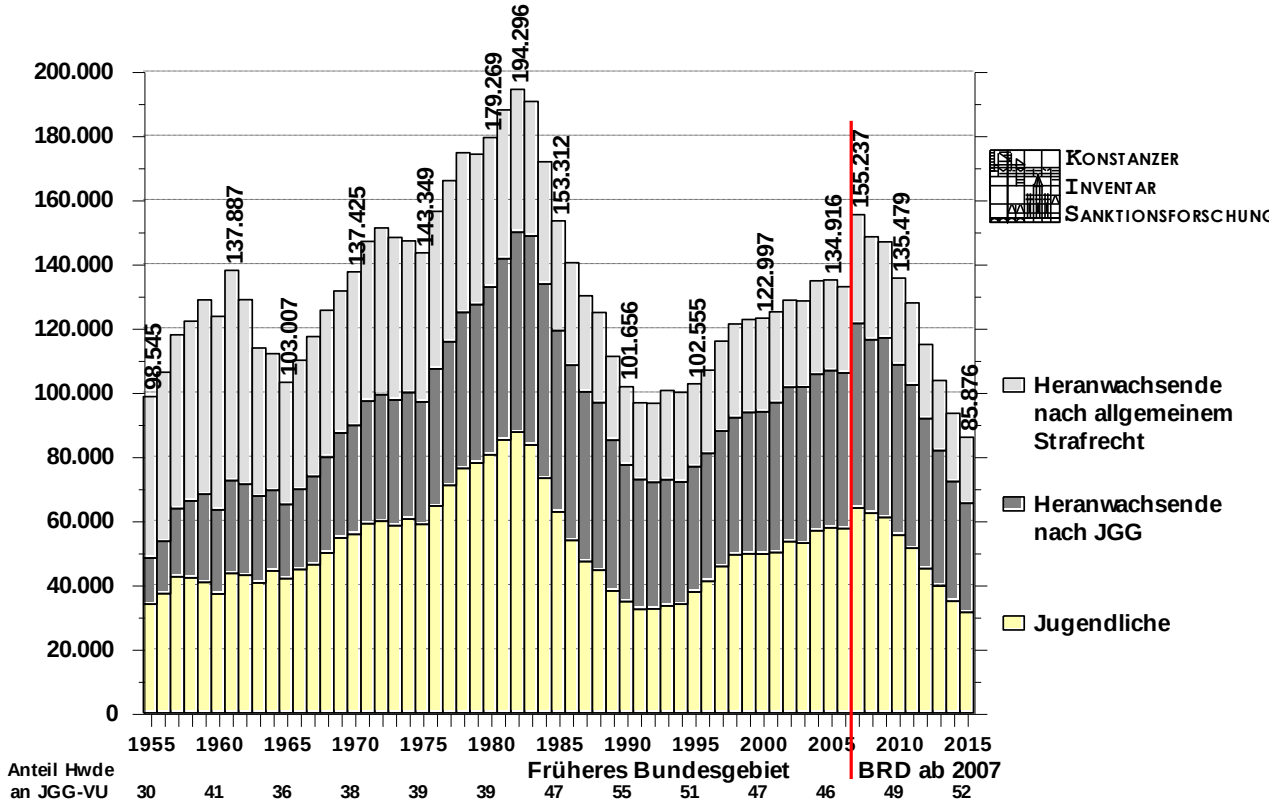

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 63:

	Verur-teilte insge-samt	Jugendliche und Heranwachsende insg.		nach JGG Verur-teilte	Jugendliche		Heranwachsende		nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende			
		N	% Sp. (1)		insg.	% Sp. (1)	insg.	% Sp. (1)	insg.	% Sp. (2).	% Sp. (7)	% Sp. (4)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1955	530.655	98.547	18,6	48.262	33.882	6,4	64.665	12,2	14.380	14,6	22,2	29,8
1960	548.954	123.560	22,5	63.293	37.089	6,8	86.471	15,8	26.204	21,2	30,3	41,4
1965	570.392	103.007	18,1	64.951	41.846	7,3	61.161	10,7	23.105	22,4	37,8	35,6
1970	643.285	137.425	21,4	89.593	55.657	8,7	81.768	12,7	33.936	24,7	41,5	37,9
1975	664.537	143.349	21,6	96.931	58.750	8,8	84.599	12,7	38.181	26,6	45,1	39,4
1980	732.481	179.269	24,5	132.649	80.424	11,0	98.845	13,5	52.225	29,1	52,8	39,4
1985	719.924	153.312	21,3	119.126	62.645	8,7	90.667	12,6	56.481	36,8	62,3	47,4
1990	692.363	101.656	14,7	77.274	34.684	5,0	66.972	9,7	42.590	41,9	63,6	55,1
1995	759.989	102.555	13,5	76.731	37.668	5,0	64.887	8,5	39.063	38,1	60,2	50,9
2000	732.733	122.997	16,8	93.840	49.510	6,8	73.487	10,0	44.330	36,0	60,3	47,2
2005	780.659	134.916	17,3	106.655	57.687	7,4	77.229	9,9	48.968	36,3	63,4	45,9
2010	813.266	135.479	16,7	108.464	55.388	6,8	80.091	9,8	53.076	39,2	66,3	48,9
2015	739.487	85.876	11,6	65.342	31.341	4,2	54.535	7,4	34.001	39,6	62,3	52,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.2 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Mit dem 1923 geschaffenen Jugendgerichtsgesetz (JGG) wurde erstmals in Deutschland ein Sonderstrafrecht für junge Täter geschaffen. In das JGG in der seit 1953 geltenden Fassung sind - bezogen auf das Alter zur Zeit der Tat - Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige) einbezogen. Die jugendspezifischen Rechtsfolgen des JGG, d.h. materielles Jugendstrafrecht, sind auf einen Heranwachsenden aber nur anzuwenden, wenn dieser entweder "zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand" oder wenn es sich um eine "Jugendverfehlung" handelt (§ 105 Abs. 1 JGG).

Vielfach wird angenommen, der historische Gesetzgeber habe die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende als Ausnahme vorgesehen gehabt. Wie die Gesetzesmaterialien zeigen, ist dies in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Dass es zu dem mit § 105 JGG gefundenen Kompromiss kam, beruhte auf den damaligen, aber heute überholten Erkenntnissen zum Stand der Entwicklungspsychologie. Die heutige Entwicklungspsychologie geht davon aus, dass es keine eindeutig altersmäßig festlegbaren Phasen (z.B. Lebensphase „Jugend“ oder „Erwachsener“) gibt. Junge Erwachsene erhalten zwar inzwischen in einem früheren Alter Rechte (Volljährigkeit, Wahlalter), werden aber ökonomisch und familiär deutlich später, teilweise erst am Ende des 2. Lebensjahrzehnts, selbstständig. Dies spricht für eine flexible strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit, um die soziale Integration möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist inzwischen die Regel: 1955 wurden lediglich 22,2 % aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt; derzeit sind es 62,3 % (BRD) (**Schaubild 64**). Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit werden noch etwas häufiger nach JGG verurteilt, 2015 waren es 66,1 %.

Schaubild 64: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

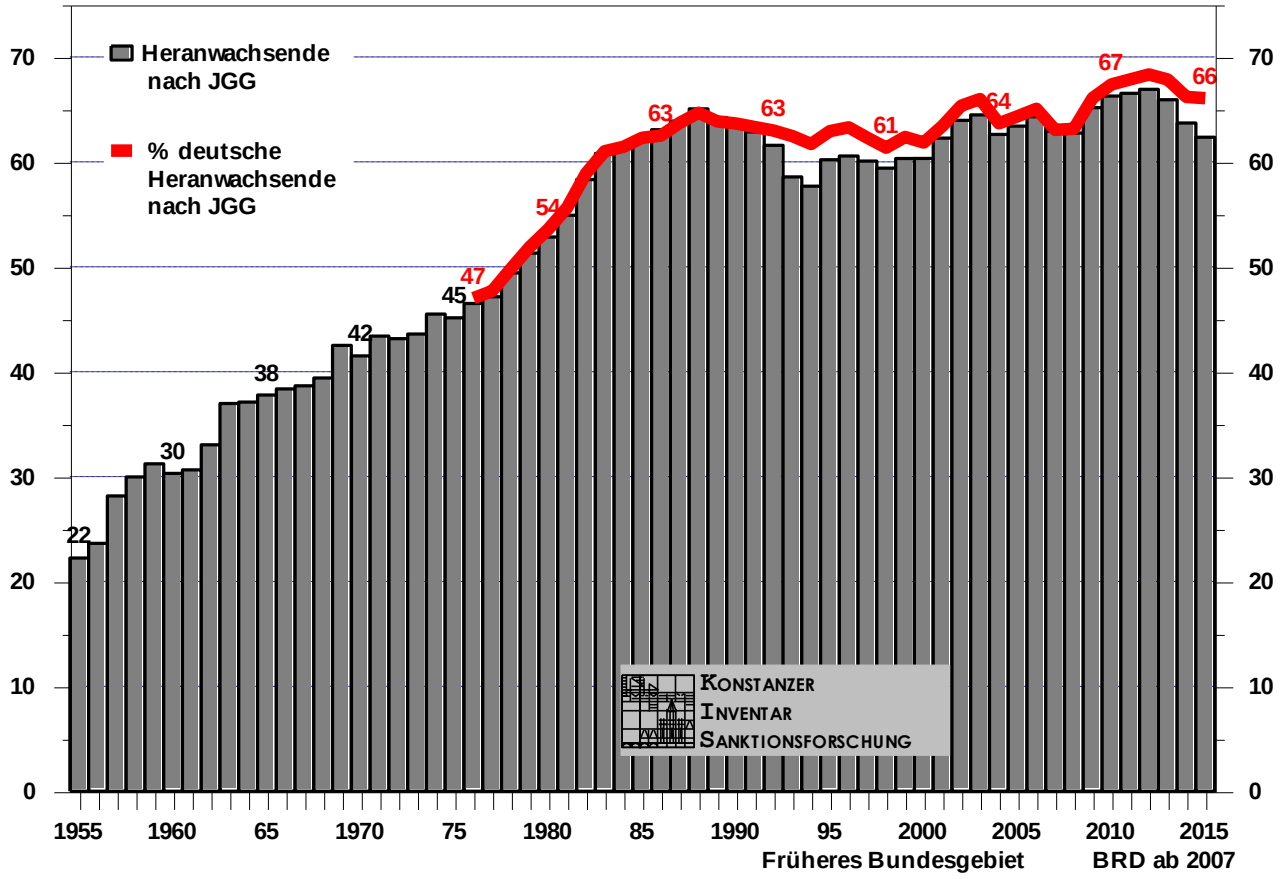

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 64:

	Heranwachsende			deutsche Heranwachsende			ausländische Heranwachsende		
	insgesamt	nach JGG verurteilt		insgesamt	nach JGG verurteilt		insgesamt	nach JGG verurteilt	
	N	n	%	N	n	%	N	n	%
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1955	64.665	14.380	22,2						
1960	86.471	26.204	30,3						
1965	61.161	23.105	37,8						
1970	81.768	33.936	41,5						
1975	84.599	38.181	45,1						
1980	98.845	52.225	52,8	91.702	49.142	53,6	7.143	3.083	43,2
1985	90.667	56.481	62,3	82.601	51.458	62,3	8.066	5.023	62,3
1990	66.972	42.590	63,6	55.455	35.299	63,7	11.517	7.291	63,3
1995	64.887	39.063	60,2	44.563	28.044	62,9	20.324	11.019	54,2
2000	73.487	44.330	60,3	56.194	34.751	61,8	17.293	9.579	55,4
2005	77.229	48.968	63,4	62.308	40.090	64,3	14.921	8.878	59,5
2010	80.091	53.076	66,3	66.919	45.089	67,4	13.172	7.987	60,6
2015	54.535	34.001	62,3	40.206	26.562	66,1	14.329	7.439	51,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Für die Aburteilung von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei letzteren unabhängig davon, ob Allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, ist das Jugendgericht zuständig. Durch die vermehrte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht hat sich die Altersstruktur der Verurteilten deutlich verändert. Der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden an allen nach JGG Verurteilten stieg von 29,8 % auf derzeit 52,0 %.

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu (**Schaubild 65**). Dies dürfte weniger darauf beruhen, dass Täter schwerer Kriminalität eine andere Reife aufweisen als Täter leichterer Formen, sondern dürfte vor allem verfahrensrechtliche Gründe haben. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher Allgemeines Strafrecht Anwendung, das – im Unterschied zum Jugendstrafrecht (§§ 79 Abs. 1 i.V.m. § 109 Abs. 2 JGG) - die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt (§ 109 Abs. 1 JGG). Dies dürfte mit einer der wesentlichen Gründe sein für die überproportional hohe Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt werden, einer Deliktsgruppe mit überproportional hohem Anteil von Verurteilungen durch Strafbefehl (vgl. **Schaubild 53**).

Schaubild 65: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktsgruppen. Deutschland 2015

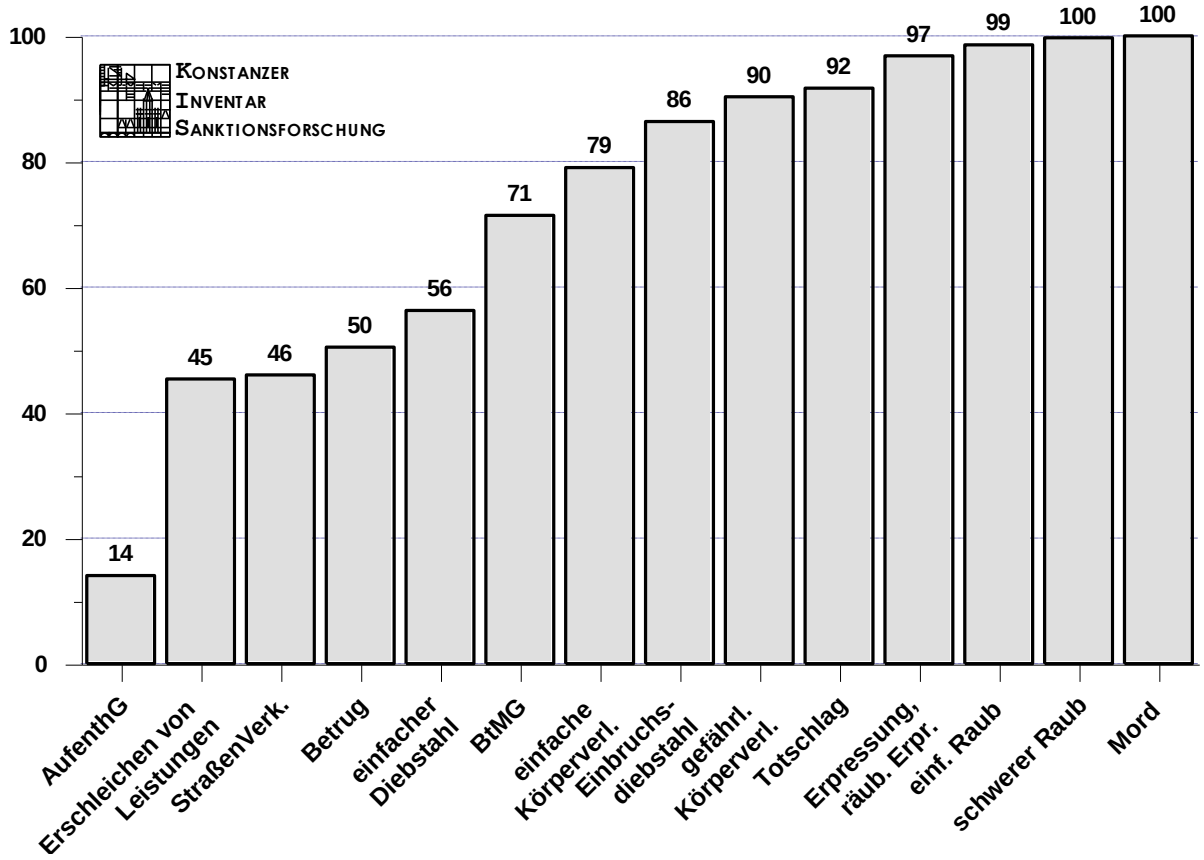

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 65:

2015	Verurteilte Heranwachsende insgesamt	Nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	Nach JGG verurteilte Heranwachsende	
			n	In % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)
Mord (§ 211 StGB)	11	0	11	100,0
vollendeter Mord	6	0	6	100,0
versuchter Mord	5	0	5	100,0
Totschlag (§§ 212, 213, 216 StGB)	24	2	22	91,7
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	3.144	305	2.839	90,3
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	4.229	887	3.342	79,0
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	342	1	341	99,7
Einfacher Raub (§ 249 StGB)	423	6	417	98,6
Erpressung, räub. Erpressung (§§ 253, 255 StGB)	597	19	578	96,8
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs.1 Satz 2 Nr.1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB)	1.707	233	1.474	86,4
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	7.214	3.155	4.059	56,3
Betrug (§ 263 StGB)	4.096	2.031	2.065	50,4
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	6 346	3 468	2 878	45,4
Straftaten im Straßenverkehr	7.424	4.009	3.415	46,0
BtMG	7.097	2.029	5.068	71,4
Ausländer-/Asylverf.G. bzw. AufenthaltsG	278	239	39	14,0

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

4.3 Verbindung mehrerer Sanktionen im Jugendstrafrecht - „Sanktionencocktail“

Das Rechtsfolgensystem des JGG besteht aus einem abgegrenzten Kreis von Reaktionsmitteln, von denen keines mehr in Abhängigkeit vom Allgemeinen Strafrecht steht (§§ 5 ff. JGG). Das JGG kennt drei Kategorien von formellen Rechtsfolgen, nämlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Ferner sind auch im Jugendstrafrecht einige der Nebenfolgen des StGB, insbesondere die Erteilung eines Fahrverbots, und einige der Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 6, 7 JGG) zulässig.

Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 16a JGG) kann neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden (sog. Warnschussarrest). Um einen möglichst differenzierten Nachweis der durch Urteil verhängten Sanktionen zu gewährleisten, werden in der StVerfStat sowohl die insgesamt, auch in Kombination verhängten, als auch die schwersten verhängten Sanktionen nachgewiesen-

Von dieser Möglichkeit des „Sanktionencocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 2015 wurden in der StVerfStat 65.342 nach JGG Verurteilte ausgewiesen mit insgesamt 102.598 formellen Sanktionen, also 1,6 Sanktionen pro Verurteilten. Hiervon entfielen 10.550 auf Jugendstrafen (10,3 %), 67.751 auf Zuchtmittel (66,0 %) und 24.297 auf Erziehungsmaßregeln (23,7 %).

Die Gegenüberstellung der insgesamt verhängten (formellen) Sanktionen und der schwersten Sanktionen (**Schaubild 66**) zeigt:

- Unter den insgesamt verhängten als auch unter den schwersten Sanktionen dominieren die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe), nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe).
- Erziehungsmaßregeln werden sehr häufig in Kombination mit ahndenden Sanktionen verhängt. Wird nämlich nur die jeweils schwerste Sanktion betrachtet, dann verschieben sich die Gewichte ganz deutlich in Richtung auf ahndende Sanktionen. Von den insgesamt verhängten Sanktionen entfielen 2015 23,7 % auf Erziehungsmaßregeln, unter den schwersten Sanktionen waren es aber nur noch 11,9 %. Insgesamt verhängt wurden 24.297 Erziehungsmaßregeln, aber nur 7.757 (31,9 %) waren schwerste Sanktion. Dies bedeutet, dass zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt worden sind.
- Dieses Bild könnte sich ändern, wenn Weisungen, die dazu dienen sollen, die Lebensführung zu regeln und die Erziehung zu fördern, vermehrt im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung angeordnet oder durchgeführt werden würden. Hierzu fehlen indes statistische Informationen.

Schaubild 66: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2015

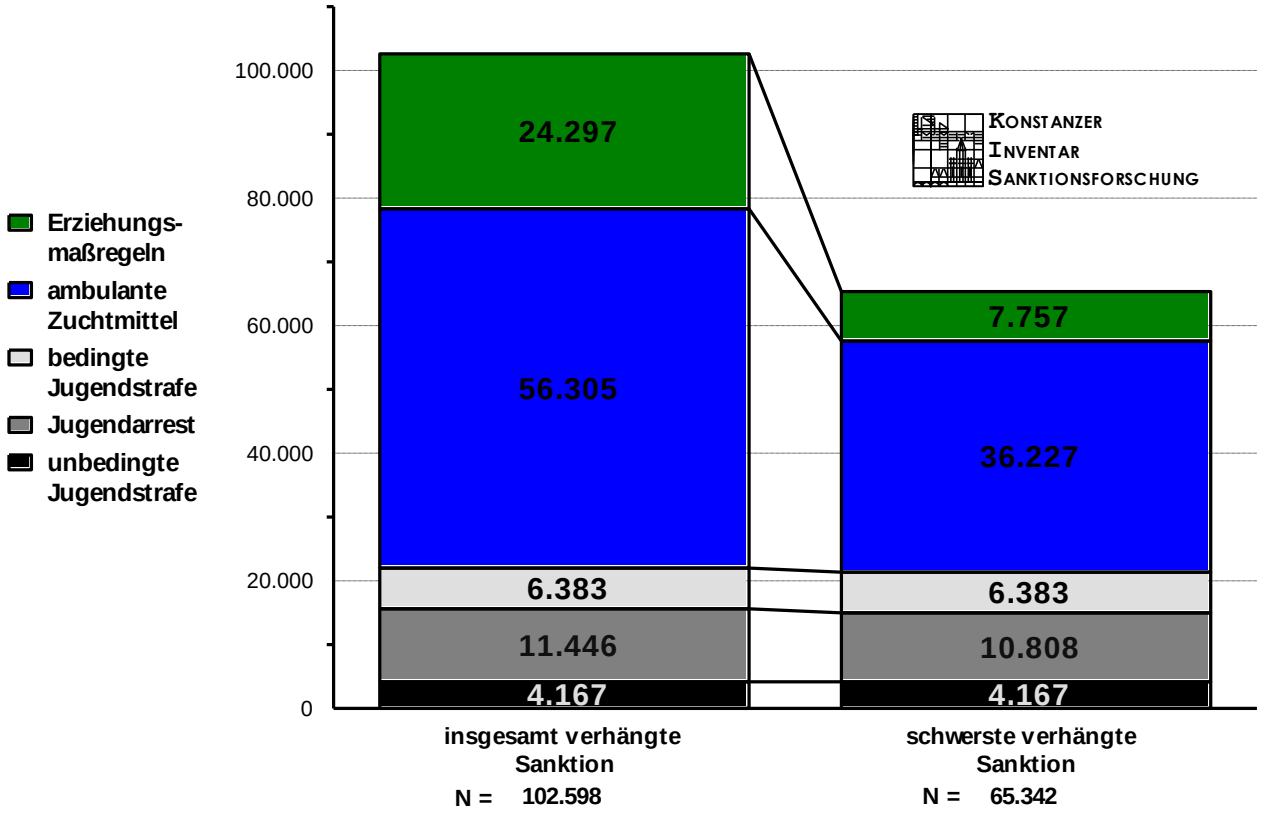

* nicht eigens dargestellt: Fürsorgerziehung bzw. stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 66:

2015	insgesamt verhängte Sanktionen		schwerste verhängte Sanktion	
Sanktionen insg.	102.598	100	65.342	100
unbedingte Jugendstrafe	4.167	4,1	4.167	6,4
Jugendarrest	11.446	11,2	10.808	16,5
bedingte Jugendstrafe	6.383	6,2	6.383	9,8
ambulante Zuchtmittel	56.305	54,9	36.227	55,4
ambulante Erziehungsmaßregeln	24.297	23,7	7.757	11,9
stationär	15.644	15,2	15.006	23,0
ambulant	86.954	84,8	50.336	77,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.4 Schwerste verhängte Sanktionen nach Jugendstrafrecht

4.4.1 Überblick über die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht, in dem die Strafen gem. § 46 StGB zumindest „auch“ dem Schuldausgleich dienen, hat das Jugendstrafrecht eine präventive Ausrichtung. Der durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 13.12.2007 eingefügte § 2 Abs. 1 JGG bestimmt nunmehr ausdrücklich: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Das Jugendstrafrecht, das hinsichtlich der Erprobung spezialpräventiver Konzepte "Schrittmacher-" oder "Vorreiterfunktion" für das Allgemeine Strafrecht hatte, wurde in den 1980er Jahren durch eine "Reform durch die Praxis" weiterentwickelt: Neue ambulante Maßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung) wurden erprobt, Untersuchungshaftvermeidungsmodelle wurden entwickelt; das Konzept der Diversion, d.h. der "Umlenkung" des Straftäters um das förmliche Strafverfahren bzw. um die Verurteilung, wurde in hohem und wachsendem Maße umgesetzt. Die Normen des Jugendstrafrechts waren für diese Reform flexibel genug. 1990 schrieb der Gesetzgeber durch das 1. Gesetz zur Änderung des JGG (1. JGGÄndG) diese Reform fest und stellte sie auf eine sichere Grundlage, insbesondere verdeutlichte er die damit verbundene kriminalpolitische Konzeption. Er ging davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können".[62]

Im zeitlichen Längsschnitt seit 1950 sind innerhalb der formellen, d.h. der durch Urteil verhängten Sanktionen, die stationären Sanktionen zugunsten solcher ambulanter, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen zurückgedrängt worden. 1955 entfielen lediglich 50,4 % auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme, 2015 waren es dagegen 77,0 % (**Schaubild 67**). Diese Zurückdrängung der stationären Sanktionen erfolgte vor allem in den 1960er und 1970er Jahren.

62 BT-Drs. 11/5829, S. 1.

Der mit dem 1. JGGÄndG erwartete Schub in Richtung von noch mehr ambulanten Sanktionen blieb dagegen aus, möglicherweise als Folge des vermehrten Gebrauchs von Diversion.

Welche quantitative Bedeutung die durch das 1. JGGÄndG eingeführten neuen ambulanten Maßnahmen haben, lässt sich nicht beurteilen, da statistische Daten hierzu nicht erhoben werden.

Unter den ambulanten Sanktionen - als schwerster Maßnahme - haben (ebenfalls in langfristiger Betrachtung) insbesondere die ambulanten Erziehungsmaßregeln und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Anders als vom Gesetzgeber erwartet, ging allerdings der Bedeutungsgewinn der ambulanten Erziehungsmaßregeln, genauer: der Weisungen, im Gefolge des 1. JGGÄndG wieder verloren zugunsten der ambulanten Zuchtmittel, namentlich zugunsten der 1990 eingeführten Arbeitsauflage (**Schaubild 67**). Bei dieser Verschiebung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel dürfte es sich indes weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage gehandelt haben. Der Bedeutungsgewinn der Erziehungsmaßregeln in den 1970er und 1980er Jahren dürfte deshalb auch weniger auf der vermehrten Anordnung von Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen beruht haben, sondern auf den Arbeitsweisungen. Prüfen lässt sich dies nicht, weil die Arten der Erziehungsmaßregeln statistisch nicht erfasst werden.

Schaubild 67: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

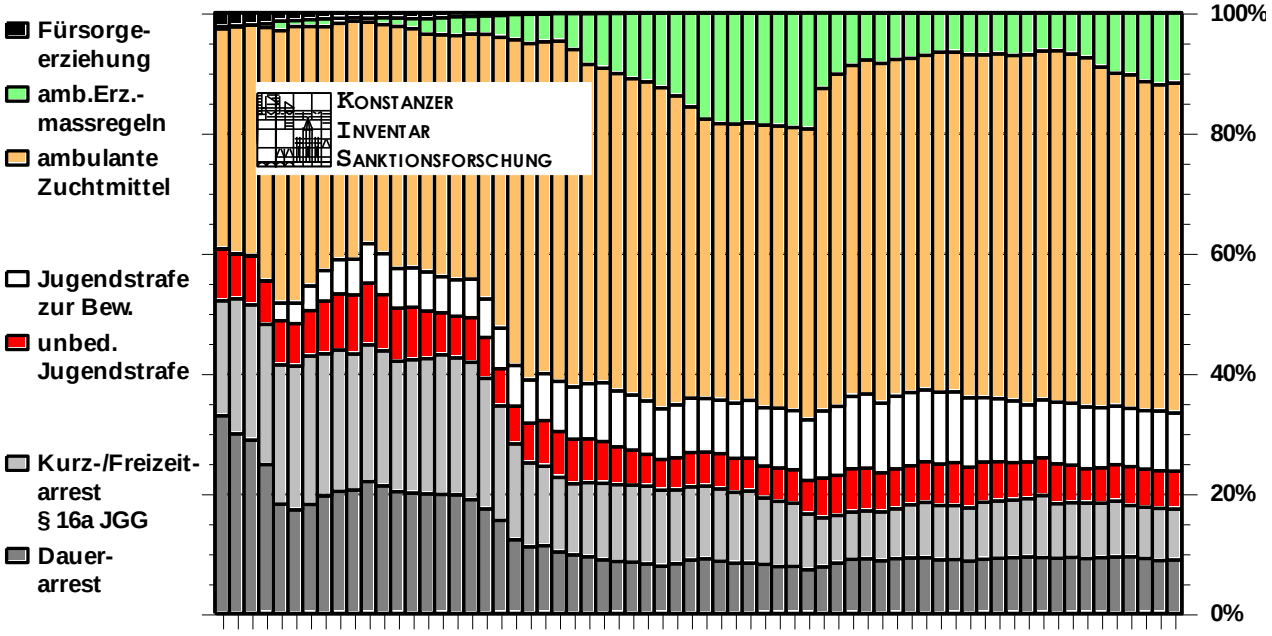

	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	10	2015
Internierungsrate*	63	50	56	51	35	29	26	26	22	23	25	25 25	24	23
Aussetzungsrate**	0	32	39	46	52	56	62	62	64	64	62	61 61	63	61
amb. Zuchtmittel (%)	37	46	37	40	54	53	53	46	48	57	57	58 58	57	55

* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Arrest + FE) / Verurteilte (%)
** Aussetzungsrate: zur Bewährung ausgesetzte / Jugendstrafen insg. (%)

Früheres Bundesgebiet BRD ab 2007

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 67:

	Nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest	ambulante Zuchtmittel	Fürsorge-/Heim-erziehung	ambulante Erziehungs-maßregel	Ambulante Sanktionen
		unbedingt	bedingt					
1950	21.174	1.835	0	11.014	7.750	494	81	7.831
1955	48.262	3.417	1.637	19.863	22.219	651	475	24.331
1960	63.293	6.502	4.163	28.285	23.318	606	419	27.900
1965	64.951	4.545	3.901	27.949	26.137	578	1.841	31.879
1970	89.593	5.635	6.052	25.270	48.571	292	3.773	58.396
1975	96.931	7.051	8.932	21.092	51.480	177	8.199	68.611
1980	132.649	6.790	11.192	27.183	70.907	133	16.444	98.543
1985	119.126	6.736	10.936	23.990	55.340	82	22.042	88.318
1990	77.274	4.319	7.784	12.785	37.408	30	14.948	60.140
1995	76.731	5.005	8.875	12.953	43.404	68	6.426	58.705
2000	93.840	6.725	11.028	16.832	53.060	90	6.105	70.193
2005	106.655	6.535	10.106	20.363	62.153	69	7.429	79.688
2010	108.464	6.383	10.858	19.892	61.485	58	9.788	82.131
2015	65.342	4.167	6.383	10.808	36.227	31	7.726	50.336
Anteil an nach JGG Verurteilten insgesamt								
1950	100	8,7	0,0	52,0	36,6	2,3	0,4	37,0
1955	100	7,1	3,4	41,2	46,0	1,3	1,0	50,4
1960	100	10,3	6,6	44,7	36,8	1,0	0,7	44,1
1965	100	7,0	6,0	43,0	40,2	0,9	2,8	49,1
1970	100	6,3	6,8	28,2	54,2	0,3	4,2	65,2
1975	100	7,3	9,2	21,8	53,1	0,2	8,5	70,8
1980	100	5,1	8,4	20,5	53,5	0,1	12,4	74,3
1985	100	5,7	9,2	20,1	46,5	0,1	18,5	74,1
1990	100	5,6	10,1	16,5	48,4	0,0	19,3	77,8
1995	100	6,5	11,6	16,9	56,6	0,1	8,4	76,5
2000	100	7,2	11,8	17,9	56,5	0,1	6,5	74,8
2005	100	6,1	9,5	19,1	58,3	0,1	7,0	74,7
2010	100	5,9	10,0	18,3	56,7	0,1	9,0	75,7
2015	100	6,4	9,8	16,5	55,4	0,0	11,8	77,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.4.2 Erziehungsmaßregeln

Unter den Erziehungsmaßregeln dominieren die Weisungen. Wie die Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft nach altem Recht, so sind auch die an deren Stelle getretenen Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG i.V.m. KJGH) quantitativ bedeutungslos. In der StVerfStat werden die Arten der erteilten Weisungen nicht erhoben. Aussagen über die Art der Weisungen sind deshalb anhand der StVerfStat nicht möglich.

4.4.3 Zuchtmittel

Innerhalb der Zuchtmittel fand eine Verschiebung statt, und zwar von Jugendarrest zugunsten vor allem von Auflagen. Unter den Auflagen dominiert die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen; erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsauflage - zu Lasten der Erziehungsmaßregeln und zu Lasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen. Die weiteren Auflagen sind quantitativ bedeutungslos.

Die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten sind, in wellenförmiger Entwicklung, bis 1990 deutlich gesunken (**Schaubild 68**). Das 1. JGGÄndG von 1990 hat, entgegen den Erwartungen, zu keinem deutlichen Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten geführt, absolute wie relative Zahlen sind vielmehr bis 2007 kontinuierlich und deutlich gestiegen; seitdem sind die Zahlen wieder rückläufig (**Schaubild 68**). 1991 wurden 11.557 (15,9 % der Verurteilten) Jugendarreste ausgesprochen, 2015 11.446, darunter 638 Jugendarrest gem. § 16a JGG. Bezogen auf Verurteilte ist die Verhängung von Jugendarrest - ohne § 16a JGG, der neben Jugendstrafe zur Bewährung verhängt wird[63] - von 16,5 % (1990) bis 2006 auf 19,6 % angestiegen, seitdem ist die Verhängungsrate rückläufig. Derzeit lauten 16,5 % der Urteile auf Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion. Bezogen auf Sanktionierte insgesamt (**Schaubild 68**) sind die Anteile der verhängten Jugendarreste seit 1990 insgesamt leicht rückläufig (1990: 6,4 %; 2015: 3,8 % BRD).

Schaubild 68: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest Verurteilte. Absolute Zahlen sowie in % der Verurteilten bzw. der nach JGG (informell und formell) Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

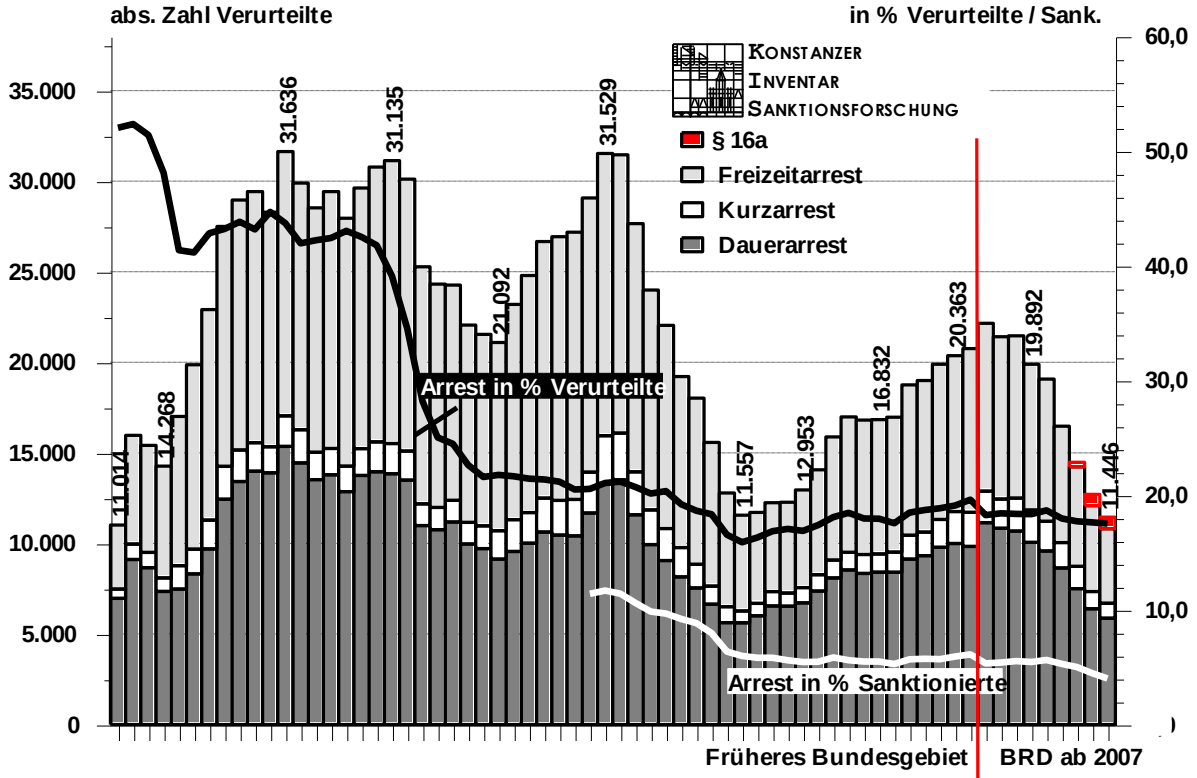

63 Bei Beschränkung auf „schwerste Sanktion“ wird deshalb § 16a JGG nicht berücksichtigt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 68:

	Verur-teilte	Jugend-arrest	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	Arrest § 16a	Jgd. arrest	Dauer arrest	Kurz-arrest	Frei-zeit-arrest	Arest § 16a
							In % Verurteilte				
1950	21.174	11.014	6.962	514	3.538		52,0	32,9	2,4	16,7	
1955	48.262	19.863	8.315	1.364	10.184		41,2	17,2	2,8	21,1	
1960	63.293	28.285	13.894	1.443	12.948		44,7	22,0	2,3	20,5	
1965	64.951	27.949	12.858	1.407	13.684		43,0	19,8	2,2	21,1	
1970	89.593	25.270	10.983	1.196	13.091		28,2	12,3	1,3	14,6	
1975	96.931	21.092	9.133	1.567	10.392		21,8	9,4	1,6	10,7	
1980	132.649	27.183	10.413	2.012	14.758		20,5	7,9	1,5	11,1	
1981	141.517	29.072	11.676	2.260	15.136		20,5	8,3	1,6	10,7	
1985	119.126	23.990	9.931	1.914	12.145		20,1	8,3	1,6	10,2	
1990	77.274	12.785	5.625	879	6.281		16,5	7,3	1,1	8,1	
1995	76.731	12.953	6.717	841	5.395		16,9	8,8	1,1	7,0	
2000	93.840	16.832	8.412	1.003	7.417		17,9	9,0	1,1	7,9	
2005	106.655	20.363	9.995	1.761	8.607		19,1	9,4	1,7	8,1	
2010	108.464	19.892	10.058	1.780	8.054	0	18,3	9,3	1,6	7,4	0,0
2015	65.342	11.446	5.865	834	4.109	638	17,5	9,0	1,3	6,3	1,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

4.4.4 Jugendstrafe

4.4.4.1 Jugendstrafe insgesamt

Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten an allen Verurteilten bewegte sich seit Beginn der 1960er Jahre und bis 1990 (1990: 15,7 %) in einem Korridor zwischen 13 % und 17 % (**Schaubild 69**). Anfang der 1990er Jahre stieg diese Rate jedoch deutlich an auf ihren Höchststand von 19,5 % (1994). Seitdem sind die Anteile wieder rückläufig. 2015 betrug diese Rate 16,1 %.Sie liegt damit wieder innerhalb des früheren Korridors.

Die Zunahme der insgesamt verhängten Jugendstrafen ging weitgehend einher mit einer zunehmend erfolgenden Strafaussetzung zur Bewährung. Die Entwicklung der relativen Zahlen der unbedingt verhängten Jugendstrafen, bezogen auf Verurteilte, verlief deshalb viel flacher.

Dass und wie sehr das Bild der Entwicklung der Sanktionierungspraxis abhängig ist von der Wahl der Grundgesamtheit zeigt der Vergleich von **Schaubild 69** und **Schaubild 70** für den Zeitraum ab 1981. Während sich bei Bezugnahme auf die Zahl der nach JGG Verurteilten bis 1994 ein Anstieg zeigt, ergibt sich bei Bezugnahme auf die Zahl der nach JGG Sanktionierten, also unter Berücksichtigung auch der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, durchgängig ein Rückgang. Die zunehmende Ausfilterung leichter Fälle mit der Folge der Erhöhung des Anteils der schweren, eher mit Jugendarrest oder Jugendstrafe zu ahndenden Fälle führt erwartungsgemäß zu einem Anstieg der (absoluten wie relativen) Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten.

Ein weiterer, das Bild der Verurteilten bestimmender und die Sanktionierungspraxis beeinflussender Faktor ist die zunehmende Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Denn diese Einbeziehung erfolgte überwiegend bei schweren, ebenfalls eher mit Jugendstrafe zu ahndenden Fällen.

Schaubild 69: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

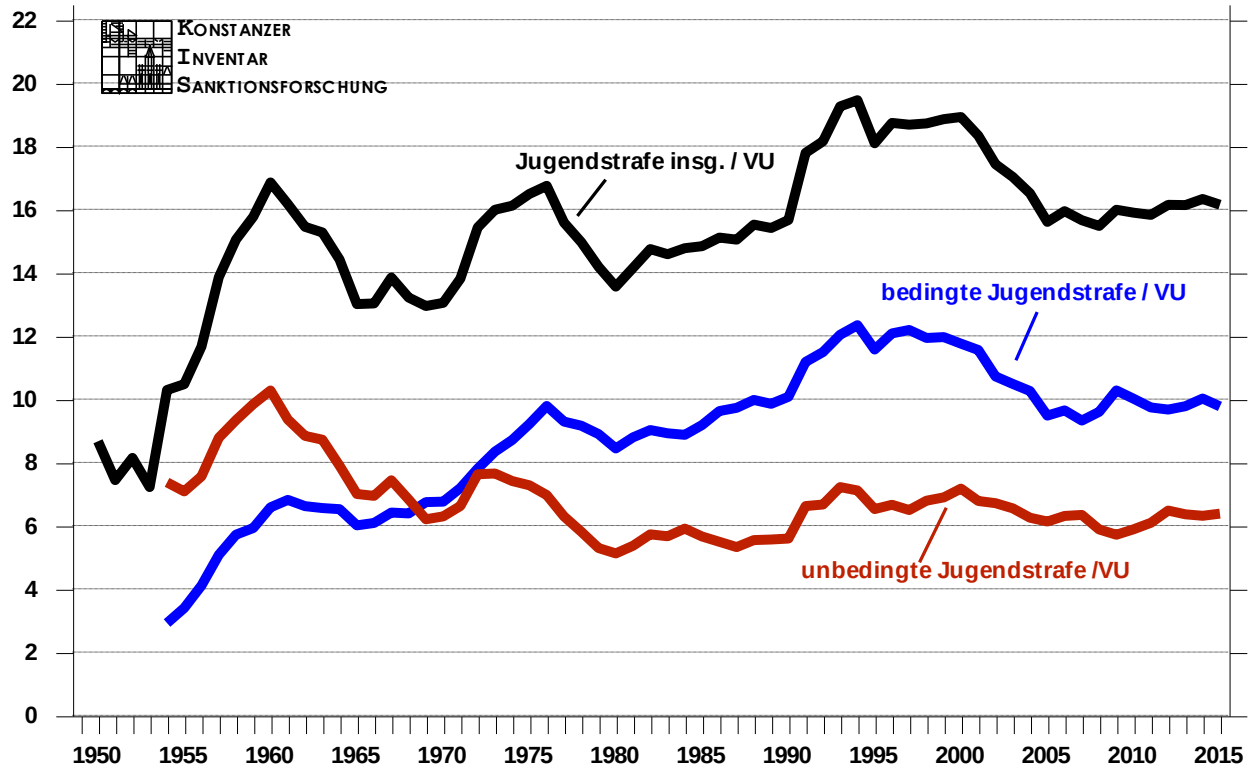

Früheres Bundesgebiet **BRD ab 2007**

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 69 und Schaubild 70:

	Sanktio-nierte	Verurteilte	zu Jugendstrafe Verurteilte					
			unbedingte Jugendstrafe			bedingte Jugendstrafe		
			N	in % Sankt.	In % Verurt.	N	in % Sankt.	In % Verurt.
1950		21.174	1.835		8,7	0		
1955		48.262	3.417		7,1	1.637		3,4
1960		63.293	6.502		10,3	4.163		6,6
1965		64.951	4.545		7,0	3.901		6,0
1970		89.593	5.635		6,3	6.052		6,8
1975		96.931	7.051		7,3	8.932		9,2
1980		132.649	6.790		5,1	11.192		8,4
1985	243.724	119.126	6.736	2,8	5,7	10.936	4,5	9,2
1990	201.084	77.274	4.319	2,1	5,6	7.784	3,9	10,1
1995	237.742	76.731	5.005	2,1	6,5	8.875	3,7	11,6
2000	306.236	93.840	6.725	2,2	7,2	11.028	3,6	11,8
2005	343.433	106.655	6.535	1,9	6,1	10.106	2,9	9,5
2010	364.795	108.464	6.383	1,7	5,9	10.858	3,0	10,0
2015	285.175	65.342	4.167	1,5	6,4	6.383	2,2	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 70: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

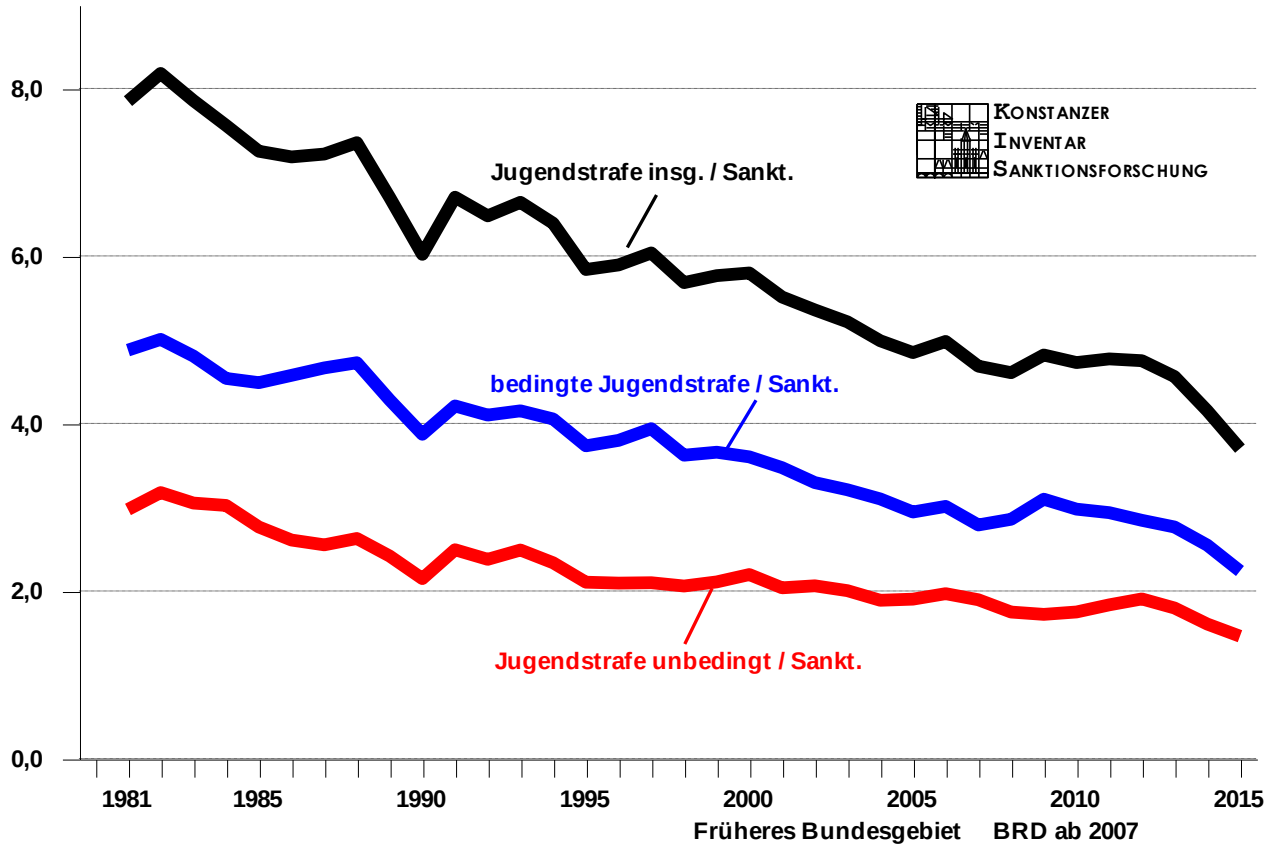

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.4.4.2 Strafaussetzung zur Bewährung

Das Jugendstrafrecht kennt drei Arten von Bewährungsstrafen:

- Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 27 JGG,
- Die Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG,
- Die sog. Vorbewährung, bei der die Entscheidung, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, zurückgestellt und später nachgeholt wird (§ 57 JGG).

Zur Häufigkeit der Vorbewährung werden keine statistischen Daten erhoben. Zunehmend häufiger wird inzwischen aber von der Aussetzung gem. § 27 JGG Gebrauch gemacht. 2015 erfolgten 6.383 Strafaussetzungen gem. § 21 JGG und 2.098 Entscheidungen gem. § 27 %, was einem Anteil von 24,7 % an der Summe dieser beiden Aussetzungsentscheidungen entspricht.

Insgesamt wurde von der Möglichkeit der Strafaussetzung zu Bewährung gem. § 21 JGG in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. 2015 wurden 60,5 % aller Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (=70,8 % der aussetzungsfähigen Jugendstrafen), 1955 waren es lediglich 32,4 %. Die Aussetzungsquoten der verhängten Jugendstrafen bis 12 Monate unterscheiden sich nur noch geringfügig. Aber selbst bei den gem. 21 Abs. 2 JGG nur dann zur Bewährung aussetzbaren Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren, wenn „nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“, wurden 2015 57,7 % dieser Jugendstrafen zur

Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 71**). Insgesamt bleiben aber die Aussetzungsraten im Jugendstrafrecht hinter den entsprechenden Raten im Allgemeinen Strafrecht zurück. Besonders deutlich ist dies bei den Strafen von mehr als 12 bis 24 Monate. Im Allgemeinen Strafrecht wurden 2015 73,8 % (**Schaubild 60**) ausgesetzt, im Jugendstrafrecht waren es 57,7 %.

Schaubild 71: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

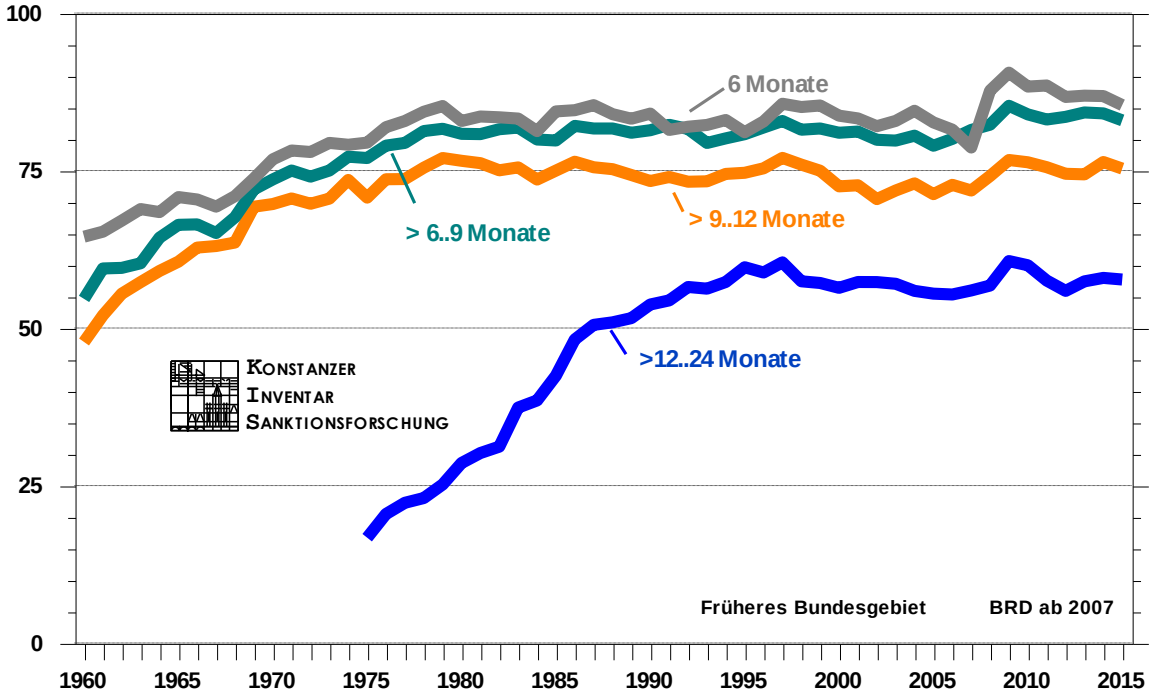

	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Rate 1:	39,0	46,2	51,8	55,9	62,2	61,9	64,3	63,9	62,1	60,7	63,0	60,5
Rate 2:	55,2	65,3	72,8	61,8	68,3	69,1	71,3	71,7	70,1	68,7	72,7	70,8

Rate 1: Aussetzungsrate, bezogen auf Jugendstrafen insgesamt
Rate 2: Aussetzungsrate, bezogen auf die aussetzungsfähigen Jugendstrafen insgesamt

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 71:

	1960	1970	1980	1990	2000	2005	2010	2015
Verurteilte	63.293	89.593	132.649	77.274	93.840	106.655	108.464	65.342
Jugendstr. insg.	10.665	11.687	17.982	12.103	17.753	16.641	17.241	10.550
bedingte JgdStr	4.163	6.052	11.192	7.784	11.028	10.106	10.858	6.383
6 Mte genau	2.282	2.081	3.483	2.425	2.933	2.654	2.348	1.308
6 Mte bed.	1.472	1.598	2.886	2.038	2.455	2.193	2.074	1.117
>6-9 Mte	2.634	2.750	3.860	2.279	3.024	2.886	2.840	1.767
>6-9 Mte bed.	1.439	2.024	3.120	1.855	2.449	2.278	2.383	1.466
>9-12 Mte	2.620	3.487	5.428	2.820	3.787	3.454	3.427	2.098
>9-12 Mte bed.	1.252	2.430	4.155	2.068	2.745	2.461	2.615	1.580
>12-24 Mte insg.	1.317	2.071	3.607	3.393	5.993	5.723	6.313	3.847
>12-24 Mte bed.	0	0	1.031	1.823	3.379	3.174	3.786	2.220
Aussetzungsraten								
Jugendstr. insg.	39,0	51,8	62,2	64,3	62,1	60,7	63,0	60,5
aus.fähige JgdStr.	55,2	72,8	68,3	71,3	70,1	68,7	72,7	70,8
6 Mte genau	64,5	76,8	82,9	84,0	83,7	82,6	88,3	85,4
>6-9 Mte	54,6	73,6	80,8	81,4	81,0	78,9	83,9	83,0
>9-12 Mte	47,8	69,7	76,5	73,3	72,5	71,3	76,3	75,3
>12-24 Mte	0,0	0,0	28,6	53,7	56,4	55,5	60,0	57,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wie im Allgemeinen Strafrecht, so wurde auch im Jugendstrafrecht vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel in die Strafaussetzung zur Bewährung einbezogen. Wie dort, so ging auch hier die Ausweitung der Strafaussetzung nicht nur einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe, sondern auch mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen.

4.4.4.3 Unbedingt verhängte Jugendstrafen nach ihrer Dauer

Die - auf Verurteilte bezogene - relative Zunahme der insgesamt verhängten Jugendstrafen (**Schaubild 69**) wurde durch vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung aufgefangen. Unter den unbedingt verhängten Jugendstrafen haben lediglich die nicht aussetzungsfähigen Jugendstrafen zwischen 2 und 3 Jahren sowie – in den letzten Jahren – bis 5 Jahren zugenommen (**Schaubild 72**). Wird freilich nicht auf die Verurteilten, sondern auf die Gesamtheit der Sanktionierten Bezug genommen, dann zeigt sich selbst bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren keine Zunahme der Verhängungsrate (**Schaubild 73**).

Schaubild 72: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

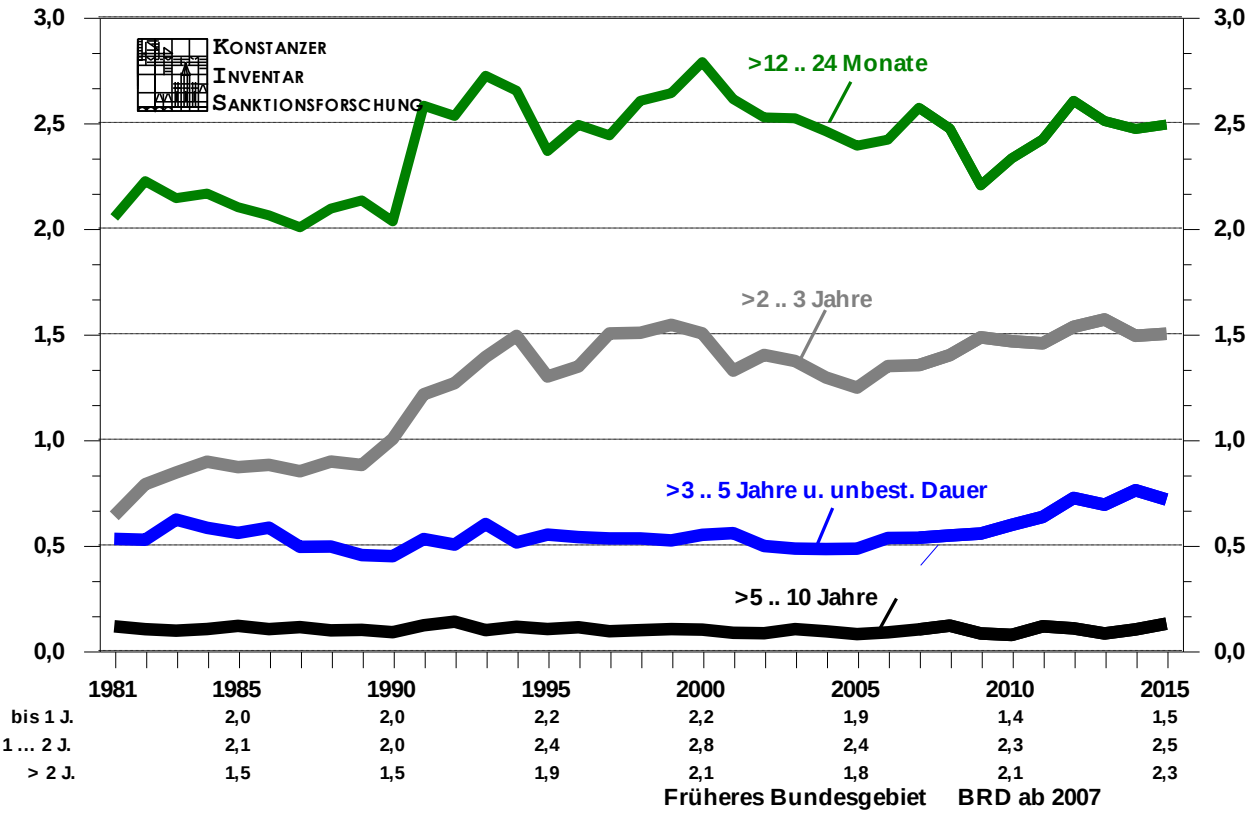

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 72 und Schaubild 73:

	unbedingte Jugendstrafe							
	6 Monate	mehr als ... bis einschließlich ..						Unbestimmte Jugendstrafe
		6-9 Monate	9-12 Monate	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre	5-10 Jahre	
1976	607	802	1.434	2.831	791	379	113	506
1981	637	793	1.442	2.901	902	423	162	325
1985	507	716	1.177	2.500	1.034	454	139	209
1990	387	424	752	1.570	774	292	67	53
1995	453	472	772	1.814	995	421	78	0
2000	478	575	1.042	2.614	1.409	514	93	0
2005	461	608	993	2.549	1.327	514	83	0
2010	274	457	812	2.527	1.588	645	80	0
2015	191	301	518	1.627	980	467	83	0
Anteile, bezogen auf Sanktionierte								
1981	0,25	0,31	0,57	1,14	0,35	0,17	0,06	0,13
1985	0,21	0,29	0,48	1,03	0,42	0,19	0,06	0,09
1990	0,19	0,21	0,37	0,78	0,38	0,15	0,03	0,03
1995	0,19	0,20	0,32	0,76	0,42	0,18	0,03	0,00
2000	0,16	0,19	0,34	0,85	0,46	0,17	0,03	0,00
2005	0,13	0,18	0,29	0,74	0,39	0,15	0,02	0,00
2010	0,08	0,13	0,22	0,69	0,44	0,18	0,02	0,00
2015	0,07	0,11	0,18	0,57	0,34	0,16	0,03	0,00
Anteile, bezogen auf Verurteilte								
1976	0,57	0,75	1,34	2,64	0,74	0,35	0,11	0,47
1981	0,45	0,56	1,02	2,05	0,64	0,30	0,11	0,23
1985	0,43	0,60	0,99	2,10	0,87	0,38	0,12	0,18
1990	0,50	0,55	0,97	2,03	1,00	0,38	0,09	0,07
1995	0,59	0,62	1,01	2,36	1,30	0,55	0,10	0,00
2000	0,51	0,61	1,11	2,79	1,50	0,55	0,10	0,00
2005	0,43	0,57	0,93	2,39	1,24	0,48	0,08	0,00
2010	0,25	0,42	0,75	2,33	1,46	0,59	0,07	0,00
2015	0,29	0,46	0,79	2,49	1,50	0,71	0,13	0,00

Schaubild 73: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

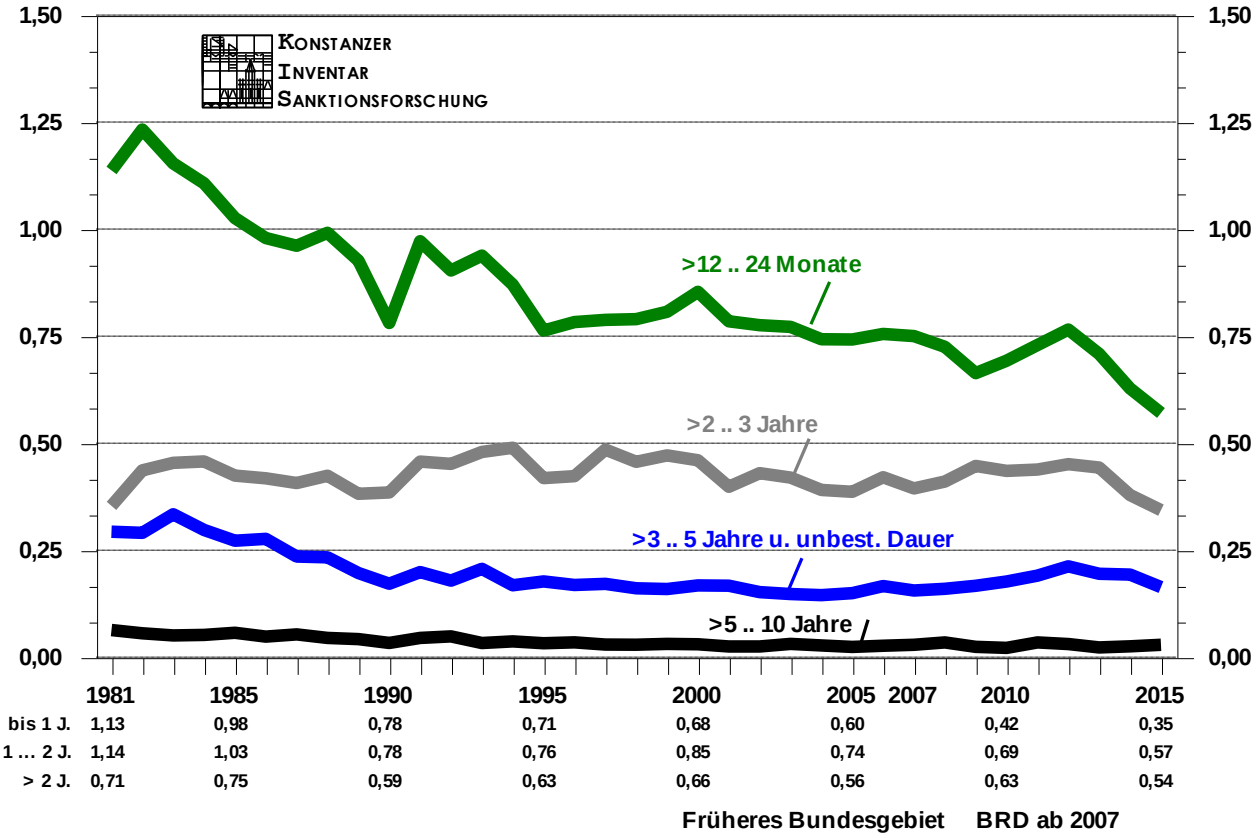

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

5. Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Fahrverbot

5.1 Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind eine "zweite Spur im Strafrecht". Das geltende Strafrecht kennt als Maßregeln mit dem vorwiegenden Ziel der Besserung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Vorwiegend der Sicherung dienen die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und das Berufsverbot (§ 70 StGB). Sowohl Sicherungs- als auch Besserungsfunktion hat die Führungsaufsicht (§ 68 StGB). Mit Ausnahme des Berufsverbots können diese Maßnahmen auch im JGG angeordnet werden, die Sicherungsverwahrung nur als vorbehaltene und unter etwas anderen Voraussetzungen als im Allgemeinen Strafrecht (§ 7 JGG).

Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung dominierte 2015 mit 96,3 % die Entziehung der Fahrerlaubnis einschl. isolierter Sperre. Auf die Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt entfielen 2015 2,7 % aller Maßregeln, 0,9 % auf die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, 0,05 % auf Sicherungsverwahrung.

Die Strafrechtsreform von 1969 hatte die Maßregeln der Besserung und Sicherung neu geregelt und insbesondere die Sicherungsverwahrung eingeschränkt. Deren Anwendungsbereich wurde seit 1989 in mehreren Schritten wesentlich erweitert und auch häufiger angeordnet. Noch weitaus stärker und auch zeitlich früher wurde indes von den beiden anderen stationären Maßregeln der

Besserung und Sicherung Gebrauch gemacht, nämlich von der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (**Schaubild 74**). Seit den 1980er Jahren liegen die absoluten Zahlen der strafrichterlichen UAO gem. §§ 63, 64 StGB fast jedes Jahr höher als im Vorjahr.[64] Seit Mitte der 1990er Jahre ist dies – mit Einschränkungen – auch bei § 66 StGB der Fall. Der Höhepunkt war 2008 erreicht, seitdem sind die Zahlen der UAO bei UAO gem. §§ 63, 66 StGB rückläufig, bei § 64 StGB gibt es nur noch geringe Zunahmen.

Im Vergleich mit der Gesamtzahl der jährlich erfolgenden Aburteilungen handelt es sich in rein quantitativer Betrachtung um extrem kleine Fallgruppen, wegen der Länge der durchschnittlichen Unterbringungsdauer aber um beachtliche Größen.

Schaubild 74: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Häufigkeitszahl pro 1.000 der Abgeurteilten bzw. Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

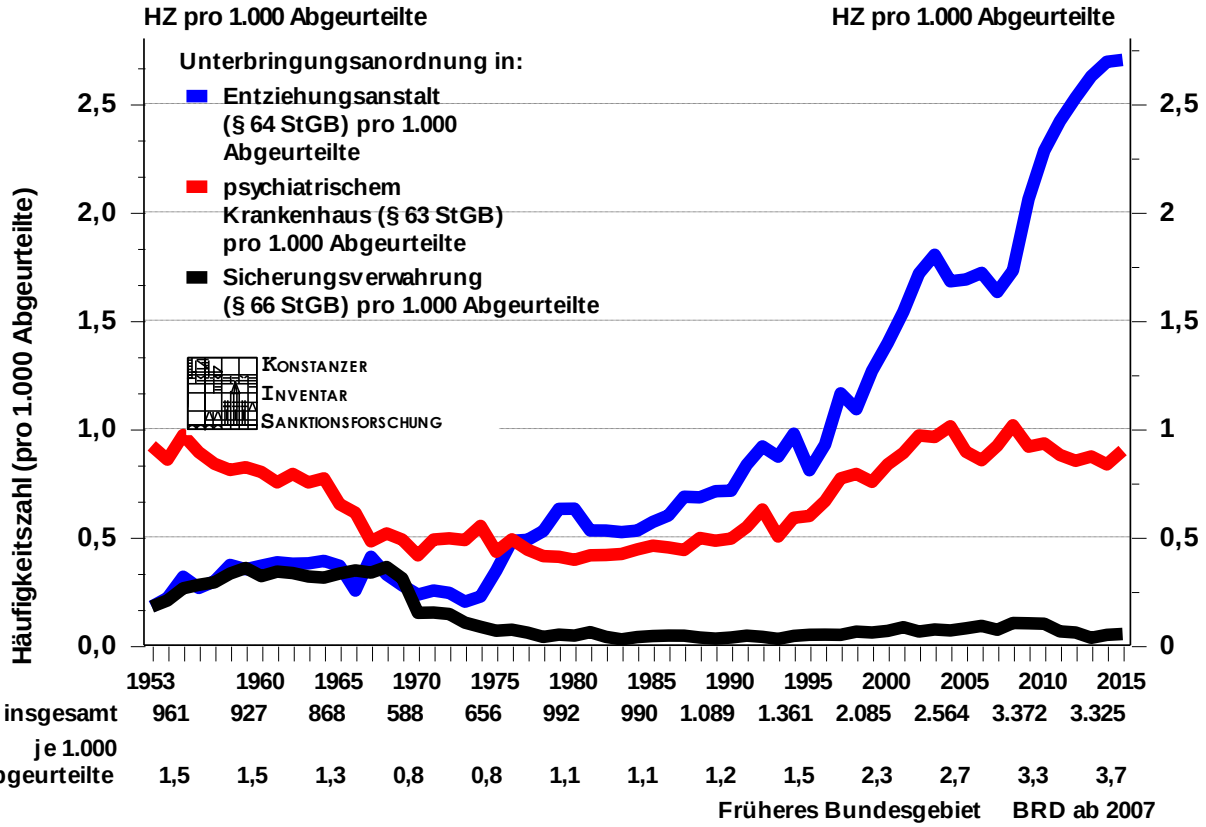

64 Wegen der vermutlich bestehenden Untererfassung in der StVerfStat dürften die tatsächlichen Zahlen noch höher sein.

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 74:

	1955	1965	1975	1985	1995	2005	2015	Änderung 1985-2015-
Abgeurteilte - absol.	620.730	643.948	779.219	924.912	937.385	964.754	910.681	-14.231
§§ 63, 64, 66 StGB	961	868	656	990	1.361	2.564	3.325	2.335
§ 63 StGB	602	419	336	425	559	861	818	393
§ 64 StGB	196	236	268	526	757	1.628	2.460	1.934
§ 66 StGB	163	213	52	39	45	75	47	8
auf 1.000 Abgeurteilte kommen								
§§ 63, 64, 66 StGB	1,55	1,35	0,84	1,07	1,45	2,66	3,65	2,58
§ 63 StGB	0,97	0,65	0,43	0,46	0,60	0,89	0,90	0,44
§ 64 StGB	0,32	0,37	0,34	0,57	0,81	1,69	2,70	2,13
§ 66 StGB	0,26	0,33	0,07	0,04	0,05	0,08	0,052	0,01
auf 1.000 Sanktionierte kommen								
§§ 63, 64, 66 StGB				0,79	0,86	1,41	1,63	0,84
§ 63 StGB				0,34	0,35	0,48	0,40	0,06
§ 64 StGB				0,42	0,48	0,90	1,21	0,79
§ 66 StGB				0,03	0,03	0,04	0,02	-0,01
auf 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung kommen								
§§ 63, 64, 66 StGB	2,26	1,88	1,33	1,89	2,38	4,32	4,66	2,78
§ 63 StGB	1,42	0,91	0,68	0,81	0,98	1,45	1,15	0,34
§ 64 StGB	0,46	0,51	0,54	1,00	1,32	2,74	3,45	2,45
§ 66 StGB	0,38	0,46	0,11	0,07	0,08	0,13	0,07	-0,01
Prozentualer Anteil an UAO insgesamt								
§ 63 StGB	62,6	48,3	51,2	42,9	41,1	33,6	24,6	-18,33
§ 64 StGB	20,4	27,2	40,9	53,1	55,6	63,5	74,0	20,85
§ 66 StGB	17,0	24,5	7,9	3,9	3,3	2,9	1,4	-2,53

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen der teilweise langen Unterbringungsdauer im psychiatrischen Krankenhaus sind hierdurch aber die Bestandszahlen deutlich höher und stärker gestiegen als diejenigen der Entziehungsanstalt (**Schaubild 75**).

Schaubild 75: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt sowie in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin

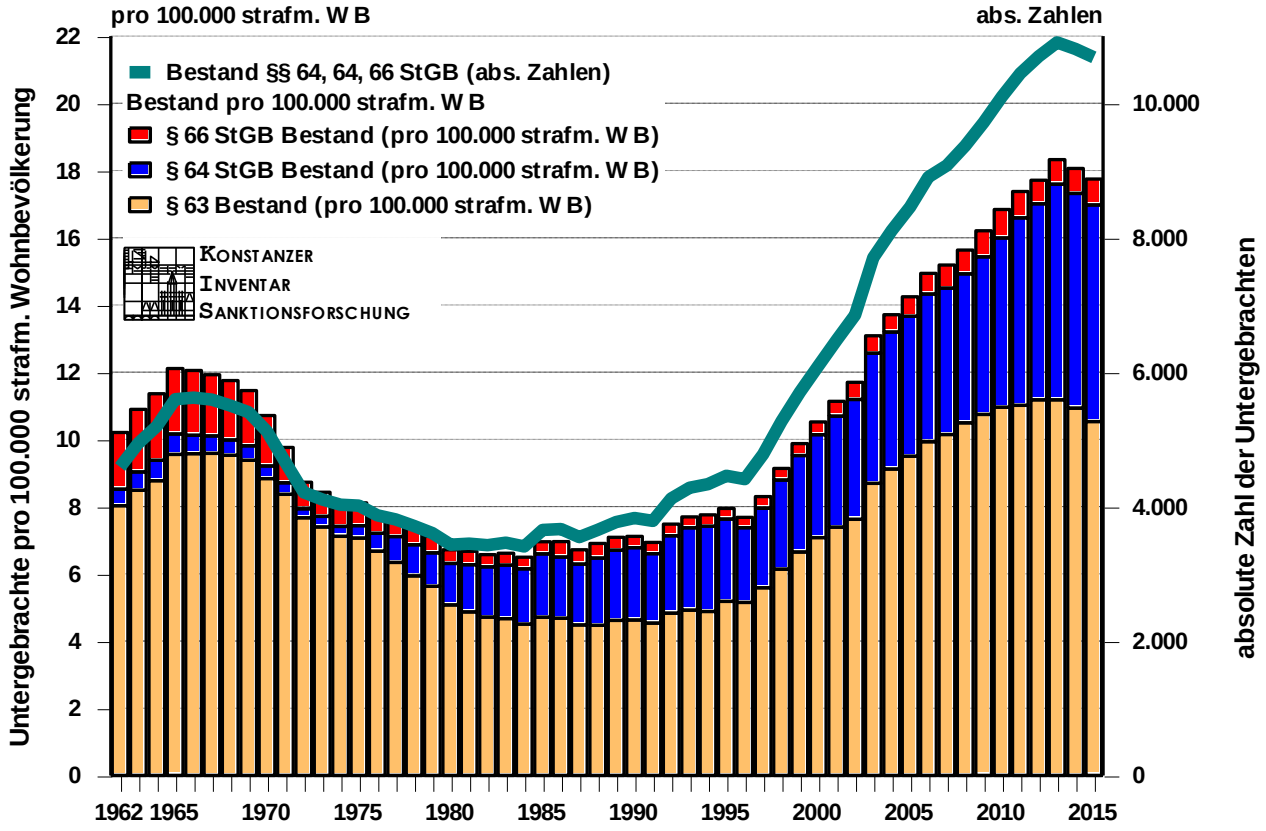

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 75:

Untergebrachte, jew. 31.3.	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Psychiatrie	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	6.569	6.338
Entziehungsanstalt	179	183	632	990	1.160	1.373	1.774	2.473	3.021	3.881
Sicherungsverwahrung	718	337	208	190	182	182	219	344	510	465
§§ 63, 64, 66 StGB	5.119	4.014	3.433	3.652	3.831	4.457	6.091	8.457	10.100	10.684
pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung										
Psychiatrie	8,83	7,06	5,07	4,71	4,62	5,18	7,08	9,50	10,95	10,53
Entziehungsanstalt	0,37	0,37	1,24	1,89	2,15	2,45	3,06	4,16	5,04	6,45
Sicherungsverwahrung	1,50	0,68	0,41	0,36	0,34	0,32	0,38	0,58	0,85	0,77
§§ 63, 64, 66 StGB	10,71	8,11	6,72	6,95	7,12	7,95	10,52	14,24	16,84	17,75
Anteil an Untergebrachten gem. §§ 63, 64, 66 StGB										
Psychiatrie	82,5	87,0	75,5	67,7	65,0	65,1	67,3	66,7	65,0	59,3
Entziehungsanstalt	3,5	4,6	18,4	27,1	30,3	30,8	29,1	29,2	29,9	36,3
Sicherungsverwahrung	14,0	8,4	6,1	5,2	4,8	4,1	3,6	4,1	5,0	4,4

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Zur Einordnung und Bewertung der Entwicklung der Bestandszahlen der Untergebrachten/Verwahrten ist ein Vergleich mit den Stichtagszahlen der im Strafvollzug befindlichen Gefangenen angezeigt (**Schaubild 76**). Die Zahl der im Maßregelvollzug Untergebrachten ist deutlich stärker gestiegen als die Zahl der eine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen. Der Anteil der in freiheitsentziehenden Maßregeln untergebrachten Personen an allen Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten ist dementsprechend seit der ersten Hälfte der 1980er Jahren stetig gestiegen. Derzeit (31.3.2015) sind in den alten Ländern 10.684 Personen gem. § 63 StGB (N=6.338) oder gem. § 64 StGB (N=3.881) oder gem. § 66 ff. StGB (N=465) untergebracht/verwahrt. Dies sind 19,6 % aller Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten zu diesem Stichtag, im Jahr 2000 betrug der Anteil noch 10,7 %, 1985 gar nur 7 %.

Schaubild 76: Straf- und Untersuchungsgefangene sowie in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebrachte Personen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. (Untersuchungsgefangene am 31.12, seit 2003 am 30.11.). Gefangenenrate (pro 100.000 strafmündige Einwohner). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin

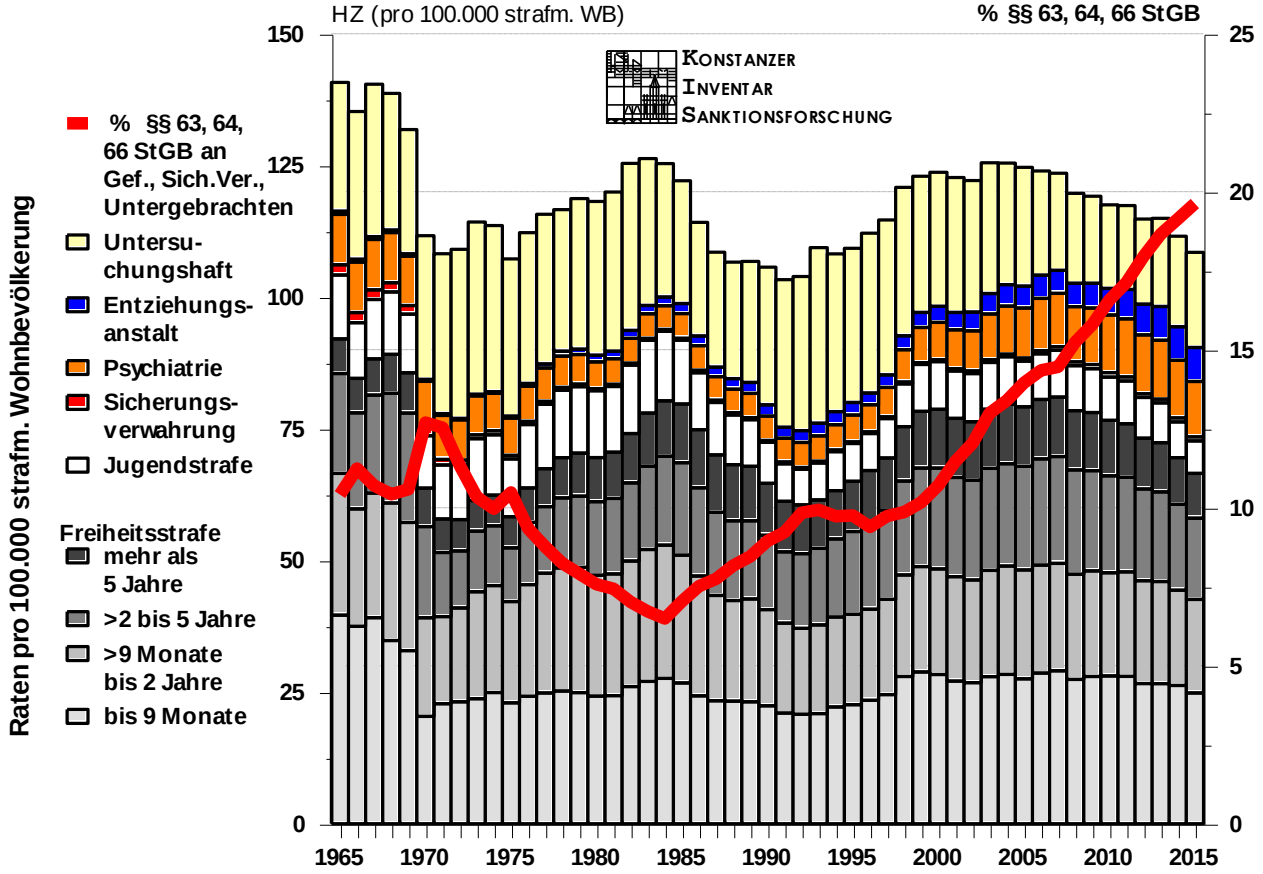

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 76:

	Gefangene (Freiheits-/ Jugendstrafe)	Sicherungs-verwahrung (§ 66 StGB)	Unterge-brachte (§§ 63, 64 StGB)	Gefangene, SiVerw., §§ 63, 64 StGB insgesamt	Untersu-chungs-gefangene	insgesamt	Unterge-brachte (§§ 63, 64, 66 StGB)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1965	48.143	902	4.694	53.739	11.305	65.044	5.596
1970	35.209	718	4.401	40.328	13.038	53.366	5.119
1975	34.271	337	3.677	38.285	14.773	53.058	4.014
1980	42.027	208	3.237	45.472	14.929	60.401	3.445
1985	48.212	190	3.462	51.864	12.254	64.118	3.652
1990	38.996	182	3.649	42.827	14.070	56.897	3.831
1995	41.249	182	4.275	45.706	16.725	62.431	4.457
2000	50.811	219	5.872	56.902	14.729	71.631	6.091
2005	52.158	344	8.113	60.615	13.384	73.999	8.457
2010	50.849	510	9.590	60.949	9.522	70.471	10.100
2015	43.753	465	10.219	54.437	10.879	65.316	10.684
Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung							in % Sp. (4)
1965	104,2	2,0	10,2	116,3	24,5	140,8	10,4
1970	73,7	1,5	9,2	84,4	27,3	111,6	12,7
1975	69,3	0,7	7,4	77,4	29,9	107,2	10,5
1980	82,2	0,4	6,3	88,9	29,2	118,2	7,6
1985	91,8	0,4	6,6	98,8	23,3	122,1	7,0
1990	72,4	0,3	6,8	79,5	26,1	105,7	8,9
1995	72,2	0,3	7,5	80,0	29,3	109,3	9,8
2000	87,7	0,4	10,1	98,2	25,4	123,7	10,7
2005	87,8	0,6	13,7	102,1	22,5	124,6	14,0
2010	84,8	0,9	16,0	101,6	15,9	117,5	16,6
2015	72,7	0,8	17,0	90,4	18,1	108,5	19,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Derzeit sind sogar im früheren Bundesgebiet im Maßregelvollzug allein gem. § 63 StGB mehr Probanden (N=6.338) untergebracht als Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe (N=5.116) (**Schaubild 77**). Die der langen Freiheitsstrafe – neben dem Schuldausgleich angesonnene Sicherungsfunktion - wird zunehmend ersetzt bzw. übernommen durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Schaubild 77: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger) Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe) sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin

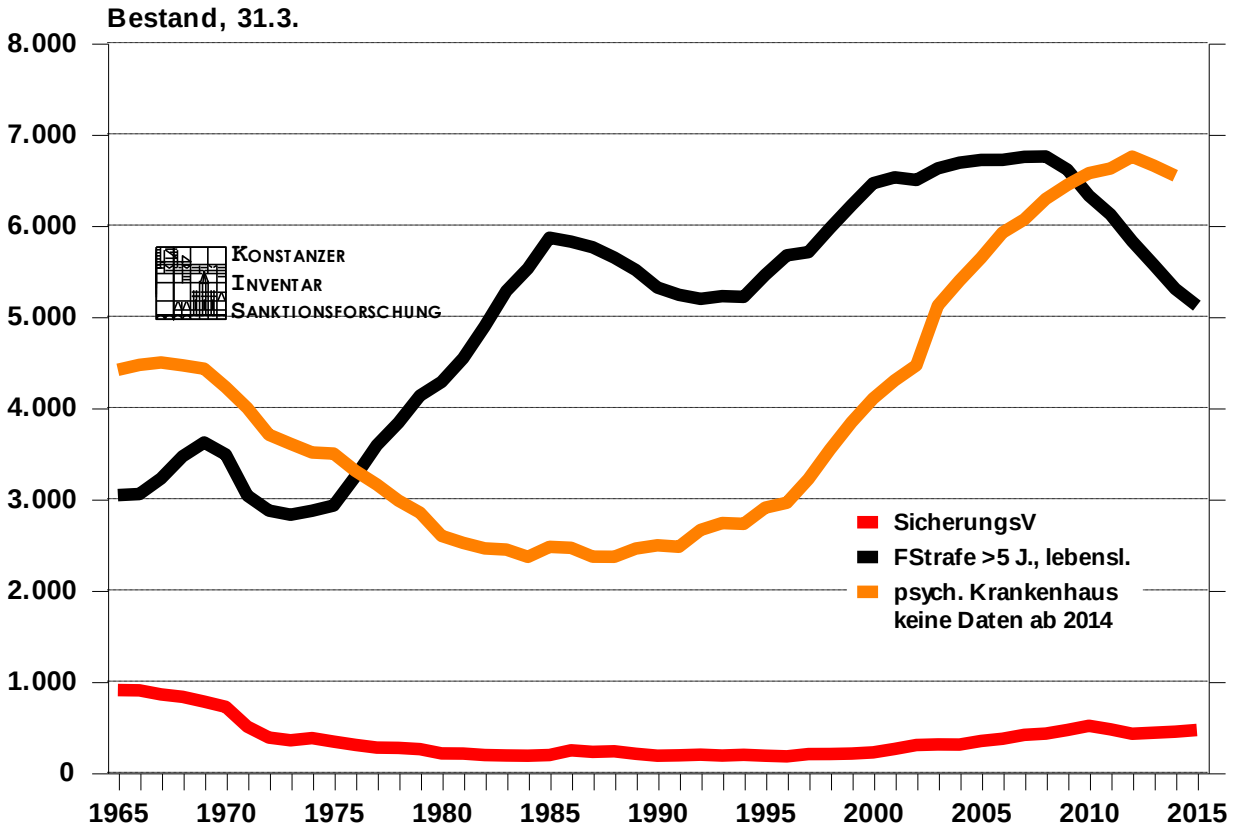

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 77:

	Freiheits-strafe >2 Jahre, §§ 63, 66 StGB insgesamt	Freiheitsstrafe				§ 66 StGB	§ 63 StGB
		Freiheits-strafe mehr als 2 Jahre insgesamt	mehr als .. bis insgesamt ..		lebenslang		
			2-5 Jahre	>5-15 Jahre			
1965	17.121	11.806	8.767	2.073	966	902	4.413
1970	16.701	11.761	8.277	2.412	1.072	718	4.222
1975	11.802	7.971	5.045	1.981	945	337	3.494
1980	14.217	11.416	7.135	3.325	956	208	2.593
1985	17.736	15.074	9.213	4.799	1.062	190	2.472
1990	15.582	12.911	7.596	4.166	1.149	182	2.489
1995	17.516	14.432	8.978	4.289	1.165	182	2.902
2000	21.863	17.546	11.087	5.051	1.408	219	4.098
2005	24.381	18.397	11.683	5.103	1.611	344	5.640
2010	24.440	17.361	11.039	4.576	1.746	510	6.569
2015	21.212	14.409	9.293	3.491	1.625	465	6.338
Anteile, bezogen auf insgesamt							
1965	100	69,0	51,2	12,1	5,6	5,3	25,8
1970	100	70,4	49,6	14,4	6,4	4,3	25,3
1975	100	67,5	42,7	16,8	8,0	2,9	29,6
1980	100	80,3	50,2	23,4	6,7	1,5	18,2
1985	100	85,0	51,9	27,1	6,0	1,1	13,9
1990	100	82,9	48,7	26,7	7,4	1,2	16,0
1995	100	82,4	51,3	24,5	6,7	1,0	16,6
2000	100	80,3	50,7	23,1	6,4	1,0	18,7
2005	100	75,5	47,9	20,9	6,6	1,4	23,1
2010	100	71,0	45,2	18,7	7,1	2,1	26,9
2015	100	67,9	43,8	16,5	7,7	2,2	29,9

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

5.2 Ambulante Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unter den ambulanten Maßregeln der Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominiert die Fahrerlaubnisentziehung. Sie wird dann angeordnet, wenn jemand bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine rechtswidrige Tat begangen hat, z.B. eine fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr oder eine Trunkenheitsfahrt. Mit der Fahrerlaubnisentziehung wird eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verbunden. Alternativ kann als Denkzettelstrafe gegen Kraftfahrzeugfahrer neben einer Freiheits- oder Geldstrafe ein Fahrverbot verhängt werden (§ 44 StGB). Im Unterschied zur Fahrerlaubnisentziehung bleibt der Verurteilte bei dieser Nebenstrafe Inhaber der Fahrerlaubnis, er darf von ihr nur für die im Urteil bestimmte Dauer (ein bis drei Monate) keinen Gebrauch machen.

Aus empirischer Sicht ist die Kombination von Strafe und Ausschluss vom motorisierten Verkehr die Regel, 2015 war dies bei 59,3 % der wegen Verkehrsstraftaten Abgeurteilten der Fall . Relativ, bezogen auf Abgeurteilte, haben die verkehrsausschließenden Maßnahmen bei den Vergehen im

Straßenverkehr bis Anfang der 1990er Jahre deutlich zugenommen. Seit 1998 gehen die relativen Zahlen dieser Maßnahmen leicht zurück. Im langfristigen Vergleich hat die quantitative Bedeutung des Fahrverbots zu-, die der Fahrerlaubnisentziehung dagegen abgenommen. Gleichwohl dominiert innerhalb der verkehrsausschließenden Maßnahmen durch die Strafgerichte weiterhin die Fahrerlaubnisentziehung.

Zur Führungsaufsicht gibt es seit der Programmumstellung der Bewährungshilfestatistik zum Berichtsjahr 1992 keine strafrechtsstatistischen Daten. Anhaltspunkte zur quantitativen Entwicklung der Führungsaufsicht insgesamt bieten derzeit nur die von der Deutschen Bewährungshilfe (DBH) jährlich bei den Landesjustizverwaltungen abgesammelten Zahlen.

6. Zusammenfassung

Trotz der hohen Einstellungsquote durch die Staatsanwaltschaft sehen die Gerichte auch noch Anlass für verfahrensrechtliche Entkriminalisierungen. Bei rund 16 % der Angeklagten wird das Verfahren eingestellt, und zwar überwiegend aus Opportunitätsgründen, weitere rd. 3 % werden freigesprochen. Delikts- und altersgruppenspezifisch bestehen freilich deutliche Unterschiede in der Höhe der Freispruchsquoten.

Infolge des in zunehmendem Maße erfolgten Gebrauchs des Strafbefehlsverfahrens ist inzwischen die Verurteilung nach durchgeführter Hauptverhandlung die Ausnahme. 2015 erfolgten in Baden-Württemberg 78,5 % aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl ohne Einspruch, in Nordrhein-Westfalen: waren es 64,0 %.

Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland ist durch die nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen (stationäre Sanktionen) zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe. gekennzeichnet. 1950 betrug der Anteil unbedingt verhängter freiheitsentziehender Sanktionen noch 39,1 %; 2015 entfielen hierauf lediglich noch 6,4 % aller Verurteilungen. Das volle Ausmaß der Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen zeigt sich indes erst, wenn auch die informellen Sanktionen berücksichtigt werden, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten. Denn dann dürften gegenwärtig (Stand: 2015) lediglich noch 2,3 % aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

Im Allgemeinen Strafrecht ist Geldstrafe die Hauptstrafe der Gegenwart. Etwas mehr als 80 % aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht lauten auf Geldstrafe. Diesen hohen Anteil konnte die Geldstrafe halten trotz des zunehmenden Gebrauchs der §§ 153 ff. StPO. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Geldstrafe werden von der Praxis aber nur unzulänglich ausgeschöpft; die Mehrzahl aller verhängten Geldstrafen übersteigt 30 Tagessätze nicht. Entsprechendes gilt für die Höhe der Tagessätze, und zwar sowohl für die obere wie die untere Grenze. Der hohe und in den letzten Jahren steigende Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe sowie die hinter den Erwartungen zurückbleibende Entlastungswirkung der gemeinnützigen Arbeit signalisieren, dass hier eines der ungelösten Probleme liegt.

Neben der Geldstrafe ist die Strafaussetzung zur Bewährung zur bedeutsamen Alternative zur vollstreckten Freiheitsstrafe geworden. Der Anteil der Strafaussetzungen gem. § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt. Die Aussetzung ist bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahre die Regel. Die Praxis macht nicht nur bei Freiheitsstrafen bis 12 Monate, sondern zunehmend auch bei Strafen zwischen 12 und 24 Monaten von der Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch. Das gesetzgeberische Experiment der Anhebung der Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Strafaussetzung Gebrauch zu machen, ist erfolgreich. Die Ausdehnung der Strafaussetzung ging einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Pro-

bandengruppe und mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen.

Wie das Allgemeine Strafrecht, so ist auch das Jugendstrafrecht gekennzeichnet durch einen Bedeutungsgewinn ambulanter Maßnahmen, insbesondere der Weisungen bzw. der Auflagen. Allerdings weist die Zahl der erzieherischen Maßnahmen seit Anfang der 1990er Jahre eine deutlich rückläufige Entwicklung auf zugunsten punitiver Reaktionen, insbesondere zugunsten der Arbeitsauflagen. Auch wenn es sich hierbei um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen handeln dürfte, so bleibt die Tatsache, dass sowohl Weisungen, namentlich Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse und Täter-Opfer-Ausgleich, als auch die Auflage der Schadenswiedergutmachung innerhalb der verhängten Sanktionen die seltene Ausnahme sind.

Der Rückgang stationärer Sanktionen im Jugendstrafrecht beruht vor allem auf dem nachhaltigen Rückgang des durch Urteil verhängten Jugendarrestes, ferner auf der vermehrten Strafaussetzung zur Bewährung. Der Anteil der zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilten ging, bezogen auf die (informell oder formell) Sanktionierten, leicht zurück, allerdings nur im Bereich der Jugendstrafe unter 12 Monaten. Der Anteil der Jugendstrafen zwischen 12 und 24 Monaten ist indes leicht gestiegen.

VIII. Untersuchungshaft

1. Entwicklung der Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft

Die mit der 2004 erfolgten Kodifizierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verbundene Erwartung, dass die Untersuchungshaftraten, d.h. die Anteile der Untersuchungsgefangenen an den jeweiligen Verurteilten eines Berichtsjahres, parallel zum Rückgang stationärer Sanktionen zurückgehen würden, hat sich nicht erfüllt. Die Untersuchungshaftraten der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten blieben zunächst weitgehend konstant; erst in der ersten Hälfte der 1980er Jahre erfolgte, nicht zuletzt unter dem Einfluss von Wissenschaft und Öffentlichkeit, ein deutlicher Rückgang auf (1990) 3,7 %; seit 1990 sind, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Reaktion auf Ausländerkriminalität, die Untersuchungshaftraten wieder deutlich angestiegen (1999: 5,0 %).In den letzten Jahren erfolgte wieder ein Rückgang (2015: 3,4 %. Da Untersuchungshaft indes bei schweren Delikten häufiger angeordnet wird als bei leichten Delikten, werden bei zunehmendem Gebrauch von Diversion die auf Verurteilte bezogenen Untersuchungshaftraten im zeitlichen Längsschnitt zunehmend überhöht. Deshalb dürfte die Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Sanktionierten aussagekräftiger sein (**Schaubild 78**).

Schaubild 78: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

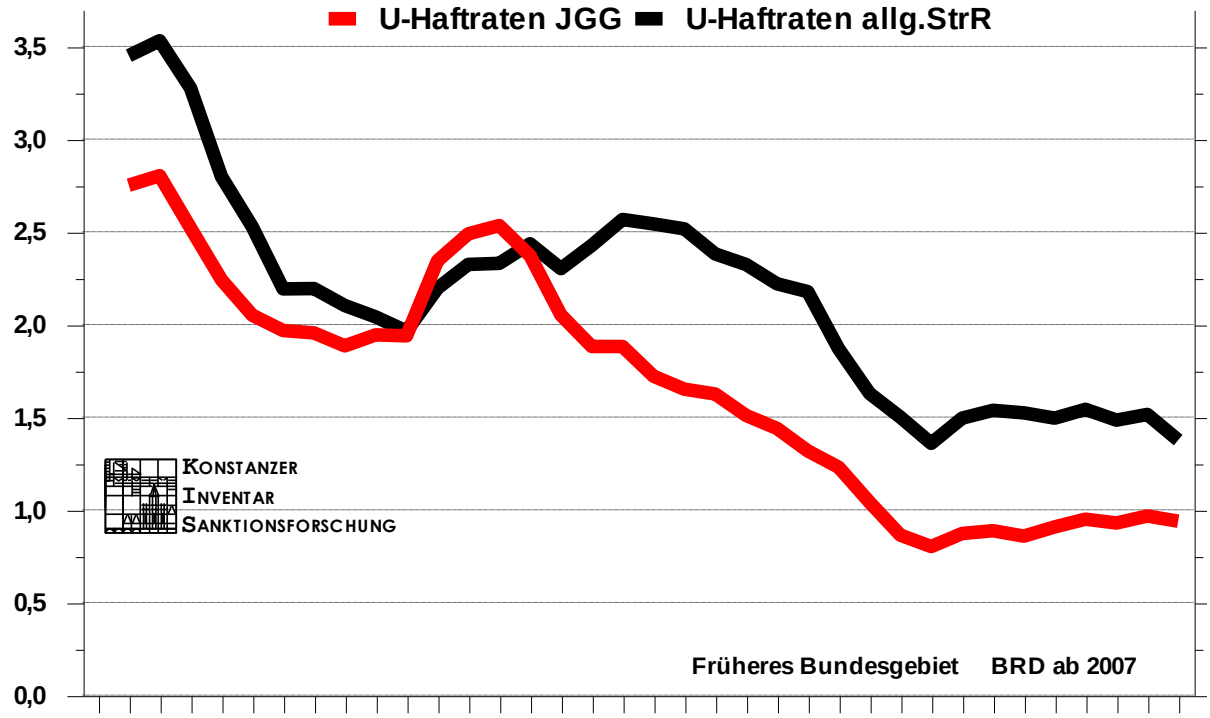

	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
U-Haftraten JGG	2,8	2,0	1,9	2,1	1,6	1,0	0,9	0,9
allg.StrR	3,5	2,5	2,0	2,3	2,4	1,6	1,5	1,4

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 78:

	Nach JGG Verurteilte					Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte				
	Sanktionierte	Verurteilte	Verurteilte mit Untersuchungshaft	Untersuchungshaftrate		Sanktionierte	Verurteilte	Verurteilte mit Untersuchungshaft	Untersuchungshaftrate	
				% Sankt.	% Verurt.				% Sankt.	% Verurt.
1975		96.931	6.013		6,2		567.606	29.255		5,2
1980		132.649	6.174		4,7		599.832	30.046		5,0
1985	243.724	119.126	4.996	2,0	4,2	1.004.112	600.798	25.368	2,5	4,2
1990	201.084	77.274	3.898	1,9	5,0	1.143.414	615.089	22.454	2,0	3,7
1995	237.742	76.731	4.876	2,1	6,4	1.312.414	683.258	30.196	2,3	4,4
2000	306.236	93.840	4.976	1,6	5,3	1.294.642	638.893	30.818	2,4	4,8
2005	343.433	106.655	3.573	1,0	3,4	1.399.982	674.004	22.787	1,6	3,4
2010	364.795	108.464	3.130	0,9	2,9	1.494.554	704.802	22.763	1,5	3,2
2015	285.175	65.342	2.676	0,9	4,1	1.684.463	674.145	23.176	1,4	3,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da freilich nicht auszuschließen ist, dass vermehrt Bagatellen angezeigt und durch Opportunitätseinstellungen erledigt werden, ist nicht auszuschließen, dass bei schweren Delikten dennoch vermehrt Untersuchungshaft angeordnet wird. Dies lässt sich nur durch eine Analyse der entsprechenden Deliktsgruppen klären. Ersichtlich ist es aber auch bei Delikten, bei denen regelmäßig Untersuchungshaft angeordnet wird, in der Tendenz zu einem Rückgang der Anordnungshäufigkeit gekommen (**Schaubild 79**). In den 1980er und 1990er Jahren sind die Untersuchungshaftraten bei schweren Delikten zurückgegangen, ab 2005 gibt es jedoch wieder leichte Zunahmen.

Schaubild 79: Wegen schwerer Delikte Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin

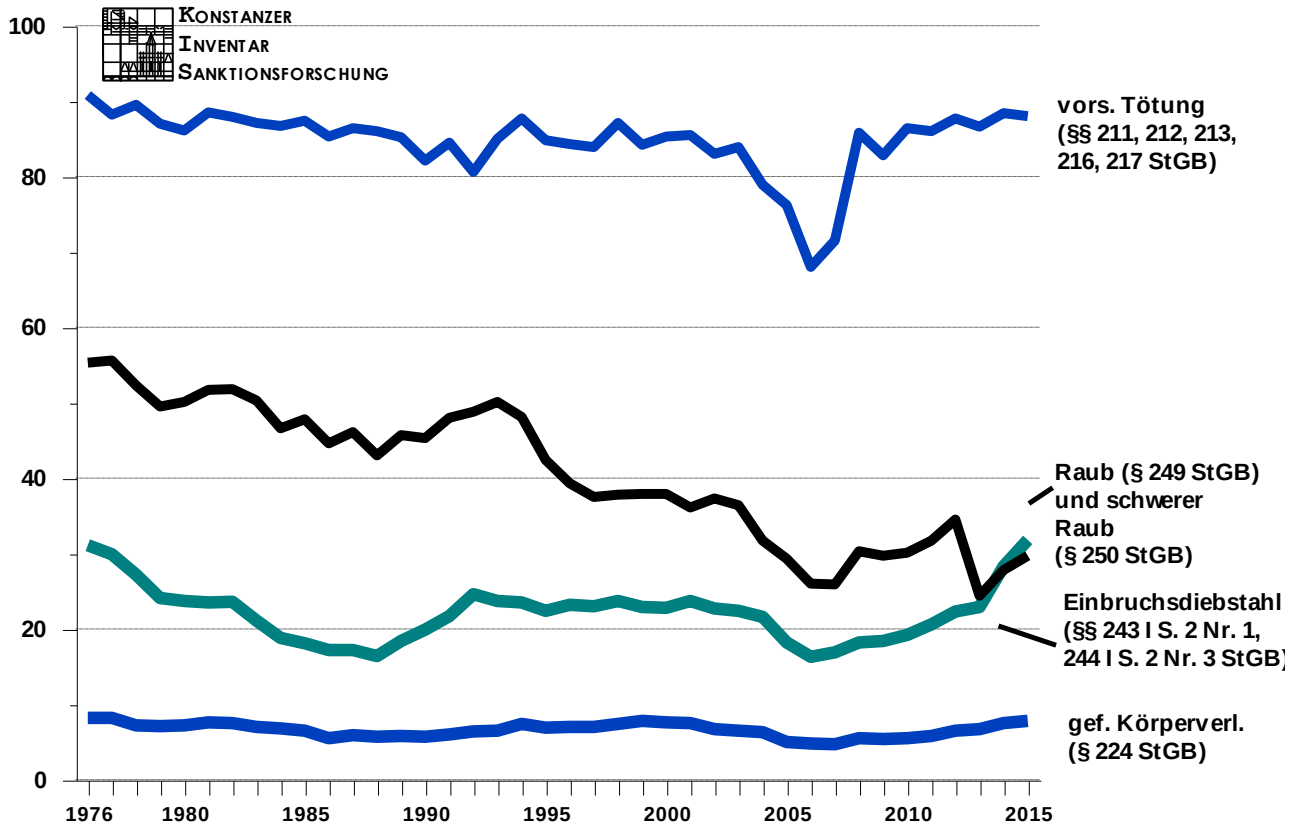

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 79:

	Vorsätzliche Tötung (§§ 211-217 StGB)		Raub (§§ 249+250 StGB)		Gefährliche Körperverletzung (§ 244 StGB)		Einbruchdiebstahl (§ 243 I S. 2 Nr. 1, § 244 I S. 2 Nr. 3 StGB)	
	Verurt. mit U-Haft	in % Verurt. insg.	Verurt. mit U-Haft	in % Verurt. insg.	Verurt. mit U-Haft	in % Verurt. insg.	Verurt. mit U-Haft	in % Verurt. insg.
1976	711	90,8	1.673	55,3	9.510	31,1	1.037	8,2
1980	596	86,1	1.540	50,1	6.184	23,7	986	7,2
1985	719	87,4	1.813	47,8	5.792	18,1	907	6,5
1990	473	82,1	1.484	45,3	4.516	19,9	717	5,7
1995	646	84,8	1.771	42,4	5.588	22,4	1.050	6,9
2000	603	85,3	1.737	37,9	3.655	22,8	1.504	7,6
2005	457	76,2	1.341	29,3	2.918	18,2	1.244	5,0
2010	458	86,4	1.174	30,1	2.413	19,2	1.372	5,5
2015	405	88,0	1.040	36,5	3.209	31,8	1.245	7,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2. Sanktionierung von Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft

Abgeurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft werden fast ausnahmslos verurteilt. 2015 wurden insgesamt 4,3 % nicht verurteilt, darunter 1,6 % freigesprochen. Bei weiteren 0,9 % wurde

auf Maßregeln (statt Strafe) erkannt. Die Freispruchsquote ist damit – erwartungsgemäß - unterdurchschnittlich (Allgemeines Strafrecht 2015: 3,0 %).

Erwartungswidrig wird nur jeder zweite Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (**Schaubild 80**). Ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in Form der Untersuchungshaft.

Schaubild 80: Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der Sanktion. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

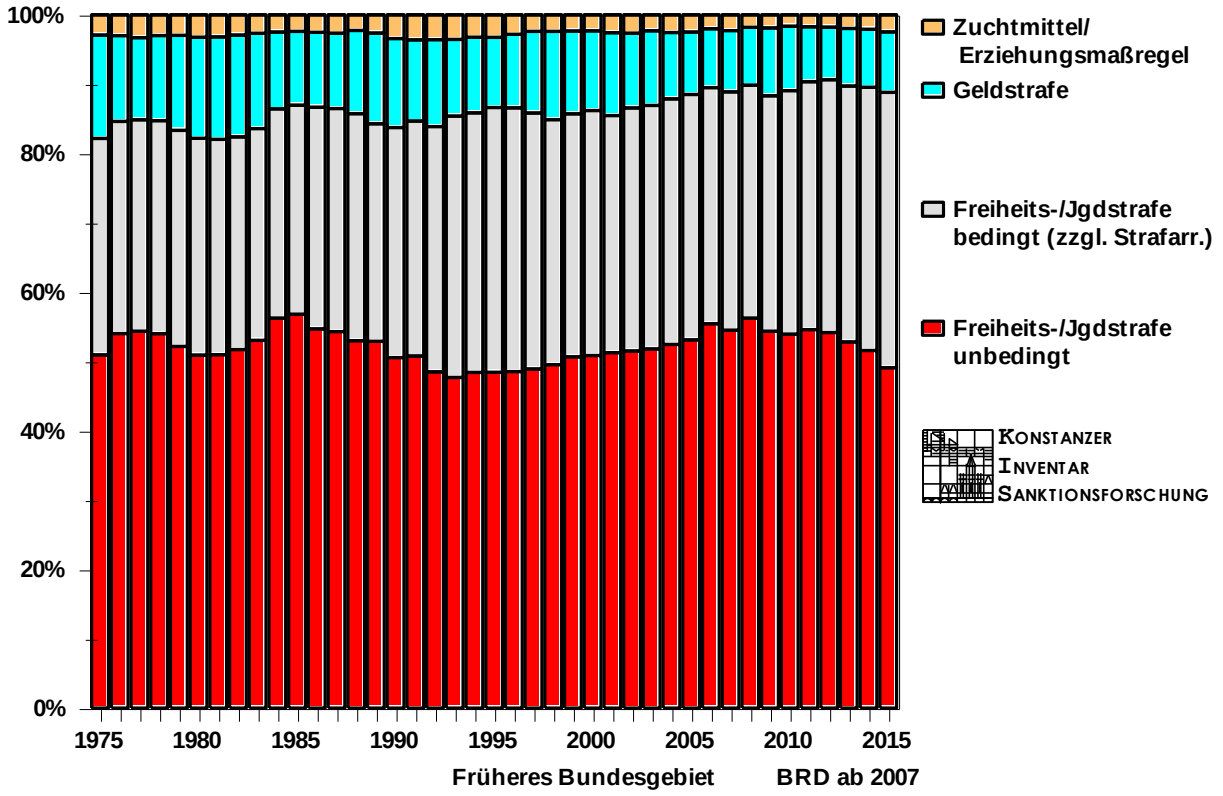

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 79:

	Verurteilte mit Untersuchungshaft	Verurteilt zu							
		Freiheits-/Jugendstrafe				Geldstrafe		Zuchtmittel/Erziehungsmaßrgeln	
		unbedingt		bedingt					
	N	N	% Verurt.	N	% Verurt.	N	% Verurt.	N	% Verurt.
1975	35.268	17.958	50,9	11.012	31,2	5.255	14,9	1.043	3,0
1980	36.220	18.435	50,9	11.322	31,3	5.278	14,6	1.185	3,3
1985	30.364	17.242	56,8	9.154	30,1	3.230	10,6	738	2,4
1990	26.352	13.320	50,5	8.740	33,2	3.382	12,8	910	3,5
1995	35.072	16.979	48,4	13.395	38,2	3.545	10,1	1.153	3,3
2000	35.794	18.201	50,8	12.642	35,3	4.109	11,5	842	2,4
2005	26.360	13.997	53,1	9.327	35,4	2.369	9,0	667	2,5
2010	25.893	13.960	53,9	9.093	35,1	2.405	9,3	435	1,7
2015	25.852	12.689	49,1	10.262	39,7	2.255	8,7	646	2,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3. Zusammenfassung

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist insgesamt rückläufig, und zwar auch bei schweren Formen der Kriminalität. In den letzten 5 Jahren gibt es bei schweren Formen der Kriminalität leichte Zunahmen, bei Einbruchsdiebstahl sind diese Zunahmen sehr ausgeprägt.

Die Untersuchungshaftpraxis ist insoweit dysfunktional zu den spezialpräventiven Konzeptionen des Reformgesetzgebers als nur bei jedem zweiten Verurteilte auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe erkannt wird. Jeder zweite Untersuchungsgefangene erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich als Untersuchungshaft.

IX. Gefangene und Sicherungsverwahrte

1. Strafgefangene in Deutschland

1.1 Entwicklung der Gefangenenraten

Die Gefangenenrate, d. h. die Zahl der zum jeweiligen Stichtag[65] - 31.3. - eine Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßenden Vollzugsinsassen pro 100.000 der strafmündigen[66] Wohnbevölkerung, hat sich in den letzten 50 Jahren zyklisch entwickelt (**Schaubild 81**). Als Folge der veränderten Sanktionierungspraxis, insbesondere der erweiterten Möglichkeiten bei Strafaussetzung zur Bewährung, der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen sowie der Änderung der Rechtsprechung hinsichtlich Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr, ging die Gefangenenrate nach 1969 von über 100 auf unter 70 (1975) zurück. Bis 1984 stiegen die Raten indes wieder an und erreichten 1984 fast wieder den früheren Höchststand. In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre erfolgte erneut ein Rückgang auf 67 Gefangene pro 100.000. Zwischen 1993 und 2007 stiegen die Raten (unter Einbezug der neuen Länder) erneut an auf 90. Vor allem dieser Anstieg gab Anlass, hierin ein Indiz für eine zunehmende Punitivität zu sehen. Übersehen wurde hierbei, dass dieser Anstieg zu einem erheblichen Teil darauf beruhte, dass die Stichtagszahlen in den neuen Bundesländern infolge von Amnestien, Strafermäßigungen sowie der Urteilsüberprüfungen nach dem Einigungsvertrag[67] 1992, dem ersten Berichtsjahr, in dem auch die Gefangenenzahlen in den neuen Länder in der Strafvollzugsstatistik nachgewiesen wurden, sehr gering waren. In der Folgezeit stieg die Gefängnispopulation in den neuen Ländern durch Verurteilungen stark an. Es handelt sich also weitgehend um einen sog. einigungsbedingten Effekt und nicht um zunehmende Punitivität. Seit 2007 gehen die Gefangenenraten wieder zurück. Mit 73 liegen sie unter dem Mittelwert der Jahre 1970 .. 2014 von 80.

---

65 Die Wahrscheinlichkeit, in einer jährlich einmal stattfindenden Stichtagszählung erfasst zu werden, ist umso geringer, je kürzer die Freiheits- oder Jugendstrafe ist. Methodisch bedingt sind deshalb sowohl die Bestandszahlen der Gefangenen unterschätzt als auch die Strukturdaten verzerrt, weil die zu kurzen Strafen verurteilten Gefangenen im Vergleich zu den langzeitig Einsitzenden unterrepräsentiert sind.

66 Zumeist wird als Bezugsgröße die Wohnbevölkerung insgesamt gewählt, also einschließlich der Kinder. Damit wird die Gefangenenrate aber systematisch unterschätzt.

67 Amnestie vom 17.7.1987 und vom 6.12.1989, Gesetz zum teilweisen Straferlass vom 28.9.1990, Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 14d (vgl. Kunz, Ch. 2003, S. 160). Die Gefangenenzahlen in der DDR gingen aufgrund der Amnestie von 1989 von über 31.000 auf knapp 7.000 1990 zurück (vgl. Drenkhahn 2012, 319 f.).

Schaubild 81: Gefangenen- (Freiheits- und Jugendstrafe) und Untersuchungshaftrate pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. bzw. 31.12./31.11 (Untersuchungshaft). Bis 1991 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

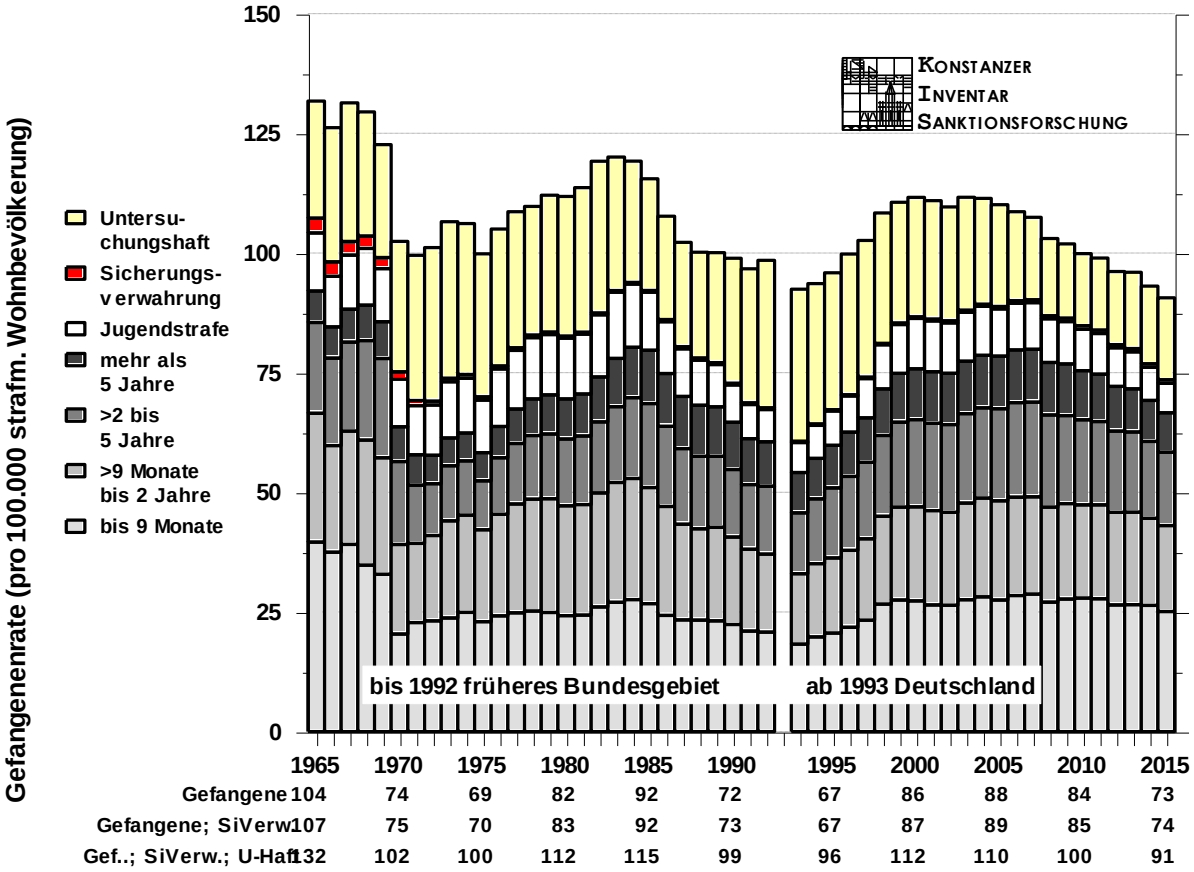

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 81:

	Gefan-gene	Strafgefangene		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe				
		absolut	Rate	absolut	Rate	insges.	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebensl.
1965	48.143	42.541	104,2	5.602	12,1	92,1	39,6	26,9	19,0	6,6
1970	35.209	30.450	73,7	4.759	10,0	63,7	20,4	18,7	17,3	7,3
1975	34.271	28.840	69,3	5.431	11,0	58,3	23,0	19,2	10,2	5,9
1980	42.027	35.537	82,2	6.490	12,7	69,5	24,2	23,0	14,0	8,4
1985	48.212	41.852	91,8	6.360	12,1	79,7	26,7	24,3	17,5	11,2
1990	38.996	34.799	72,4	4.197	7,8	64,6	22,4	18,3	14,1	9,9
1995	46.333	41.353	67,0	4.980	7,2	59,8	20,6	15,7	14,6	8,9
2000	60.579	53.183	86,3	7.396	10,5	75,8	27,3	19,7	18,2	10,6
2005	63.183	56.122	88,3	7.061	9,9	78,4	27,5	20,7	19,2	11,0
2010	60.157	53.973	84,1	6.184	8,6	75,4	27,9	19,5	17,8	10,3
2015	51.883	47.486	72,8	4.397	6,2	66,6	25,1	18,0	15,3	8,2

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik; Geschäftsstatistik Justizvollzug

Die jeweilige Höhe der Gefangenenrate ist durch zahlreiche Faktoren bedingt, deren vollständige Quantifizierung aufgrund fehlender statistischer Daten nur teilweise möglich ist. Eine eindimensionale Erklärung durch zunehmende Punitivität ist deshalb verfehlt.

- Die zu einem bestimmten Stichtag erhobene Zahl der Gefangenen ist eine Funktion der Zahl der Zugänge und der Verweildauer, sei es durch die Verhängung von Strafen mit längerer Dauer, sei es durch Einschränkungen der vorzeitigen Entlassung, insbesondere der Strafrestaussetzung.
  - Die absoluten Zahlen der zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe (ohne Strafarrest) Verurteilten sind seit Anfang der 1990er Jahren deutlich gestiegen, und zwar vom Tiefstand (1992) mit 37.039 Verurteilten auf 48.093 (1999), also um 30 %. Diese Veränderung spiegelt auch den Anstieg polizeilich registrierter Kriminalität wider. Seit 1999 gehen die Zahlen wieder zurück und haben (2015) mit 30.903 (früheres Bundesgebiet) ihren derzeitigen Tiefstand erreicht.
  - Die Gefangenenrate ist nicht nur von der Zahl der Gefangenen, sondern auch von der Inhaftierungsdauer abhängig. Die Zahlen der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten Dauer (einschl. lebenslang) stiegen von 5.832 (1990) auf 10.269 (2006 früheres Bundesgebiet). Seitdem sind die Zahlen zwar rückläufig (2015: 7.605 FG), sie liegen aber immer noch deutlich über dem Niveau von 1990. Die Zahlen der Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren sind ebenfalls gestiegen, und zwar von 1.186 (1990) auf 2.081 (2006 FG), wobei auch bei Jugendstrafen zwar eine rückläufige Entwicklung eingesetzt hat (2015: 1.331 FG), sie liegen aber immer noch höher als 1990. Diese Zunahme längerfristiger einsitzender Gefangener vermag den Rückgang der Zahl der Neuzugänge teilweise oder vollständig zu kompensieren. Berechnet werden kann dies nicht, weil nur die voraussichtliche, nicht aber die tatsächliche Vollzugsdauer statistisch erfasst wird.
  - Zur Strafrestaussetzung fehlen seit 2001 Daten für die Unterstellungsjahrgänge, so dass anhand der StVollzStat nicht ermittelbar ist, ob sich die Strafrestaussetzung verändert hat.
- Ein Teil der Gefangenen ist nicht primär zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, sondern verbüßt eine Freiheitsstrafe als sog. „Ersatzfreiheitsstrafe“ wegen einer nicht beitreibbaren Geldstrafe. Deren Zahl wird seit 2002 nicht mehr in der StVollzStat erfasst.
- Ein Teil der Gefangenen ist wegen Widerrufs einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe inhaftiert. So hat z.B. die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafen deutlich zugenommen, und zwar von 77.489 (1990) auf 102.551 (2004 FG). Seitdem sind die absoluten Zahlen deutlich rückläufig auf zuletzt (2015) 69.672. Wie viele dieser Strafaussetzungen widerrufen werden, ist unbekannt, weil es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt. In der Literatur wird zumeist von einer Widerrufsrate von 35 % ausgegangen.
- Die Validität der Gefangenenrate ist abhängig von der Vollständigkeit und Fehlerfreiheit sowohl der Bestands- als auch der Bevölkerungszahlen. Eine Unterschätzung der Bevölkerungszahlen führt zu einer Überschätzung der Gefangenenraten. Nicht zur Wohnbevölkerung zählen einerseits die nicht meldepflichtigen Personen (Touristen, Durchreisende, Berufspendler,) andererseits die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen (z.B. Illegale). Gerade die letzte Gruppe dürfte in den letzten Jahren aufgrund von Migrationsprozessen deutlich größer geworden sein, so dass im Zeitverlauf die Gefangenenrate in zunehmendem Maße überschätzt werden dürfte.
- Die bundesweite Gefangenenrate ist schließlich nach der deutschen Wiedervereinigung zu einem Teil beeinflusst durch die Berücksichtigung der neuen Bundesländer. Der Anstieg der Gefangenenrate seit 1993 beruht zu einem nicht unerheblichen Teil auf der Einbeziehung der neuen Bundesländer. Die durch vollzugspolitische Entscheidungen sowie durch die Regelungen des Einigungsvertrags extrem niedrige Gefangenenrate in den neuen Bundesländern führte zunächst zu einem einigungsbedingten Rückgang der bundesweiten Gefangenenrate[68] und im weiteren Verlauf zu einem ebenfalls einigungsbedingten steilen Anstieg.

---

68 Einigungsbedingt insofern, als einerseits die strafmündige Wohnbevölkerung in den neuen Bundesländern, andererseits die infolge des Umbruchs extrem niedrigen Gefangenenzahlen berücksichtigt werden.

1.2 Strafgefangene nach Deliktsgruppen und Geschlecht

Die Deliktsstruktur der Verurteilten hat sich in den letzten Jahrzehnten geändert (**Schaubild 48**). Dies führte auch zu Veränderungen der Deliktsstruktur der Gefangenen (**Schaubild 82**). Während der Anteil der Gefangenen, die wegen Diebstahl oder Unterschlagung bzw. wegen Straftaten im Straßenverkehr inhaftiert sind, deutlich zurückgegangen ist, hat der Anteil der wegen Körperverletzungs-, wegen Rauschgiftdelikten sowie wegen Betrugs Inhaftierten deutlich zugenommen. Insgesamt gab es eine deutliche Verschiebung hin zu Gewalt- und Drogendelikten. Allerdings ist hierbei zur berücksichtigen, dass die Deliktsstruktur nicht nur von den Zugängen, sondern auch von der Verweildauer beeinflusst ist. Denn bei Stichtagszählungen sind kurzfristig Inhaftierte unter-, längerfristig Inhaftierte dagegen überrepräsentiert. Insofern werden in der statistisch abgebildeten Gefangenenstruktur nicht nur schwere Formen der Kriminalität überbetont, sondern auch Veränderungen in der deliktsspezifischen Sanktionierungspraxis widergespiegelt.

Schaubild 82: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Bis 1991 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

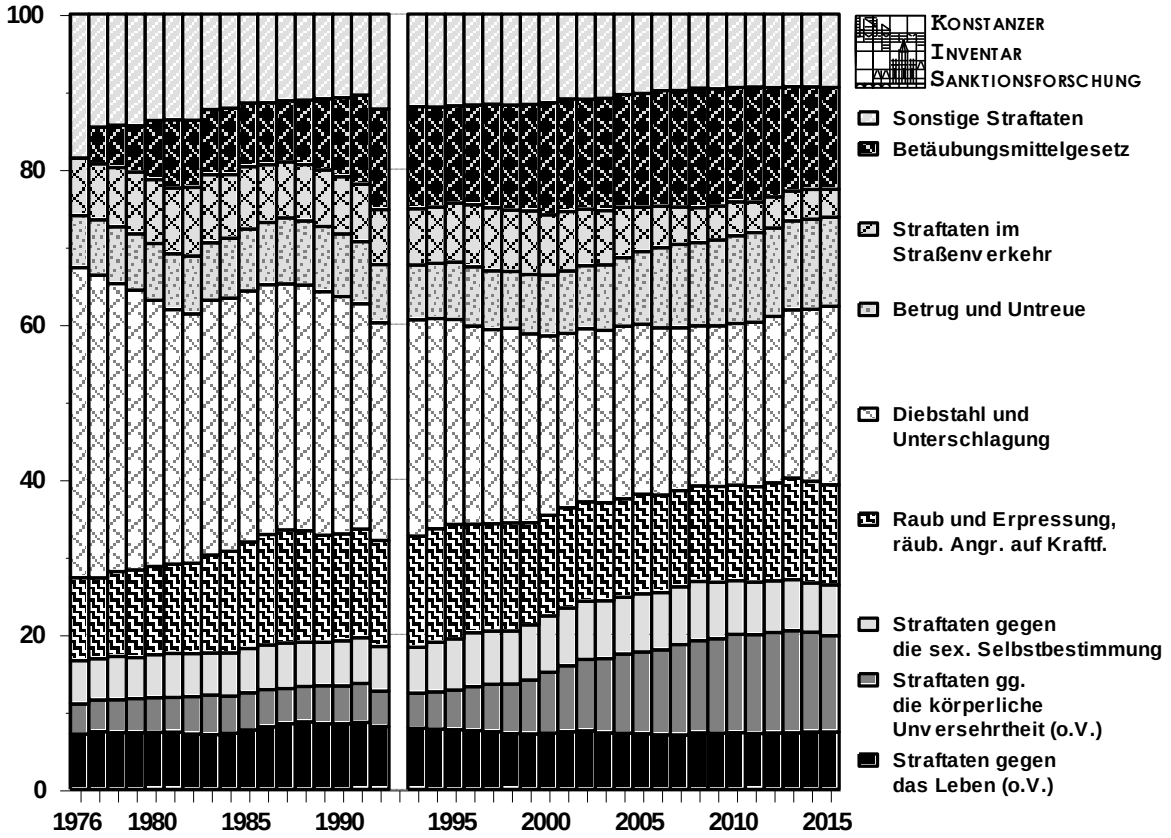

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 82:

	1980	1990	2000	2010	2015
Straftaten insgesamt	42.027	38.996	60.579	60.157	51.883
Betäubungsmittelgesetz	3.203	3.969	8.772	8.879	6.818
Straftaten im Straßenverkehr	3.460	2.878	4.705	2.628	1.868
Betrug und Untreue (263-266b StGB)	3.087	3.148	4.747	6.800	5.954
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	14.427	11.940	14.023	12.555	11.946
Raub, Erpressung, räub. Angr. auf Kraftf. (§§ 249-255, 316a StGB)	4.783	5.377	7.855	7.408	6.704
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	2.332	2.273	4.402	4.166	3.392
gg. die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-231 StGB)	1.876	1.897	4.757	7.626	6.457
Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-222 StGB)	3.089	3.300	4.391	4.399	3.830
sonstige Straftaten	5.770	4.214	6.927	5.696	4.914
in % von insgesamt					
Betäubungsmittelgesetz	7,6	10,2	14,5	14,8	13,1
Straftaten im Straßenverkehr	8,2	7,4	7,8	4,4	3,6
Betrug und Untreue (263-266b StGB)	7,3	8,1	7,8	11,3	11,5
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	34,3	30,6	23,1	20,9	23,0
Raub, Erpressung, räub. Angr. auf Kraftf. (§§ 249-255, 316a StGB)	11,4	13,8	13,0	12,3	12,9
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	5,5	5,8	7,3	6,9	6,5
gg. die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-231 StGB)	4,5	4,9	7,9	12,7	12,4
Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-222 StGB)	7,4	8,5	7,2	7,3	7,4
sonstige Straftaten	13,7	10,8	11,4	9,5	9,5

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

2. Untersuchungsgefangene in Deutschland

Statistische Daten über den Untersuchungshaftvollzug liegen lediglich hinsichtlich der Zahl der am Stichtag[69] (1.1. eines jeden Jahres bzw. seit 2003 drei Mal jährlich) inhaftierten Untersuchungsgefangenen, und zwar differenziert nach den Altersgruppen Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre), Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) sowie Erwachsene (21 Jahre und älter). Die Gesamtzahl aller während eines Jahres inhaftierten Untersuchungsgefangenen ist unbekannt, weil Stichtagszahlen kein valides Maß für die Zahl inhaftierter Personen. Kurzzeitig Inhaftierte, wie insbesondere Untersuchungsgefangene, werden systematisch untererfasst. Informationen zur Dauer der Untersuchungshaft werden für die StVollzStat nicht erhoben.

Der Verlauf der Bestandszahlen der Untersuchungsgefangenen zeigt ebenfalls eine zyklische Entwicklung (**Schaubild 81**). Nach 1992 schnellten die die Bestandszahlen in die Höhe, was fast ausschließlich auf den neu in der Statistik erfassten Zahlen in den neuen Bundesländern beruhte. Seitdem sind sie, gemessen sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen, deutlich rückläufig. Die U-Haftragen, bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung, haben sich gegenüber 1992/1993 halbiert. Seit 2011 nehmen sie aber wieder leicht zu.

69 Bis einschließlich Berichtsjahr 2002 wurden die Bestandszahlen zum 31.12. bzw. 1.1. mitgeteilt. Seitdem werden die Stichtagszahlen dreimal jährlich erhoben (31.3., 31.8. und 30.11.). Im Folgenden werden die Stichtagszahlen zum 30.11. verwendet.

3. Gefangenenraten in Deutschland im europäischen Vergleich

Trotz der nachhaltigen Zurückdrängung der verhängten, vollstreckbaren Freiheitsstrafe nimmt die Bundesrepublik im europäischen pönologischen Vergleich keinen der vordersten Plätze ein. Dem am häufigsten verwendeten Indikator zufolge, der Gefangenenrate, d.h. der Zahl der Vollzugsinsassen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung, weist Deutschland 2015 aber immerhin eine deutlich unter dem europäischen Mittelwert (135) liegende Gefangenenrate auf (**Schaubild 83**).

Schaubild 83: Gefangene (einschl. Untersuchungsgefangene) in ausgewählten europäischen Staaten – Stand: 01.09.2015. Gefangenenraten pro 100.000 der Wohnbevölkerung

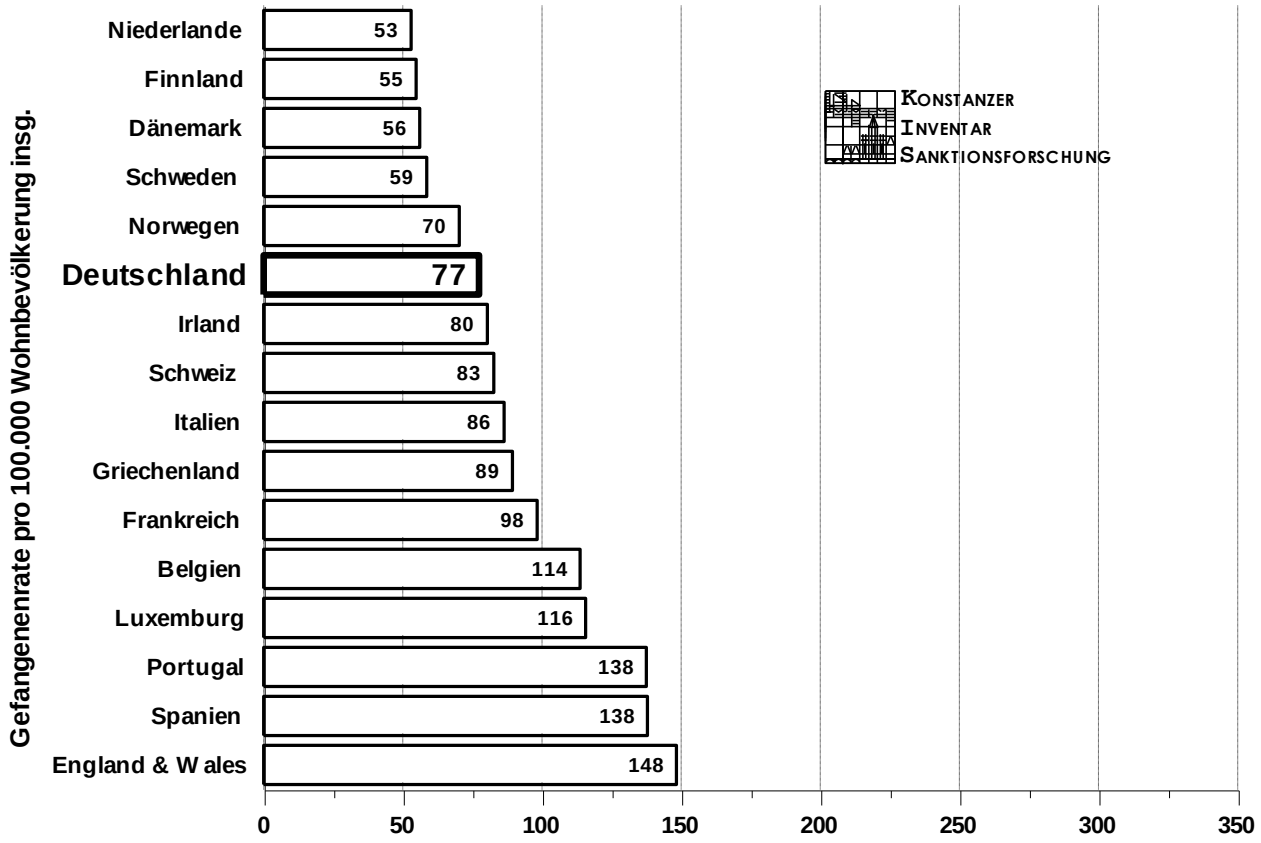

Datenquelle: Aebi et al. 2017, S. 34, Tabelle 1

Die Höhe der Gefangenenrate ist eine Funktion der Zahl der Zugänge und der Inhaftierungsdauer. Die Zahl der Zugänge wird nur zu einem Teil von der Zahl der zu einer stationären Sanktion Verurteilten bestimmt. Weitere Zugänge beruhen auf "Ersatzstrafen", wie z.B. der „Ersatzfreiheitsstrafe“ wegen einer nicht beitreibbaren Geldstrafe oder der widerrufenen Strafaussetzung zur Bewährung. Die Inhaftierungsdauer wiederum wird bestimmt von der Dauer der verhängten Strafe sowie von der Handhabung der Strafrestaussetzung, der Begnadigung oder Amnestierung. Deutschland hat z.B. deutlich geringere Zugangszahlen (115,1) als die Niederlande (252,2) oder die Schweiz (630,6) (**Schaubild 84**), aber eine um das Mehrfache längere durchschnittliche Unterbringungsdauer (Deutschland: 8,1; Niederlande: 2,9; Schweiz: 1,6) (**Schaubild 85**). Dies führt dazu, dass die Gefangenenraten in diesen Ländern teils deutlich geringer sind - oder trotz der mehr als fünfmal so hohen Zugangszahlen - nur wenig über den deutschen Gefangenenraten liegen.

Schaubild 84: Gefangene in westeuropäischen Staaten – Zugangszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) - 2015

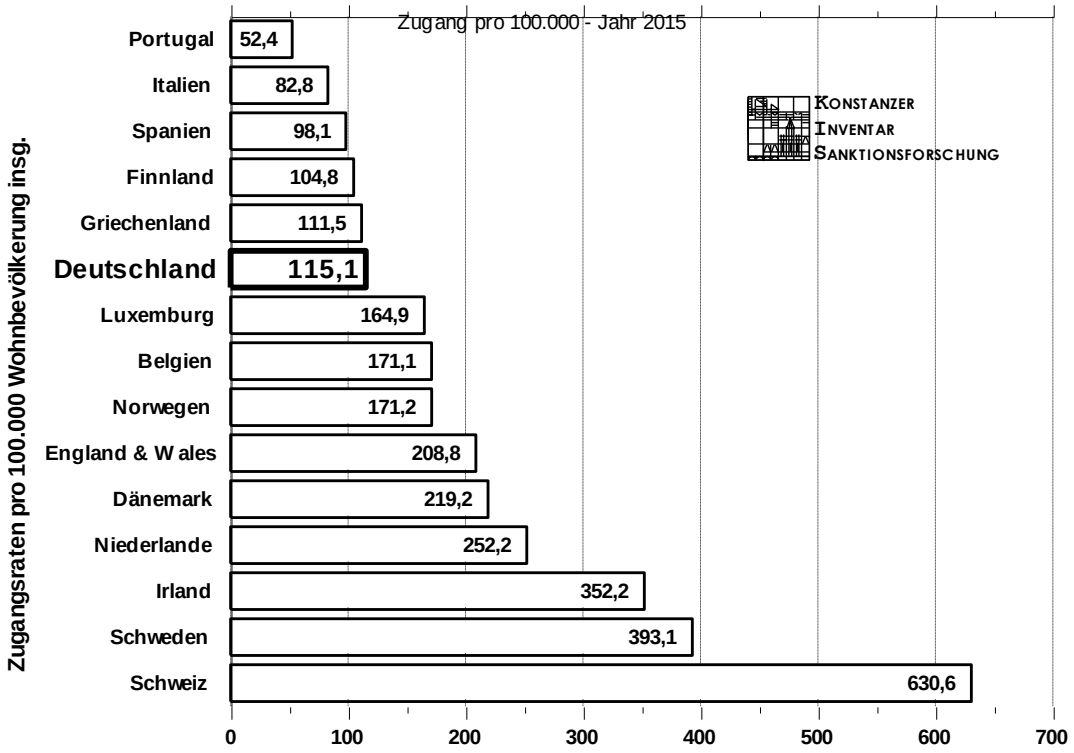

Datenquelle: Aebi et al. 2017, S. 97, Tabelle 8

Schaubild 85: Gefangene in westeuropäischen Staaten – Indikator der durchschnittlichen Inhaftierungsdauer 2015

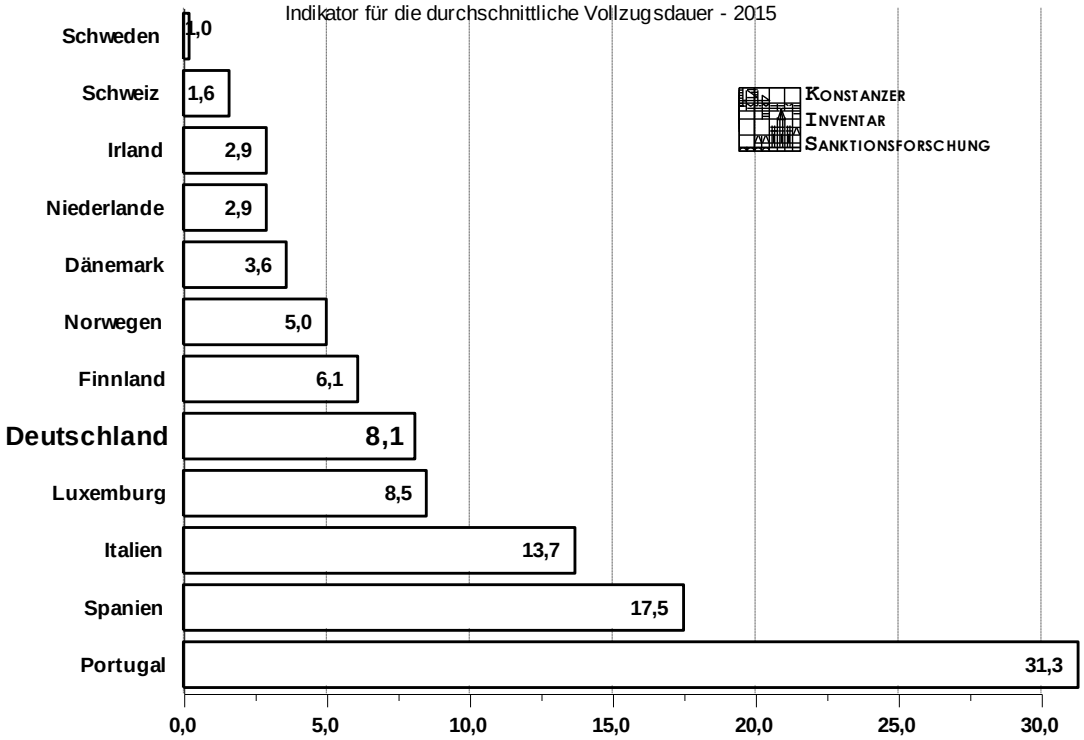

Datenquelle: Aebi et al. 2017, S. 113, Tabelle 11.A

4. Zusammenfassung

Die Gefangenenraten (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) in Deutschland haben sich wellenförmig entwickelt. Nach der Sanktionenrechtsreform von 1969 sind sie deutlich zurückgegangen, danach aber wieder bis Mitte der 1980er Jahre angestiegen. In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre gingen die Raten wieder zurück und erreichten Anfang der 1990er Jahre wieder einen historischen Tiefstand. Der seit der Wiedervereinigung erfolgte, bis 2007 anhaltende, steile Anstieg der Gefangenenrate ist teilweise einigungsbedingt. Denn die neuen Bundesländer hatten aufgrund vollzugspolitischer und einigungsbedingter Entscheidungen extrem geringe Gefangenenraten, die sich aber innerhalb eines Jahrzehnts verdreifachten und fast das Niveau der alten Bundesländer erreichten. Seit 2007 hat sich die Situation konsolidiert, die Gefangenenraten gehen sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zurück. Sie haben inzwischen fast wieder die historischen Tiefstände der 1970er und 1990er Jahre erreicht.

Die jeweilige Höhe der Gefangenenrate ist durch zahlreiche Faktoren bedingt, die nur teilweise quantifizierbar sind. Denn erheblicher Teil des Freiheitsentzugs erfolgt nicht aufgrund der Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe, sondern in Form von Ersatzfreiheitsstrafen wegen uneinbringlicher Geldstrafen oder nach Widerruf von Straf- oder Strafrestaussetzung. Hierzu liegen keine statistischen Daten vor, dasselbe gilt für die tatsächliche Vollzugsdauer.

Im europäischen Vergleich nimmt Deutschland bezüglich der Gefangenenraten nur einen Platz im unteren Bereich jenes Drittels ein, das die niedrigsten Gefangenenraten ausweist. Dies beruht darauf, dass die Zugangszahlen in Deutschland zwar unter dem europäischen Schnitt liegen, die durchschnittliche Inhaftierungszeit aber eher im Mittel liegt.

Absolute wie relative Bestandszahlen der Untersuchungsgefangenen sind sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern seit 1993 zurückgegangen. Gefangenen- und Untersuchungshaftraten haben deshalb inzwischen ihren niedrigsten Stand seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen erreicht, was freilich weitaus überwiegend auf dem Rückgang bei den Untersuchungsgefangenenraten beruht.

Im Unterschied zur Entwicklung der Gefangenenraten sind die Raten der aufgrund strafrichterlicher Anordnung gem. §§ 63, 64, 66 StGB Untergebrachten auch in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Der Anteil der Untergebrachten (§§ 63, 64, 66 StGB) an allen Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten betrug Anfang der 1980er Jahre knapp 8 %, inzwischen ist er im früheren Bundesgebiet – 31.3.2015 - auf 19,6 % gestiegen. Derzeit befinden sich im früheren Bundesgebiet mehr Probanden im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB als im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger Freiheitsstrafe).

X. Legalbewährung nach strafrechtlichen Rechtsfolgen

1. Rückfall - eine begriffliche Klärung

Strafrechtliche Sanktionen sollen in spezialpräventiver Hinsicht den Sanktionierten bzw. Verurteilten dazu veranlassen bzw. befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ob und inwieweit dieses Ziel der Rückfallverhinderung aber überhaupt erreicht wird, dazu lagen in Deutschland bis vor kurzem keinerlei Informationen vor. Denn die Strafrechtspflegestatistiken enthalten zwar Arbeitsnachweise der Instanzen, aber keine Nachweise über das Ergebnis dieser Arbeit, insbesondere nicht über einen etwaigen Rückfall. Die Strafrechtspflege war damit einer Firma mit lückenhafter und teilweise unzuverlässiger Buchführung vergleichbar, in der niemand genau weiß, ob mit Gewinn oder mit Verlust gearbeitet wird, geschweige denn, wie hoch diese sind.[70] Diese Lücke in der Buchhaltung kann nur eine landesweite, alle Sanktionen einbeziehende, periodische Rückfallstatistik schließen.

Als Rückfall wird alltagssprachlich zumeist jede erneute Straftatbegehung verstanden, und zwar einschließlich der nicht entdeckten, also der im Dunkelfeld verbleibenden Taten. Rückfall i.S. dieses Begriffs ist empirisch nicht messbar. Denn keine noch so methodisch anspruchsvolle Dunkelfeldforschung wird je in der Lage sein, das Dunkelfeld der Rückfalltaten restlos aufzuhellen. Voraussetzung wäre nicht nur, dass die vorbestraften Täter ausfallfrei nach mehreren Jahren noch befragt werden könnten, sondern dass sie auch alle - selbstverständlich unter Zusicherung von anonymer Behandlung der Angaben - freiwillig an- bzw. zugeben, erneut eine oder gar mehrere, unter Umständen sogar schwere, aber nicht entdeckte Straftat verübt zu haben. Diese Voraussetzungen sind aber nicht gegeben. In der Forschungspraxis können deshalb nur die (erneut) justiziell bekannt gewordenen Straftaten (fast) vollständig und auslesefrei ermittelt werden anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR). Es handelt sich hierbei um eine pragmatische, Dunkelfeldkriminalität ausschließende Beschränkung der Legalbewährung auf erneute justizielle Auffälligkeit, und zwar insoweit Sanktionierungen eintragungspflichtig sind[71] und auch eingetragen werden.[72] Schließlich bestimmen die Tilgungsfristen des BZR, welcher Zeitraum ausfallfrei überblickbar ist; wegen der Sonderregelung der in das Erziehungsregister einzutragenden Sanktionen umfasst dieser Zeitraum lediglich 3 Jahre.

Eine auf diese Daten gestützte Rückfallstatistik kann nur informieren über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -schwere sowie von Alter und Geschlecht. Die Rückfallstatistik sagt etwas darüber aus,

- inwieweit Annahmen, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren, empirisch begründet sind. Insoweit zeigt die Rückfallstatistik beispielsweise, dass die Annahme, durch einen Jugendarrest einen wirksamen und nachhaltigen Denkzettel zu verabreichen, in drei von vier Fällen widerlegt wird.
- Sie zeigt ferner, ob die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, empirisch begründet ist.
- Sie gibt schließlich Anhaltspunkte über die Basisrate der Einschlägigkeit des Rückfalls und bildet damit die Grundlage für die Abschätzung der Größe des sog. prognostischen Fehlers.

---

70 Der amerikanische Kriminologe Glaser hat das Fehlen einer Rückfallstatistik mit den Worten charakterisiert: „Thus, the prisons operate like businesses that do no bookkeeping and remain in blissfull ignorance of their gains or losses" (Glaser 1964, S. 5).

71 Im BZR sind sämtliche Strafen und Maßregeln einzutragen, von den informellen Sanktionen aber nur die §§ 45, 47 JGG.

72 Aus Aktenanalysen ist bekannt, dass der Meldepflicht zum BZR nicht immer entsprochen wird, insbesondere bei §§ 45, 47 JGG scheint dies der Fall zu sein.

Die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten sind kein Maß für die Eignung der verhängten Sanktionen, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. So besagt z.B. die Rückfallrate nach Strafaussetzung zur Bewährung im Vergleich zu sog. Vollverbüßern nicht, dass Strafaussetzung "besser wirkt" als Strafvollstreckung. Denn die Entscheidung über Strafaussetzung oder Vollzug erfolgte gerade aufgrund einer richterlichen Prognose über die Rückfallwahrscheinlichkeit.

2. Ergebnisse bisheriger Legalbewährungsstudien

2.1 Legalbewährung nach Sanktionsarten im Überblick

Inzwischen liegen vier Legalbewährungsstudien[73] für die Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010 vor.[74] In diesen Studien wurden alle im jeweiligen Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines vier- (1994) bzw. dreijährigen (2004, 2007, 2010) Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder wegen einer erneuten Straffälligkeit eine Eintragung im Bundeszentralregister erhalten haben.

Übereinstimmend wurde in diesen Studien festgestellt:

- Rückfälligkeit ist die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten (2004: 33,8 %; 2007: 34,8 %; 2010: 34,8 %) wurde innerhalb des jeweiligen Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell registriert) (**Schaubild 86**). Die Verlängerung des Rückfallzeitraums von drei auf neun Jahre führt zu einer Ehöhung der Rückfallrate um rd. 6 Prozentpunkte zwischen dem 3. und dem 6. Jahre und um 3 Prozentpunkte zwischen dem 6. und dem 9. Jahr (**Schaubild 87**).
- Junge Menschen weisen die höchste Kriminalitätsbelastung auf. Dem entspricht, dass sie auch eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen als Ältere. Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts (also ohne §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung) sind (2004: 55,3 %; 2007: 56,9 %) deutlich höher als die Rückfallraten nach Sanktionierung nach dem Allgemeinen Strafrecht (2004: 29,8 %; 2007: 30,9 %). Mit steigendem Alter wird ein immer kleiner werdender Anteil der Verurteilten nicht wieder rückfällig.
- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt sowohl im Allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Vorsanktion zu. Die höchsten Rückfallraten weisen die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten auf. Nach Bewährungsstrafen ist die Rückfallrate geringer als nach vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafen. Nach Geldstrafe oder nach ambulanten jugendrichterlichen Maßnahmen ist die Rückfallrate vergleichsweise niedrig; im Jugendstrafrecht weisen die nur informell Sanktionierten - §§ 45, 47 JGG – die mit Abstand geringsten Rückfallraten auf. Dieser deskriptive Befund darf freilich nicht als Kausalanalyse missverstanden werden, denn die Sanktioniertengruppen weisen eine unterschiedlich hohe Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Er zeigt aber, dass die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, nicht begründet ist.
- Erwartungsgemäß nehmen die Rückfallraten mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu. Dies gilt sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene. Beachtlich ist aber, dass selbst Täter mit zahlreichen Voreintragungen eine weitere Registrierung vermeiden können. Bei jungen Menschen wurde in der Rückfallstatistik 2010 von Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen jeder Vierte (28 %), bei Erwachsenen sogar fast jeder Zweite (44 %) nicht mehr erneut registriert.

---

73 Die offizielle Bezeichnung lautet „Legalbewährungsstudie“. Damit wird zum einen zum Ausdruck gebracht, dass es sich derzeit noch um keine Statistik handelt, sondern um ein Forschungsprojekt. Zum anderen wird nicht „Rückfall“ i.S. von erneuter Straftatbegehung gemessen, sondern nur erneute justizielle Auffälligkeit soweit sie zu einer Eintragung in das Bundeszentralregister führt.

74 Jehle et al. 2003; Jehle et al. 2010; Jehle et al. 2013; Jehle et al. 2016.

- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies nur ausnahmsweise zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe (2010: 11,3 %). Die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (47,3 %) erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.
- Die Rückfallraten nach ausgesetzten Freiheitsstrafen ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer sind deutlich niedriger als bei den ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Dies ist erwartungsgemäß, denn die fakultative Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt dann, wenn angenommen wird, dass der Verurteilte die Hilfe und Kontrolle durch einen Bewährungshelfer benötigt, um künftig ein straffreies Leben zu führen. Ein vergleichbares Bild zeigt sich hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Aussetzung eines Strafrests im Vergleich mit Vollverbüßern.

Schaubild 86: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre

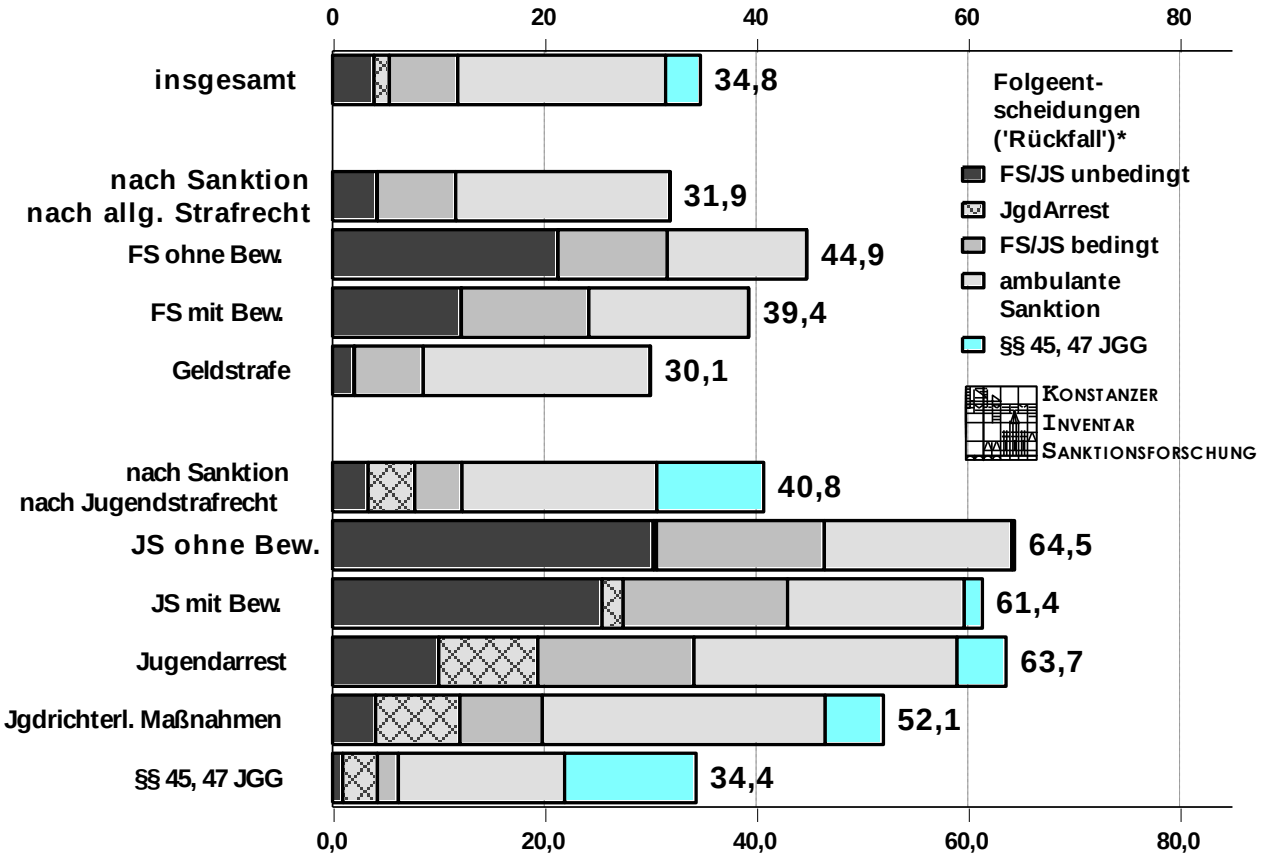

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 86:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion[1)]	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	938.196	326.467	34,8	3,9	6,5	1,4	19,6	3,3
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	634.333	202.539	31,9	4,2	7,4	0,0	20,2	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	25.469	11.429	44,9	21,3	10,3	0,0	13,2	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	86.615	34.086	39,4	12,2	12,0	0,0	15,1	0,0
Geldstrafe	522.249	157.024	30,1	2,0	6,5	0,0	21,4	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	303.863	123.928	40,8	3,4	4,5	4,4	18,4	10,1
Formelle BezE nach JGG	90.540	50.542	55,8	9,0	10,3	7,1	24,8	4,6
Jugendstrafe ohne Bew.	5.298	3.417	64,5	30,3	15,9	0,3	17,7	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	10.082	6.193	61,4	25,5	15,5	2,0	16,7	1,7
Jugendarrest	15.332	9.761	63,7	10,0	14,8	9,4	24,8	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	59.828	31.171	52,1	4,1	7,8	8,0	26,7	5,5
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	213.323	73.386	34,4	1,0	2,0	3,3	15,7	12,4

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 299, Tab. B 2.2.3.a; S. 308, Tab. B 4.4.1.a

Schaubild 87: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre und 9 Jahre

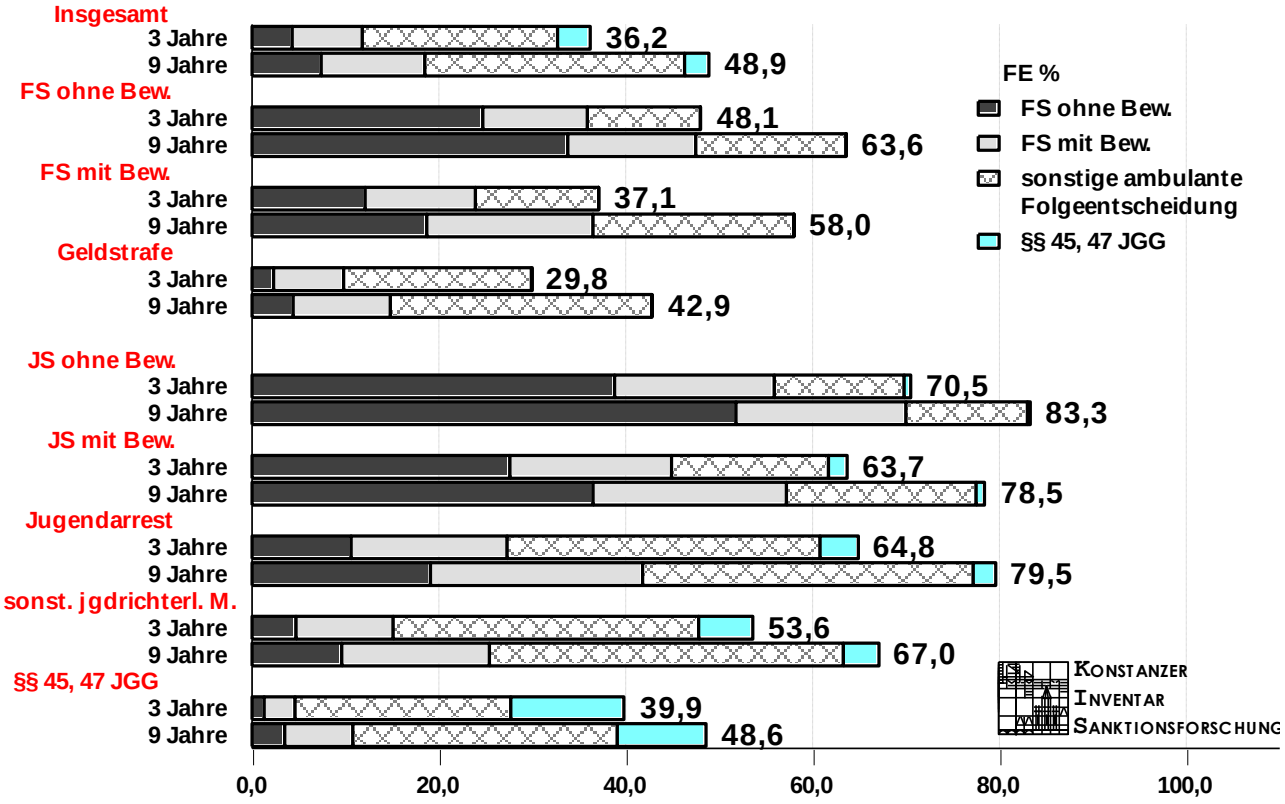

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 87:

		Bezugs-entschei-ungen (BezE)	Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
			insge-samt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank-tion[1)]	§§ 45, 47 JGG
					unbe-dingt	bedingt		
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
BezE insgesamt	3 J.	1.099.746	397.877	36,2	4,3	7,5	20,9	3,5
	9 J.	1.090.683	533.742	48,9	7,4	11,1	27,8	2,6
Freiheitsstrafe ohne Bew.	3 J.	25.034	12.036	48,1	24,7	11,2	12,1	0,0
	9 J.	25.043	15.917	63,6	33,8	13,7	16,1	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	3 J.	110.748	41.114	37,1	12,1	11,8	13,2	0,0
	9 J.	100.643	58.395	58,0	18,7	17,8	21,5	0,0
Geldstrafe	3 J.	584.922	174.496	29,8	2,3	7,5	20,1	0,1
	9 J.	595.867	255.500	42,9	4,4	10,4	28,0	0,0
Jugendstrafe ohne Bew.	3 J.	5.843	4.117	70,5	38,8	17,1	13,9	0,7
	9 J.	5.851	4.873	83,3	51,8	18,2	13,0	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	3 J.	13.668	8.708	63,7	27,6	17,3	16,8	2,0
	9 J.	13.646	10.714	78,5	36,5	20,7	20,3	0,9
Jugendarrest	3 J.	18.927	12.267	64,8	10,6	16,7	33,5	4,1
	9 J.	17.920	14.248	79,5	19,1	22,7	35,4	2,4
Jugendrichterl. Maßnahmen	3 J.	68.449	36.670	53,6	4,7	10,4	32,7	5,8
	9 J.	69.570	46.626	67,0	9,6	15,8	37,9	3,8
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	3 J.	272.155	108.469	39,9	1,3	3,3	23,1	12,1
	9 J.	262.143	127.469	48,6	3,5	7,3	28,3	9,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2

2.2 Deliktsspezifische Rückfallraten sowie einschlägiger Rückfall

In der Rückfallstatistik wurde bei Gewaltdelikten auch geprüft, ob und in welchem Ausmaß die Folgeentscheidung erneut ein Gewaltdelikt oder ein anderes Delikt ist. **Schaubild 88** zeigt, dass der einschlägige Rückfall bei Gewaltdelikten die Ausnahme und nicht die Regel ist. Da bei schweren Gewaltrückfalltaten eine rechtskräftige Verurteilung nicht immer innerhalb eines dreijährigen Beobachtungszeitraums erfolgt, gewährleistet die Erstreckung des Zeitraums auf 9 Jahre eine fast vollständige Erfassung, abgesehen von den im Dunkelfeld verbleibenden Fällen. Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird selbst innerhalb eines neunjährigen Rückfallzeitraums nicht wegen eines erneuten Gewaltdelikts registriert. Wenn eine Registrierung erfolgt, dann erfolgt sie überwiegend wegen eines anderen Delikts.

- Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB) wurden 33,7 % rückfällig, darunter waren 11,8 % Gewaltdelikte (auch vors. Tötungsdelikte: 0,4 %; auch Raub, Erpressung: 1,7 %; auch Körperverletzung: 9,7 %).
- Bei Raub und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB) wurden insgesamt zwar 71,8 % erneut straffällig, darunter waren 34,4 % Gewaltdelikte (auch vors. Tötungsdelikte: 0,3 %; auch Raub, Erpressung: 11,8 %; auch Körperverletzung: 22,2 %).
- Bei Körperverletzungsdelikten (§§ 223, 224, 226, 227 StGB) wurden 56,8 % erneut straffällig. Unter den Folgedelikten überwogen aber selbst hier „andere Delikte“. Auf Gewaltdelikte

entfielen 26,9 % alle Rückfalldelikte (auch vors. Tötungsdelikte: 0,2 %; auch Raub, Erpressung: 3,6 %; auch Körperverletzung: 23,1 %).

Schaubild 88: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 9 Jahre

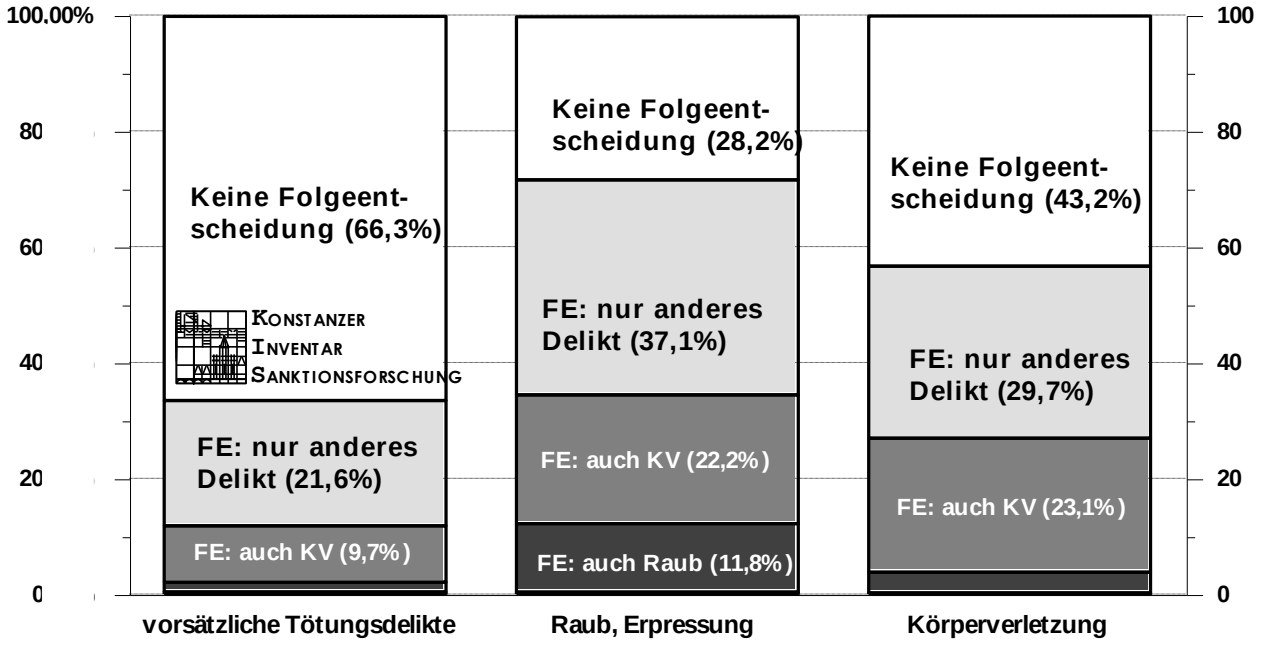

	vorsätzliche Tötungsdelikte	Raub, Erpressung	Körperverletzung
N=	823	12.395	98.566
vorsätzliche Tötungsdelikte als Folgedelikt	0,36%	11,84%	23,14%
Raub, Epressung als Folgedelikt	0,85%		2,2%
sexuelles Gewaltdelikt als Folgedelikt	0,2%	0,3%	0,2%

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 88:

3 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)			Raub, Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)			Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB)		
BezE insgesamt	823	100		12.395	100		98.566	100	
Keine FE	649	78,9		5.265	42,5		56.160	57,0	
FE insgesamt	174	21,1	100	7.130	57,5	100	42.406	43,0	100
nur anderes Delikt	122	14,8	70,1	4.280	34,5	60,0	24.812	25,2	58,5
auch Körperverl.	43	5,2	24,7	1.811	14,6	25,4	15.289	15,5	36,1
auch Raub, Erpr.	7	0,9	4,0	1.019	8,2	14,3	2.216	2,2	5,2
auch vors. Tötung	2	0,2	1,1	20	0,2	0,3	89	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	52	6,3	29,9	2.850	23,0	40,0	17.594	17,8	41,5
9 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	823	100		12.395	100		98.566	100	
Keine FE	546	66,3		3.491	28,2		42.575	43,2	
FE insgesamt	277	33,7	100	8.904	71,8	100	55.991	56,8	100
nur anderes Delikt	180	21,9	65,0	4.639	37,4	52,1	29.465	29,9	52,6
auch Körperverl.	80	9,7	28,9	2.756	22,2	31,0	22.809	23,1	40,7
auch Raub, Erpr.	14	1,7	5,1	1.468	11,8	16,5	3.515	3,6	6,3
auch vors. Tötung	3	0,4	1,1	41	0,3	0,5	202	0,2	0,4
Gewaltdelikte insg.	97	11,8	35,0	4.265	34,4	47,9	26.526	26,9	47,4

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 266, C 6.3.2.1.1; S. 270, C 6.3.2.2.1; S. 274, C 6.3.2.3.1

3. Zusammenfassung

Ein spezialpräventives Strafrecht muss wissen, ob die mit einer Sanktionierung verbundenen Annahmen über deren resozialisierende Wirkung realitätsgerecht sind. Deshalb ist eine Rückfallstatistik unverzichtbarer Bestandteil eines kriminalstatistischen Systems. Allerdings kann als Rückfall nicht die im Dunkelfeld verbliebene Kriminalität gemessen werden, sondern nur die erneute justizielle Auffälligkeit.

Eine Rückfallstatistik informiert über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -schwere, von Alter und Geschlecht. Die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten sind aber kein Maß für die Eignung der verhängten Sanktionen, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Rückfallstatistik informiert vielmehr darüber, inwieweit Annahmen, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen die Rückfallgefahr zu minimieren, empirisch begründet sind. Sie zeigt ferner, ob und inwieweit die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, begründet ist.

In Deutschland gibt es noch keine Rückfallstatistik. Immerhin werden derzeit im Auftrag des BMJV Legalbewährungsstudien durchgeführt, die auf Totalerhebungen von Bestraften- bzw. Entlassenenkohorten des Bundeszentralregisters beruhen. Derzeit liegen die Auswertungen für die Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010 vor. In diesen Studien wurden alle im jeweiligen Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines vier- (1994) bzw. dreijährigen (2004, 2007, 2010) Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder wegen einer erneuten Straffälligkeit eine Eintragung im Bundeszentralregister erhalten haben.

Zu den zentralen Ergebnissen dieser Studien gehören:

- Rückfälligkeit ist die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten (1994: 35,7 %; 2004: 33,8 %; 2007: 34,8 %, 2010: 34,8 %) wurde innerhalb des jeweiligen Rückfallzeitraums erneut justiziell registriert.
- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt sowohl im Allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Vorsanktion sowie der Zahl der Voreintragungen zu.
- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies nur ausnahmsweise zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe, die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art.
- der einschlägige Rückfall ist bei Gewaltdelikten die Ausnahme und nicht die Regel. Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird selbst innerhalb eines sechs- oder neunjährigen Rückfallzeitraums entweder überhaupt nicht, oder - so bei Raub/Erpressung - jedenfalls nicht wegen eines erneuten Gewaltdelikts registriert.

Literatur:

Aebi, Marcelo; Tiago, Mélanie M.; Burkhardt, Christine: SPACE I – Prison Populations (Annual Penal Statistics of the Council of Europe) – Survey 2015 http://wp.unil.ch/space/files/2017/03/SPACE_I_2015_Report_170314.pdf (zitiert: Aebi et al. 2017).

Baier, Dirk: Migration und Kriminalität. Die Polizei 2015, 75-82.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Windzio, Michael: Jugendliche mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, in: Heitmeyer, Wilhelm; Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn 2006, 240-268 (ztiert: Baier et al. 2006).

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson, Julia; Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht Nr. 107, Hannover 2009 (ztiert: Baier et al. 2009).

Blumstein, Alfred; Wallman, Joel: The Crime Drop in America, rev. ed. Cambridge u.a. 2006 (ztiert: Blumstein/Wallmann 2006) .

Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Walburg, Christian: Jugendkriminalität - Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten, MShrKrim 2006, 63-87 (Boers et al. 2006).

Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Bentrup, Christina; Daniel, Andreas; Kanz, Kristina-Maria; Schulte, Philipp; Seddig, Daniel; Theimann, Maike; Verneuer, Lena; Walburg, Christian: Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter, MSchrKrim 2014, 183-202 (Boers et al. 2014).

Eisner, Manuel; Ribeaud, Denis; Locher, Rahel: Prävention von Jugendgewalt. Expertenbericht. Bundesamt für Sozialversicherungen. Forschungsbericht Nr. 5/09, Bern 2009 (zitiert: Eisner et al. 2009).

Feltes, Thomas: Die Darstellung der „Ausländerkriminalität" in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015. Anlass für Kritik?, Kriminalistik 2016, 694-700.

Glaser, Daniel: The Effectiveness of a Prison and Parole System. Indianapolis 1964 (Langfassung).

Goedelt, Katja: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrens-wirklichkeit, Göttingen 2010.

Gurr, Ted R.: Crime Trends in Modern Democracies Since 1945, Annales Internationes de Criminologie 16, 1977, 41-85.

Heinz, Wolfgang: Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer "Kriminalpolitik im Blindflug", in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin/New York 1998, 779-812.

Heinz, Wolfgang: Frauenkriminalität. Immer mehr, immer häufiger und immer brutaler!?, Kriminalistik 69, 2015, 275-285.

Heinz, Wolfgang: Differentielle Entkriminalisierung, in: Festschrift für Franz Streng, Müller, Karlsruhe 2017, 443-464.

Jäger, Rolf Rainer: Das Versteckspiel mit den erschreckenden Entwicklungen bei nichtdeutschen Tatverdaechtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik, Teil I, der kriminalist 2016, 15-21.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach 2010 (zitiert: Jehle et al. 2010).

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin 2013 (zitiert: Jehle et al. 2013).

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003 (zitiert: Jehle et al. 2003).

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Berlin 2016 (zitiert: Jehle et al. 2016).

Naplava, Thomas: Selbst berichtete Delinquenz einheimischer und immigrierter Jugendlicher im Vergleich. Eine Sekundäranalyse von Schulbefragungen der Jahre 1995 bis 2000, Soziale Probleme 14, 2003, 63-96.

Naplava, Thomas: Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 229-240.

Sessar, Klaus: Die Staatsanwaltschaft im Prozess sozialer Kontrolle, Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft, Heft 2, 1974, 90-96.

Steffen, Wiebke: „Solidarität leben – Vielfalt sichern“. Moderne Gesellschaften und Kriminalität. Der Beitrag der Kriminalprävention zu Integration und Solidarität, in: Marks, Erich; Steffen, Wiebke (Hrsg.): Solidarität leben - Vielfalt sichern. Ausgewählte Beiträge des 14. Deutschen Präventionstages (8. und 9. Juni 2009 in Hannover), Mönchengladbach, 2011, 45-116.

Steitz, Dieter: Probleme der Verlaufsstatistik. Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten. Entwurf eines Modells zur praxisgerechten Kriminalitätserfassung. Jur. Diss. Tübingen 1993.

Tonry, Michael: Why Crime Rates Are Falling throughout the Western World, Crime and Justice 43, 2014, 1-63.

Anschrift des Verf.
Prof. em. Dr. Wolfgang HEINZ
Holdersteig 13
78465 Konstanz
eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: http://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/